I. Germ.
18°
Bodman

A, I. 261.

Historisch-juristische Abhandlung
von dem
Besthaupte
nach gemeinen deutschen, und besonderm mainzischen
Rechte und Herkommen

---

von
Franz Joseph Bodmann
Professor zu Mainz

R

Frankfurt am Main 1794
in der Andreäischen Buchhandlung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Ueber den Sterbfall, und seine manchfaltige Uebung und Rechte in Deutschlande hatte ich lange, und viel gesammelt, — noch öfter aber darüber gedacht. Gleichwohl würde die nachstehende Abhandlung noch nicht so bald das Licht betreten haben, wenn nicht das weltbekannte Schicksal unserer Stadt, und der umliegenden Gegend mich kräftig versicherte, daß Themen solcher Art eben kein Artikel seyen, womit weitaussehende Spekulationen zu treiben sind. Meine Freunde riethen damit hervorzutreten, und ich folgte ihrem Rathe.

Die Schriften, welche über diesen Gegenstand vorhanden sind, haben mir bey meinem akademischen Leben eben so wenig, als viele andere, über noch manche Stoffe unserer vaterländischen Rechte, ein Genügen geleistet. Leider muß ich täglich mehr erfahren, daß es noch itzo in der Kultur derselben, wie sie von dem großen Haufen der Schulmänner getrieben wird, der häufigste Fall seye, daß, um mich des Ausdrucks der Schwed. Kristine zu bedienen, die hochgelehrte Herren in ihren Schriften zwar den

Stuhl zu nennen, sich aber nicht darauf zu setzen wissen.

So lange es bey der Bearbeitung deutscher Rechtsgegenstände nicht Mode wird, überall 1) eine bündige, durch ganz Deutschland vollständig beurkundete Geschichte voranzuschicken, 2) dieser eine feste, allgemeine, unmittelbar aus der Natur der Sache, (wie sie durch Geschichte, Gesetze und Herkommen aller T. Länder und Städte erzeugt und dargelegt worden ist,) richtig und bündig ausgehobene Dogmatik folgen zu lassen, und bey dieser 3) allenthalben die Theorie mit einer auf angemessene Grundsätze gebauten Praktik der gesamten deutschen Gebiete kunstmäßig zu verpaaren, — solange bleiben alle Versuche, aus dem Studium der vaterländischen Rechte litterarisch ein Ganzes zu machen, meines Ermessens — gelehrte Frivolitäten. Mögten doch nur unsere germanistische Litteratoren, statt Bücher und Abhandlungen allein zur Hand zu nehmen, sich vordersamst um ächte und genaue Nachrichten, wie Rechtsinstituten praktisch, ehemals, und besonders heutzutage, Landverfassungsmäßig durch ganz Deutschland gebildet

worden

worden sind, bekümmern! — mögten sie sich lieber bestreben, von ihrem Vaterlande wenigstens, überall die ältere und neuere Vorschriften, das ältere und neuere Herkommen so pünktlich, und vollständig zu vergleichen, und mitzutheilen, als es z. B. ein neuerer Schriftsteller, Eugen Thomas, von den Fuldischen Provinzialrechten geleistet hat: so würden wir über deutsche Rechte wenigere, aber brauchbarere Werke haben, wir würden auch den Bedingnissen, unter welchen ein gründliches und vollständiges System der deutschen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit allein möglich ist, zuzuverläßig jetzt eben so nahe beygerückt seyn, als wir es hingegen wirklich nicht sind.

Aber freylich, wie viele Staaten gibt es denn, deren weise Regenten, etwa nach dem erhabenen Muster eines itzo regierenden Kurfürstens zu Mainz, ihren Schulmännern die unvergleichliche Gelegenheit öffnen, durch Theilnehmung an praktischen Staats- Justitz- und anderen Geschäften, bey Landesdikasterien, — und durch Oeffnung des Zutritts zu Landesarchiven, sich über die Sphäre gemeiner Büchertheorien und Kenntnisse hinauszuschwingen?

— und wer verkennt, auf dieser Seite wenigstens, den Vortheil, den Musensitze, an den Wohnsitzen Fürstlicher Landesregierungs- und Justitzkollegien angelegt, vor allen andern, leicht, und nothwendig gewähren müßen? — Wer zweifelt, daß dies Gebrechen sovieler anderer hohen Schulen, in den Kulturfortschritten deutscher Rechte, hauptsächlich jene Lücke übrig lasse, welche auch der unermüdetste Fleiß unserer akademischer blosen Bücher- und Dissertationsmänner nie vollkommen, und gründlich ausfüllen wird?

Dann aber liese sich erst mit Würde und Anstand fragen: gibt es ein allgemeines deutsches Privatrecht? — eine Frage, bey deren Auflösung, wie sie gewöhnlich geschieht, ich mich bisher nie des Lachens habe enthalten können, so oft ich die Bocks- und Luftsprünge so mancher gelehrter Seiltänzer auf dieser hochgeschraubten Chorde habe wahrnehmen müssen.

Nach diesen Visionen suchte ich bisher mich selbst, und andere zu bilden. Meine Schritte haben mich noch nicht gereuet, und auch andre fanden wegen meiner gegebenen Fingerzeige hierzu noch keinen Grund. — Auch itzo bin ich diesem Wege getreu

treu geblieben, indem ich dieser Sterbfallstheorie ein neues Gewand schenkte, und ihr neues Leben, und Säfte gab. Der deutsche Regierungs = Justiz- und Finanzmann wird hoffentlich hier eben so, wie der spekulative Schultheoretiker, nunmehro manche Grundsätze dieser Lehre, welche bisher auf blos geläufigem gelehrten Köhlerglauben geglaubt, und auf Dikasterial-hypothesen für gut anerkannt wurden, näher bestimt, auf ächte Theorien zurückgeführt, und von Irrthümern, verjährten Meinungen, und Präjudizien gesäubert, — endlich auch alles unter ein möglichst zusammenhängendes System vereinet finden. Einen überschauenden Blik auf mehrere benachbarte Gebiete, und auf die darinnen herrschende Grundverschiedenheit der Leibeigenschaft, insbesondere soviel diese Sterbfallsübung betrift, mußte ich also wählen, um aus den Grundsätzen derselben, wie sie über dieses Institut beynahe durch ganz Deutschland, — und zwar einförmig — zerstreuet sind, möglichst ein brauchbares Ganzes zu machen.

Nebenher wünsche ich, wir mögten durch diese extemporäre Schrift, der Kultur, und allgemeinen

Brauch-

Brauchbarkeit der deutschen bürgerlichen Rechtsgelehrtheit wider einen Schritt näher beygerückt werden. In diesem Wunsche dachte, und schrieb ich.

Gefällt meine Arbeit nicht, so kann doch mein gutes Herz nicht mißfallen. Hat sie aber den Beyfall meiner Leser verdient, so wird dieser eine mehr dann zureichende Belohnung meiner Bemühung seyn.

Geschrieben, Mainz, am 20. Dez. 1793.

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Begriff, — Etymon, — Theilung, — Ursprung, — Grund, — Geschichte, und Litteratur vom Besthaupte.

Begriff. §. 1. Etymon. §. 2.
Grund. §. 3. Theilung. §. 4.
Verwandschaft mit ähnlichen Rechten. §. 5.
Ursprunge. §. 6. Geschichte:

a) im allgemeinen. §. 7.
b) besonders im Erzstift Mainz. §. 8.

Litteratur. §. 9.

Zweyter Abschnitt.

Von der Befugnisse, Besthaupt zu erfordern.

Wer Besthaupt zu erfordern überhaupt berechtigt seye? §. 1.
Gränzen dieser Befugniß im allgemeinen. §. 2.
Sie ist ein bloses Patrimonialrecht. §. 3.
Kondominialbefugniß der Besthauptserforderung. §. 4.
Besthauptserforderungsbefugnisse in alieno. §. 5.
Deren Erhaltung. §. 6.
Adäration des Besthaupts. §. 7.
Beweiß:

a) Instrumental- §. 8.
b) Aus der Analogie und Nachbarschaft. §. 9.
c) Aus andern Lieferungen, welche auf Besthaupt Schlüsse gewähren. §. 10.

Insbesondere aus dem Fastnachthune. §. 11.
Konservirung dieser Gerechtsame. §. 12.
Verlust. §. 13.
Schlüsse aus der Besthauptsbefugnisse auf andere Gerechtsamen.

a)

a) in Rücksicht der Jurisdiktionalien. §. 14.
b) und Patrimonialien. §. 15.
Sicherheit der Herrschaft wegen dessen Entrichtung. §. 16.
Besonders im Konkurse der Gläubiger. §. 17.
Andere Eventualversicherungsmittel der Herrschaften wegen ihres Besthaupts. §. 18.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche Besthauptpflichtig, — und hinwieder davon frey, — oder befreyet sind.

Besthauptspflicht. — Allgemeine Grundsätze davon. §. 1.
Bedingnisse, unter welchen Besthauptspflicht statt hat.
a) Dienstmannschaft bey dem Adel. — Ein Alterthum. §. 2.
b) das städtische Bürgerrecht hob bey uns anfänglich die Besthauptspflichtigkeit nicht auf. §. 3.
c) Sterbfallspflicht der armen Leute.
aa) nach Gemeinden betrachtet. §. 4.
bb) nach Gemarkungen. §. 5.
cc) Nach Huben und Höfen. §. 6.
dd) Nach Familien und ihrer Nachkommenschaft. §. 7.
Wer in der Familie Besthauptpflichtig seye?
α) Mann und Frau. §. 8.
Wie, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt worden? §. 9.
Ob, und wiefern die eheliche Gütergemeinschaft, — Errungenschaftsantheil, — statutarische Vortheile ꝛc. auf die Sterbfallspflichtigkeit einwürken? §. 10.
β) Kinder, welche noch in häuslicher Wehre sind. §. 11.
Ob die geleistete Erbhuldigung als eine Bedingniß, oder Erforderniß der Besthauptspflichtigkeit angesehen werden möge. §. 12.
γ) ob Wahnsinnige, und andere, an Leib oder Seele gebrechliche Personen? §. 13.

δ)

δ) Ob Beysaßen einer leibeigenen Gemeinde? §. 14.
ε) ob blose Tolerirte? §. 15.
ς) ob Forensen? §. 16.
η) ob Landesherrliche Offizialen, — honorable Personen, Schulmeister und Schullehrer ꝛc. welche in leibeigenen Gemeinden, oder Orten, wo die Luft leibeigen mächt, wohnen, leibeigen, und also Besthauptpflichtig werden? §. 17.
ϑ) Dienstboten. — Temporalbeständner. §. 18.
ι) Erbbeständner.
Erster Fall. §. 19.
Zweyter Fall. §. 20.
Insbesondere:
αα) Kameralerbbeständner. §. 21.
ββ) Erbbeständner adelicher und geistlicher Gutsherrschaften, — ingl. Forensen, welche in fremden Gebiete unter leibeigenen Gemeinden, oder wo die Luft leibeigen mächt, sitzen. §. 22.
Freiheit, — und Befreiung vom Besthaupte. §. 23.
a) Personalbesthauptsfreiheit. §. 24.
b) Realbesthauptsfreiheit. §. 25.
c) Vermischte Besthauptsfreiheit. §. 26.
d) Personalbesthauptsbefreiung. §. 27.
Anderer Sinn derselben. §. 28.
e) Realbesthauptsbefreyung. §. 29.
Praktische Korollarien über dieses Immunitätswesen. §. 30.
Insbesondere schliesen die ertheilte gemeine Personalfreiheiten die Besthauptsbefreyung nicht in sich. §. 31.
Welches durch Beyspiele erläutert wird. §. 32.
Worauf es also bey Personalbesthauptsbefreiungen, in der That selbsten hauptsächlich ankomme? §. 33.
Von den rechtl. Vermuthungen in dieser Lehre. §. 34.
Befreiungen dieser Art liegen nicht in gemeinen Rechten. — Beyspiele älterer und neuerer Libertationen in unserm Erzstiftl. Vaterlande. §. 35.

Wer

Wer über Besthauptspflicht, Freiheit ꝛc. und darüber einschlagende Streitfragen zu erkennen habe? §. 36.

Klagen. §. 37.

Beweiß, — und Vermuthungskraft darinnen. §. 38.

Rechtsgang dabey. — Petitorischer, — possessorischer. §. 39.

Ist Besthaupt für eine dingliche, — oder persönliche Beschwerde zu halten? §. 40.

Ob aus der Besthauptsentrichtung ein bündiger Schluß auf des Entrichtenden persönliches Leibeigenthum zu ziehen seye? §. 41.

Vierter Abschnitt.

Von Gütern, welche der Besthauptsthätigung unterworfen, — und hinwieder davon frey, — oder befreyet sind.

Allgemeine Grundsätze hiervon. §. 1.

Hauptwichtiger Unterschied, ob das Besthaupt auf Gütern, — oder auf der Person hafte? §. 2.

Die Thätigung des Güterbesthaupts (Güterfalls,) geschieht entweder von den liegenden Gütern selbst, oder von andern bestimten Gegenständen. §. 3.

I) Regulirung des Besthaupts auf Güter:

a) bey geschlossenen Lehnen, Huben, und Höfen. §. 4.
Besonders, wenn solche zerstickelt, und die Parzellen mit neuen Herdstätten und Hofraithen bebauet werden. §. 5.

b) bey ungeschlossenen Bauergütern. §. 6.

Ob von mehreren Gütern, auch mehrere Besthäupter fallen müssen? §. 7.

Wie, wenn die ins Lehn gehörige Haupthuben, Höfe, Häuser ꝛc. — oder die auf einzelnen dahin eingehörigen Gutsparzellen erbauete Häuser, öde und wüst, oder unbesetzt liegen bleiben, oder sonst in Abgang gerathen? §. 8.

Ob Besthaupt auch von den ausser dem Gebiete, oder dem herrschaftlichen Distrikte , zu entrichten seye? §. 9.

Ob

Ob von Gütern, welche bereits in den Ledigzählungs- oder Abkaufsanschlage gezohen worden sind, auch noch das Besthaupt zu thätigen? §. 10.

Ob handlohnbare, oder bereits verhandlohnte Güter auch noch diesem Laste unterworfen seyen? §. 11.

II) Insbesondere: ob solchen die Mitgiften unterworfen? §. 12.

v. Cramersche Gegengründe. §. 13.

und deren Widerlegung. §. 14.

Inzwischen kömt es in Hypothesi auf Spezialobservanzen an. — Gesetze und Observanz deshalb im hiesigen Erzstifte. §. 15.

Ob auch das anzuhoffende Vermögen, bereits dem Sterbfalle unterworfen seye? §. 16.

Wie, wenn dergleichen Güter dem Pflichtigen nur nuznieslich, — oder sonst beschränkt, zum Genusse gehören? — ingleichen von Gütern, welche mit Leibrenthen, Auszügen ꝛc. behaftet, — und von Vermögen, so nur in Ziel- und Zeitfristen zu beziehen ist. §. 17.

Von verpfändeten, — oder unter Wiedereinlösungs- Wiederkaufs ꝛc. Gedingen veräusserten Gütern. §. 18.

Wie, wenn des Sterbfallspflichtigen Güter eingezohen, oder konfiszirt werden? §. 19.

Von den Besthäuptern von Häusern, u. a. Gebäulichkeiten. §. 20.

Wiefern sind Leib- und Gutsherrschaften berechtigt, ihrer Besthauptsrechte halber, sich in das Erwerbs-, Dispositions-, und Verlierungsgeschäfte ihrer Besthauptspflichtigen einzumischen? §. 21.

Der Sterbfall berücksichtet bald die Güter beyder Ehekonsorten, — bald nur eines derselben. §. 22.

III) Güter, worauf bestimte Naturalbesthäupter ruhen.

a) Viehestand. §. 23.

b) Die weibl. oder männl. Garderobe. §. 24.

c) Die häusliche Mobiliarschaft. 25.

d) Bestimte Anschläge in Gelde dafür. §. 26.

IV)

IV) Verwandlung, und unbestimter Anschlag des Sterbfalls in Prozenten vom ganzen Vermögen. §. 27.

Was für Vermögen diese Thätigungsart in sich begreife §. 28.

Fünfter Abschnitt.

Von den Zeit- und Lokalbestimmungen der Sterbfallsthätigung.

Zeitbestimmung, §. 1.

Bey Lebzeiten hat nie ein Besthaupt statt. §. 2.

Natürlicher — und bürgerlicher Tod. §. 3.

Bestimte Fälle des bürgerlichen Todes:

a) Mönchsprofession. b) Landesverweisung. §. 4.

c) Förml. Abtretung der Güter an die Kinder. §. 5.

d) und Errichtung der Auszugs-, Leibgedings-Kontrakten. §. 6.

e) Ob hierunter auch die Schankungen bey Lebzeiten, oder von Todeswegen, — letzte Willen, — Vermächtnisse, u. s. w. begriffen werden mögen? §. 7.

Ortsbestimmung; — wo es zu erheben? und wohin abzuliefern? §. 8.

Bey kollidirendem Herkommen mehrerer Distrikte, Orte rc. worauf vornemlich zu sehen seye? §. 9.

Wohin demnach das Besthaupt zu entrichten seye, wenn jemand einen mehrfachen Leibesnexus auf sich trägt? §. 10.

Wohin folgt Besthaupt insbesondere in Lehns- und Vogtey-Kondominialfällen der Edelleute, Stifter, Klöster, u. s. w. §. 11.

Dabey ist einzig auf das Herkommen, — und die bestehende Rezessen zu sehen. §. 12.

Sechster Abschnitt.

Von der Art, und Weise, wie in Sterbfällen üblich- und rechtlichermasen das Besthaupt würklich zu erheben, und zu thätigen seye?

Besthaupt erheben, — und thätigen, was das seye? §. 1.

Wenn die Thätigung vorzunehmen seye? §. 2.

Wer

Wer solche zu besorgen habe? §. 3.

Sie geschieht nach der Verschiedenheit der Sterbfallsgegenstände verschiedentlich:

1) Thätigung des Besthaupts bey dem Viehe. §. 4.
Einige prakt. Anmerkungen dabey. §. 5.
Gnade, Schonung, Nachsicht, giebt hier kein Recht. §. 6.
2) Methode, den Gewandfall, (Wattmahl) zu thätigen. §. 7.
3) Art und Weise, bey Besthauptsthätigung in bestimtem oder unbestimtem Geldanschlage, zu verfahren. §. 8.
Können Herrschaften von dergleichen Geldanschlägen folgends wieder auf die Naturalthätigung des Sterbfalls zurücktreten? §. 9.
4) Verfahrungsart bey Thätigung des Mobiliarsterbfalls. §. 10.
5) Art und Weise, die Kurmede, oder das beste Stück aus der gesamten Verlassenscfaft zu thätigen. §. 11.
6) Art und Weise, den Sterbfall nach gewissen Prozenten vom gesamten Vermögen zu reguliren, und zu thätigen. §. 12.
I) Was für Güter und Vermögensstücke machen den Inbegriff des Aktivvermögens aus, — auch ob, und was für Passiven davon hinwegzuziehen? §. 13.
Insbesondere:
a) von Mobilien und Kapitalien im Auslande. §. 14.
b) ob, und wieferne bey dem Tode des Ehemanns, auch das weibl. Vermögen, u. umgekehrt, in den Thätigungsanschlag zu ziehen? §. 15.
II) Wie die Thätigung selbsten geschehe? §. 16.
III) Was bey dergleichen Operationen nebenher zu beobachten? §. 17.

Wie viel Prozenten üblichermasen deshalb erhoben werden? §. 18.

Wie dabey denen Unterschleifen und Defraudationen am gemessensten zu begegnen und vorzubeugen seye? §. 19.

Von

Von dem nachbarlichen Reziproko mehrerer Herrschaften, in Besthauptsthätigungsfällen. §. 20.

Siebenter Abschnitt.

Unter die strenge Theile der D. Rechtsdiszíplin gehöret auch das Besthaupt. §. 1.

Theoretische Sätze, welche hieraus folgen; — Temperatur ihrer Anwendung. §. 2.

Besthaupt ist ein Recht, — welches angemessene, sowohl historische Gründe rechtfertigen, als es auch richtige Analogie vor sich hat. §. 3.

Nur die heutige Nebenbestimmungen seiner Ausübung, verdienen in unsern Tagen zweckmäsige Modifizirungen. §. 4.

Wie solche vernünftig, — gerecht, — und zusammenhängend vorzunehmen seyen? §. 5.

Schluß dieser Abhandlung. §. 6.

Historisch

Historisch-juristische Abhandlung

von dem

Besthaupte,

nach gemeinen deutschen, und besondern Mainzischen Rechte und Herkommen.

Erster Abschnitt.

Begriff, — Etymon, — Theilung, — Ursprung — Grund, — Geschichte, — und Litteratur darüber.

§. 1.

Begriff.

Derjenige Theil des Vermögens, den die Herrschaft (Leib- oder Guts-) aus der Verlassenschaft ihres Leib- Hof- oder Gutshörigen, oder Kolonen, oder Schuzhörigen, nach dessen Tode zu erfordern berechtigt ist, heist Besthaupt.

§. 2.

Etymon.

In deutschen Urkunden kömt diese Gerechtsame unter dem Namen: die tode Hand, *a*) Kurmede, *b*) Hauptfall, Hauptrecht, *c*) Buttheil, *d*) Fall, Fall-

 recht,

recht, Vall, *e*) Baulebung, Buleve, *f*) Gewandfall, g) Wadmahl, *h*) Geläß, Todenzoll, Todfall, Erbrecht, Frohnlösin, Leibpfenning, der beste Namhardt, *i*) u. s. w. — in lateinischen aber, unter dem Ausdrucke: *optimum caput*, *optimale*, *optimae exuviae*, *k*) *manus mortua*, *mortuarium*, *morticinium*, *jus caduci*, *jus capitale*, *justitia capitalis*, *jus catalli*, *melius catallum*, *S. catellum*, *l*) u. s. w. *m*) vor.

a) Die Urkk. bey Schannat, Hist. Worm. T. I. p. 72. bey Martene Coll. ampl. monum. p. 112. bey Miräus, Dipl. Belg. p. 147. bey Butkens, Troph. de Braband p. 106. bey Teschenmacher, Ann. Cliv. p. 129. u. a. m. verbürgen es, daß die tode Hand, *manus mortua*, *la main mort*, &c. so oft von Eigenbehörigen die Rede ist, jederzeit im metonymischen Verstande von der Herrschaftsgewalt oder Hand über den Nachlaß eines Verstorbenen zu nehmen seye, und gehört es unstreitig mit unter die schöne Fabeln des Altertums, was davon der Verf. des mag. Chron. Belg. ad A. 1123. zu erzälen weis: „in eo vero consistebat jus, ut, quandocunque „ aliquis paterfam. qui hanc debebat servitutem, moreretur, in signum servitutis præteritæ optimum pignus vel „ jocale, quod in ipsius domo reperiri contingeret, à Do- „ minis exigeretur; sin autem nihil esset, ut tum defuncti „ dextera manus abscissa offerretur, &c.„ welches Mährgen dann auch folgends *A. Matthæi*, Tr. d. Nobilit. L. IV. c. 9. p. 954. *H. Grot.* Inleid. tot de Holland. Rechtsgeleerdh. B. II. D. I. *van Leeuwen*, oud Batav. B. I. D. 3. S. *van Loon*, Beschryving der aloude Regeeringwyze van Holl. T. III. p. 265. *Trotz*, Jus agrar. belg. T. II. p. 526. und noch in neuern Zeiten *Chalmot* over M. Winhoff Landrecht van Averissel, *Cerisier*, *Wagenaar*, ja ganz neuerlich *Arntzen*, Inst. jur. belg. civ. T. I. p. 279. nachgebetet und vertheidigt; und wenn vollends unter uns Deutschen der Altertumskundige Probst Francke in s. alt. u. neu. Mecklenb. B. X. K. V. S. 77. die

die nach der peinl. Gerichtssitte des Mittelalters als Leib- und Fraischzeichen von denen Körpern erschlagener Leute abgenommene, und noch h. T. in den Kirchen zu St. Peter und St. Georg in Rostock und Wismar aufbewahrte Hände, wahrhaftig für dergleichen Hände der Leibeigenen halten will, die ihnen um deswillen nach dem Tode abgelöset worden seyen, weil sie ihren geistlichen Gutsherrschaften das Besthaupt schuldig geblieben; so darf man zur kräftigen Widerlegung dieser Possen nur auf jenes verweisen, was hievon gar gründlich der gelehrte Dordrecht. Herr Burgermeister *van de Wall* in seinen überaus schäzbaren Aantek. over de Privil. Handvest. &c. van Dordrecht, T. I. p. 314. (*Wiensema*) over de Friesche Wett, p. 95. und vor diesen der vortrefliche Domprobst Dreyer, Nebenst. S. 89. u. s. w. angemerkt haben.

a) Kurmede, Keurmede, Kirmut, Kormede, rc. bezeichnet wörtlich: eine Gabe, welche sich die Herrschaft aus dem Vermögen des Kolonen zu kühren, d. i. zu wählen hat. Das Alterthum liefert uns eine doppelte Art von Kurmede: 1) Wenn der Erbe eines Guts, solches von dessen Eigenthumsherrschaft wieder gewinnen und lösen wollte; — 2) Wenn der Besitzer eines behörigen Guts (mansus servilis) schlechtweg verstarb.

Erstere ward auch von freyen Huben, (mansus ingenuilis) geleistet, vertrat also im Grunde die Stelle des h. T. üblichen Handlohns, und gewähret die Richtigkeit des Grundsatzes: daß Besthaupt und Handlohn im Mittelalter einen und denselben Ursprung gehabt haben, auch überall nach parallelen Grundsätzen beurtheilt worden seyen. — Noch h. T. trift man unter dieser Benennung: Kirmut, Kyrmuth rc. das eigentliche Kauf- und Tauschhandlohn, in den Niederlanden, und besonders häufig am Rheinstrohme an, und es merkt hievon gar gründlich der Verf. einer wohlgerathenen Abh. de decimo, aliove denario ex alienatione fundi moventis, (Trier 1768. 4.) nemlich Herr J. W. Schiller, §. 6. an: „in computibus San-Simeonæis „(zu Trier), vocatur optimale Kyrmut, sed gnavà et studiosa

„ diosa separatione *duplicis* optimalis, quorum alterum *ex* „ *morte* cedit, alterum *per alienationem bonorum immo-* „ *bilium*.„ Und in der Note *** heist es, „ Computus isti, „ quando cessit optimale *per obitum*, constanter istud sic „ expresserunt, ut vel scriberent simpliciter: *ex optimali* „ *hujus*, *illius curtarii*, — vel *ex optimali per mortem*, „ &c. Econtra, dum aliud genus optimalis, nim. *ex alie-* „ *natione* receptum est, scripsere: *de optimali in N. N.* „ *occasione venditionis bonorum N. N.* — Item, *de optimali* „ *ex causa permutationis bonorum NN. in N.*„ — Woraus er denn §. 9. not. * den richtigen Schluß zieht: „ Divinationis „ non mulctabor, si dixero, omnia prædia, quorum colo- „ nus solvit Kurmut ex alienationibus, *et curmœdica* au- „ diunt, suum primitivum nomen hinc accepisse, quia lau- „ demialia jura Domino fuerunt *arbitraria*. Quid enim *Cur-* „ *mœd* aliud est, quam *electionis arbitrium?* Res ipsa, quæ „ huic arbitrio obnoxia est, idem nomen abinde accepit, „ sive cum aliis *Curmied*, (ab *eligere* et *locare*) — sive „ *Curmiete*, (*ab electione doni*) derives, semper manebit „ *arbitraria res*; propterea etiam in Olkenbac. recordio „ vocata Besthaupt, *Optimale*, quod semper relinquitur „ *arbitrio optantis*. &c. „ — S. von dieser Wortableitung mit mehrerem J. P. v. Ludwigs Jus Client. S. III. c. 6. Buri, Erl. des Schilt. Lehnr. Fortſ. IV. K. III. §. 10. S. 134. fgg. v. Senkenberg, prim. lin. jur. feud. Proleg. §. 16. v. Cramer, Wezl. Nstund. Th. IV. St. III. *van Loon*, a. a. O. — — Will man über diese Grundabtheilung der Kurmede, ältere Beweise finden, so liefern solche a.) ältere und neuere Urk. — So heist es z. B. in der Freiheitsurk. K. Ludwigs des Fr. v. J. 824. (bey Schilter, Diss. de Curiis dominic. im Anh. in Comm. ad J. F. A. p. 364.): „ Siquis autem de familia Æcclesiæ obierit, siue intus, „ siue extra, optimum, quod in pecudibus, vel in quali- „ bet suppellectili possederat, in proximam dominicam cur- „ tim accipiatur, *et junior filius ipsius, si de familia Æc-* „ *clesiæ fuerit, cum matre infeodetur*. „ In der Tradition

an

an das St. Petersstift zu Erfurt, v. J. 1136. (bey Schannat, Vindem. litt. Coll. II. p. 2.) heist es: „ Hi quatuor „ viri susceperunt predictos quatuor mansos, tum illum, „ quem obtulerant, quam illos tres, propter quos acqui- „ rendos proprium mansum tradiderant hereditarii jure „ predii, *ita, ut, cum quis istorum obierit, filius ejus*, „ *aut proximus propinquus, offerat Abbati predicti cenobii* „ *VIII. solidos, et in hereditatem defuncti succedat*; &c. „ — β) ältere Landesordnungen; die Trierische, Köllnische, Jülich- und Bergische, Mark- und Ravenspergische 2c. aus deren Vergleichung sich ergibt, daß dort die Kurmede häufig die Stelle des anderstwo üblichen *Relevii, manus fidelis, manualis*, Handlohns, und sogenannten Winkaufs vertreten habe; woraus dann folgends durch Beischlagung der Lehnsgewohnheiten die sogenannte, dort stark in Schwung gehende Kurmedlehne erwachsen sind, deren einige sogar jene doppelte Kurmedart im Falle zu entrichten haben. S. z. B. von der Abtey Stablo, von Cramers, Observ. jur. univ. T. III. obs. 233. und W. Nst. a. a. O. v. Ludolfs Abh. de qualitate bonor. curmodial. quatenus conveniant cum feudal. emphyt. vel allod. (in Obss. jur. univ. T. III. obs. 283.) Pufendorff, Observ. jur. T. III. obs. 29. Der G. R. Lennep macht daher in s. Tr. v. der Leyhe zu Landsiedlr. Th. I. Tit. II. §. 37. not. (6.) S. 192. die gegründete Bemerkung: „das Recht des Gutsherrn be- „ steht ursprünglich darinnen, daß er die Güter seines Leib- „ eigenen allein, oder mit der Wittib zugleich, und wann „ diese hernach starb, mit Ausschliesung der Kinder, ihren „ ganzen Nachlaß erbte. Einiger Orten wurde aber diese „ strenge Gewohnheit dahin gemildert, daß der Gutsherr „ mit den Kindern zugleich erbte, oder statt seines Erban- „ theils das beste, oder auch nur das zweyte Pferd, die „ beste, oder nachbeste Kuh, das beste Kleid, oder ein „ anderes Stück aus der Erbschaft herauszoge. Bestunde „ das gewählte Erbschaftsstück *in rebus inanimatis, veluti* „ *vestimentis*, so hies es einiger Orten schlechtweg die Cur-

 mede

„ mede; wohingegen wenn der Herr ein Stück Vieh be-
„ kömt, dieses zum Unterschiede von jener, lebendige Cur-
„ mede genannt wird. Gleichwie nun dieses, daß der Herr
„ etwas gewisses von der Erbschaft zu sich nahm, und dagegen
„ dem Erben von neuem die Investitur ertheilte, verschiedener
„ Orten beerbtheilen, und was dem Gutsherrn zukömt,
„ die Beerbtheilung genannt wird; also scheint Curmede
„ dasjenige Erbantheil anzuzeigen, was der Gutsherr mit
„ oder neben der Wittib und Kindern seines Leibeigenen er-
„ bet, oder aus der Erbschaft herauszieht, und wählet.
„ Dann Churen, Kören, bedeutet, wie bekannt ist, wäh-
„ len, — und mit wird sowohl hier in Hessen, als ander-
„ wärts im Deutschlande von den Bauren, in deren Mund-
„ art sich noch immer die meiste Spuren der alten deutschen
„ Wörter und Redensarten antreffen lassen, Mede, und
„ Medde ausgesprochen, und in vielen alten Urk. also ge-
„ schrieben. Medekören würde demnach soviel heissen, als
„ mitwählen, miterben ꝛc. „ — Die Sache selbst ist richtig; nur scheint die Ableitung von Küre und Mit (in Gesellschaft) erzwungen, und jene weit natürlicher, welche solche von Miete, Mede, (eine Gabe,) oder Medum, Medem, d. h. ein Auffarthsgeld, Leibgewinn, Vorheure, Handlang ꝛc. hernimt, wornach also Curmede, ein Erbschaftsstück wäre, welches sich der Gutsherr für die Verleihung und Auffahrt des neuen Kolonen, aus dessen Eltern hinterlassener Erbe nach Gutbefinden wählt. S. zu dessen Bestärkung ebend. Lennep, a. a. O. Tit. III. §. 6. S. 250. fgg. Und von der Westphälischen Curmede Meinders, d. Orig. nat. et condit. homin. et bonor. emphyt. Censit. et Curmed. p. 113. Strodtmann, Abh. de jure curial. liton. (auch in Mereau's Miszell. z. d. Staats- und Privatr. Th. I. S. 382. fgg.) von der Niedersächsischen, Pufendorf, a. a. O. von der Holländischen und Niederländischen aber, *van Wagenaar*, Beschr. van Amsterd. D. III. p. 154. *van Mieris*, Charterb. D. I. p. 204. not. *P. van Spaan*, Verhandel. over het burgerl. Rechtsgebied. p. 74. n. 6. *van*

de

de Wall, a. a. O. D. I. bl. 214. *Arntzen*, a. a. O. S. 178. fgg. Observatien op de Groot D. IV. p. 7. u. a. m.

c) *Census capitis*, *census capitalis*. Immer beweist dieser Ausdruck da, wo er vorkömt, die Existenz einer absoluten persönlichen Leibeigenschaft; dahingegen die übrige Benennungen es noch immer problematisch lassen, ob der zu dieser Abgabe pflichtige Kolone würklich leibeigen seye oder nicht. Manchmal zeigt er die Leibbede an, soferne diese neben dem Besthaupte besteht. In der alten Urk. bey Haräus, in Casteli. Insul. p. 187 heist es: „ *de respectione capitis sui*, „ II. denarios. De *mortua* vero *manu*, VI. De *licentia maritali* VI. simili modo. „ Als K. Rudolf I. die Bürger zu Hagenbach von den Ansprüchen der Abtey Weissenburg auf die jura „ que Buteil, Hauptrecht, et Hertrecht „ dicuntur, „ im J. 1282. befreyte, (S. die Urk. bey Schöpflin, Alsat. dipl. T. II. n. 730.) so bemerkt dabey Lamey a. a. O.: „ Differunt inter se hæc jura, uti voca„ bula, quæ in monumentis germanicis, ad Rhenum po„ tissimum obvia. Primum significat *suppellectilis servi*, „ *in matrimonio cum aliena mortui partem potiorem*, quod „ ex jure germanico partus sequebatur ventrem; secundum, „ alias *Vall*, *Besthaupt*, lat. *mortuarium*, *servi cujusdam* „ *defuncti pecus*, *aut vestimentum primarium*; Tertium de„ nique *de singulis focis* præstandum erat, et adhuc passim „ præstatur; unde lat. *focagium*. „ S. auch *du Fresne*, Gloss. v. *Hauptrecht*.

d) Buttheil, Beutheil. hatte eigentlich in den Fällen statt, wenn der zur Familie eingehörige Mann, eine Frau ausser dem Zirkel der Gutsherrschaftlichen Familie, welche mit ihm nicht gleiches Hof- und Landrecht genoß, (alienæ legis uxor) heyrathete, und dadurch denen daraus erzielten Kindern ein ungleiches Verhältnis (respectus ad familiam) zuzog. Der Saamen dieser häuslichen Disziplin liegt unstreitig in den urältesten Patriarchalsitten unserer Nation, welche folgends in die älteste geschriebene Gesezze übertragen, und hoch herauf bis in das 11te und 12te Jahrhundert bey-

 behalten

behalten wurden. Die Kapitularien thun dieser Anstalt fleissige Erwähnung, und sagt davon schon das Kap. K. Dagoberts, v. J. 630. Tit. 58. §. 11.: „ Si autem *ecclesiasti-„ cus-homo* ingenuam *ripuariam* acceperit, aut si *Roma-„ na* vel *regia*, s. *tabularia* ingenuum *ripuarium* in ma-„ trimonium acceperit, generatio eorum semper ad infe-„ riora declinetur. „ Noch deutlicher heist es davon im Kapit III. K. Ludwigs des fr. v. J. 819. c. 3. „ Judicatum „ est ab omnibus, ut, si ingenua foemina quemlibet servum „ in conjugium sumpserit, non solum cum ipso servo in „ servicio permaneat, sed etiam omnes res, quas habet, „ si eas cum parentibus suis divisas tenet, ad dominum, „ cujus servum in conjugium accepit, perveniant. Simili-„ ter et si francus homo alterius ancillam in conjugium „ sumpserit, sic faciendum esse judicaverunt. „ Dieser Mangel der Ebenbürtigkeit und Hofrechtsgenossenschaft gab daher vielfältig Anlaß, daß Gutsherrn, wenn sie auch ihrem Hofhörigen solche Ehe nachsahen, doch schon sogleich eine förmliche eventuelle Vermögenstheilung bethaidigten. Urk. bey Mabillon, d. R. D. Suppl. adp. P. 1.: „ Non habetur incognitum, qualiter servus nomen illi, an-„ cilla ad illo, nomen ad illa, extra voluntatem, ad conju-„ gium se conjunxerunt. Sed modo nos una pacis concor-„ dia convenit, ut de agnatione, qui de ipsis procreati fue-„ runt, illi ad ancilla *duas partes* recipiat, ego et illi ad „ servo suo *tertia*; et quod ipsi aliquid stante conjugio „ convenerunt, (Errungenschaft) illi servo suo de ipso pe-„ culiare *duas portes* recipiat, similiter et illa ad ancilla „ sua, *tertia*. „ — Urk. bey Petz, Anecd. T. III. P. III. n. 51.: „ Servus *nostri juris*, qui duxerit feminam Admun-„ tensis ecclesie, aut si servus jam dicte ecclesie duxerit „ feminam nostre ecclesie, sive censuales auri, — mutua „ ratione femina semper virum sequatur, *in persona*, *in* „ *rebus mobilibus et immobilibus*, et *prolis posteritate*. „ Und so erklärt es sich, daß 1) Mangel an Hofrechtsgenossenschaft, mit jenem der Ebenbürtigkeit, gleiche Wür-

kungen

kungen nach sich gezogen; 2) daß diese letztere darinnen bestanden, daß die Frau einer andern Hofrolle, a) den Stand und die Dignation ihres Mannes überkommen, b) dereinst sich mit ein Drittel der fahrenden Habe begnügen müßen, wohingegen die Hofherrschaft die übrigen zwey Drittel rein an sich gezogen, und daß c) die Kinder aus solcher ungenossamen Ehe auch des Vaters Stand, Recht, und Hörigkeit, ohne Rücksicht auf der Mutter Dignation, ererbt haben. Aus eben dieser Hof-Familien- und Dienstrechtsgenossenschaft erklärt es sich, warum nicht selten Hof- und Gutsherrn ihren von der Kurmede, oder dem Buttheile losgezälten Ministerialen so ernstlich eingeprägt, sich fernerhin der Ehen mit fremden oder eigenen Dienstweibern zu enthalten, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Kinder der Mutter nachschlagen, und wieder kurmüdig werden sollen; man versteht es jezt, was das heissen soll, wenn Abt Arnold v. Egmond in einer Urk. v. J. 1230. (bey *A. Matthæi*, Not. ad Ann. Egmond. Joan. à Leydis, p. 201.) erklärt: „Ministeriales ecclesie nostre - et eorum filios, seu „filias, eorumque successores ab eo jure, quod vulgo *Cuermede* dicitur, quo nobis & ecclesie nostre hactenus astricti „tenebantur, quadam pecunie summa mediante, liberos „et immunes dimisimus. Verum ne ab ecclesia nostra alienati esse videantur, salvo per omnia nostro et eorum jure, „servicia, que hactenus ecclesie nostre impendere consueverunt, nobis, nostrisque successoribus reservavimus. „*Presertim si aliquis istorum cum ministeriali ecclesie nostre*, „*cui memoratum jus, scilicet* CUERMEDE *solvere tenetur*, „*matrimonium contraxerit, decrevimus, ut eorum filii* „*conditione matris teneantur astricti.*„ — Es wird jezt deutlich, warum dergleichen Frauen oft diese Rechts- und Hofgenossenschaft mittelst einer besondern Abgabe (Bumede) lösen müßen, und was das heisse, wenn Herz. Henrich der Löwe in einer Urk. für das Kloster Northeim v. J. 1154 (bey Scheidt, Origg. Guelph. T. III. p. 425.) gestattet: „ut, siqua de familia ecclesie alicui nostro nupserit servo,

data

„ data prius justitia, que vulgari eloquio *Bumede* vocatur, „ in reliquum cum marito juri nostro remaneat; et è converso idem fiat, siquam de familia nostra ecclesie servo „ nubere contingat. „ — Welche Freiheit nachher H. Otto v. Braunschw. im J. 1237. (bey Ebend. Th. IV. Vorr. S. 64.) wiederholt; ingl. wie es komme, daß Bisch. Magnus v. Hildesheim gelegenheitlich eines Falls, da der Mann ein Late der Probstey des Maurizenstifts daselbst, die Frau aber eine Latin Hennings von Walmoden, und des Hochstifts gewesen, noch im J. 1425. nach der bey Nolten, tr. de jure Vill. p. 146. befindlichen Urk. das Buttheil thädige; „ Wente noch wor eyn Man, der da eyn Late iß der Dom„ proueſtey eyn Wyff nympt, de enen leyen (laico) be„ horich iß, starvet de Mann er dem Wyffe, so iß der Dom„ proueſtie losgestoruen alleß, dat de Mann hevet: sunder „ syn Wyff mach oren Rock, den se by ores Mannes Leve „ gehat heft, anthen, unde gorten seck darup, unde stecken „ denne in den Bussen, wat se wel; unde gan also stan uppe „ den Süll, so mach me er dat Gordel entwe sniden uppe „ den Rügge, wat er denne in dem Bußen blyft, edder „ buten den Süll fallt, das is ore, anders nicht. „ — Endlich ersieht man auch daraus, daß das Buttheil lediglich auf einen Antheil der fahrenden Habe, — oft auch der liegenden Güter gegründet, mithin von dem Besthaupte doch unterschieden gewesen, mit der Curmede aber hierunter ganz übereinstimme. Geht man nun in die Sache selbst hinein, so nimt man wahr, daß das Buttheil würklich die Stelle eines gemilderten, und auf eine Quota heruntergesetzten Desherenzrechtes in dem Mobiliarverlasse einnehme, und daß von Ludwig, Jure Client. S. III. c. 5. §. 8. recht gehabt habe, zu behaupten: „ Locator, „ *lassitici conductoris est cohaeres*, uti quondam Imperator „ Episcoporum, Episcopi clericorum, Dominus suorum vasallorum, qui mores etiamnunc supersunt in hominibus „ propriis. *Causam* vis patrii juris? præter alimenta nihil „ deberi illis, qui in hoc statu viverent, existimavit antiquitas

„ quitas. Cum vero ex rerum adſignatarum uſufructu Laſſi „ quandoque colligerent opes, non iniquum fuit, ut tantum „ rediret ad Dominos, quantum illæ ex re elocata adauctæ „ fuerant. „ — S. davon mit mehrerem J. L. Seip, Abh. de jure occupandi exuvias defunct. ex privil. Stad. H. Meibom, Diatr. de jure ſpolii in exuviis epiſcop. Ph. Camerarius, Hor. ſubceſ. Cent. II. 14. v. Püfend. Obſſ. jur. un. III. 14. und Th. G. W. Emminghaus, Abh. v. dem Todfallsrechte, und dem Unterschiede zwischen dem Hauptrechte, und Buttheile. (in Schotts jur. Wochenbl. Th. I. St. XXIII. S. 429. fgg.)

Würklich zeigt sich mit dem Spolienrechte in bischöfl. und geistl. Verlassenschaften, hierunter das auffallendste Parallel, wovon Arnold v. Lübeck Chron. Slav. III. 17. n. 4. meldet: „ ab Imperatore mortuis Epiſcopis confiſcantur eccleſiæ, „ ita, ut ablatis omnibus mobilibns, et ſtipendiis præſen„ tis anni, Epiſcopus ſubintrans omnia exinanita et eva„ cuata inveniat. „ Und nicht anderst gieng es auch in Frankreich, nach Brussel's Berichte dans le nouvel examen de l'uſage gener. des fiefs, II. 21. her: „ Il s'etoit tres „ anciennement établi pour coutume en France, qu'auſſi tot, „ qu'un Eveque etoit decedé, ou qu'il quitoit ſon Evêché, „ le haut Seigneur s'emparoit de tous le moeubles, qu'il „ avoit dans le palais epiſcopale ſans en excepter le fer, „ le blomb, les vitres, les lambris, et autres choſes ſem„ blables, et cela s'etendoit même juſqu'aux matairies „ de l'Eveque, car le haut Seigneur en enlevoit pareille„ ment les grains, le vin, le foin, les troupeaux &c, „ — Und nicht anderst verfuhren nach diesem Beyspiele auch die weltliche Stände mit den in ihren Gebieten eingesessenen verstorbenen Geistlichen, welche, sie mogten mit, oder ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorben seyn, von dem Fürsten, oder ihren Vögten rein ausgescheelt wurden; und ist daher die Urk. H. Otto des strengen v. Braunschw. und s. Söhne Otto und Willhelm, v. J. 1328. (bey Scheidt Mant. Doc. ad Tr. v. hoh. und niedr. Adel S. 581.) merkwürdig.

würdig, wenn er daselbst die „*abusionem*, qua nunc multi-„ tudo clericorum fuerat aggravata, in eo videlicet, quod „ eorundem res post mortem ipsorum, *tanquam servorum* „ *propriorum*, rapiebantur de dotibus, seu de locis aliis, „ in quibus poterant reperiri &c.„ abschaft, und ihnen dagegen die Freyheit ertheilt: „quod nemo ex parte nostrâ „ ac heredum nostrorum, seu successorum, vel advocatorum, „ vel aliquis subditorum aut servorum nostrorum, de rebus cle-„ ricorum supradictorum, mobilibus, sive immobilibus, ante „ mortem, et in morte, et post mortem, sive in dote, sive extra „ dotem, sive alias sint constitutæ, se intromittat, neque eas „ auferens alienet, sed quibuscunque, vel ubicunque vo-„ luerint, dare, committere, seu legare, aut vendere, „ si voluerint, plenam ipsis concedimus, et damus favora-„ biliter libertatem &c. „ Dergl. auch schon 18 Jahre vorher, Mgf. Woldemar v. Brandenburg seiner Landesgeistlichkeit nach der bey Gerken, Dipl. vet. March. Brand. T. I. p. 593. befindlichen Urk. v. J. 1310 zugesichert: „quamquam idem „ ipsis (Clericis) *de jure communi* competere noscatur, „ cui tamen consuetudo contraria inolevit, et invaluit „ erumpnosa, quam utpote *corruptelam*, presenti duximus „ edicto radicitus precipitandam; statuentes, ut ex nunc, „ et in antea nullus nostro vel suo nomine, nullus patro-„ nus, nec alius suo nomine, tacite vel expresse, et gene-„ raliter nullus, quem prohibere possumus, de rebus et „ bonis clericorum decedentium, dotis, aut ecclesie in qui-„ buscunque locis depositis, se audeat vel presumat de ce-„ tero intromittere, vel ausu presumtuoso ingerere, rapere, „ vel usurpare, distrahere, vel alienare, immò potius „ de rebus ipsis et bonis ipsi clerici disponant pro sue „ voluntat s arbitrio, in quantum ipsis permittere creditur „ favor juris. „ — Geht man ferner in die Ursprünge der bischöfl. quarta mortuariorum, und der Rechte über den Nachlaß der ohne Bestellung ihrer Manufidelen verstorbenen geistlichen Personen, wovon bereits das wichtigste von Mellern de Testamentifact. Cler. und von

unserm

unserm gelehrten Hrn. Dechanten Pestel in seiner unvergleichlichen Schrift de manufidelibus ecclesiasticor. Germaniæ ausgeführt worden, und bemerkt, daß es noch in einer Lüttichschen Synode v. J. 1446. (bey Mean, ad Jus Leod. Obs. 269.) heisse: „ut, si presbyter, seu beneficiatus „ sine licentia testandi moriatur, mobilia ejus omnia Episco-„ po cedunt; „ — daß Bisch. Otto v. Osnabrück es selbsten endlich bey Kreß v. Send- und Archidiak. wes. S. 24. als eine *pessima* consuetudo, que potius *corruptela* dicenda „ ausschilt: „ quod archidiaconi vestes, equum, aut certam pecuniæ summam nomine *Exuviarum* recipere noe verentur; „— daß unter den gesamten T. Bischöffen, Bischoff Adolf von Osnabr. der erste gewesen, welcher im J. 1217. den Sterbfall von den Hochstiftskapitularen abgeschaft, und erklärt: „ inde est, quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclesia Osnabrugens. quod decedentibus Ecclesiarum Canonicis ab Episcopo imbeneficiatis, tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus ecclesiis, Episcopi per executores suos, vestes et equitatus decedentium occasione cujusdam exactionis pessime, que vulgo dicitur *Herewette*, sibi vendicabant; — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius, quam restringere volentes, nolentes, ut occasione modici questus, qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, Clerus noster tam *onerosa* de cetero *servitute* prematur; presenti scripto cum totius ecclesie nostre consilio statuimus, ut nullus de cetero Episcopus canonicorum suorum — decedentium, per se ipsos, aut per alios, *exuvias* recipiat, et quivis eorum tam de equitatis, et vestibus, quam de rebus aliis liberam habeat — disponendi facultatem; „ — welche Verordnung P. Honor III. im J. 1218. (bey Harzheim, Coll. Conc. Germ. T. I. p. 495. 505.) bestätigt; — daß gleichwohl noch heutigestags, nach J. Mösers Berichte, der Archidiakon dieses Hochstifts in der nicht eben sehr preiswürdigen possessione vel quasi dieser Vogelgreifsmaxime sich befinde, und sich mit seinen belehnten Curatis nur dahin

verglichen

verglichen, daß diese ihren Sterbfall bey lebendigem Leibe verdingen, und dafür den jährlichen Exuvienthaler bezahlen müssen; — daß ferner nach des Matth. von Paris Zeugnisse, auch der Erzbisch. von Eborach sogar vom heil. Stuhle das Privilegium erhielt: „ut si clericus sue jurisdictioni suppositus, agens in extremis, testamentum non conficeret, et propriis manibus bona sua moriens non distribueret, Archiepiscopus haberet facultatem, injiciendi manus in bona defuncti &c. „ — daß aber auch andere den Styl umgewendet, und nach einer recht tief eingewurzelten argen Gewohnheit vielfältig die Stiftsvögte, Domestiken, Bekannte und Verwandte, Verwalter ꝛc. sich über der verstorbenen Prälaten Nachlaß räuberisch hergemacht, wovon Pet. Damian, Epist. L. V. ep. 6. bemerkt: „plebium consuetudinem famâ vulgante cognovimus, ut videlicet suo defuncto Episcopo, domum Episcopi hostiliter irrumpentes invadant, facultates ejus *prædonum* more diripiant, prædiorum domos invadant, vites insuper et arbusta *bestiali immaniores ferocitate* succidant; „ — dergleichen Räubereyen *Levæ* (Erleichterungen) genannt, und zwar von mehreren Päbsten, Viktor III. Gregor V. Urban II. (in Chr. Cassin. L. II. c. 97. bey *Balderic.* Chr. Camerac. L. I. c. 111. bey *Baluz*, Miscell. T. II. c. 177. seq.) aber immer umsonst verboten worden; — daß insbesondere viele Vögte an der Prälaten Nachlasse ein förmliches Hauptrecht gesucht, und z. B. es noch in einer ungedruckten Notiz aus dem XVI. Jahrh. der Herrschaft zum Hirschhorn Gerechtigkeit off dem Stift Bruchsal — heist: „So vormals ein Abt, und „ nun ein Probst zu Odenheim und Bruchsel Tods ver„ schieden, und künfticklich verscheiden wirdet, so ist der „ Herrschaft zum Hirschhorn zu rechter weisung und „ Hauptrecht verfallen die Infel und Stab, genannt „ in latina mitra und baculus pastoralis, samt seinem be„ sten Kleid und besten Pferd. Doch hat die Herrschaft „ allwegen vmb Infel vnd Stab gütlich lassen thaidigen;

„ aber Pferd vnd Kleid on einich widderrede zu irem gefallen „ genommen, dargegen sich niemand gesetzt, sondern oder „ Zeit onuerletzt, als sie auch zu thun schuldig, gedeihen „ vnd folgen lassen 2c. „ — Daß es von diesen sich auch die Kaiser abgelernt, und K. Friderich I. solches noch durch ein besonderes Edikt befestiget, bis erst diese „consuetudinem minus decentem, quam Fridericus Imp. *contra justitiam* induxerat, K. Otto IV. im J. 1198. nach der bey *Gelen.* Comment. hist. de vita S. Engelberti, p. 25. und bey Scheidt, Origg. Guelph. T. III. p. 755. befindlichen Urk. in Ansehung des Erzstifts Kölln abgeschaft, (wozu er wahrscheinlich die Kopie von der merkwürdigen Sanktion K. Ludwigs VII. von Frankreich v. J. 1140 zu Gunsten des Erzb. zu Bourdeaux, seiner Suffraganbischöffe, und Äbte, in Jo. *Beslii* Hist. Pictav. p. 481. hergenommen; welches sonächst K. Frid. II. in Ansehung aller geistlichen Reichsfürsten, in der Urk. bey Gelen, a. a. O. L. III. c. 9. und K. Henrich VI. nach dem Zeugnisse des M. Chr. belg. ad A. 1194. bestätigt, und erweitert; welche beyde auch die Testamente solcher Herrn sowohl, als den Nachlaß der ohne solche Versterbenden, in ihren Schutz, und Sicherheit sowohl gegen die Hände der Layen, als den eigenen K. Fiskus genommen; — daß sich weiter, auch die Grafen und Landherrn, um diese Zeit nach eben jener saubern Maxime gerichtet haben, woran jedoch auch schon damal mancher rechtschaffene Mann einen billigen Abscheu getragen, und daher immer merkwürdig ist, was deshalb der Graf v. Urgelli in der Urk. v. J. 1162. (bey Baluz, Miscell. T. II. p. 225.) erklärt: „Dimitto atque evacuo — *horribilem illam, et male consuetam rapinam* quam post decessum Episcoporum sedis *Urgelli* injuste exercere consueverant predecessores mei in omni honore Episcopali, tali scil. modo, quod ego, nec aliquis comes post me, non habeamus licentiam nec potestatem ex hac hora, in antea, diripiendi sive invadendi bona Urgellen. Episcoporum, mobilia, sive immobilia, quandocunque vel ubicunque predicte sedis Pontifices moriantur, sed post obitum eorum

salva et libera, atque quieta remaneant omnia sue presate Ecclesie &c. „ womit noch andere schöne Stellen zu verbinden bey Joh. v. Sarisbery, Epist. Ep. 57. bey Mader Antiqq. Brunsw. bey Meibom, de antiq. quod jure Imp. (in dess. Opusc. S. 443. fgg.) und vorzüglich bey A. Matthäi, de reb. Ultraj. p. 163. seq. — daß selbst, welches man doch wohl fast unglaublich finden wird, die Päbste, die Herrn, welche vorher so weidlich dagegen geeifert, am Ende Geschmack daran gefunden, und es auf eine Art üben lassen, die, wann sie nicht Theod. von Niem, (ein Mann, der selbst in der P. Canzley gesessen, und täglich gehört und gesehen, was da vorgegangen,) verbürgte, alle Glaubwürdigkeit überstiege. Von diesen päbstl. Canzleyräthen heist es in s. Nemore union. Tr. VI. c. 36.: „Hi boni Episcopi, Abbates, et Prælati xpo pauperi, et ejus pauperibus sunt acerrimi et parcissimi, sed fisco fidelissimi, cui omnem eorum substantiam vivi misere vivendo conservant. Morientibus enim dictis Episcopis, Abbatibus, Prælatis, omnia per eos relicta, quæ *spolia* et merito, appellantur, collectores fructuum Cameræ Apost. recolligunt, et in usus eorum, S. Cameræ prædictæ convertunt, metentes mensem, quam non seminarunt; per has *deprædationes* et *rapinas*, ultra, quam dici potest, Cathedrales Ecclesiæ, et monasteria Italiæ destructa sunt, et pauci in eis, scilicet monasteriis, ministri et monachi degunt. „ — Und nicht sehr auferbaulich ist deshalb die Schilderung, welche Gobelin Persona Cosmodr. Æt. VI. c. 87. von P. Bonifaz IX. macht: „ Hic etiam *Argus antistes* libros, vestes, utensilia, et pecunias suorum Curialium et prælatorum, *adhuc quandoque ipsis agonizantibus*, per quosdam officiales suæ curiæ ad hoc deputatos, pro se recolligi fecit adinstar *corvi in prædam inhiantis* &c. „ — daß auch die Kapiteln gar lange Zeit ihre Hände nach diesem Nachlasse ausgestreckt, ja noch vor einigen Jahrhunderten, auf den Fall des Ablebens der geistlichen Vorsteher, in ihre Residenzen eingefallen, alle Fahrniß mit sich weggenommen, und vollends allen Vorrath

an

an Landeseinkünften brüderlich getheilt, diesem Unfuge auch erst neuerlich ein Riegel vorgeschoben worden; wie sich dann, um in der Nähe zu bleiben, noch unterm 7. Nov. 1662. Erzb. und Churf. Johann Philipp zu Mainz, mit seinem Domkapitel daselbst, dahin verglichen: „Vnd damit auch „inskünftig das von einem ablebenden zeitlichen Erzbischof- „fen und Churfürsten zu Mainz hinterlassene Ærarium als „ein erspartes patrimonium ecclesiæ, sede vacante um viel- „weniger misbraucht und distrahirt werden könne; So ha- „wir uns samptlich wohlbedächtlich miteinander unterredet, „statuirt, und verordnet, statuiren und verordnen auch hie- „mit nochmals, und oblauts in vim perpetui Canonis et „Statuti, daß sothanes hinterbleibendes Ærarium und Mo- „bilien, nach erfolgtem Fall von einem Domkapitul forderst „fleisig und ordentlich inventirt und beschrieben, den Be- „freundten ein mehreres nicht, als von des abgelebten „Herrns privato peculio kundbar und erweislich gekauft, „gefolget, das übrige darauf consignirt und verschlossen, „und davon zwar einem jeden bey der Erzbischöfl. Election „anwesenden Kapitularen, oder wer sonsten von einem Dom- „kapitul vermöge der Statuten, Kapitularschlüssen, und „Herkommens pro præsente gehalten werden möchte, von „50 bis 100 Rthlr., oder endlich vnd vff das allerhöchste nach „Gestalt der Quantität und virium des Verlassenthums, „100. Goldgulden, und darob nicht, wohl aber darunter, „zu Christl. Gedächtnis des abgestorbenen Herrns gereichet „vnd zugeaygnet, der Ueberrest aber gänzlich vnangegriffen, „einem neuerwählten Erzbischoffen als Oberhaupt nach be- „schehener Wahl geliefert vnd verbleiben solle ꝛc. „ — Daß endlich auch weltliche Regenten, Herzoge, und Fürsten vielfältig in ihrer Vasallen, Dienstleute, und Ritterschaften Verlaßthum einen solchen Nebenvortheil zu genießen gehabt, — ingleichen viele Reichs- und größere Munizipalstädte theils vermöge besonderer Privilegien, theils Kraft eines blosen uralten Herbringens, die Exuvien der bey ihnen ohne Erbseinsezung verstorbenen Bürger und

Fremdlingen zu beziehen gehabt; gleich solches der obenangezeigte Seip a. a. O. durch mehrfältige Beyspiele bewähret; — So mag man sich wahrlich über diese Familiensitte unserer Gutsherrschaften, dem verstorbenen Fuchse den Balg über die Ohren zu ziehen, und aus Gnade und Nachsicht sich wenigstens mit einem bestimmten Theile seines Vermögens zu begnügen, nicht sehr wundern; ja man wird dieses Buttheil selbst schon als eine Milderung der strengen Curialität des Mittelalters, mithin für sehr gelind und billig, in Erwägung dessen zu betrachten haben, was ganz passend Guil. Brito Phil. I. davon reimt:

„ et poterat totum sibi tollere, si voluisset,
„ nec præjudicium super hoc fecisset eisdem,
„ tanquam *servorum Rex*, et catalla suorum. „ —

S. auch hievon noch mit mehrerem des unvergleichlichen Kanzlers von Wicht, Anmerk. über das Ostfries. Landrecht S. 268. und des Anon. Abh. von dem Zustande der adel. Hintersass. in Schleswig u. Hollstein §. 26. Anm. f) bey (Dreyer, Samml. verm. Abh. Th. I. S. 409) u. a. m.

e) Dieser in den schwäbischen u. bayerischen Landen besonders übliche Ausdruck, wird am richtigsten von Fal abgeleitet, welches nach der alten Celtischen Sprache einen Toden bedeutet, und sein Andenken noch in den Worten: Walstadt, Walfahrt ꝛc. erhält. Vualonti, moribundus, bey Ottfrid Expl. Evang. theod. III. 11. 14. die Valhalla, das bekannte Rendezvous der bey dem Othin nach dem Tode sich divertirenden Sieger aus unserm nordischen Deutschlande rührt eben davon. Um so kläglicher ist die Ableitung des germanistischen armen Sünders Jongelin, Notit. ord. cisterc. der in seinen Klosterannalen das Jus, quod *Fall* dicitur, von einigen seiner Ordensäbte aufgehoben fand, und sich daraus ein Jus Lapsus, d. i. ein Begnadigungsrecht gegen einen, in ein Verbrechen gefallenen, strafbaren Hofhörigen erträumte. S. Dreyer, Miszell. S. 65.

f) Baulebung, oder, wie andere Urkunden schreiben, Baulehning, Buwlehninge, Bolcuinge, Beleuinge ꝛc. hat

hat fast unzählige Ableitungshypothesen erlitten. Am wahrscheinlichsten ist es aus Bau, Bo, Buw (colonia,) — und Leve, d. i. etwas, so nach dem Tode aus Gewohnheit hinterlassen werden muß, zusammengesetzt. In Niedersachsen und Westphalen kömt dieser Ausdruck vorzüglich vor. Was aber weil. Schottel zu dessen Originirung angeführt, ist so abgeschmackt, daß man den Etymologisten damit billig ad locum unde verweisen sollte.

g) Der Gewandfall war das gewöhnliche Hauptrechtslösestück der Frauen der Leib oder Hofhörigen, und mich dünkt, man habe vormals nur jenes Gewandstück gethätigt, so die Frau mit eigener Hand gefertigt hatte; wenigstens deuten mehrere Urk. hierauf. So heist es in der alten Traditionsnotel für das Kloster zu St. Stephan zu Würzburg, (bey Schannat, Vind. litt. Coll. n. 11. S. 58.): „familie autem idem jus, quod sub me habebat, inviolatum permaneat, hoc est, ut in Abbatis sit potestate, seu in mansum, seu in curtem fiscalem collocare, mortui maris, quod optimum, femine *in veste per se facta*, quod pretiosissimum, ad fiscum dato; residua heredes retineant. „ — Und in einer andern, (Ebend. n. 13. S. 60.): „ ita, ut in arbitrio Abbatis pendeat, ex eis, quem voluerit, seu in mansum, seu in curtem fiscalem, transferre, mortui masculi animatum optimum, femine quod *in veste per se facta* pretiosissimum est, accipere, cetera heredibus non diminuere. „ — Ingl. Ebend. n. 24. S. 65.: „ Siqua ex mancipiis obierint, quidquid vir in animalibus, mulier *in vestibus propria manu textis* optimum possederit, Abbas ipsius loci accipiat; ceterum, dum vixerint, eadem servitutis lege, qua mihi, etiam ipsi per omnia pareant. Quodsi quis ex eis alterius dominii famule se in matrimonio junxerit, duabus partibus Abbas sibi vendicatis, tertiam vxori possidendam relinquat. Muliebris sexus nullo censui, quoad vixerit, subjaceat; post mortem autem, ut prædixi, tantum, quod in vestibus optimum habuerit, persolvat; reliqua heredes possideant. „ — In einer Urk. v. J. 1132. (bey Kopp, Histor. Nachr. v. den Herrn zu Itter, S. 24.) verordnet

Gepa

Gepa von Jtter, welche dem Stift Kaufungen 6. Leibeigene geschenkt, und einer dortigen Forschwester die allgemeine Gewalt darüber anvertraut hatte: „igitur puella primum conjugali copule juncta, magistram suam in solidis duobus conveniat, unum datura. Eadem vero magistra à defuncto viro *optimum*, quod vivens possederat, *animal* habeat; si non, *melius vestimentum*; à muliere verò mortua precipuum indumentum Ecclesie Coufungensi in usus vendicet.„ — Doch mußten solches auch Mannspersonen entrichten; Urk. bey Schannat, a. a. O. n. 25. S. 66.: „Tali rationis sub tenore predicte Ecclesie contradidit, ut — de hac vita, *sive vir*, *sive mulier* decedens, optimam vestem Ecclesie deferendam relinqueret.„ Besonders wenn sie keinen Viehstand hinterlassen, und in subsidium; Urk. (Ebend. n. 35. S. 70.): „Mancipia vero tres nummos tributi, vel pretium tanti persolvant, et post obitum cujusque *meliora in animalibus*, *virorum*, vel *si non habuerint meliora*, *vestium*: mulierum verò tantum meliora vestium ad altare persolvant.„ Ebend. n. 86. S. 89.: „Defuncto quolibet ex his, *sive masculo*, *sive femina*, *quod melius in vestitu cotidiano habuerint*, in usum monasterii cedat; siquis vero ex masculis *imparem* sibi *conjugem*, id est *aliene potestatis*, *preter ejusdem monasterii familiam* ducere presumpserit, due partes substantie ejus fratrum inibi Deo servientium Dominio subjacebunt, tercia vero, eo defuncto vidue superstiti remanebit. &c.„

h) Wadmahl, Weidmahl, kömt mit dem vorigen überein, und stamt von dem Dänischen Wadmöhl ab, worunter ein selbstgemachtes wollenes Zeug, dessen sich vielfältig noch itzt die Bauern zur Kleidung bedienen, verstanden wird. Die Zinnsen und Abgiften an Kleidungsstücken und Materialien zu deren Verfertigung, waren Ausweis der klösterl. Traditionen und Urbarien, bereits in den frühesten Zeiten eben so bekannt, als frequent, und es ward Garn, Wolle, Leinengeräth, Strümpfe, Schuhe, Botschuhe (Filzschuhe) unter dieser Rubrick stipulirt. S. die angez. Abh. von den adel. Hintersaß. in Schlesw. (bey Dreyer, a. a. O. S. 411.) —

i) S. von diesem letztern Ausdrucke v. Cramer, Obs. jur. T. II. P. II. obs. 689. welcher ihn von nehmen und Herde ableitet; und wird also wohl die Sache selbst mit dem Herdocho oder Herdochsen übereinstimmen, wovon die alte Urk. v. J. 765. (bey *Calmet*, Preuves de l'Histoire de Lorraine, P. I. p. 282.) sagt: „quicunque mansum vel actam de terra nostra possederit, moriens bovem unum ad curtem dabit, quod vulgò dicitur *Herdocho*, aut si bovem non habuerit, duodecim denarios persolvet.„ —

k) S. hievon Potgiesser, de stat. et condit. serv. L. II. c. 11. Buri, Erläut. des Lehnr. Forts. IV. K. III. S. 138. Lennep, a. a. O. Th. I. S. 506. fgg.

l) Catellum überhaupt heist soviel, als bewegliche Güter. In der Freiheitsurk. K. Heinrich III. v. Engell. für den Tempelorden, (bey Dodsworth und Dugdale, Monastic. Angl. T. II. p. 558.) heist es: „Concedimus etiam eis, et confirmamus, quodsi aliquis hominum suorum pro delicto suo vitam vel membrum debeat amittere, vel fugerit, et judicio stare noluerit, vel aliud delictum fecerit, pro quo debeat *catalla* sua perdere, ubicunque justicia fieri debeat, sive in curia nostra, sive in alia curia, ipsa *catalla* sint predictorum fratrum; et liceat ipsis fratribus sine disturbatione Vicecomitum et omnium Ballivorum nostrorum et aliorum, ponere se in Seissinam de predictis *catallis* in predictis casibus, et aliis, quando Ballivi nostri, si ad nos pertinerent catalla ista, in manu nostra ea seisire possent, et deberent.„ — Eigentlich ist es das verunstaltete Wort *Capitale*. Das ehemalige Droit *de Catell* in Frankreich stimt also mit dem Englischen *Hereot* oder *Heriot* überein, und dient zu dessen Erläuterung die schöne Urk. der Gräfin Johanna v. Flandern; (in *Bucelin*. Gallo-Flandr. L. II. c. 30. §. 13) Ist aber von der toden Hand die Rede, so kömt es allzeit unter dem Ausdrucke: *melius catallum*, *catellum*, *cathellum* &c. vor. Mgf. Philipp v. Namur erkennt in einer Urk. v. J. 1212. (bey Aub. Miräus, Dipl. belg. L. II. c. 67 §. 363.):

quod

„ quod consuetudines quasdam indecentes, quas contra honorem militarem injuste usurpaveram, iniquas esse decernens, decrevi, et statui, ut à nullo milite, qui sit de familia et advocatione meâ, *melius mobile*, quod quidem *melius cathelum* dicitur, de cetero accipiatur post ejus decessum, nec id ab ejus herede pro illo mortuo exigatur. „ — S. *Ragueau* Gloss. du Droit franc. h. v.

m) S. von noch andern Ausdrücken **Potgieser**, a. a. O. **Lennep**, — **Weyner**, Observ. pract. v. **Hauptrecht** ꝛc.

§. 3.

Grund des Besthauptes.

Die Zusammenstellung aller Urkunden die dieses Rechts erwähnen, verbürget es, daß sein Grund einzig in dem Systeme **des Familienrechts**, und der **Advokatie des Mittelalters** zu suchen seye: — wovon aber dennoch der Grund der **dinglichen Kurmede**, des **Buttheils**, und der **Baulebung** höchst unterschieden bleibt.

Alle **Mansualen**, **Curtilen**, und **Dienstleute**, und zwar letztere von dem höchsten bis zum niedrigsten Range, waren, und hiesen die **Familie** der Gutsherrschaft, und standen unter ihrer **Advokation** (Schuz, Gerichtsbarkeit, Disziplin.) Die Dienstleute von höherem Stande und **Range** (de meliori parentela) wurden zwar auch zur **Familie** gerechnet, sie hatten aber annebst ansehnliche **Vorzugsrechte**, **eigene Wehre**, **eigene Besitzungen**, und der Zustand ihrer **adstrikten Dignation** schmälerte sowenig den Glanz ihrer **Abkunft**, daß sie eben daher vielmehr in den Familienklassen gewöhnlich eine **besondere Klasse** bildeten, die sich mit den übrigen **geringern Klassen** durchaus nicht vermengen lies. a)

Ganz

Ganz anderst aber verhielt es sich mit den Mansionalen und Cartilen, welche, meist geringer Herkunft, sich gefallen lassen musten, auf welche Güter (mansus) oder Höfe (curtis fiscalis) sie zur Kultur von der Gutsherrschaft versetzt wurden; nur, daß kein zum Dienste des Altars geschenkter Mann, nach Willkühre auf einen Fiskalhof gesetzt werden mogte, weil dadurch sein Stand verrückt ward.

Diese, aller Grundbesitzungen, und alles Privateigentums beraubte, ja im Grunde ganz unfähige Leute waren nun die gutsherrliche Hausgenossen im eigentlichsten Verstande, — und stunden in ihrer Herrschaft Futter, Zucht, Willkühre, Gebot und Verbot, Gerichtsbarkeit ꝛc. Hinwieder war aber der letztern Pflicht, für sie zu sorgen, sie zu schützen, auch mit nöthigem Unterhalte, für sie, ihre Weiber und Kinder, zu versehen. Sie waren kurz, würklich in dem Falle unseres gebrödeten Hausgesindes, (Gasindi,) welchen Namen sie auch gewöhnlich trugen, und vollkommen verdienten. b)

Was nun ein solcher Hausgenosse auf dem Gute, oder Hofe erwarb, ward als ein Pekulium angesehen, welches ihm von seiner Herrschaft zur Führung seiner Haushaltung gelassen ward, damit sich jene nicht allnächst um den Unterhalt seines Weibs und Kinder zu bekümmern brauchte, sondern er, der Knecht selbst, dafür zu sorgen im stande war. Gleichwohl durfte er über diesen Erwerb ohne des Herrn Vergünstigung entweder gar nicht testiren, oder es ward ihm nur in soferne erlaubt, als es nicht zum Nachtheil, und zur Gefährde der Herrschaft geschah. c)

Mit dem Absterben eines solchen Knechts hörte nun auch der Grund dieses Pekuliums auf, und nichts war jetzt natürlicher, als daß sich der Herr wieder seines ganzen Pekuliums, und was damit errungen war, bemächtigte, oder sich wenigstens einen vorzüglichen Theil dieses, aus seiner Sache bezohenen Erwerbs zueignete. Die Wahl fiel gewöhnlich auf das beste Stück Vieh, als den eminentern Theil des kolonischen Eigentums, — bey Weibspersonen aber, auf das beste Gewand, als den vorzüglichsten Theil der weibl. Habe; dann man scheint überall vorzüglich jenes beruckſichtiget zu haben, was jedem Theile der Eheleute privateigenthümlich war.

So erwuchs also sehr ungekünstelt, und durch eine natürliche Schlußfolge der Begriff des Besthaupts im eigentlichen Verstande. d)

Mit dem Personalzustande solcher Leute verband sich nun das Kolonaterbrecht sehr frühe, und so erwuchs das Prädialkurmedrecht, oder das Baulebungsrecht eben so richtig daraus. Die Herrschaft war nehmlich wohlbefugt, dem Sohne des verstorbenen Hausgenossen das überlassene Gut, den Hofe ꝛc. zu entziehen; wollte er es aber wieder erhalten, so muste er darum theidigen; — und da war es nun wiederum in jenen Geldlosen Zeiten das beste Stück Vieh, oder Gewand, welches die Stelle des Naturalhandlohns, Winkaufs ꝛc. vertrat. e)

Wieder einen andern Grund endlich hatte das Buttheil, als welches auf die fahrende Habe sein Augenmerk richtete. f) Jede Gutsherrschaftliche Familie bildete nemlich einen geschlossenen Begriff von Leuten, und nur jene Ehe des Hausgenossen wurde für Genossame geachtet, wenn er sich mit einer, unter der nemlichen

Wehre

Wehre, Gesetz, und Hofrolle lebenden Genossin des Herrn verheyrathete. Im entgegengesetzten Falle brauchte letzterer eine solche Fremdlingin weder auf seinem Hofe zu dulten, noch sie zu ernähren; ja es machte ihm eine solche Ehe überdies den Verdruß, daß die daraus erzielte Kinder der Mutter nachschlugen, und also einer fremden Herrschaft angehörten, deren Eigenbehörige oder Dienstfrau sie gewesen war. Nach einer allgemeinen deutschen Sitte wurde daher das Bedemunt eingeführt, und wer mit Hindansetzung sothaner Erlaubnis, dem ungeachtet noch eine fremde Hausgenossin auf die Stätte brachte, mit dem Verluste der gesamten fahrenden Habe angesehen. Milderung und Gnade brachte inzwischen wieder eine allgemeine teutsche Hofsitte mit sich, daß nach des ungenossenen Ehemanns Tode zwey Drittel hirvon der Herrschaft zufielen, ein Drittel aber der Wittib für immer, — oder wenigstens bis nach ihrem Tode überlassen ward. —

a) Es erläutert dieses eine schöne Urk. bey Schannat, a. a. O. Coll. I. n. 55. welche besonders den Ritus, die Ministerialität durch Gebusemen (congremiales) zu erweisen, oder sich durch seine Nagelmagen zu bebusemen, vortreflich ins Licht setzt. Ich rücke sie hier ein: „In nomine sanctissime et indiuidue Trinitatis. Ego *Embrico* per gratiam Dei Wirziburgensis Episcopus. Notum esse cupio omnibus tam presentibus, quam post futuris Christi fidelibus, qualiter Dominus *Berengerus* Abbas sancti Stephani in suburbio nostro Wirzibnrgensi ad nos venit conquerens, quosdam *mansuales* sue Ecclesie ciuitatem nostram inhabitare, qui sibi nolient obedire, et super hys nos rogauit, ut debitam sibi justiciam vellemus facere. Cum autem illi in presenciam nostram vocati venissent, asserebant se *Ministeriales* esse Ecclesie

clefie fancti Stephani, et hoc fe comprobare velle probabili teftimonio meliorum noftre Ecclefie. Sunt autem hec nomina ipfoum. *Saffo*, et foror ipfius *Gerburc*, et ipfius liberi. Judicio igitur minifterialium noftrorum per rectas eis inducias diem deftinauimus, qua prefente Domino Abbate et fuo aduocato in noftra prefencia condicionem fuam ita comprobarent, ficut condixerant. Die itaque ftatuta venerunt, et prefente ipfo Abbate, et fuo aduocato *Godeboldo* comite, probabili multorum teftimonio afferebant, fe progenitos effe *ex meliore et magis honorabili clientela Ducis Ottonis de Suinfurte*, et quod Neptis ipfius Ducis, Domina *Adelheit*, filia comitis *Bodonis*, et vxor ducis *Heinrici de Limburc*, matrem iftorum *ad juftitiam minifterialium*, ficut ipfa, et tota ejus cognatio de fuis minifterialibus proceffe-rat, ad relliquias fancti Prothomartyris *Stephani* tradiderit, ac delegauerit, et hujus rei veritatem honefto et probabili multorum teftimonio in noftra prefencia comprobantes, etiam *juramento feptima manu* confirmauerunt. Ne igitur hujus ita comprobate conditionis honeftas aliquam deinceps ignominie notam patiatur, nos ipforum honori prouidentes imposterum, hanc illis cartam fieri juffimus. &c.

b) S. Breuning, Abh. de Gafindis hodiernis, neceffariis ex jure des Dienstzwangs. Einen eben so richtigen als genauen Umriß dieser häußlichen Familienwehren unserer Voräl-tern gibt Tyche Rothe, Nordensstaatsverfassung Th. I.

c) Vom Besthaupte liese sich also vormals untrüglich auf den Mangel der Testirfähigkeit schliesen, und man hat es allerdings schon als eine grose Wohlthat und Milderung in diesen eisernen Grundsätzen anzusehen, wenn Mansualen und Curtilen erlaubt ward, ihre Mobiliarhabe ganz oder zum Theil einem Kloster, Stifte rc. zu Selegeräte zu vermachen, und letztere erhielten die Befugniß, dergleichen annehmen zu dörfen, von Gutsherrschaften Privilegienweise eben so oft, als es diese hernach reuete, und sie solche bey guter Gelegenheit wieder zurücknahmen. S. von diesem Puppen-

spiele

spiele Heineck, Elem. jur. germ. L. I. Tit. I. §. 44. 45. Potgieser, a. a. O. L. II. c. II. §. 14.

d) S. Lennep, a. a. O. und Harprechts schöne Schr. Jura singul. monast. Alpirsbac.

e) In Westfalen gab hierzu unstreitig die Leibeigenschaft den Anlaß, wie dieses erwiesen J. C. A. Herding, Diss. de iure mortuarii, Domino ex defuncti hominis proprii bonis debito. Harderw. 1779. Dieterich, Abh. von der Leibeigenschaft in Westfalen, — auch die Verf. der 2 schönen Abh. über die Westf. Leibeigensch. (in Schlözers Staatsanz. Th. XII. und XIX.)

f) Der unglückliche Etymologe Estor, Tr. de Minist. C. II. §. 93. not. glaubt, Buttheil sey soviel als Bruttheil, Brauttheil, quasi nuptæ donum, quod Domino erat solvendum. v. Senkenberg will es Sel. Jur. et hist. T. VI. Præf. §. 16. p. 60. von Beid, und theilen ableiten. Allein beides ist erzwungen. Hier. von der Lahr, Vocabul. ap spec. Alam. (in v. Senkenb. Corp. J. G. T. II. adp.) erklärt es v. *Budinck*, S. 15. durch das gebotene Theil. Meines Ermessens hat Buttheil mit Buleve, Bumede eine gleiche Abkunft von Bu, Buw, (Colonia,) und heist wörtlich, was wegen eingeräumter Güter und deren Baue an die Gutsherrschaft zu entrichten ist. In dem Freiheitsbrief K. Henrichs V. für Speyer, v. J. 1111. (bey Lehmann, Speyr. Chr. B. IV. K. XXII. S. 306.) heist es: „Omnes, qui in ciuitate Spirensi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint, *undecunque venerint*, vel cujuscunque conditionis fuerint, à lege nequissima et nefanda, videlicet à parte illa, que vulgo *Budtheile* vocatur, per quam tota ciuitas ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipsos, suosque heredes, excussimus &c.„ — und K. Richard verleihet der Stadt Hagenau im J. 1257. (bey Schöpflin, Alsat. Dipl. T. I. n. 73.) die Gnade: „ut, quicunque alienus cum hominibus nostris et Imperii matrimonialiter conjungatur, post ipsius obitum ille, qui ejus Dominus fuerat, sive liber, sive ministerialis, seu cujuscunque conditionis existat, ho-

minem nostrum superstitem, vel ejus liberos, *occasione bonorum*, eo modo, quod vulgariter dicitur *Butheilen*, possit vel debeat nullatenus impetere, vel gravare. „ — Was aber *Dunod*, Trait. de la Main morte, et des Retraits, p. 144. von dem Ursprunge des *Betail* fabelt, ist überaus abgeschmackt. Soviel ist inzwischen richtig, und erweislich, daß es hauptsächlich in den Gegenden des Germanischen Galliens im Schwung gewesen, und dort oft nur die Helfte der Mobiliarverlassenschaft begriffen habe. S. *Burgund*, ad consuet. Flandr. Tr. XV. pr. Uebrigens darf ich m. Lk. noch auf die überaus Pragmatische Urk. deshalb bey *Salvaing*, Tr. des fiefs, L. I. ch. 32. verweisen, und dann auch an jenes erinnern, was davon kurz, aber bündig v. Senkenberg, Abh. de servor. Condit. §. 10. not. b) (in Semestr.) angemerkt hat.

§. 4.

Dessen Theilung.

Nimt man nun alles, was das Alterthum uns von dieser Gerechtsame lehrt, zusammen, so entdeckt sich eine Hauptabtheilung des Besthaupts, in das Staats- oder Königl. Fiskalbesthaupt, — und in das Privat- oder Patrimonialbesthaupt; wovon jenes seinen Grund abermal in den alten Reichsschutzgerechtsamen, und damit verbundenen fiskalischen Rechten — letzteres aber in einem blosen persönlichen- oder höfischen Nexus hat.

Solchemnach gehören zu der ersten Klasse: α) das nunmehr erloschene Reichsschutz- und Beerbungsrecht über die Königskinder, oder Bastarden, a) — β) das Recht über Wildfänge; b) — γ) über die nicht allein in den Königl. Domanialstädten, Weilern und Höfen, sondern auch in der Stände Landen, und überall in Deutschlande wohnende Juden; c) — und δ) überhaupt

über

über alle jene, welche entweder keiner Familie angehörten, oder keinen Schutz = und nachfolgenden Herrn hatten. d) —

Das Patrimonialbesthaupt aber besteht auf sich selbst, und bedarf keiner weitern Grundabtheilung.

a) Bekanntlich war dieses in den Händen unserer D. Könige, eine mit dem höchsten Reichsschutzrechte verbundene Hoheits — in den Händen der D. Fürsten aber, die diese Gerechtsame ebenmäsig gar bald an sich zu bringen wusten, eine fiskalische Herrschaftsgerechtsame. Hingegen reichte die blose Gerichtsbarkeit eben so wenig, als ein verliehenes Recht des Fiskus zu, sich dergleichen Desherenzfälle anzumasen. In Frankreich gehörte dieses Recht gewöhnlich zur Media Justitia (Obeissance et moyenne Justice) derjenigen Herrn, unter deren Landstriche der Bastard das Vermögen erworben hatte; S. *Bacquet*, Tr. du droit de Batârdise, Ch. XV. In Deutschlande aber ward deshalb auf gar keine Art von Gerichtsbarkeit, sondern nur darauf gesehen, ob der Stand vom T. Könige besonders damit begnadet worden, oder nicht? daher läßt sich noch itzo nicht behaupten, daß dieses Recht der Landeshoheit beyliege, sondern es hat meines Dünkens damit eben jene Bewandniß, wie mit dem Judenschutze. Inzwischen gründete sich dieses Königl. Hoheitsrecht eben auf keine Leibesherrschaft an solchen Leuten, sondern lediglich auf dem nutzbaren Schutzrechte aller verbisterten Leute, worüber den Ständen in ihren Landen sothaner Schutz nicht namentlich verliehen war; bey Leibeigenen Bastarden fiel demnach jenes Königl. Recht hinweg, und der Namen: Königskinder, zeigt keine absolute Reichsdomanialherrschaft an. S. davon mit mehrerem m. Abh. von der Mackel der Bastarden, und dem Rechte des Fiskus, Falls sie unbeerbt versterben, derselben Verlassenschaft nach deutsch. Rechten an sich zu ziehen. (bey Siebenkeeß, Beytr. z. D. Recht, Th. VI. Abh. 2.)

b)

b) Diese Leute, welche entweder überhaupt keiner Familie, und keinem nachfolgenden Herrn angehörten, oder von gewissen Gegenden her, in ein Land kehrten, ohne sich dort häußlich niederzuschlagen, mithin Schutz- und wehrlos umherirrten, waren als verbisterte Leute dem T. Könige mit Leib und Gut angehörig, und genossen den Reichsschutz gegen den Preise, daß der Königl. Fiskus ihren Nachlaß beerbte. S. v. Real, Staatsk. Th. IV. K. VII. Abschn. 2. — Auch diese Gerechtsame aber, die noch überdies so alt ist, daß deren schon Karolingsche Urk. erwähnen, erhielten die Stände frühzeitig, und sie ward hie und da sogar über die Verlassenschaft fremder Geistlichen ausgedehnt. K. Henrich II. sagt in einer Urk. v. J. 1003. (bey *W. Heda*, Hist. Episc. Ultraj. p. 99. sq.): „ insuper predictus honorabilis Episcopus *Anfridus* deprecatus est nostram Imperialem clementiam, ut res *presbyterorum advenarum*, quas theudisca lingua *Overmeke* nominamus, post obitum eorum nostre ditioni relictas, supranominate Ecclesie concederemus; cui petitioni &c. „ — Solche Fremdlinge waren demnach wahre Reichsdomanialleute, und Königl. Leibeigene, und der auf jene Eigenschaft gebaute Desherenzfall war nach dem Grundkanon, daß alle Leibhörigkeit das eventuelle Beerbungsrecht mit sich führe, so natürlich, daß man hirzu einen neuen Grund, den Haß der Deutschen gegen Fremdlinge und Wendenart, anzurufen eben nicht nöthig hat. S. Möser, Osnabr. Gesch. Th. I. §. 39. und dess. Patr. Phantas. B. III. C. ult. Wie übrigens zwischen mehrern Ständen und Herrschaften gewisse Himmelsstriche, Länder, Schneeschmilzen, Berge ꝛc. ausgemittelt, und dabey verglichen worden, daß die von da, oder dorther ankommende Fremdlinge, diesem oder jenem dienen sollen? davon finden sich in Schöpflins Alſ. Dipl. viele schöne Urk. woraus überhaupt der deutsche Wildfangiat weit gründlicher erläutert werden kann, als es im vorigen Jahrhundert in den zwischen Churpfalz und einigen benachbarten Ständen gewechselten Deduktionen und einigen höchst magern akademischen Abh. über diesen Gegenstand bisher geschehen ist.

Eben

Eben dieses Fremdlingsrecht halte ich aber auch für die Mutter der Kurmede, und des Buttheils, und bestärkt mich darinnen, daß H. Gerard III. von Geldern solches im J. 1218. nach der bey Pontan Hist. Gelr. L. VI. p. 130. und in dem Tafereel der Geschied. naar *Cerisier*, D. I. bl. 279. befindl. Urk. ausdrücklich regulirt, um fremde dahin anzulocken, — daß es auch h. T. noch in *Veluwe* ganz nach Art des droit d'Aubaine ausgeübt, und darüber mit andern Provinzen sogar nachbarliche Verträge geschlossen worden; S. Arntzen, Inst. Jur. belg. T. I. p. 179. und Schrassert Cod. Gelro-Zutphan, T. I. p. 298. — ferner kann ich den gründlichen Bericht nicht vergessen, den die Landamtleute des Stifts Osnabrück vor vielen Jahrhunderten ihrem Bischoffe über den Ursprung dieser Gerechtsame, gelegenheitlich des angefallenen Nachlasses der Kammerjungfer weil. der Königin Richezza v. Pohlen, erstattet; und wenn ich vollends die eben so zusammenhängende, als gelehrte Reflexionen des Hrn. geh. Referendärs Möser, von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden, (in d. Patr. Phant. Th. III. St. 66.) beherzige, so bleibt mir kein Zweifel übrig, daß 1) das Buttheil würklich nichts anderes, als ein auf den Kolonat angewandtes Fremdlingsrecht seye, 2) daß die Leibeigene Luft, der Wildfangiat, das droit d'Aubaine, mit jenem aus einer, und der nemlichen Quelle geflossen, und 3) daß man auch alle diese, der Würkung nach genau übereinstimmende Rechte bis in das XVI. Jahrh. allenthalben nach gleichen Grundsätzen behandelt habe, bis erst um diese Zeit mit den Begriffen ihrer Abstammung und Verwandschaft, auch ihr praktischer Unterschied in Vergessenheit gerathen ist.

c) Auch diese gehörten bekanntlich dem Kön. Fiskus, als Kammerknechte mit Leib und Gut an, ob es gleich richtig ist, daß, wenn K. Frid. II. sein Vorgeben hätte beweisen müßen, daß der Grund dieser Leibhörigkeit in einer perpetua Judaici sceleris ultione ursprünglich gelegen, damit stecken geblieben wäre. Die Geschichte der Aufnahme der Juden in

Deutschland liefert die ächte Keime des Kön. Judenschutzes, und ich kann dabey noch immer nicht der Pfeffel'schen Hypothese, (in der Probe einer Erläuterung des deutsch. Staatsrechts aus den Gesetzen von Pohlen. In den Abhh. der Bayr. Akademie der Wissensch. B. III. S. 18 fgg.) beytreten, daß sich diese Kön. Schutzherrschaft nur über die in den Kön. Domanialstädten, Weilern, und Höfen, keineswegs aber in den übrigen freyen Reichs- und Landstädten, oder stånd. Landen wohnende Judenschaft erstreckt habe, und wird mir diese letztere Behauptung vielmehr solang die richtigste dünken, bis mir eine kritische Berichtigung die in der Urkunde K. Konrad's IV (bey Goldast, Reichssazz. Th. II. S. 85.) vorkommende Worte: „omnes et singuli Judei, degentes *ubique* &c." — aus Augen und Herzen verbannt. Doch, über diesen ausgedehnten Zweig der Kön. Schutzrechte darf ich m. LL. statt aller weitern Ausführung nur auf jenes verweisen, was davon mit einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit G. D. Hoffmann, diss. de Advocatia Imp. Judaica, J. Chr. Majer, de Judæorum tolerantiâ legum series temporum ordine digesta, und besonders J. Fr. Fischer, de statu et Idictione Judæorum, sec. LL. Rom. Germ. Alsat. &c. gelehrt haben.

d) Ueberhaupt nemlich, wer seine eigene Wehre (Defension) nicht hatte, genoß eine fremde, und zwar einer mittel- oder unmittelbaren Herrschaft, es mogte sich diese nun auf eine Huldigung, oder Erb- und Assekurirungseyd, d. i. auf Hörigkeit gründen. Der Schutz, und die daraus verliehene Wehre erstreckte sich aber auch über die Gränze des Gebiets, und die Landes-Leib-Gutsherrschaft folgte ihrem Manne allenthalben nach. Wer nun aber weder eigene Wehre, noch nachfolgenden Herrn hatte, war Bisterfrey, Schutzlos, und konnte, wie der Vogel aus der Luft, gefangen, gehudelt, und gerupft werden; nur konnte er sich in jenen des Schutzes so benöthigten Zeiten auf den allgem. Kön. Reichsschutz beziehen. Weil er aber dem Könige nicht gehuldigt hatte, so blieb diesem kein anderer Grund,

als

als die Hörigkeit mit Leib und Gut übrig, und darauf muste sich also das Königl. Erbfolgsrecht natürlich und nothwendig gründen.

§. 5.

Dessen Verwandschaft mit ähnlichen Rechten.

In Deutschlande weis ich diese Abgabe nur mit dem Handlohne, oder der anderstwo sogenannten Vorheuer in Verwandschaft zu stellen, und sie hat obgedachtermasen damit eine Verbindung. a)

In Engelland, Spanien und Frankreich aber findet sie nahe Verwandte an dem droit de l'abbadie, (abbadia;) b) an dem Heriot, oder Hergewette, c) — an der Luctuosa, d) — an der Intestation e) u. a. dgl. Herrschaftsrechten. Die französische Feudalsysteme trugen übrigens die alte Strenge auf sich, des Kolonen sämtliches Vermögen nach dessen Tode an sich zu ziehen; diese eiserne Diszíplin verlohr sich aber stufenmäsig, und verschwand endlich unter K. Ludwig XVI. gänzlich. f)

a) So heist es in einer Urk. v. J. 1253. (bey Guden. C. D. M. T. V. p. 26.): „Et eo defuncto heredes sui propinquiores *optimale* nobis dabunt de bonis eisdem, et *Vinicopium* exhibebunt, petentes à nobis, eadem bona sibi jure colonario, sicut prefatus Sifridus habuerat, reconcedi.„ — In einer andern, v. J. 1259. (Ebend. S. 33.) heist es: „quodsi dictum Hartradum primo mori contigerit, uxor sua prenominata dabit Ecclesie nostre duo talenta legalis monete pro duobus optimalibus, et predicta bona deinceps possidebit. Cum verò ipsam mulierem post mortem viri decedere contigerit, filia prenominata dabit Ecclesie nostre duas libras pro *optimalibus ratione bonorum obtinendorum*, ut superius est statutum; quâ defuncta, eadem bona ad Ecclesiam nostram revertentur libere et solute.„ — Das Stift zu

Wetzlar verleihet im J. 1275. seine Güter zu Rechtenbach: „ conditione tali, quod mortua *Gunderade* — summam census, qui de ipsis bonis annuatim soluitur, proporcionaliter eandem recipere debeamus pro *Optimalibus* er *Forhura.* Ex decessu autem filiarum ejus pretactarum nihil percipiemus, quousque omnes de medio sint sublate. Tunc quidem pro *Optimali* et *Forhura*, forma contenti erimus antedicta. „ —

b) Nach diesem waren die Pfarrer in Spanien vormals berechtiget, aus der Verlassenschaft ihrer verstorbenen Pfarrkinder das beste Kleid, Bett, oder sonstige Stück hinwegzunehmen. Die Synode zu Exon v. J. 1287. c. 51. weis den Ursprung dieser saubern Gewohnheit aufzuputzen, und leitet ihn von der Billigkeit her, daß die lebende Erben den Pfarrer wegen der großen- und kleinen Zehend — auch anderer Gebühre hirdurch entschädigen sollen, die der Verstorbene entweder aus Unwissenheit, oder sonst zu entrichten unterlassen hatte. Starb nun aber ein solcher Pfarrer, so machten es die Archidiakonen und Bischöffe mit ihm wieder so, und scheelten seine Kästen rein aus. Auch in mehrern Französ. Diözesen sollen vormals die Erzdiakonen das nemliche hergebracht gehabt haben. S. *Spelman*, Gloss. v. *Abbadia*, und Schilter, de Curiis Dominic. §. 24.

c) Der Engelländer, Holländer, und Franzose begriff hierunter jene Abgabe, welche der Vasall dem Lehnherrn aus seinem Allodialvermögen kraft Lehnrechts und Herkommens nachzulassen schuldig war. Nach der Würde und dem Stande der Personen richtete sich auch seine Größe. Oft vertrat es auch hier die Stelle des Lehnshandlohns, ob es gleich wesentlich davon unterschieden ist. Aus den Niederlanden scheint es seinen Zug in Deutschland genommen zu haben, und gilt es vielleicht als ein Ueberbleibsel seiner alten Erweiterung, daß noch h. t. einiger Orten, wenn der Offizier verstirbt, dessen Chef das beste Pferd zu sich nimt, dergleichen z. B. in dem ältern Hessenkasselschen - Feld - Kriegsreglement §. 37. n. 5. verordnet ist. Vielleicht hat sich auch aus diesem *Heriot*, vereint mit dem droit d'Abbadie, das obgedachte

Kaiserl. Spolienrecht an der geistl. Reichsstände Verlassenschaft entsponnen, und sich als eine Lehnsmaxime damals vertheidigen lassen.

Alle diese Rechte sind nun wieder von dem *Jus Deportus*, oder *Regaliarum* unterschieden, welches die Früchten einer vakanten Prälatur zum Vorwurf hatte, dem sich hirnächst das bischöfl. Recht des Genusses der vakanten Präbenden in Bissextilen, und jener, deren investirte Besitzer nicht residiren, u. s. w. gar bequem an die Seite setzte. Die Abtissin v. Herforden liese sich nach ihrer Vasallen Tode ihre hinterlassene Reit- und Kutschenpferde mit Sattel und Zeug ausliefern; S. Nachr. v. des Stifts Herford Lehnhöf. (bey Lünig Cod. Jur. feud. Germ. T. I. p. 2023. 2027.) andere ließen sich mit Kapaunen, Sporn, einem schönen Salmen, u. dgl. Dingen abspeisen. S. davon mit mehrerem *A. Matthæi*, tr. de Nobil. verb. mit s. Addition. *van Hasselt*; ingl. (*Wiensema*) over de friesche Wett, S. 41.

d) Luctuosa war die Befugniß jener Herrschaften, welche die Gerichtsbarkeit hatten, und um deswillen ihren Gerichtsuntersassen einen bestimmten Theil des Nachlasses abzehndeten. Vielleicht ist sie die Mutter der vormals in verschiedenen T. Städten üblich gewesenen Observanz, daß sich die Stadträthe des Nachlasses eines in ihren Mauern unbeerbt verstorbenen Bürgers oder Gasts bemächtigten, oder daran wenigstens einen Theil bezohen. S. Seip, a. a. O. Inzwischen hat doch das Abzugsrecht hiemit nichts gemein; Pufendorf, Obs. T. I. adp. p. 88. und T. II. adp. p. 246. T. III. p. 191. Auch das Hagestolzenrecht findet wahrscheinlich hier seine Quelle, wie dann die irregularen Erbfolgsarten überhaupt, ganz aus diesem Geiste der alten, ziemlich rohen Denkungsart unserer Voraltern entsprungen sind.

e) Intestation, drückte schlechtweg den Fall eines, ohne letzten Willen dahinverstorbenen aus. Die Geistlichkeit des T. Mittelalters will man beschuldigen, sie habe es jedem Sterbenden zur Pflicht gerechnet, zu seinem Selegeräte, wenigstens den 9. oder 10ten Theil seines Nachlasses auszusetzen;

 jeder,

jeder, der solches unterlassen, seye gradezu für ein Kind des leidigen Satans, und seiner Klubb gehalten worden; man habe deswegen ein solch scheußliches Vermögen konfiszirt; u. s. w. Wenn nun aber ein Mann vom Tode übereilt worden, habe sich die fromme Priesterschaft ins Mittel geschlagen, und dessen Erben erlaubt, noch hindendrein ein Testament zu machen; — oder sie hätte den gesammten Nachlaß an sich gezohen, die Schulden davon ausgerichtet, und der hinterlassenen Wittib nebst Kindern zwey Drittel, — der Wittib allein aber, die Helfte der Verlassenschaft zugestellt. So erzählt wenigstens die Geschichte *du Fresne*, Gloss. v. Intestatio, und aus ihm Lennep, a. a. O Th. I. S. 515. Allein Urk. und Geschichte verbürgen diese Erzählung nicht, und sie scheint eine zur groben Satyre gegen die Geistlichkeit jenes Zeitraums ersonnene Aufschneiderey zu seyn. Daß aber viele weltliche Stände dieses Intestium gegen Leibeigene ausgeübt, und dieses gleichwohl noch von dem Besthaupte getrennt gewesen seye, ergibt sich aus mehrern Beyspielen. So war auf die fahrende Habe verschiedentlich noch im XV. Jahrh. das Kurpfälz. Intestationsrecht gegründet, wenn der Leibeigene ohne Hinterlassung letzten Willens verstorben; und heist es deshalb in einem zwischen Pfalzgr. Philipps, und Landgraf Wilhelm von Hessen im J. 1489. geschlossenen Rezesse: „Vnd als wir der Pfalzgraue vff vnsern „lybseygen Lüten das Herkommen oder Gerechtigkeit gehabt, „welcher mit Tod verschieden, vnd das syn nicht nach Ord„nung oder Gewohnheit derselben Ort vermacht, oder ver„schaffet hat, daß wir dauon den Leybsfall, alle syn fah„rende Habe, zu vnsern Handen mogen annemen, vnd „behalten; haben wir der Pfalzgraue hierinn vßgedingt, „vnd mit guten Willen vnsers Oheyms des Lantgrauen abge„scheyden, also, daß vnser Oheym der Landgraue, vnd syn „Erben, erblich zu ewigen gezyten solchen Lybsfall von „den vnsern Lybeigenen, oder ihren Erben, Ime durch die„sen Vberzug folgen, nicht haben, fordern, noch nemen, „sondern den, wie sonst, als Wir ihn genossen, vnd an syn

„Liebe

„ Liebe kommen lassen han, mit der Lybsbete vnd Best-
„ heupten erblich geniessen, gebrauchen, hoher vnd wyter
„ nit steygern, sondern daby blyben lassen sollen, ohnge-
„ fehrlich 2c. „ — —

f) S. insbesondere das menschenfreundliche Edit du Roi, portant suppression du droit de Mainmorte, et de servitude, dans les Domaines du Roi, et dans tous ceux tenus par engagement; et abolition generale du droit de Suite sur les Serfs et Main-mortables. Versailles 1779. und Schlözers Staatsanz. H. XXX. Ueber die alten Franz. Feudalsysteme aber Paalzows polit. und gelehrte Anekd. Th. II.

§. 6.

Ursprünge desselben.

In Meroving'schen Urkunden und Traditionen ist mir von diesem Institute bisher noch keine Spur zu Gesicht gekommen; die Karolingsche aber erwähnen des Besthaupts schon fleißig im IX. und folgg. Jahrhunderten. Auch die Ingenuitäts, -Traditions, -Leybriefe dieses Zeitraums verbürgen es, daß es eben so bekannt, als im Schwunge gewesen. a) —

Stifter und Klöster brachten solches unstreitig zuerst auf die Bahne, um teils die große Strenge der Totaldesherenz ihrer Familie zu mildern, teils nm annehmliche und nutzbare Bedingnisse festzusetzen, worunter Kolonaterbrecht statt haben konnte. b) Schaarenweis folgten diesem Vorgange andere, und verbanden sich, und ihre Nachkommenschaft auf ewig, durch freywillige persönliche Uebergabe, ohne Güterempfang, zum Dienste der Kirche, und nach ihrem Tode zum Besthaupt, welches den Heiligen so angenehm, als die Bestellung eines sondern Selegeräts seyn muste. Die Ehrenbezeugungen, und die grose Freiheiten, die die Familie eines Stifts 2c.

 genoß

genoß, machte nach dieser Genossenschaft lüstern. c) Im Leben und nach dem Tode ersahe man aus diesem Verbande überall lauter Vorteile, und bewilligte dergleichen Last ohne Schwierigkeit, weil sie zumal den, der sich dazu verband, nicht mehr, sondern nur seine Erben drückte. So erscheint also diese Anstalt bereits im XI. Jahrh. nicht allein in Deutschlande, sondern auch in den benachbarten Staaten, vorzüglich in Frankreich, Holland, den Niederlanden, Dänemark, Böhmen, Pohlen, und Sardinien, ganz einförmig, und in vollem Schwunge. d)

Etwas später scheinen dieses auch weltliche Herrn nachgeahmt zu haben; auch dünkt mich, es liese sich so ziemlich beweisen, daß diese gewohnt gewesen, überhaupt damit mehrere Milde, als von Stiftern und Klöstern zu erwarten war, zu verbinden. e)

Nun lag zwar unstreitig der erste Keim des Besthaupts, in der Leibhörigkeit, im Familiennexus ꝛc. Gar frühe aber ward diese mit der Hofhörigkeit, (adstrickten Kolonate) verbunden, und dies gewährte itzt manchfaltige Modifikationsgrundsätze. Denn *a*) auch bey nachher erfolgten persönlichen Freilassungen, wurde vielfältig das Besthaupt vorbehalten; *b*) andere, obgleich Freigebohrne, verstanden sich, und ihre Nachkommenschaft, gegen Gewinnung eines Kolonats erblich, oder auf bestimmte Jahrzahl, oder Leiber, hirzu; und dann *c*) wurde es vollens ganz, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaft des Kolonen, im XVI. Jahrh. nach Art ständiger Hof- und Grundzinnse, gar häufig auf Güter, oder wenigstens Güterbesitz gelegt. f)

Alles

Alles dieses beweiset schon, daß α) Besthaupt in unsern Tagen kein absolutes Kennzeichen eines leibeigenen Mannes mehr seyn könne; β) daß es h. T. durchgehends, unter Einstimmung aller Urkunden als eine Rekognition des Kolonatrechts anzusehen, mithin γ) zwar wegen Gütern, und dem daran verliehenen Kolonatrechte, und Besitze, — aber nicht dinglicher, sondern bloß persönlicher Weise, d. h. von jedem Besitzer, erfordert werden könne, — folglich δ) der Regel nach solches nicht die Güter selbst adfizire, d. i. keine dingliche Grundbeschwerde seye, noch von dem Gutsherrn als ein dingliches Recht gegen die Güter selbst, oder deren dritten Besitzer verfochten werden möge, wenn nicht klärlich dargethan werden mag, daß es nach Art eines ståten Grundzinnses angeschlagen, und in dieser Eigenschaft bis anher beståndig erhoben worden seye.

Richtig ist es daher, daß 1) bey Leibhörigen immer die Vermuthung für ihre Besthauptspflichtigkeit fest bestehe; dahingegen 2) bey freyen Hofleuten, oder deren Leibesnexus anderwärts nicht kundbar oder erweislich ist, der Gutsherr die vom Kolonen widersprochene Besthauptpflicht entweder possessorisch, aus des Guts- und Hofsherkommen, Rechnungen, u. s. w. oder petitorisch aus älteren Leihbriefen, Weisthümern, Urbarien, Schankungs- Kauf- und anderen Urkunden über den Primitiverwerb, festzustellen, und darzulegen habe. g)

a) Wahrscheinlich liegt der Grund, warum Merovingische Urkunden hiervon keine Spur aufzeigen, darinnen: 1) daß aus diesem Zeitraume überhaupt wenige Urkunden und unter diesen noch wenigere ächte anzutreffen sind; 2) daß unter dieser Periode noch die strenge Eigen- und Hofhörigkeit

 statt

statt gehabt; 3) daß in den Karoling. Gesetzen die Kolonatrechte erst eine gemessene Bildung erhielten, und hauptsächlich 4) daß Stifter und Klöster, in deren Finanzfabrike dieses Produkt gehörte, hauptsächlich erst unter dem Karolin. Manusstamme sich in Deutschland und anderstwo ausbreiteten. Noch im IX. Jahrh. sind Urk. welche des Besthaupts erwähnen, einigermasen selten; sie kommen aber schon im X. Jahrh. um so häufiger vor. Gertraut, die Schwester Karls des gr. soll bereits im J. 812. nach der bey Leuckfeld Antqq. Poeld. Lit. B. p. 243. befindl. Urk dem Kl. Neustadt am Mayn, im Bisth. Würzburg das Recht verliehen haben: „de viro vero optimum jumentum, si habeat; sin autem, melius vestimentum ejus Ecclesia habebit; femina preciosius dabit vestimentum„ Und bald darauf: „qui in huoba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori Ecclesia habebit, *et filius ejus huobe heres erit.* „ Es läßt sich aber gegen die Aechtheit dieser Urk. mit Grunde eben jenes einwenden, was einer gewissen Schankungsurk. Ruthards und seiner Gemalin Hyrmensind, für das Kl. Schwarzach v. J. 756. (in der Ded. Aktenmäs. Geschichtserzähl. in S. H. Mgf. v. Bad. (a. Abten und Conv. des Kl. Schwarz. S. 15. fgg.) im Wege steht, wenn nemlich beyde darinnen soviele Curtes cum appendiciis, zugleich auch „cum justiciis hominum, que vulgo *Vall* dicuntur, de quibus neminem ad easdem curias pertinentem omnino excipimus &c. „ gedachtem Kl. zuwenden; denn es hat schon der Badensche Gegendeduzent gegen solche, lateinischen Urk. damals eingeflochtene deutsche Worte so gründliche Glossen gemacht, daß dawider mit Bestande nichts aufgebracht werden mögen; und der gelehrte Abbé *Grandidier* hat in dem Urkundenb. zu T. II. seiner Histoire de l'Eglise de Strasburg, (woselbst n. 50. diese Urk. ebenfalls abgedruckt steht) in der not. (n) angemerkt: „*Justitiæ hominum* hic intelliguntur census, s. mulctæ pecuniariæ, quo sensu plurimi usi sunt; &c. Chartularii scriptor addidit: Justitiis hominum, *que vulgo* VALL *dicuntur. Val* hic innuit vel *Fallzins*, qui erant census

stata

ſtata in anno die præſtandi, ſub pœna caducitatis fundi, — vel *Todfall*, quod erat jus Domini, in bona caduca hominum ſine prole defunctorum &c. — S. auch dieſe Urk. bey Schöpflin Alſ. Dipl. T. I. p. 33.

b) Es wollten nemlich die Gutsherrſchaften der erfolgten Freilaſſung ungeachtet, jenes nicht entbehren, was ſie von den Perſonen und Gütern ihrer Knechte zu ziehen gewohnt waren; es muſten ſich alſo auch Freigelaſſene zum Beſthaupt verbinden. Dieſem Beiſpiele folgten hiernächſt auch viele Freyen, — und im Grunde gewann dabey jeder Theil. Man denke ſich annebſt hin in die Zeiten, wo Vieh, und eine unbedeutende fahrende Habe das geſammte Vermögen des Bauern ausmachen konnte.

c) Unſtreitig iſt es, daß ein überaus großer Theil der Beſthäupter aus freywilligen Traditionen an Kirchen, Stifter, und Klöſter herrühre, unter dem Gedinge, daß die ſich übergebende, ſamt ihrer ganzen Nachkommenſchaft, nach ihrem Ableben einen gewiſſen Theil ihres Vermögens zum Rechte des Altars hingeben ſollen. Es war aber dieſes Altarrecht von dem Fiskalrechte der Aebte, Pröbſte &c. ganz verſchieden, und fehlt es nicht an Beiſpielen, daß, wenn habſüchtige Vorſteher die Kirchen- und Altarleute nebſt ihren Beſthäuptern etwa unter letzteres gezohen hatten, ſolche daraus förmlich evindizirt, und wieder unter die Rechte des Altars gezohen wurden. So heiſt es z. B. in einer Traditionsnotel für das Kl. Hersfeld, ums J. 1075. (bey Wenk, Heſſ. Landesgeſch. Th. II. Urkundenb. n. 40.): „ tradidit illam, ea ſcilicet pactione, ut tam ipſa, quam omnis ex ea genitus vel generandus ſexus tres denarios perſoluat ad idem altare, et poſt mortem ipſius, vel ex ea geniti ſexûs, *de ſubſtantia femine* AD JUS ALTARIS pertineat. „ Und eine Notiz von einer, unter Abt Reginhard zu Hersfeld geſchehenen, zur Präbende der Mönchen beſtimmten, nach Abt Adelmans Tode aber widerrechtlich zum Fiskus (Tafelgut) des Abts gezohenen Schankung, ums J. 1128. (bey Ebend. a. a. O. n. 53.) meldet

meldet: „*Hezechin de Geroldesdorf* per concambium tradidit ad altare sancti Wigberti, que habuit in prediis, et mancipiis, et aliis mobilibus, ea condicione, ut, quoad viueret, beneficio, quod ab Abbate habuit, libere fine feruicio uteretur. — Que tradicio, cum diebus *Reginhardi* Abbatis facta fuisset coram testibus, ille usque sub tempora *Adelmanni* vixit abbatis. Quo mortuo mancipia sub *jure altaris* erant; sed Abbas *seruicio fisci* eos *potestative* subdebat; cui, cum reniti et contraire non auderent, rem litteris mandari fecerunt, ut, si quandoque Deo jubente justicia et pax osculature se in terram redirent, illi cause sue firmitatem et veritatis haberent. Hec autem sunt nomina mancipiorum. — — His mancipiis Dominus suus *Hazechin* statuit, ut vir quidem VI. numismata census daret, femina autem III. quo facto liberi essent ab omni subjectione publice exactionis. In morte vero viri, *optimum caput*, femine autem, *preciosior vestis*, ad *jus* spectaret *altaris*.„ —

d) Allem Ansehen nach hat dieses Institut aus den Niederlanden seinen Zug nach Deutschland genommen. Stifter u. Klöster hatten dabey immer das nemliche Urbild vor Augen, und pflegten sich zu kopiren. Weil ihnen nun die gänzliche Veräusserung der Güter, und ihrer Mancipien verboten war, so schien das Besthaupt wenigstens ein schickliches Mittel, den Zustand dieser Leute zu erleichtern, — und die Generalkapitelsschlüsse mancher Orden, erklärten es selbst dafür.

e) Ueberhaupt waren die weltliche Gutsherrn in Finanzgrundsätzen des Mittelalters überall nur Nachahmer der stiftisch-klösterlich- und städtischen Einrichtungen; auf eigene Verbesserungen ward wenig raffinirt, und gerne behalf man sich mit dem Beispiele jener, die dazu mehr Zeit und Beruf hatten. Das XIII. und XIV. Jahrh. scheint zwar manchem schon etwas besser die Augen geöfnet zu haben; es blieb aber doch alles noch bis in das XVI. Jahrh. unplanmäsiges, unzusammenhängendes rohes Flickwerk.

f)

f) Wer leibeigen und Hofhörig zugleich war, muste vormals nicht selten ein doppeltes Besthaupt, neml. das Beste vom Leibe, und das Beste vom Gute, oder Ambacht entrichten. S. Schilter de Cur. Domin. in mant. Saalbuch de An. 1320. (in Comm. ad J. F. A. p. 366.) Solchergestalt war es schon einmal möglich, daß das Leibbesthaupt durch die Freilassung hinwegfallen, und das Gutsbesthaupt bleiben konnte. Es konnten aber auch Freigebohrne in jenen dürftigen Zeiten nicht leicht Güter um einen andern Preise, als gegen Versprechen, nach ihrem Tode aus dem Gute ein Besthaupt folgen zu lassen, unter Kultur bekommen; und so war dann also freilich damals das Besthaupt, es mogte als ein Zeichen der Leib- oder Hofhörigkeit, oder als eine Rekognition des dagegen verliehenen Kolonatrechts gereicht werden, eine pur persönliche Abgabe, bis vorzüglich erst im XVI. Jahrhundert dieser Grundsatz durchlöchert worden ist.

g) Eine nähere, praktische Erörterung dieser Grundsätze folgt unten.

§. 7.

und Geschichte. α) Im allgemeinen.

Die Geschichte dieses Instituts hängt wesentlich mit den Schicksalen der Leibeigenschaft in den gesammten T. Gebieten zusammen; die Lücke in der litterarischen Kultur der letztern, veranlaßt daher auch Unvollständigkeit in jener. Die Geschichte erzählt die Abwandlungen, die diese Gerechtsame in ihrer Uebung stufenweis von ihrer ersten Bekanntwerdung, bis auf unsere Zeiten, einförmig, und fast allenthalben erlitten hat. a)

Folgende Resultate mögten das wichtigste davon enthalten:

1) Die früheste Zeiten schildern es uns als ein Manzipien- und Familienrecht der Stifter und Klöster; doch

schon

schon im X. Jahrhundert kömt Meldung vor, daß es „ propter *bona*, que coluit N. — bedingt worden seye. Noch häufiger sind die Beweise des XI. Jahrh. daß es auf jeden Fall nach Art eines ständigen Zinnses regulirt worden seye.

2) Die nämliche Gründe, welche im XIII. Jahrh. bekanntlich die große Metamorphose in dem Systeme der T. Leibeigenschaft überhaupt nach sich gezohen, verbreiteten sich auch insbesondere auf diese Abgabe; es erfolgten häufige Befreyungen, Erleichterungen, und Realisirungen. Mit diesem Jahrhundert darf man annehmen, daß das alte Grundsystem in höfischen und persönlichen Verhältnissen fast gänzlich umgemodelt worden seye; — Urk. verbürgen die Richtigkeit dieser Angabe.

3) Leibeigene im Auslande veranlasten seit dem XIV. Jahrh. auch schon nachbarliche Verträge darüber, welche gewöhnlich auf Schnitterurtheile hinausliefen, und eben keine große Absicht verrathen, die gutsherrliche Finanzen zu bereichern.

4) Die Aufsicht, Besorg- und Thädigung ward, besonders am Rheinstrome, schon seit den XII. Jahrh. denen *advocatis villæ*, welche folgends Vögte, (Fauthe,) und von den Leibhünern, Hünerfauthe (Hörfauthe, Ausfauthe) hiesen, ausschlüssig und ziemlich willkührlich, ohne Oberaufsicht, überlassen; Gesetze und Regulativen darüber, finden sich zwar in Weisthümern, Roteln ꝛc. vor dem XVI. Jahrh. aber fast keine publizirte Landesgeneralien.

5) Die Schlagung des Besthaupts auf Güter, und jede Besitzer war zwar schon längst üblich, — ward aber häufiger im XV. und fast gemeiner Curialgrundsatz im XVI. Jahrhundert. —

6) Gleichrichtig ist es, daß a) die Einführung der Lehnrechte in deutsche Bauerngüter, eine große Veränderung auch hierunter nach sich gezohen, — insbesondere daß b) die Lehnbarkeit der Allodien, ihre Erblichkeit, Handlonbarkeit ꝛc. aus Römisch = und Longobardischen Lehnrechten vieles in den Grundpfeilern der alten Uebungsart zerstöret, und verändert habe.

7) Hingegen ist es eben so wahr, daß die neue Finanzgrundsätze des XVI. und XVII. Jahrh. anderstwo daraus eine ziemlich beschwerliche Last gebildet, und es fast nach parallelen Maximen mit dem Abzugsrechte haben fortlaufen lassen.

8) Diese Härte veranlaßte Klagen; — sie wurden endlich laut, und der Bauernkrieg erklärte Besthaupt für eine, der christlichen Freiheit und dem Evangelio schnurstraks widersprechende Anstalt. *a*) Die widerspenstige wurden zwar zu Baren gebracht; vernünftige Gutsherrschaften aber benutzten doch den Wink, allen Zwang und Härte daraus möglichst zu verbannen.

9) Mit dem XVI. Jahrh. wird die Behandlung dieser Gerechtsame methodischer, — es treten Landesfürstl. Reggs = und Kammerregulativen auf die Bahne, — die Auswechselungen und Ueberweisungen werden häufig, u. s. w. dagegen verschwindet die alte Einförmigkeit der Uebung dieses Rechts durch alle T. Provinzen.

10) Seit dem XVII. Jahrh. hat Milde und Aufklärung der T. Fürsten vieles beygesteurt, diese eiserne Abgabe anderstwo gänzlich aufzuheben, — anderstwo aber so gelinde und unmerklich zu machen, daß sie kaum als Last erscheint. — Muster von wohlthätigen Regenten giengen noch weiter, und hoben in ihren Staaten die

ganze Leibeigenschaft auf; andere bestreben sich, jenen sich noch täglich an die Seite zu setzen

11) Endlich verbürgt es die Geschichte, daß die abwechselnde Kolonat-Erbrechtsveränderungen in den T. Provinzen, auch den Keim der Grundunterschiede in der ehemaligen und heutigen Art der Erhebung, Thädigung, Pflichtigkeit und Freiheit, in sich schliesen, und das Studium von jenen, auch für die Vervollständigung dieser Theorie, äusserst fruchtbar seye.

a) In den bekannten XII. Artikeln, die der sogenannte helle Haufen der aufrührischen Fränkisch. und Schwäb. Bauern dem Schwäb. Bunde überreichte, (S. bey Frieß, Würzburg. Chron. unter Bisch. Conrad, S. 885.) heist es davon: „11) Wollen wir den Brauch, genannt den Todfall, ganz „vnd gar abgethan wissen, vnd nimmer leyden noch gestat„ten, daß man Wittwen und Waysen das ihre wider Gott „und Ehren also schendlich nemen vnd berauben soll, wie „es an vielen Orten mancherleygestalt geschehen ist, vnd „von denen, so sie beschützen vnd beschyrmen sollen, haben „sie vns geschunden vnd geschaben, vnd wenn sie wenig Fug „hetten gehept, hetten sie dies gar genommen. Das Gott „nicht mehr haben will, sondern soll ganz absein, kein „Mensch nichts hinfürter schuldig seyn zu geben, wenig oder „viel.“ —

§. 8.

β) besonders im Erzstifte Mainz.

Provinzialgeschichten einzelner Gerechtsamen und Instituten legen sich am richtigsten aus einer stufenmäsigen Kette von Urk. dar. Diesem Wege bin ich hier gefolgt, und ich überlasse es dem Leser, sich noch einmal so viele Schlüsse daraus selbst zu ziehen, als ich würklich gezohen habe.

Die

Die älteste Traditionsnoteln unserer vaterländischen Stifter und Klöster fehlen uns fast gänzlich. Die von Lorsch enthalten vom Besthaupte keine Meldung, welches zu verwundern. Auch die ältesten Leyh-Zinns-Prekareybriefe bis in das XII. Jahrh. sind theils verlohren, theils noch in Winkeln verborgen. Soviel aber ist richtig, und werden es die stiftische und klösterliche Repositûren, Saal- und Urbarbücher ꝛc. verbürgen, daß im IX. Jahrh. Besthaupt in unserm Vaterlande schon im Schwunge gewesen seye.

Den Auffartspfenning, (denarius redemtionis,) so, wie das Besthaupt, eigneten sich bey Klöstern, häufig ihre raubsüchtige Vögte, — bey Stiftern aber, ihre Pröbste zu; wie dann diese letztere sich alle kleine Nebenvortheile beyzulegen wusten, dadurch aber auch zu manchen Differenzien Anlaß gaben. Diese Herren liesen nemlich dem Convente ihrer Brüder gewöhnlich nur die trockene Pacht zukommen, und ihr überall nur allzudeutlich hervorleuchtender Eigennutz, war ein unerschöpfliches Meer von Ungemach und Beschwerden ihrer Kapiteln. — Nach dem klösterlichen Beyspiele haben folgends auch die Vögte, Mayer, und Amtleute der Erzstiftl. Bezirke an der Nutzung dieser Abgabe Theil genommen, — und hin und wieder fanden sich sogar Gemeinheiten bey dieser Theilung ein. a)

Um sich inzwischen einen lebhaften Begriff von der primitiven Eigenschaft unseres Erzstiftl. Besthaupts zu machen, wollen wir eine chronologische Reihe von Urkundenauszügen hier mittheilen, und darüber einige Bemerkungen einstreuen:

1) In einer schönen Urk. v. J. 1130. b) heist es: „Siquis tam de *familia*, quam de *ministerialibus*, *non habens heredem*, vel *sue legis uxorem*, mortuus fuerit, bona ejus omnia à fratribus (S. Martini) recipiantur. De *bonis* autem, que familia possidet, hoc prouideatur, ut annuatim fratribus ipsis de singulis mansis quatuor uncie persoluantur; et siquis eorum herede superstite mortuus fuerit, de domo ejus *optimum caput*, vel *optima vestis* etiam fratribus representetur.„ — Die Dienstleute des hohen Erzstifts waren demnach vom Besthaupte frey, — die Hausgenossen (familia) aber hatten entweder Erben, oder nicht. Ersternfalls leisteten sie von ihrem Hause ein Besthaupt; letzternfalls fiel ihr ganzes Vermögen der Versammlung der St. Martinsbrüder zu. Letzteres wiederfuhr in diesem Falle auch den Dienstleuten; und eben so ward es gehalten, wenn der Dienstmann oder Hausgenosse sich ausser der Hofsgenossenschaft eine Frau ersehen hatte. Der Ausdruck: *sue legis uxor*, findet seine Erläuterung in dem obigen.

2) Erzb. Adelbert schenkt im J. 1131. dem Domstifte dahier 19 Morgen Güter zu Woverbach zum Unterhalt der St. Martinsbrüder, mit dem Vorbehalte: „*Ministeriales* igitur idem servicium majori Preposito exhibeant, quod prioribus suis Dominis exhibere solebant. *Familia* autem tota ad fratres, ut justum est, respiciat. Quicunque igitur tam de *ministerialibus*, quam de *familia* mortuus fuerit *sine herede*, bona ejus omnia fratres recipient. Si vero aliquis superuixerit heres, *optimum caput*, vel *optima vestis* fratribus eisdem presentabitur.„ c) S. die vorige Anm.

5) Abt

3) Abt Conrad zu Lorsch verleihet im J. 1222. dem Kl. Schönau (in der Pfalz,) oder vielmehr den Schönauischen, die Lorscher Erblehen unter habenden Beständnern, die Gnade: „ut ipsi nequaquam de cetero in exhibendis, heredibus de *bonis illis*, vel *jure hereditario suo*, mortuariis, seu in dandis aliquibus hospiciis obligari debeant, aut molestari.„ — Ein Beweiß, daß α) die Erben eines Erbleyhmanns das Besthaupt leisten müßen, und zwar unmittelbar jenem, der solche allnächst verliehen; daß β) dieser Sterbfall folgends zu dem in hiesigem hohen Erzstifte so gewöhnlichen Sterbhandlohn den ersten Anlaß gegeben habe. d)

4) In dem Schiedsrichterlichen Ausspruche über die Vogtei zu **Bleichfeld** und **Eßleben** (bey Würzburg) v. J. 1225. e) heist es: „Preterea si homines Ecclesie forsitan, quod tamen est cavendum, *extra familias Ecclesie* nupserint, Ecclesia cum advocato corriget. Et nec Ecclesia sine advocato, nec advocatus sine Ecclesia, ut fiat, indulgebit; — siquis etiam ex eis, qui extra familias Ecclesie nupserint, forte morietur, diuisionem substantie, quod *Buteil* dicitur, et *primogenitum*, quod *Besteheupt* dicitur, Ecclesia recipiet, et non aduocatus.„ — Hier hatte also eine ungenossame Ehe des kirchlichen Hausgenossens gar die Folge eines doppelten Verlusts, zwey **Drittheil** der **fahrenden Habe**, und des **Besthaupts** obendrein.

5) In dem wahrscheinlich in diesen Zeitraum gehörigen gerichtlichen Weisthume über die Erzstiftl. und Abtey Selgenstädtsche Gerechtsame zu **Selgenstadt**, heist es: „Item dicimus loco juramenti, quod, cum opidanus vel alienus, *nobilis* vel *ignobilis*, viam vniuerse carnis ingressus fuerit, Domino Abbati *melius caput peco-*

vum ſuorum *quadrupedum* , ſi habet , *preter dextrarium caballum eque bonum* , miniſtrabit; ſed ſi mulier obierit, ex tunc *meliorem veſtem lineam*, *quam ipſa forcipe ſua ſartire debebat* , ſepedicto Domino Abbati preſentabit. „ Auch der Adel war alſo klöſterlich Beſthauptpflichtig, und blieb es dort geraume Zeit über. —

6) Die Abtiſſ. Jrmtraud zu Altenmünſter bey Mainz, verleihet das **Mayeramt zu Richtelbach** im J. 1236. unter dem Gedinge: „ut annis ſingulis feſto Thome per ſuum nuncium, et ſub ſuo periculo tres libras Hallenſes nobis Moguntie repreſentet. Inſuper *meliora capita*, *que prouenerint*, *ſcilicet in equis*. *aſinis*, *bobus*, *et vaccis* nobis preſentabit; minuta ſibi retinebit. „ — f) Und ihre Nachfolgerin Adelheit wiederholt dieſes. g) Hingegen bekennt die Abt. Anna im J. 1282.: „quod nos H. dicto *Knapponi de Wertheim* gratiam talem fecimus, quod heredes ejus *pro meliori capite de bonis* ſuis in Richtelbach de morte ſua decem ſolidos Hallenſ. ſolvere tenebuntur, et illa gratia non extendetur ad heredes ſuos. „ h) Jn dem **Weisthume** über Richtelbach v. J. 1440. i) heiſt es: „ Jtem, darnach alle, die zu „ Richtelbach ſitzen, vnd yr Gud von vnſir Frauwen hant, „ es ſy wenig, oder viel, ſullen vnſir Frauwen Beſteheupt geben, obe eyn Fall geſchiehet, dornach als „ ſy geleent ſin; hat er zwey gude, er ſoll geben zwey „ Beſtheupt; hat er dry gude, er ſal geben dry Beſtheupt. Als manich gude eyner hat, als manich Beſtheupte ſal er geben. Vnd hat eyner, daz er eyn Huß „ mag vffſetzen, des Gudes, er ſal geben eyn Beſtheupt „ davon. „ —

7) Erzb. Gerhard I. überläßt dem zeitlichen Vizedome zu Rustenberg in der Grundverordnung über dieses Vizedominat, v. J. 1252. k) mehrere Gefälle, mit dem Vorbehalte: „In his, que volgariter dicuntur *Betemunt*, et *Buteil*, item *in melioribus capitibus*, et quod *Wette* dicitur, i. e. *melior vestis*, Vicedominus nihil juris habebit.„ — Es hatten also diese 3 Rechte vormals auch im Eichsfelde statt, wo auch noch vollends des Bedemunts l) Erwähnung geschieht.

8) Lutgard, Heinrich, Friedrich, und Dieterich von Rebelo übertragen im J. 1254. ihre vom Kl. Selgenstadt relevirende Erb- und Lehngüter dem Kl. Heyna mit dem Gedinge: „quod mansionarius ibidem institutus sine consensu Abbatis de *Seligestad* nullatenus debeat permutari, de quo videlicet, cum extinctus fuerit, *melius caput de pecudibus illius curie*, Ecclesie de *Seligestad* exsolvetur.„ m) Mit dieser Urk. steht noch eine andre ungedruckte in Verbindung, welche ich hier mittheile. n) Aus beyden erhellet, daß auch Klöster an Klöster, Kirchen an Kirchen dergleichen Recht verabfolgen lassen, dazu aber immer den Hofmeyer, oder Pächter ihrer Hofgüter, als pflichtig hingestellt haben.

9) In dem nemlichen Jahre verleiht Abt und Conv. zu Amorbach dem Frauenkloster zu Selgenthal, seinen Hofe zu Schlierstadt zur Erbleihe unter dem Vorbehalte: „quodsi colonus ipsius curie *Laicus* fuerit, in extremis ejusdem Ecclesia Amorbac. jus suum habebit, quod *melius Houbetrecht* dicitur. Sed si in cultura *Sororum* curia fuerit, et fratri alicui eam commiserint, in fratris illius decessu *bovem*, sive *equum, qui in aratro fuerit melior*, et non alium, habebunt.„ o) Die ganze Linderung

rung bestand also darinnen, daß erstenfalls dem Abten die Wahl unter dem gesammten Viehstatus des Hofs, — letzternfalls aber nur unter dem brauchlichen Zugviehe überlassen blieb. Sonst pflegten geistliche Herren, wenn andere geistliche Körper ihre Güter durch geistliche Hände bauen liesen, solche vom Besthaupte gänzlich zu befreyen. Daß aber der Kanon: clericus clericum non decimat, auch schon im Mittelalter oft tüchtig durchlöchert worden seye, und dergleichen Herrn nicht selten noch strengere Grundsätze gegen ihre Ordens ꝛc. Brüder, als Layen aufgestellt, liese sich leicht erweisen.

10) Das St. Petersstift dahier hatte im J. 1267. wegen seiner Hofsgerechtigkeit zu Krozenburg, mit dem Abten zu Selgenstadt, Differenzien. Das Stift behauptete nemlich, die zu diesem Hofe gehörige Leute seyen Buttheilfrey; der Abt behauptete das Gegentheil, nemlich: „ipsos, qui de suis hominibus vxores b. Petro attinentes in matrimonium ducerent, post obitum viri ad solvendum jus predictum *Butel*, de jure teneri &c. „ p) Der Erzbisch. Kommissar erkannte aber für die Peterlinge, und erklärte dergleichen Weiber, auf ihrer Abteyl. Ehemänner Todsfalle Buttheilfrey; — das Stift aber versprach, in wechselseitigen Fällen es eben so zu halten.

11) Ritter Goltstein, genannt von Riedern verkauft dem Stifte zu Aschaffenburg im J. 1285.: „V. Solidos Hallens. pro capite meliori, quociens dari contigerit. „ q) Ein Beweis, daß man schon damal üblicherweise das Besthaupt in einen Geldanschlag verwandelt habe.

12) Dem

12) Dem neml. Stifte übergibt Dietherus longus zu Heidebach im J. 1291. seine Gülten, und ein Fastnachtshuhn daselbst mit dem Gedinge: „quodsi me, vel meos heredes in dicta curia migrare contigerit ab hac luce, *ratione dicti pulli carnis priuialis* caput melius, quod vulgariter *Bestheupt* dicitur, non solvemus, sed post mortem nostram IIII. Hallens. in festo sancti Martini nomine *capitis melioris*. Verum, si quempiam alium, cujuscunque condicionis existat, in dicta curia siue bonis, meo vel heredum meorum, seu dictorum Dominorum nomine habitantem decedere contigerit, ille à solucione melioris capitis minime excludetur. „ r) Die Verwandtschaft des Besthaupts mit dem Fastnachtshune gibt mir hier Gelegenheit, auch von letzterem einige Bemerkungen vorzulegen. s)

13) Im J. 1305. verspricht Abt Wernher, von Disibodenberg denen Gebrüdern Ulner, wegen Hof und Gütern, die das Kloster von Jakob von Ebenstrit erhalten hatte: „prefatis fratribus, siue heredibus eorundem facere de cetero omne seruicium. sive emolumentum reddere, quod ipsis racione consuetudinis siue juris competebat hactenus in dictis bonis et persona Jacobi prelibati, *ratione capitis melioris*, quod tamen caput solvet inhabitans curiam memoratam, siue frater monasterii fuerit, siue colonus alius secularis. „ t) — Eine neue Bekräftigung dessen, was oben bey n. 8. angemerkt worden ist.

Aus dem XIV. Jahrh. könnte ich eine ungeheure Menge vaterl. Urk. und aus dem XV. eben so viele Weisthümer, welche diesen Gegenstand betreffen, hier folgen lassen; viele derselben kommen aber unten im Kontexte

 vor

vor, und mit andern wollte ich die Gedult m. LL. nicht ermüden. Ein Beyspiel, daß Besthauptsfreyheit hie und da auch wohl unter die Grundfreyheiten kleiner Distrikte gerechnet worden seye, gewähret das Weisthum des Kammerforstgerichts zu Bürgstadt, (bey Miltenberg) v. J. 1465. wo es unter andern heist: „Item, „sie sprechen auch, daß nymandt khein Besthaupt oder „Watmal ziehen sal in den vorgenannten Dorfen „und Khamerforst, dann myn Herre von Mentze. „Item sie sprechen, was Geste (advenæ) in den „vorgenl. drii Dörfen (Burgstadt, Wenzdorf, Ei„chenbühl) kemen, vnd stürben, die, was sie by Jne „hetten von Rossen, Pferden, oder Viehe, da solten „sie ein Bestheupt davon geben; vnd wer es ein Vrawe, „so solt man ein Watmal nemen mynem Herren von „Mentze. – Item, hat ein Mann dru Gut, vier, „minder oder mere, der gibt nit meer, wan er gestirbt „dan eyn Bestheupt myme Herru von Mentze, vnd ist „es eyn Frauwe, so gibt sie eyn Watmal, vnd wo „eyn Witwe ist, die gibt auch ein Bestheupt, als eyn „Man. – Item, sprechen sie, daz man kheinen ar„men Man in dem Khamerforst butheilen sal ꝛc.„ – Von dieser Art gab es vormals mehrere Beispiele. Das übrige will ich kurz zusammenfassen:

a) Daß das Besthaupt schon ehemals oft nur in einem doppelten Jahrpachte oder Zinns bestanden, – daß es eben so oft die Stelle der heutigen Handlohnsgefälle vertreten habe, beweisen die noch ungedruckte hier mitgetheilte Urk. u)

b) Bey Stiftern und Klöstern unsers Erzstifts hatten die Besthauptspflichtige Dienstleute gewöhnlich ihren

Respectum

Respectum an den Probsten, Abten, Mayer, Vogt oder an einen ihrer höheren Ministerialen, Kämmerer Schenken ꝛc. Die zur Familie gerechnete Stifts= und Klosterleute aber gehörten dem Convente. Der *Respectus* bestand darinnen, daß α) sie dahin zum Tafelgute gehörten, und β) von dorther Schutz, Gericht, Gebot und Verbot zu erwarten hatten. Die Dignation hierbey erläutert die Note w) –

c) Die alte Vögte und Amtleute des Erzstifts hatten vielfältig die Besthäupter zum Genusse; aber auch manche Gemeinde hatte das Recht, solche zu beziehen. Oft wurden Gemeinden und Distrikte, hiervon durch Privilegien entledigt, und andern ward vergönnt, sich deshalb ihrer alten Landsbräuche, und besondern Herbringens der Besthäupter wegen, zu bedienen. x)

d) Die Aus= und Abzüge der Leibeigenen in fremde Gebiete ohne vorgängige Ledigzehlung, veranlaßten schon im XIV. Jahrh. unsern Kurregenten manche trübe Stunde; sie kamen dadurch unvermerkt um ihre Gefälle, – und an Erhebung des Besthaupts in fremden Gebiete war beinahe gar nicht zu gedenken. Mit dem XV. Jahrh. ward man bey uns wachsamer, und führte theils die Auswechslungen ein, theils behalf man sich, besonders auch rücksichtlich der Besthäupter, mit Schliesung nachbarlicher Verträge. Ein Beispiel, wie man damit zu Werke geschritten, liefert die Note. y)

Es blieben deren ungeachtet aber doch noch viele politische u. Kameralinkonvenienzien zurücke, zu deren Beseitigung mit dem XVII. Jahrh. die absolute Pflicht, die Loszählung zu erwürken, und wegen des Besthaupts Richtigkeit zu pflegen, eingeführt ward. Dadurch ward

den beständigen Differenzien zwischen benachbarten Ständen, die sogar einmal zu den Waffen aufforderten, in unserm Erzst. Vaterlande aus dem Grunde gesteuert.

e) Die Art der Erhebung selbst, war beynahe bis ins XVII. Jahrh. an den meisten Orten willkührlich; Erzb. und Card. Albrecht, — Churf. Daniel, u. s. w. ertheilten zwar für einzelne Distrikte gemessene Verhaltunginstruktionen an die Vaute; sie kamen aber bald in Vergessenheit solcher Leute, deren Willkühre die nothwendige Bedingniß ihres Eigennutzes seyn muste. Ihrer Willkühre allein also blieb es überlassen, was, wieviel, wie hoch, sie die Besthäupter thädigen, und dereinst der Kurfürstl. Renthkammer unter dieser Rubrik berechnen wollten. Diesem Unfuge setzte das XVII. Jahrh. Schranken, subordinirte die Vaute denen Aemtern, und Kammerbeamten, — diese selbst aber wurden im XVIII. Jahrh. in Besthauptsthädig- und Erhebungsfällen, zur vordersamen Vorlage der Status, Akten ꝛc. an die K. Hofkammer hinverwiesen.

f) Die Naturalleistung, und Thädigung blieb bey uns bis in das Ende des XVII. Jahrh. feste Regel; — dann erst, wie unten besonders gezeigt werden soll, fand man für angemessener, statt der Naturalbesthäupter einen gewissen Prozentenfuß vom gesamten Vermögen festzustellen. Die Ausführung fand Schwierigkeiten, welche aber nunmehr gehoben sind. Mehrere Stifter, v. Adel ꝛc. sind inzwischen noch bey der alten Thädig- und Erhebungsart verblieben, und sie werden, wie billig, dabey geschützt, weil in Patrimonialsachen konvenienzmäsige neue Einrichtungen und Vorschriften, ihnen nicht als Muster aufgedrungen werden, sich hiernach zu achten.

g) Allge.

g) **Allgemeine Landesvorschriften**, (Rescripten, Mandaten,) wegen dieser Gebühre habe ich in unserm Vaterlande vor dem XVI. Jahrh. vergeblich aufgesucht. Sie kommen noch in diesem sehr selten vor, und bestätigt dieser Umstand jenes, was oben bey e) gesagt worden ist. Häufiger, aber noch ziemlich roh, treten sie im XVII. — **methodischer und mit zusammenhängenden Grundsätzen** ausgerüstet aber im XVIII. Jahrh. auf. **Kameralrescripten** in diesem Betreffe, sind nicht älter, als aus der letzten Helfte des vorigen Jahrh. — Die **Kommunizirungen zwischen der K. Regierung und Hofkammer** über diesen, so wie andere vermischte Landesverwaltungsgegenstände, rühren wenigstens nach der jetzigen Form betrachtet, auch nur erst aus neuern Zeiträumen.

h) Endlich, und im Ganzen, war Besthaupt nach seiner Uebung im hohen Erzstifte, doch nie ein drückender Last des gemeinen Mannes. Die ältere Kurregenten sorgten bereits väterlich für dessen Erleichterung dadurch, daß sie den Vermögenden solches mit einem Stücke Geld, doppelten Zinns, u. dgl. ablösen, den Unvermögenden aber ganz ausser Anspruch liesen. Was aber deshalb unsere neuere Väter geleistet, — insbesondere die großmüthige Plane **Friderich Karl Josephs**, seinen Landeskindern die ganze Leibeigenschaft mit all ihren Anhängen auf einmal abzunehmen, wovon bereits ein groser Theil in Erfüllung getreten ist, — das alles ist zu bekannt, und zu hellleuchtend, als daß es einer weitern Ausführung, und meiner unbedeutenden Fackeln bedörfen könnte.

a) Entweder vermöge Erzbisch. Privilegien, oder kraft eines alten Land- und Dorfbrauchs. Beispiele davon kommen unten vor.

b) Bey Guden, Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 92.

c) S. die Urk. bey Guden, a. a. O. T. I. p. 99.

d) Dieses Handlohn war in unserm Vaterlande schon im XI. Jahrh. im Schwunge, und hatte schon bey Erblehen statt, ehe auch noch Röm. und Longob. Lehnrecht unserm Boden kundbar war. Die Urk. verbürgen es. Hier steht eine: „Notum sit omnibus xpi fidelibus, qualiter ego *Anselmus* sancte Laureshamen Ecclesie licet indignus Abbas, cum *Zuntebol-do* preposito Abirinesbergen. manu advocati *Bertholfi*, aream et vineam in *Scrihesheim* (Schriesheim) huobariis atque curtariis preter ea, que jam in seruicio habuerunt, sub annua et determinata pensione jure hereditario contradidi, eisque concessi, ut, *cum aliquis huobariorum obierit, heres ejus tantum V. Solidos Wormacien. monete supradicti loci preposito, et unciam ejus Villico tribuat, ac hereditatem suam possideat.* Actum A. D. M. XC. V. indictione IIII. Und in der uralten Lorscher Descriptio huobarum et pensionum, ad curiam *Furte* pertinent. &c. heißt es; Hec quoque ad Villicationem pertinent: — item capitales census familie ad *Furten* pertinentis, et siquid in suppellectili morientium solidum, aut minus, valet. Nam que majoris precii sunt, preposito deputantur. *In hereditatum quoque susceptione de V. Solidis Villicus accipit unciam, de XXX. denariis, X. denarios. &c.* „

e) Bey Guden, a. a. O. T. II. p. 64.

f) In der Ded. in S. Abtiss. und Conv. des Jungfr. Kloster zu Altenmünster Ca den K. Mainz. Averwes. z. Külsheim Beyl. n. 4. S. 13.

g) Ebend. Beyl. n. 37. S. 42.

h) Ebend. Beyl. n. 38.

i) Ebend. Beyl n. 7. S. 16.

k) Bey Wolf, pol. Geschichte des Eichsfeldes. Th. I. Urkundenb. S. 24.

l) Bete-

l) Betemunt hies dasjenige Stück Geld, welches Leibeigene für die Erlaubniß, heyraten zu dörfen, ihrer Herrschaft zu entrichten hatten. Ohne mich hier bey der sattsam bekannten Etymologie, Geschichte, und Eigenschaft dieses Rechts im allgemeinen zu verweilen, bemerke ich nur in Bezuge auf unser Erzstiftl. Vaterland, daß Betemund auch in diesem bekannt und üblich gewesen, und daß mit dieser Abgift als einem nutzbaren Herrschaftsstücke, verschiedene Erzstiftl. Vasallen in Thüringen und dem Eichsfelde besonders belehnt worden seyen. So empfieng Henr. Vizdum im J. 1420. zu Lehn: „einen Bagkofen vnd Zollhabern, — und Bochumt, „daz ist, wilchis Mans Tochter eynen Man nimt, die da „beerbit ist, die gibt Jme fünff Schilling, eyne Wedewe „eyn Schilling, eyne Jungfrauwe, die da hingefurt wirt, „gibt yme eynen Schilling. Wilch man zu Rostorf beer„bit ist, der sine Dochter vergibt, der gibt yme sieben „Schilling, eyne Wittwe fünff Schilling. Auch wer gein „Witterde oder gein Rostorf zoge, der gibt yme eynen „Gastschilling ꝛc., — Und ein altes Jurisdiktionalb. von Trefurt meldet; „Nach Inhalt des alten Vizedomsrechts, „welches jedesmahl bey den Gerichten abgelesen wird, wann „eine Wittib von Langula ohne Gunst eines Vizedoms „oder Schultheisen hinwegfreyet, die hat all yr Gut ver„loren vnd verfaren. „ — Vielleicht zielen die in manchen Erzstiftl. Kellerey-Rechnungsrubricken vorkommende Noth- und Frauengelder eben auf dieses Bedemunt; denn daß unsere Vögte vor vielen hundert Jahren in dem Besitze vel quasi eines, Discretionis loco ihnen zugewiesenen Rechts sich sollen befunden haben, dem leibeigenen Mädchen für die gestattete Erlaubniß zu heyrathen, in der ersten Brautnacht ihre schmutzige Aufwartung machen zu dörfen, ist eine so klägliche Legende, als richtig es ist, daß manchem auch noch so lüsternen Vogte der Gedanke: daß es doch möglich seye, die Egge statt des Pflugs zu erwischen, das meiste von seinem Appetit würde verderbt haben.

m) S. die Urk. bey Guden, a. a. O. T. I. p. 648.

n) „In

n) „In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis. Ego *Arnoldus* Dei gratia Abbas, totusque Conuentus in *Selegenſtat*, omnibus hanc paginam inſpecturis ſalutem in Domino. Notum eſſe cupimus, quod una cum conſenſu fratrum noſtrorum conceſſimus, ut *Lutgardis* et *Fridericus*, ſuique coheredes. bona, que in *Kebelo* ex parte eccleſie noſtre hereditario jure poſſident, in manus fratrum et Eccleſie de *Aulesburch* (Hegene oder Heyna) Ciſterc. ord. transferrent in perpetuum, tali conditione poſita, vt in ipſis bonis bonum virum nobis complacentem inſtituant, qui nobis, et Eccleſie Selegenſtadenſi in omni jure ac juſticiis, ſecundum quod ex autiqua conſuetudine in prenominata villa taxatum eſt, reſpondeat habundanter, *ipſoque inſtituto diuina vocatione vocato mortuarium Eccleſie noſtre exſoluat*, et ſic ſucceſſive in perpetuum hujusmodi compromiſſum robur obtineat. Et ſi contra hoc promiſſum venerint dicti fratres de *Aulesburch*, nos reſcindi preſcriptum contractum liberam habebimus facultatem. Teſtes hujus facti ſunt: Dominus *Arnoldus* Abbas. Lucianus Prior. Conradus. Giſelhcrus. Conradus. Fridericus. Wichenandus. Starcradus. Hartwicus. Fridericus. Cunradus. Et hec ſunt nomina laicorum, qui intererant: Henricus miles cognomine Scobelin. Herbordus Scultetus. Cunradus. Et ut hec firmitatem obtineant, preſentem paginam ſigillorum noſtrorum muuimine corroboramus. Actum Anno Domini M. CC. XLVII. „ — Hier ſteht noch eine: „ *Philippus* et *Dithmarus de Grindahe*, fratres et milites vniuerſis preſentem paginam inſpecturis. Cum nos de conſenſu conjugum noſtrarum manſum noſtrum ad ville *Rode prope Geylnhuſen* territorium pertinentem Eccleſie monachorum ciſtercien. in *Hegeneke* locauerimus ſub hac forma, quod fratres illorum, in eadem villa manentes ipſum excolant, quatuor pullos, duos anſeres, et talentum denariorum leuium ibidem datiuorum, ſine diminucione aliqua ſoluturi, XII. plauſtratis ſimi ad vineas noſtras competenti tempore euehendis; et ſi magiſter grangie in *Rode* de medio ſublatus fuerit Domino euocante, equo, qui de ſella magiſtri

giſtri eſt, excepto, ex aliis pro mortuario eligamus meliorem; relicta tamen illis optione, ipſum talento denariorum leuium redimendi; non obſtante, ſi predictus magiſter infirmitatis tempore à cura fuerit abſolutus; nobisque pro majori cenſu vel alia juſta cauſa priuandi ipſos eodem manſo, quoad vixerimus, nobis ipſis, nec non uxoribus noſtris non habituris aliquatenus facultatem. Et ſi defunctis nobis heredes noſtri hac ſpreta conditione bona repetant memorata, XXX. ſolidi, quibus ab obligatione redemerunt dictum manſum, prefate Eccleſie ab iisdem hominibus refundentur, nec, ſi diviſa hereditate uni ex nobis ceſſerit manſus iſte, hec poterit condicio irritari, ſed tunc ſic, ut modo ſtabilis permanebit. Nos in munimentum hujus rei preſentem dedimus paginam, ſigillo civium *Geylnhuſen*, roboratam. Acta ſunt hec Anno gracie M. CC. LIIII. ſub his teſtibus: Henrico Cremuelde. Henrico venatore de Libelahes. Herbordo Cengrauio. Sifrido de Rode. Heinrico de Rode, marito Gertrudis, et aliis quam pluribus.„ —.

o) S. die Urk. bey Guden. a. a. O. T. III. p. 678.

p) S. die Urk. bey Guden. a. a. O. T. II. p. 166.

q) S. die Urk. bey Ebend. a. a. O. T. I. p. 816.

r) S. die Urk. bey Ebend. a. a. O. T. II. p. 269.

ſ) Rauchhuhn ruhete auf Feuerſtätten und Wohnungen, und affizirte jede mit eigenem Feuer, Herde und Rauche eingeſeſſenen Bewohner nur persönlicher Weiſe; Faſtnachthun aber ruhet auf geſchloſſenen Höfen, wovon ein zugehöriges Haus, gleichſam das Hauptſtück iſt. Von dem nemlichen Hofsbeſitze ward auch Beſthaupt entrichtet; das Beſthaupt von Gütern aber, wenn es nicht als Grundzinns erklärt war, affizirte nicht Haus und Hofe dinglicher Weiſe, wie ſolches hingegen gar häufig der Fall des Faſtnachtshuns war. Auch läßt ſich meines Ermeſſens vom Faſtnachthune kein allgemeiner bündiger Schluß auf Beſthaupt, und umgekehrt machen, wenn nicht des Hofs-Dorfs-Landes-Herkommen ſolches beſonders, und im Widerſpruchsfalle erweislich, mit ſich brächte. In den meiſten alten Urbarien, und Rech-

nungen

nungen wird man den Ausdruck antreffen: ein Fastnacht-hun mit seinen Rechten. Manche erklärten diese Rechte von der Besthauptspflichtigkeit, und schlossen: wer dergleichen Hun liefert, ist Besthauptspflichtig. — Ich denke nicht so, und glaube vielmehr, daß dieser Ausdruck aus dem Ursprunge der Fastnachtshüner, und dergestalt zu erklären seye, daß eine solche Hofsherrschaft ihre Befugniß dadurch ausgedruckt habe, in dem Falle, da dergleichen mit Fastnachtshun beschwerter Hof wider Vermuthen dereinst zerstickelt werden sollte, auf jede Parzelle desselben wieder ein besonders Fastnachtshun, nach dem Kanon: die Fastnachtshüner fliegen aus, — zu regulieren. Kurz: Rauchhun beruht auf der simplen Wohnung mit eigenem Feuer, Heerd, und Rauch, — Fastnachthun, auf Hofraithen, als Häuptern und Sedelhöfen geschlossener Huben und Güter-Zubehörungen, — Besthaupt aber, der Regel nach weder auf Wohnung, noch Hofraithe, noch Gütern selbst, sondern dem Güterbesitze; (die Urk. sagen: *propter* bona, *ratione* bonorum, — *occasione* bonorum, &c. Häuser und Heerdstätte ohne Güterbefang, gaben daher ehemals nie ein Fastnachthun, wohl aber, wenn sie als Haupt und Basis geschlossener, (nachher aber gewöhnlich zertheilter) Huben, sich getrennt in anderer Händen befanden. Diese Wahrheiten machten das feste unveränderliche Entscheidungsprinzip bey vielen Rechtsfragen darüber, z. B. wer, und wieviele, Besthäupter und Fastnachtshüner zu entrichten schuldig seye? So erkennet z. B. Erzbischoff Gerlach in dem Entsch. zwischen der Abtey Amorbach, und der Gemeinde daselbst, v. J. 1359. (bey Gropp, Hist. Amorb. p. 223.) so richtig, als wohl keiner unserer neumodischen Herrn Justizgelehrten würde entschieden haben: „Zum ersten sprechen Wir: hat „eyn Man Gud zu Amorbach, davon er dem Apte heuwet „vnd fuydet, Fastnachtshuner und Besteheupt gibit, vnd „keuffet semeliches Gudes mee vmb andir Lude, vnd behel-„det yme die Gud, also, daz keyn Herdstat of den „Guden ist, die mit Lantsideln beseczit sy, dann eyne,

„der

„ der sall alle die Rechte, Heuwin, vnd Snyden, vnd mit
„ Fastnachthůnren dem Apte dun vnd gebin, die vore dauon
„ gebin worden, ane allein, daz er numme, dann ein
„ Besthеubit gebin sal von allen Guden, diewyle
„ daz numme, dan eyn Hertstad daroff ist, die be-
„ siczit ist. Wurden abir mee Hertstedt off den Guten,
„ die beseczit wurden, so sall auch mee Bestheubt dauone
„ fallen, odir beste Watmal, wie sich daz dan eyschet.„ (Na-
türlich, und richtig, weil dergleichen neue Herdstättreerrichtung,
einen besondern Güterbefang, Coloniam specialem be-
würkte. „Wa auch eyn Wittwe vff yres Mannes Gude, der
„ Viruarn ist, siczinde blybet vnuirandirt, die sal daz Gud
„ verbestwatmalen, vnd mit verbestheupten. Nymet abir sy
„ einen Man, so der viruert, der sal eyn Bestheubit gebin. —
„ Wird auch eyn Gud, daz eyn Fastnachthun gibit, in
„ zwene, in drey, in vier oder in mee gedeilet, also daz
„ Hertstete daroffe sint, die besetzit sin, so sal ye die Hert-
„ stet ire Fastnachthunre, Hewir, Snydir, vnd Bestheubit
„ gebin. Komet aber daz Gud wyder in eine Hant, also,
„ daz nu dan eyne Hertstat daroffe ist beseczit, so sal daz
„ Gud numme, dan eyn Fastnachthune, Hewir, Snydir,
„ vnd eyn Bestheubit geben.„ — Bey dem Besthaupte war
also gewöhnlich, und ist zum Theil noch jezo meistens üblich,
daß so viele, mit besondern, und zwar besetzten Häusern
versehene Güter jemand erwarb, soviele Besthäupter davon
gereicht werden musten; — diese Entscheidungsnorm ward
gesagtermaßen gewählt, weil in jenen Zeiten, bey damals
geschlossenen Lehnen, das Haus immer das Hauptstück des
Lehns war, dergestalt, daß wenn der Besitzer desselben verstarb,
das Besthaupt auch in Ansehung jener fällig war, welche et-
wo abgerissene Parzellen der dazu gehörigen Huben unter
Händen hatten. Das obenangef. Richtelbacher, und Burg-
stadter Kammerforstweisth. gehen jedoch hiervon ab.
Bey den Fastnachthünern hat man ohne Rücksicht, ob auf
dem neu erworbenen Gute ein Haus stehe, nur darauf ge-
sehen, ob es eine Parzelle eines geschlossenen Hofguts

 seye,

seye, und mit Wissen der Gutsherschaft vertheilt worden, oder nicht? erstern Falls blieb es bey der herkömlichen Gebühre; — letztern Falls ward oft auf solche Parzelle ein neues Fastnachthun gelegt. Ueberhaupt war man geneigter, diese Fastnachtshüner, als die Besthäupter zu vermehren; und als die geschlossene Lehne sich aufzulösen anfingen, wurden recognitionis loco, auf die versplitterte Theile, welche insgesamt vorher nur ein Fastnachtshun entrichteten, jetzt 10. 12. und mehrere regulirt; — hingegen wird man nicht leicht finden, daß dergleichen Theilungen eine Besthauptsvermehrung, sondern nur höchstens einen Ausschlag derselben an die Lehnstheilhaber nach sich gezohen haben.

t) S. die Urk. bey *Joannis*, Spicil. Tabb. p. 186.

u) „Nos *Eckardus* Prepositus, totusque Conventus Canonicor. regular. in *Schiffinberg*, ordinis S. Augustini, Treuerens. Diocef. omnibus et singulis, qui presencium fuerint perceptores, pateat euidenter, quod sana infra nos deliberatione prehabita, *Cunrado Drubelere*, *Hazeche* uxori sue legittime dictis de Leytgestren, nec non eorum coheredibus, quosdam nostrorum bonorum agros, aut jugera terre arabilis infrascriptos, in terminis ville ejusdem sitos, concessimus et concedimus in hys scriptis, hereditatis titulo perpetue possidendos; &c. — Dabunt etiam *Cunradus* et *Hazecha* vxor, ejus coheredes aut successores eorundem prescripti, cum quis ipsorum decesserit, vel obierit, *pro optimali tantam pecuniam, quanta annualis pensio pro ratione predictorum* b*onorum Eccleſie nostre cedere videbitur prelibate.* &c. Datum A. D. M. CCC. sexto decimo. Feria quinta proxima post Dominicam, qua cantatur: *Circumdederunt me.*„ — „Nos *Henricus Vicedominus in Rusteberg*, recognoscimus per presentes, quod ante sedecim annos elapsos ciuibus seu rusticis in *Gandera*, de consensu et bona voluntate *Luchardis* vxoris nostre legitime dilecte quadraginta et quinque agros nostros in *Besenhusen* sitos, de rubetis excultos, jure hereditario perpetuo sine omni impetitione quiete et pacifice possidendos contulimus in hunc modum, ut, quicun-

que

que predictorum civium de prefatis agris unum vel plures in possessione sua tenuerit, de agro annuatim in festo b. *Michahelis* Archangeli unum solidum *Heiligenstadiens.* denar. nobis et nostris heredibus debet pro censu soluere siue dare. Etiam quicunque unum ex predictis agris vendidit, predictorum denariorum unum solidum nobis dabit; qui census nec per extorsionem aliquorum seruiciorum, seu *optimalium*, debebit à nobis seu à nostris heredibus aliqualiter exaltari. Vltra quos quadraginta quinque agros supradictos antedicta Domina *Luchard* vxor mea unum agrum in *Besenhusen* situm fabrice Ecclesie in *Kirchgandera* ad luminaria (quia iidem agri omnes antedicti ad Dotalicium ejus pertinent, ac tale jus, sicut alii agri sui consimiles habent,) habendum in remedium sue anime tradidit et donauit. In cujus rei testimonium sigillum nostrum pro nobis, et pro Domina nostra predicta, presentibus est appensum. Datum Anno Domini M. CCC. XX. Idus Januarii. „ —

w) In einer von mir bereits anderstwo ganz mitgetheilten Urk. v. J. 1195. heist es z. B. „Ego *Arnoldus* dictus de villa *Besinsheim* (Bensheim) in Dei nomine cupiens in augmentum amplioris utilitatis, et propensioris fructus, tam michi, quam mee parentele in quodam articulo prouidere, quo ordine mentis conceptum ad rei effectum perueherem, intra me clam deliberabam. Itaque cum omni integritate et juris racione *ad Laurissensem* CAMERARIUM *respectum debemus habere*, et *nulli post obitum nostrum, nisi ipsi soli de suppellectili nostrâ ad omne jus respondere.* &c. „ —

x) Z. B. die uralte Comecia, und nachher sogenannte Cent Ostheim im J. 1409. welcher Landgrundbrauch in Besthauptsachen ihr zwar folgends entzohen, doch bald wieder verliehen, und hiernächst von vielen Erzbischöffen bestätigt worden ist. S. davon weiter unten.

y) Vergleich zwischen Erzbischof Adolf I. v. Mainz, und Pfalzgrafen Rupert dem ältern, v. J. 1385.: „ Wir Adolf von Gots gnaden des heyl. Stuls zu Mentze

 Erzbi-

„ Erzbischof zc. vnd Wir Ruprecht der elter Pfalzgraue
„ bey Ryne zc. bekennen, und tun kunt zc. daz wir mit-
„ einander übereinkomen sin vmb die Bruche, die vor Da-
„ tů dieses Brieues in dem Amte zu Lindenfels und zu
„ Starckenberg geschehen, vnd vff Tagen erczalt sint in
„ der masse, als hernach geschrieben steet, mit namen, daz
„ unser yclicher zween schidentliche Manne schicken sal, vnd
„ sal Dyther von Hentschuesheim eynen gemeinen Man
„ darczu sin. zc „

„ Auch vmb daz alle sachen zuschen vns vnd vnsern Ampt-
„ luden deste fruntlicher mogen gehalden werden, so han
„ wir auch vberkommen einer gutlichen Stallung von un-
„ ser eigen Lute wegen beidersyt in den obgen. Ampten
„ Lindenfels vnde Starkenberg, die acht ganze Jare
„ nest nach Data dieß Brieues koment, weren vnd blieben
„ sal in aller masse, als hernach geschriben stet mit namen,
„ waz Heuptrechte vnd Doitfelle von vnser beider Luten,
„ die in unser beider Dorffe, Zenten, vnd gerichten dersel-
„ ben Ampte sitzen, fallende werden, die sollen vnser beider
„ Amptlude diß erste Jar nach Data diß Brieues glich
„ miteynander teylen, vnd sal eyme Herrn als viel daran
„ geuallen, als deme andern ane geuerde, vnd sal keyner
„ vnser Amptman den andern daran hindern.

„ Item das ander Jar nest nach Data dieß Brieues sal
„ vnser yclicher Herre Heubtrecht vnd Doitfelle von den
„ Luden, die vnder yme in sinen Dorffe, Zente vnd Gerichte
„ gesessen sint, alleyne nemen, vnd sal keiner vnser Ampt-
„ man den andern daran yrren. „

„ Item daz dritte Jar nest nach Data diß Brieues, sollen
„ aber vnser beiden Amptlude alle Heuptrecht vnd Doitfelle
„ nemen, und teylen eyme Herrn als viel, als dem andern,
„ in aller der masse, als von deme ersten Jare vorgeschrie-
„ ben stet.

„ Item vnd daz vierde Jar sal aber vnser yclicher Herre
„ Heuptrecht vnd Doitfelle nemen, in aller der masse, als
„ vor von deme andern Jar geschrieben stet.

„ Vnd

„ Vnd sollen darnach Wir vnd unsere Amptlude die nesten vier
„ Jare nach den obgemeldten vier Jaren solche Heuptrechte
„ vnd Doitfelle teyleu, nemen, und damide sitzen ye ein
„ Jar nach dem andern, in aller der massen, als vor von
„ den vier Jaren vnderscheiden ist, vnd geschrieben stet, ane
„ alle geuerde.

„ Vnd sal auch diese obgemeldte gutliche Stellunge vnser yeli-
„ chen Herrn, sinen erben, nachkomen, vnd Stifte vnschede-
„ lich sin an vnsers Herrn des Romischen Künigs Wentz-
„ lauwe vzsprache, vnd andern vnsen rechten unverlustig
„ damide unvergeben an alle Geuerde. Des zu Vrkhunt ꝛc.
„ Datum Hemspach, feria quarta ante diem Sancti Mar-
„ tini Episcopi Anno Domini M. CCC. LXXX. quinto.

§. 9.
Litteratur.

Diejenige, welche diesen Rechtsgegenstand bisher durch Schriften erläutert haben, sind verschiedenen Planen gefolgt. Einige ermessen seinen großen Umfange durch ganz Deutschland, — andere haben sich dabey lediglich auf einzelne D. Gebiete begränzt. Die letztere waren beinahe die glücklichste.

Unter die erstere gehören Schottel, a) Struben, b) Harpprecht, c) Herding, d) Westphal, e) Potgiesser, f) Emminghaus, g) Knorre, h) Roßman; i) ꝛc.

Zu den letztern aber rechne ich die Provinzialerläuterungen, welche von Hochstifte Würzburg, Schneidt, k) von Osnabrück, Möckert, l) u. Lodtman, m) — von Hessen, Ulrich, n) und von Westfalen, Dieterichs, o) Strodtman, p) auch die Verf. der schon oben angez. 2. schönen Abhl. q) geliefert haben.

Einzelne hieher einschlagende Fragen, angestellte Beobachtungen, gelieferte Beyträge u. s. w. findet man in

in Schriften über D. gemeines und Provinzialleibeigentumsrecht, selbst auch in Schriften über Röm. Rechte, und fast in allen gemischten Werken unserer neuern Rechtsgelehrten sehr reichhaltig. Alles ist hier benützt, und man wird auch selbst die holländische, dänische, und französische Schriftsteller, die diesen Rechtsvorwurf behandelt haben, hier nicht ungebraucht finden.

Die Praktische, und Kammeralseite dieser Gerechtsame ward bisher meines Wissens noch von keinem T. Juristen damit verbunden, — und von politischen Vorschlägen dürfte sich ausser jenen, welche der Hr. Geh. Referendar Möser in Bezuge auf Osnabrück gethan hat, hiervon auch kein weiterer Versuch entdecken. Diese Blicke habe ich mit dem juristischen vereint, und also aus der Sache, wie sie dermalen steht, ein ganzes zu machen gesucht.

Zur Einleitung mag dies nun genug seyn.

a) Tr. de singul et perantiq. in Germ. jurib. C. II. p. 33. f. und sein Fortsetzer Gericke, S. 7. fgg.

b) Obs. de mortuario, onere reali. (in Obss. jur. et hist. n. 8.)

b) Tr. de jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii, ejus Domino competente. (in Dess. Tract. successionis capit. illustr. P. II. p. 921. seqq.)

d) Diss. de Jure mortuarii, Domino ex defuncti hominis proprii bonis debito. Harderov. 1779. 4. Mit Harpprechts Kalbe wird hier sehr gepflügt.

e) Deutsche und Reichsständische Privatrechte Th. I. Abh. 38.

f) Tr. de Statu et Condit. servorum in Germ. L. II. c. II.

g) Abh. v. dem Todsfalle, und dem Unterschiede zwischen dem Hauptrechte nud Buttheil. (in A. F. Schotts Jur. Wochenbl. Th. I. S. 429.)

h) Abh. von dem Urspr. und Beschaffenheit des Erbrechts oder Hauptfalls 2c. (in Dess. rechtl. Anmerk. S. 344.)

i) Abh.

i) Abh. von Freudenpferde, Haupt- und Gewandsfalle (in Schotts Jur. Wochenbl. Th. III. S. 256. fgg.)

k) Progr. de Jure mortuario, ex LL. et ordd. francon. (in Desselb. Thes. Jur. francon. Abschn. I. H. VIII. op. 19. S. 1363. fgg.)

l) Diss. de mortuario ex Jure Osnabrug. Rintel 1779. 4.

m) Diss. de Divisione personarum ex Jure Osnabr. — womit auch desselb. Vaters Acta Osnabr. zu verbinden sind.

n) Diss. de mortuario in Hassia, ejusque specie *Hainrecht*, Marb. 1769. 4.

o) Erörterung der Lehre, v. der Leibeigenschaft in Westfalen.

p) Tr. de Jure curiali litonico, v. Hofhörigen Rechten. (auch bey Mereau, Miszell. Th. I.)

q) In J. A. Schlözers, Staatsanz. H. XII. und XIX.

Zweyter Abschnitt.

Von der Befugniße, Besthaupt zu erfordern.

§. 1.

Wer Besthaupt zu erfordern überhaupt berechtigt seye?

Die Befugniß, Besthaupt zu erfordern, ist eine Gerechtsame, welche der Regel nach nur einer Leib- oder Gutsherrschaft gebührt, wenn und insoferne sie dazu entweder Besitz und Herkommen, oder ein petitorischer wohlgegründeter Rechtstitel, oder beides zugleich, berechtiget und schützet.

§. 2.

Gränzen dieser Befugniß im allgemeinen.

Diese Befugniß hat ihre natürliche Gränzen, welche auch bürgerliche Gerechtigkeit anerkennt, und in Schutz nimt. Nach diesen ist nemlich: 1) Heutzutage keine Leibsherrschaft, welche sie bisher nicht hergebracht hat, befugt, solche neuerdings einzuführen, wenn der Leibhörige sich nicht freywillig dazu versteht; weil alte Lasten nicht durch neue Beschwerden erhöhet werden dörfen; — 2) hat sich die Herrschaft genau mit dem hergebrachten Maße zu begnügen, und darf daher Besthaupt nicht willkührlich ausdehnen, und wieder das Herkommen zu ungebürlichen Beschwerden erhöhen. Eben deswegen sind 3) auch alle willkürliche, konvenienzmäßige neue

Einrichtungen, und Abänderungen hierunter, nicht anderst für zu Recht beständig zu halten, als wenn sie α) mit der Pflichtigen gutem Willen, β) ohne ihre sondere Beschwerung, und sonst γ) redlich und ohne Gefährde vorgenommen werden.

§. 3.

Sie ist ein bloses Patrimonialrecht.

Sie entspringt aus dem puren Patrimonialnexus, — ist mithin ein bloses Privatpatrimonialrecht, — kein Hoheits, — sondern Herrschaftsrecht; — Landesfürsten und unmittelbare haben bey deren Uebung vor mittelbaren Gutsherrn rechtlich nichts zum voraus.

Sie ist ein Leib, — oder Gutsrecht, — kein Gerichtsrecht; und wenn gleich erweislich seyn sollte, daß solche die Vögte vielfältig erhoben und genossen, so mag dieses dennoch für kein Vogteirecht, und die Erhebung selbst, noch für keinen rechtsgültigen Beweiß einer des Endes gebührenden Vogtei oder Dorfherrschaft angezohen werden. Kurz: mit Gerichtsbarkeit und Schutz hat h. T. der Regel nach diese Abgabe nichts zu thun. a)

a) So hat man auch oft gefragt: wenn mehrere wegen der Erhebung dieser Gefälle konkurriren, — der Gutsherr oder Dorfherr, — die Vogtei- oder Jurisdiktionalherrschaft — wem solche im Zweifelsfalle, und wenn man auf besonderes Herkommen und Gebrauch nicht eingehet, zuzusprechen seye? Pufendorf bemerkt (Observ. III. 29.) daß solchenfalls immer der Guts- oder Dorfherr dieser Anforderung am nächsten seye. Mich dünkt, was Pufendorf von Braunschw. Calenberg, und Wolfenbüttel, — dann Struben, de bon. Meyerding. §. 12. vom Stifte Hildesheim behauptet; dörfe man unbedenklich als gemeinen

Rechtsgrundsatz hierunter aufstellen, weil er seinen festen Grund in der Natur der Sache und der Geschichte hat. 2) Bey Streitigkeiten hierüber zwischen dem Lehn- und Vogteiherrn eines Dorfs, Hofs, 2c. gebühren die Besthäupter abermals weit ehender jenem, als letztern; und so hat man schon beynahe vor 500 Jahren erkannt. In einem merkwürdigen Vergleich zwischen Hanau und Eppstein, wegen der Gemeinschaft zu Oberroda, v. J. 1303. (in Senkenb. Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. p. 3.) heist es deshalb: „Was von Zinnsen fellet in dem Dorfe nach „von Heubtzinsen, ader Bestheupt, ader Bestwatmale, „von den Luten, die in den Hoff horent, es sy vswendig, „ader inwendig, die sind des Leenherrn, und des Voitis „nicht. Was das Voitpenninge fellet, die sin des Voi„tis, vnd des Leenherrn nicht. Ein igliche Houisman, „es sin Frauwen ader Manne, der sin Vngenossen hait „sterben, die das eyn Buteile da vellet, das ist des Voi„tis halp, und des Leenherrn halp 2c.“ Ich erinnere mich auch nicht, jemals gelesen zu haben, daß zu den Vogtrechten im eigentlichen Verstande, die Erhebung der Besthäupter gehöret habe, wohl aber, daß man das Buttheil ihm zuweilen ganz, oder zum Theil hingewiesen habe; an und für sich ist aber auch dieses vielmehr eine Gebühre der Leib- Guts- oder Dorfherrschaft. Wer demnach als bloser Gerichts- Zent- oder Vogteiherr sich gegen den Leib- Guts- oder Lehnherrn, wider Besitz und Herkommen den Besthauptsfall anmasen will, hat solches aus besondern Gründen darzulegen.

§. 4.

Kondominialbefugniß der Besthauptserforderung.

Ganerb- und sonstige Gemeinschaften an Dörfern, Gütern und Höfen machen es nicht unmöglich, daß oft mehrere Leib- oder Gutsherrn, oder beide zusammen, manchmal auch noch ein dritter 2c. daselbst das

Besthaupt

Besthaupt zu erheben haben. In diesem Falle kömt es einzig darauf an, was deshalb entweder verglichen, oder durch Herkommen festgesetzt seye, wobey es auch ewig unabänderlich zu belassen ist. In jedem Falle aber dem Leibeigenen, oder Kolonen ansinnen wollen, so viele Totalbesthäupter zu entrichten, als Herrschaftsinteressenten konkurriren, würde Zernichtung des Bauern heissen; (ob mir gleich auch Beispiele von dieser Härte nicht unbekannt sind;) sondern, wenn die Kondominialbefugnisse sämtlich auf die Kameralien und Oekonomika daselbst radizirt sind, so theilen sich 1) entweder die Gemeiner, nach Marzahl in das Besthaupt, oder 2) sie mutschiren bey dessen Erhebung und Genusse, oder 3) jeder derselben nimt nach einem besondern, auf die Größe seiner Kondominialrata gegründeten Anschlage, in jedem Falle ein besonderes Besthaupt; welcher Wege jedoch für den Bauern meist beschwerend, und unter sich selbsten zu neuen Differenzen sehr geneigt ist. a)

Das räthlichste bleibt immer, das Besthaupt gemeinsam zu erheben, versteigern zu lassen, und den Erlöß nach Marzahl der Ganerben oder Gemeiner sogleich zu repartiren.

Es gibt aber Simultanische- und abgetheilte Ganerbschaften und Kondominien; letztere, wenn sie auch den Rechten und Gefällen nach abgetheilt sind, veranlassen wenigere Differenzien, als jene. Im allgemeinen ist zu wünschen, es mögten vormals mit den alten Bündnissen, als der Mutter, auch ihre Töchter, die Ganerbschaften dahin gestorben seyn, so wäre der Zänkereyen weniger in der Welt.

a) Ob

a) Ob es gleich gewiß ist, daß niemand zweyen Herrn zugleich dienen könne, so tritt diese Anomalie doch häufig genug bey dem Besthaupte ein, und erzeigt sich in der That, daß Leute bey ein und dem nemlichen Sterbfalle mehrern Herrschaften zugleich, und zwar jeder mit einem besondern Besthaupte dienen müßen, — wo dann oft die erste das beste, die andere das zweitbeste rc. Stück zu erfordern berechtigt ist. Wegen dem Anschlage, und Thädigungsoperationen, wegen dem Erlasse davon rc. erwachsen auch oft Uneinigkeiten, welche vermieden blieben, wenn dergleichen Herrschaften deshalb einem gemeinschaftlichen Gefällerheber ohne ihre besondere Einmischung freyere Hände überlassen wollten, und sich nicht sooft vornähmen, bey solchen Kleinigkeiten mehr ihren Leidenschaften, als ihrem wahren Interesse dabey, den Zügel schiesen zu lassen; inzwischen hat es, wenn anderst Herkommen und Verträge nicht im Wege stehen, seine gute Richtigkeit, daß bey dergleichen Nachlässen und Gunstbezeugungen, der mehrere Theil der Ganerben, dem geringern, oder einzelnen, kein Präjuditz, oder Richtschnur machen könne, sich dergleichen ebenmäßig gefallen zu lassen.

§. 5.

Besthauptserforderungsbefugnisse in alieno.

Im mittlern Zeitalter war es gemeine Maxime, seine Leibeigene in fremde Gebiete überziehen zu lassen, ohne sie zum Leibeigenschaftsabkaufe zu zwingen, sie, und ihre Nachkommenschaft wurden daher in den Registern nachgeführt, es entstanden Leibbeden, Leibhüner, Leibfrohnden, Schatzungen leibeigener Leute, Palliengelder, und hundert andere Rubricken in alieno, und am Ende ward auch das Besthaupt von ihrem im Auslande belegenen Vermögen, durch Ausfaute getädigt.

Mit

Mit der Folge verwickelte sich diese Anstalt in weitläuftige, und am Ende gar in weitaussehende Patrimonial- und Territorialrechtsinkonvenienzien, denen man anfänglich durch von Zeit zu Zeit, oder in jedem Falle geschlossene Auswechselungen solcher Leute, (concambia) zu steuern suchte. Aber nicht jeder Fall bot dazu Gelegenheit auf der Stelle, und in andern Fällen war die Parthie ungleich. Die Fürsten, und Gutsherrn, die durch alle diese Wege überall nur baren Nachtheil empfanden, fiengen endlich an, auf den Abkauf der Leibeigenschaft strenge zu bestehen, und hoben dadurch meistens jene Schwierigkeiten glücklich.

Unter der Hand breitete mancher seine Flügel über dergleichen Leibeigene in alieno mächtig aus, und stiftete dadurch nachbarlichen Miskredit, Unzufriedenheit und Eifersucht. Bey uns an dem Rheinstrohme, wo diese Sitten ihren vorzüglichen Sitz aufgeschlagen hatten suchte man sich hie und da folgends wunderhohe Ideale von Ansprüchen auf Hoheitsrechte in fremden Gebiete zu erträumen; im Grunde waren es aber eitel Vermischungen von Hoheits und Herrschaftsrechten, (Imperium et Dominium,) die manchmal recht mit Gewalt wieder in ihre Gränzen zurückgebracht werden mußten, und anderstwo noch bis auf die Stunde nicht genug gesäubert worden sind.

Man hat gefragt: müssen dergleichen Besthäupter in alieno, nach dem üblichen Herbringen jenes Landes getädigt und erfordert werden, unter dessen Bezirke solche ausherrische Leibeigene wohnen? oder ist der auswärtige Leibherr befugt, dieselbe nach seinem besondern Curialherbringen zu erfordern? — Diese Frage findet aus der vorstehenden Anmerk. ihre Erledigung: daß bey

dergl.

dergl. Gült- und Besthauptserhebungen keine Ausherrschaft gezwungen werden möge, sich dem im Auslande üblichen Thädigungsfuse zu konformiren, wenn ihr solcher zumal zum Abbruche ihrer Utilitäten für die Zukunft gereichen sollte.

Noch bestehen wegen solchen Leuten uud Unpflichten viele nachbarliche Verträge, — andere aber sind in der Folge ausser Kraft und Leben gekommen, weil man Totalauswechslungsgeschäfte berichtiget, und darauf niemand mehr ohne Abkauf aus den Gränzen gelassen hat. Zur nachbarlichen Eintracht ist zu wünschen, es mögte die letztere Maxime die allgemeinste seyn, weil die Gemeinschaft an Leuten würklich noch grundverderblicher, als jene an Gütern und Renten zu seyn pflegt.

§. 6.

Deren Erhaltung.

Die Befugniß, Besthaupt zu erheben, der meisten Leibs- und Gutsherrschaften, rühret bereits aus alten, oft unvordenklichen Zeiten, und solche schützt eben deswegen ihr Alter. Den Leibeigenen können solche in neuern Zeiten als eine neue ungewöhnliche Last neuerdings wider ihren Willen nicht aufgelegt werden; dahingegen steht noch itzo jeder Gutsherrschaft frey, bey neuen Güterverleihungen, sich auf des Kolonen Todsfälle ein Realbesthaupt zu bedingen und vorzubehalten. Dergleichen Vorbehalt ist aber in unsern Zeiten eben so wenig häufig, als empfehlungswürdig.

Wie nun überhaupt Leibeigenschaftsrecht, mit seinen anklebenden Gerechtsamen erhalten werden mag, auf eben die Art läßt sich auch noch Besthauptsbefugniß gewinnen.

Es

Es ist auch ein anderes, diese Befugniß lediglich durch einen langen Gebrauch in Besitz gewinnen, — und ein anderes, solche durch eine förmliche Verjährung erhalten; erstere gibt nur einen possessorischen, letztere auch einen petitorischen Schutz; bey ersterer ist aber auch schon hinreichend, schlechtweg faktisch zu zeigen, daß Besthaupt einigemal angefordert, und erhoben, oder getädigt worden seye; da hingegen bey letzterem zugleich auch die Art dieser Anforderung und Erhebung, der dabey konkurrirende Rechtsgrund, die gegnerische rechtliche Einsprüche, besonders erwogen werden müssen, um über jenes mit Bestande urtheilen zu können, was der Juriste praktisch bona fides, und justus titulus nennt. Auf eine Reihe verflossener Jahren aber mag hier nicht sowohl, als vielmehr nur darauf gesehen werden, ob dergleichen Entrichtung und Tädigung einigemal geschehen seye.

§. 7.

Adäration des Besthaupts.

Steht es einer Gutsherrschaft frey, statt der Naturalerhebung, Besthaupt in einen Geldanschlag zu verwandeln? statt deren, eine gewisse Prozentenanzahl vom ganzen Vermögen einzuführen? überhaupt, die alte Leistungsart nach Konvenienz und Gutbefinden abzuändern? — Verschiedene haben diese Frage verschiedentlich aufgelöset. Man muß dabey auf allerley Nebenumstände schauen, wenn die Beantwortung für alle Fälle genüglich, und treffend ausfallen soll. Wir wollen es versuchen:

1) Wenn sich aus alten Leybbriefen, und Rechnungen darlegen läßt, daß die Gutsherrschaft schon vor-

mals hierunter alteriret, und einmal Besthaupt in Natura entrichten, — ein andermal aber darum tädigen, und in einem Geldansatze leisten lassen, so hat sie einen großen Rechtsbehuf auf ihrer Seite, diese Maxime zu stabiliren, und nach ihrer Curialkonvenienz eine Adäration ständigerweise anzuordnen. Es versteht sich aber, daß diese Veränderung bey dem Antritte einer neuen Pacht rc. geschehen, und dort ausgedruckt werden müße.

2) Hat aber ein Pächter, oder auch wohl ein Hofseigenthümer aus einer Erb= oder Temporalleihe, oder sonsten, das Recht für sich, Besthaupt nur in Natura zu entrichten, so ist er befugt, sich jeder willkührlichen Veränderung der Gutsherrschaft hierunter, so lange zu widersetzen, bis letztere zu zeigen vermag, daß dabey kein Nachtheil, keine Unbequemlichkeit des Kolonen versire, und daß eine solche Widersetzlichkeit auf lauteren Eigensinn der Hofleute hinauslaufe. Hingegen ist der Vorwand der Gutsherrschaften, daß dabey für den Nutzen des Guts und des Bauern gesorgt werde, gar oft eine kahle Vormauer verdeckter Triebfedern zu solchen Operationen; — spricht die Gutsherrschaft laut: eine solche Veränderung seye ihr nutzbar, und dem Gutsmanne unschädlich, so läßt sich dagegen oft nichts erinnern, weil dergleichen Leute schuldig sind, der Herrschaft Nutzen ohne ihren Abtrag zu befördern, und eine Verjährung hier nicht wohl denkbar ist; Verträge sind auch überall so zu erklären, daß den Herrschaften doch immer noch einige Befugniß übrig bleiben muß, zum Besten des Guts, und ihrer Konvenienz, folgends andere Nebeneinrichtungen zu machen, wobey der Kolone nicht leidet, und in seinem Genusse ungestöhrt bleibt.

Manche

Manche Rechtssätze könnten zwar noch gegen diese Theorien vorgeschützt werden; was wollte aber das werden, wenn allenthalben in Dingen zwischen Gutsherrn und Bauern die großte Rechtsstrenge angewandt werden sollte, da doch beyde Theile nach lauter Billigkeit ihre Geschäfte zu schliessen, und blos hiernach, auch beurtheilt zu werden wünschen können?

3) Anderst ist wieder die Frage zu lösen: ob einer Gutsherrschaft, welche ehemals diese Adäration beliebt hat, folgends offen stehe, zur Naturalentrichtung wieder zurückzukehren? — es wird dieses unten geschehen.

4) Versteht es sich von selbst, daß alle dergleichen Grundabänderungen, nicht einseitig, sondern mit gutem Willen der Hofleute, — mithin nicht präzeptiv, sondern unter allerseitiger Vereinigung eingeführt, und mit dem Ausdrucke: daß solches auf alle künftige Zeiten (modo reali) statt haben solle ꝛc. verwahrt werden müssen. Den Nutzen dieser Klausel bewährt die Praktik.

5) Einige Veränderungen bestreiten sich selbst, und gewinnen nie Rechtskraft, wenn sie auch noch so ein langer Zeitverlauf zu schützen scheint; wenn nemlich dadurch die ganze alte Proportion des ehemaligen und neuern Besthaupts verrückt, und unter der Hand zu einer überschwenglichen Last erhöhet wird. — Starke Gutsherrn bringen leicht arme und schwache Bauern und Hofleute zur Gedult und zum Schweigen; ihre Operationen aber fallen sobald zu Boden, als diese Gedult bricht, und ihre Klagen laut, und kundbar zu werden anfangen; wie dieß der Erfolg bey den höchsten Reichsgerichten bisher öfter erprobt hat.

§. 8.

Beweis. a) Instrumentalbeweis.

Fordert man von dem Rechte, Besthaupt von Personen, oder Gütern zu erfordern, einen rechtlichen Beweis, so dienen:

α) Zur Darlegung des Rechts selbsten;

αα) Urkunden, — wenn sie zumal zu zeigen fähig sind, daß mit dem Primordialerwerbe solcher Leute oder Güter schon diese Befugniß verbunden gewesen seye.

ββ) Weisthümer, — wenn sie in gehöriger alter Rechtsform abgefaßt sind, und ihre öffentliche Verkündung bey gehegten Gerichten, oder andern öffentlichen Zusammenkünften erprobt werden mag;

γγ) Descriptionen in alten Urbar-Saal-Jurisdiktional- und Lagerbüchern, — wenn sie alt, und mit ihren legalen Erfordernissen versehen, und sonst glaubwürdig sind;

δδ) Rezesse, und Verträge darüber, — wenn solche zumal durch die dabey verhandelte Akten unterstützt werden können.

β) Zur Darlegung des Besitzes, und der Uibung dieses Rechts aber:

αα) Unverwerfliche Register, Roteln, und Rechnungen; — je älter, und je mehrere, je besser.

ββ) ältere und neuere Leibbriefe; — Protokollen und Akten über Thädigungsfälle geführt, — u. s. w.

γγ) abgehaltene Zeugenroteln, — ältere Prozeßakten, und gerichtl. Bescheide; u. s. w.

§. 9.

§. 9.

b) Aus der Analogie und Nachbarschaft.

Analogie, und Argumente aus Recht und Herkommen der Nachbarschaft, unterstützen die Curialregel, welche deshalb erwiesen werden soll, meistens sehr mächtig. Was bey dem größten Haufen der Gemeinde unbestrittenes Herkommen verbürgt, ist auch bey einzelnen für rechtlich anzunehmen; was die Sitte und der Brauch eines beträchtlichen Distrikts um die Gemeinde, den Hof ꝛc. mit sich bringt, gewährt auch Schlüsse gegen letztere solang, bis Ausnahmen zu erweisen stehen. Eben dadurch zerfällt auch die große Vormauer der Freyheitsvermuthung, hinter welche sich böse Parthien eben so gern, als gewöhnlich zu verstecken pflegen. In einzelnen praktischen Fällen erscheint diese Vermuthung eben so oft ungegründet, als gegründet; wir werden daher derselben in diesem Argumente unten eine besondere Betrachtung gönnen, und untersuchen, wenn sie eine rechtliche Begünstigung verdiene, und wenn nicht?

Wenn die Luft leibeigen macht, — wenn der Güterbesitz Leib- und Hofhörigkeit zugleich mit sich trägt, wovon das Besthaupt eine Folge ist, — so ist der Beweis noch leichter hergestellt, und wieget jede andere Vermuthung dagegen auf. Ueberhaupt läßt sich sagen, daß hier alles anschlage, was zur rechtlichen Feststellung des Eigenthums an Personen, und der Hofhörigkeit, als Beweis, und Beweismittel taugt. Diese Theorie gehört aber unter die Gemeinplätze, in die wir uns hier nicht einlassen.

§. 10.

c) Aus anderen Lieferungen, welche auf Besthaupt Schlüsse gewähren.

Ferner gibt es hie und da noch andere Abgaben, welche auf die Besthauptspflichtigkeit zwar keinen allgemeinen, — doch Provinzial- oder Lokalschluß gewähren. Man hat nämlich vormals mehrere Abgaben wegen ein und dem nemlichen Grunde abgefordert, und diese dadurch in Verbindung gesetzt; und dieses Loos betraf vornemlich die alte geschlossene Bauernlehne. Dergleichen Korollarien sind Ueberbleibsel der alten Einrichtungen, die jetzt meistens verschwunden sind.

So sind mir aus dem Hochstifte Würzburg viele Lehne bekannt, deren Besitzer Käse, oder Weisbrod liefern müßen, von welchen die alte Curialregel gilt: was Käse, oder Weisbrod gibt, gibt auch Besthaupt; — so, wie es auch dort häufig wahr ist: was Zinns gibt, gibt Handlohn. — Der Grund liegt aber in der Geschichte alter Partikularlehnseinrichtungen, und gibt also keine Universalschlüsse für andere Gegenden, oder Länder. a)

a) S. v. Cramers, Observ. Jur. univ. T. II. obs. 114.

§. 11.

Insbesondere aus dem Fastnachthune.

Insbesondere gewinnt die Besthauptspflichtigkeit an manchen Orten einen wichtigen Grund aus der Ablieferung des Fastnachthuns, und das Erzstift Mainz kann es in mehrern Gegenden als einen richtigen Satz behaupten: was Fastnachthun gibt, gibt Besthaupt; — a) aber nicht umgekehrt. Es gibt aber doch davon viele Amts-

und

und Ortsausnahmen, welche eben deswegen jener Regel noch keine Landesallgemeinheit gewähren. Wenn freilich festzusetzen wäre, daß nur leibeigene Stätte in unserem Vaterlande mit Fastnachthünern belegt worden wären, (ein Umstand, dem die Geschichte, und das Landesherkommen widerspricht,) so mögte es mit jener Regel seine genaue Richtigkeit haben; wir treffen aber diesen Kanon der Fastnachthünern auch bey freyen Gütern an, worauf erweislich nie Leibeigenschaft mit ihrem Besthaupte geruhet, so, wie umgekehrt noch itzo viele mit Besthaupt beladene Güter und Höfe nie ein Fastnachthun entrichtet haben. Es bleibt also dabey, daß jene Parömie nur für jene Distrikten gelten könne, worinnen der Guts- und Hofbesitz auch immer mit der Leibhörigkeit in unzertrennlicher Verbindung gestanden, wovon das sogenannte obere Erzstift, und insbesondere das Bauland, viele Beyspiele liefert.

a) Von dem Hochstifte Würzburg bezeugt eben dies Schneidt, Abh. de mortuario §. 34. Cor. 31. von Fulda, Thomas Syst. aller Fuld. Privatr. Th. I. S. 295. von den Gegenden um Nürnberg, die Select. Norimb. Th. II. ꝛc.

§. 12.

Konservirung dieser Gerechtsame.

Auf die Erhaltung dieser, und ähnlicher Gefälle waren unsere Voråltern, wie ihre Register und Urbarien zeigen, ungemein wachsam. Sie wußten ihre Uibung, und ihr Andenken durch allerley Anstalten zu konserviren, wovon itzo die meisten im Staube und Vergessenheit liegen.

Es geschah dies a) durch feierliche öffentliche Be-

kenntnisse ihrer Leibeigenen und Hofleute bey förmlich gehegten Saal-Frohn-Zinns-und Hubgerichten, wobey sie sich ihre Herrlichkeit, gegen Reichung eines Schöffenymbs, weisen zu lassen, gewohnt waren; a) β)durch die geflissentlich beobachtete Einförmigkeit in Abfassung der Leyhbriefe, wodurch die einmal in Gang gebrachte Hofgefälle selten geändert, und noch seltener abgeschaft wurden. Doch ist es wahr, und haben es bereits vorlängst andere angemerkt, daß geistliche Herrschaften auf der Beybehaltung dieser Gerechtsame von jeher weit strenger, als weltliche beharret, und auch die erstere gewesen sind, welche anderstwo der persönlichen Freylassungen ihrer Kolonen ungeachtet, sich die Entrichtung dieser Abgabe vorbehalten haben.

a) So war es auch sehr üblich, daß die zu einem Hofe gehörende Leibeigene von Männern, Weibern, Kindern rc. an einem gewissen Tage des Jahrs versammelt, verzeichnet, und mit einem Ymbs regalirt wurden, wovon die alte Jurisdiktionalbücher des hiesigen Erzstifts reichhaltig erwähnen; — der Jugend wurden kleine Geschenke ausgetheilt, und dadurch ward das Andenken ihres Zustands gleichsam verewigt. Auch diese Anstalt ist im XVI. Jahrh. allmählig in Abgang gekommen.

§. 13.
Verlust.

Herrschaften können auch diese Befugniß verliern; — α) durch Erlassungen, unentgeltlich, oder gegen Redemtion; β) durch Freylassungen; γ) durch Nichtgebrauch binnen unvordenklicher Frist, wenn dazu Gelegenheit war, und man solche weder benützt, noch zur Erhaltung des Rechts etwas unternommen hat. — δ)durch auslöschende Verjährung, welche voraussetzt,

daß

daß αα) die Herrschaft die Entrichtung des Besthaupts angesonnen habe, ββ) diese aber vom Bauern verweigert worden, — und zwar γγ) aus dem Vorwande, daß der Gutsherrschaft solche rechtlich nicht gebühre, und er deren frey seye; δδ) daß eine dreyssigjährige Frist nunmehro ruhig ablaufe, worinnen der Pflichtige weder gericht- noch aussergerichtlich deshalb weiter angelangt werde.

Der Besitz der Freyheit ist dadurch ersessen, und die alte Pflicht, nebst dem herrschaftichen Anforderungsrechte, rechtlich erloschen. a)

a) S. Rave, Tr. de Præscr. adquis. et extinct. S. 34.

§. 14.

Schlüsse aus der Besthauptserhebungsbefugnisse, auf andere Gerechtsame. a) In Rücksicht der Jurisdikionalien.

Wir haben bereits oben ersehen, daß Besthauptserhebung keinen andern Schluß gewähre, als daß jener, welcher hierzu berechtigt ist, des Pflichtigen Leib- oder Gutsherr seye. Hingegen läßt sich daraus auf keine Hoheit des Orts, insbesondere auf keine Gerichtsbarkeit, Erbhuldigung (quoad territorialia), Reis, Folge, Schatzung, Steuern, Centbarkeit, u. s. w. selbst auch auf keine Vogtei- und Dorfherrschaft rc. schliesen, wenn nicht andere, und zwar Hauptbeweise im Mittel liegen.

Will man vollends, wie ich einmal geschehen zu seyn weis, aus Besthauptsrechten an dem Orte, einen Grund für Landeshoheit daselbst erzwingen, so muß ich es dahin gestellt seyn lassen, zu urtheilen, ob ein

so verehrungswürdiges Thema aus solchen unpassenden Flicken einen angemessenen Bestand jemals gewinnen könne, und ob es nicht unter seiner Würde seye, zu dessen vollständiger Darlegung sich derley erbettelter, weitgesuchter Gründe zu bedienen? — doch, man ist es ja gewohnt, in solchen Fällen alles herbeyzuziehen, was Schein und Farbe trägt, um unkundige zu bereden, die Sache verhalte sich unbestritten so, weil das Gegentheil gegen Plan und Interesse streitet.

§. 15.

b) und Patrimonialien.

Wenn Leibeigene von ihrer Leibherrschaft überdieß auch noch Güter in Gewinn und Bestand haben, so läßt sich mit ziemlicher Richtigkeit und Allgemeinheit schliesen, daß diese Güter auch handlohnbar seyen. Dieser Schluß gilt nicht allein in dem strengen Westfalen, sondern selbst auch an dem, seiner gelinden Leibeigenthumsgrundsätze halber ausgezeichneten Rheinstrohme, Schwaben, Franken, Bayern rc.

Mit der Handlohnbarkeit stehen auch die Fastnachthüner mit ihren Rechten in Verbindung, wenn erweislich ist, daß die Parzellen, worauf letztere stehen, Zubehörden geschlossener Lehne gewesen, oder wenigstens ehemals eine Lehnbarkeit auf sich getragen, nachher aber angefangen haben, sich selbst zu lehnen, wie dieß jetzt meistens der Fall ist. Hingegen glaube ich nicht, daß die Rechte der Fastnachtshüner eben schlechtweg und überall in der Handlohnbarkeit und Besthauptspflicht jener Grundstücke bestehen, worauf jene Hüner residiren. Die Lehnbarkeit allein ist für Handlohnbarkeit der entscheidende Charakter, sie mag noch wirklich üblich, — oder ausser Uebung gekom=

ekommen seyn; genug, wenn ihre Existenz jemals erweislich ist.

Ist aber der Gutsbesitzer ein freyer **Mann**, welcher sich nur kurialiter zum Besthaupte verstanden, so hängt die Frage von dessen Handlohnspflicht von den Umständen ab, ob er sich hierzu namentlich im Bestandbriefe verbindlich gemacht habe? oder endlich, ob, und wieferne solche Pflicht das Orts, = Hofs, = Nachbarschafts, = Landes = Herkommen besonders mit sich führe? —

§. 16.

Sicherheit der Herrschaft wegen dieser Entrichtung.

Die Befugniß, Besthaupt zu erfordern, führt vielfältig ein **Eigenthum** an gewissen Stücken des Verlasses mit sich, welches mit dem Tode des Pflichtigen sein **Leben**, **Kraft**, und **Würkung** erhält. In andern Fällen aber ist sie ein **pur persönliches Anforderungsrecht** auf einen **bestimmten** Antheil des **Vermögens**. Es kömmt nemlich auf die **Gegenstände** an, woraus das Besthaupt entnommen werden soll, ob sie **Substanzen** oder **Quantitäten** sind.

Dabey hat man nun wieder allerley skurrilische Fragen aufgeworfen: 1) ist also Besthaupt ein **dingliches Recht**? ist es eine **dingliche Last**? — die Rede kann nur von dem **Güterbesthaupte** seyn, und hier bleibt es richtig: es ist eine **dingliche Last**, in dem Verstande, daß es auch auf dem **Gutsbesitze** haftet, und daher von jedem Gutsbesitzer, aber nur **als Besitzer**, zu entrichten ist; hingegen ist es kein **dingliches Recht**, sondern ein bloses **Anforderungsrecht**, welches daher gegen einen dritten Besitzer nicht statt hat. Eine Gutsherrschaft ist z. B. nicht befugt, das Besthaupt, welches sie von

 dem

dem vorigen Kolone nicht erhalten konnte, gegen den Gutsnachfolger in Anspruch zu nehmen.

Anderst verhält es sich, wenn die Herrschaft ihr Recht auf bestimmten Substanzen, z. B. dem besten Stück Vieh, – dem besten Watmale, der Hälfte der Fahrniß ꝛc. gegründet hat; sie hat daran ein Eigenthum, folglich ein dingliches Recht, welches sie im Falle eines unredlichen Verkaufs solcher Stücke, gegen jeden dritten Besitzer würksam mächt.

Eben so roh, und unberichtigt ist diese Frage: a) ob Herrschaften wegen ihrem Besthaupte sich ein Theilerbrecht an des Verstorbenen Nachlasse anmasen können? – wie schief von der Sache gesprochen! – denn haben sie an bestimmten Besthauptsstücken ein Eigenthum, so wird solches in dem Augenblicke des Tods angesehen, als gehöre es nicht zur Verlassenschaft des Verstorbenen, – es tritt daher schon von diesem Zeitpunkte eine Idealseparation im Rechtsverstande ein, welche vor der Realseparation auch schon ihre Würkungen hat. Die Herrschaft hat demnach mit dem Erbe des Verstorbenen nichts zu thun, sie hat solchenfalls kein Theilerbrecht.

Beruht aber ihr Besthauptsrecht auf der Befugniß, gewisse noch unbestimmte Quanta und Quota, z. B. Prozenten aus dem Nachlasse zu erheben, so tritt sie solchenfalls als ein Gläubiger auf; sie nimt die Verlassenschaft in Anspruch, und kann sich demnach abermal kein Theilerbrecht beylegen, weil Glaubiger, und Erbe seyn, entgegengesetzte Begriffe sind.

In diesem letztern Falle erträumten nun andre zum Vortheile dieser Gutsherrl. Forderung stillschweigende Hypotheken. Man dachte vermutlich nicht daran, daß

diese

diese lauter Privilegien der Röm. Rechte sind, welche von einem deutschen Besthaupte nichts wissen. Ausdrückliche Hypotheckbestellungen aber sind so ungewöhnlich, als unschicklich.

Kurz: Besthaupte, auf bestimmte Substanzen radizirt, brauchen keine weitere Sicherheit; denn sie sind Eigenthume; — alle andere Besthauptsarten aber sind ihrer Eigenschaft nach so unsicher, daß ihnen auch keine schickliche Sicherheit gewährt werden kann.

§. 17.

Besonders im Konkurse der Gläubiger.

Wenn nun über das Vermögen des Besthauptspflichtigen nach seinem Tode ein Konkurs der Gläubiger entsteht, so fragt sich weiter: wohin kann, und muß diese Forderung klassifizirt werden?

Hierauf ist wieder mit Unterschiede zu antworten:

1) Ist die herrschaftliche Besthauptsbefugniß auf einen bestimmten Gegenstand, z. B. den besten Ochsen, das beste Kleid ꝛc. radizirt, so hat die Herrschaft daran ein Eigenthumsrecht, welches ihr ipso Jure durch den Tode anfällt; (§. 16.) — vermöge dessen ist sie befugt, dergleichen Stücke nach Rechte der Absonderung an sich zu ziehen, ohne deshalb verbunden zu seyn, sich in den Konkurs einzulassen. Mit der Kurmede, und dem Buttheile hat es gleiche Bewandniß, weil die Herrschaft sogleich nach dem Tode berechtigt ist, ihr Recht geltend zu machen, und die Auswahl dabey, nur die Uebung dieses Rechts, die Besitzergreifung, nicht aber das Recht selbst betrift.

2) Ist aber sothane Befugniß auf gewisse Prozenten vom Vermögen des Verstorbenen gegründet, so hat man billig hierbey die Thesis von der Hypothesis zu unterscheiden:

a) Der Thesis nach, kann solchen Falls die Besthauptsforderung in einen Konkurse der Gläubiger um deswillen gar nicht gehören, weil gedachtermasen Besthaupt vom Vermögen, von der aktiven Verlassenschaft in Anspruch genommen wird, welches ohne vordersamen Abzuge und Berichtigung aller und jeder Passiven, schlechtweg undenkbar ist. Ueber diese Passiven kann nun wohl ein Konkurs entstehen; die Herrschaft aber wird abzuzuwarten haben, ob nach solchem noch etwas an Vermögen erübriget werde, und sich daran allein zu erholen wissen. Pflegen dann nun aber solchen Falls Konkurse exzitirt zu werden? — Man sieht demnach, daß Herrschaften mit so gearteten Besthäuptern im Konkurse nothwendig immer leer ausgehen müssen. Wirklich scheint man dieß eingesehen, und daher

b) in Hypothesi, durch mehrere Landes= und Konkursordnungen dieser Forderung besser prospizirt zu haben. Verschiedene derselben räumen dem Landesfürstlichen (zuweil auch sogar dem mediat= und privatherrlichen) Besthaupte mitten unter den übrigen privilegirten Abgaben eine Stelle ein, und verordnen dessen Entrichtung in der ersten Klasse. a) Man hat nemlich diese unerfüllte Pflicht denen Steuerresten, u. a. fiskalischen Anforderungen an die Seite gesetzt. b) — Wo das nun aber nicht ausdrücklich geschehen ist, da bleibt es billig bey der Thesis.

a) Sind

a) Sind dort die Besthäupter auf gemessene Stücke fixirt, so zeigt eine solche Verordnung, daß man nicht daran gedacht habe, daß Gutsherrschaften schon durch ihr Eigenthumsrecht daran sattsam gedeckt seyen, die man dadurch zu Gläubiger umgeschaffen hat. Von dieser Grundtheorie sollte sich keine Herrschaft durch Gesetze verdrängen lassen.

b) So gehört z. B. im H. Würtemberg das Besthaupt in die erste Klasse, wenn der leibeigene Schuldner vor Anfange des Konkurses verstorben, und dasselbe lediglich von dem Leibeigenen, und nicht von dessen Vermögen zu leisten ist; ansonsten gehört es in die fünfte Klasse. S. davon Harppprecht, a. a. O. K. VII. §. 4. Schöpf. Decis. D. 114. n. 4. Gmelin, Ordnung der Gläub. in Konk. K. II. §. 11. und K. VI. §. 3.

§. 18

Andere Eventualsicherungsmittel der Herrschaften wegen ihres Besthauptes.

Zur Sicherstellung ihres eventuellen Besthaupts hat inzwischen jede Herrschaft auch wohl schon bey Lebzeit ihres Leib- und Gutshörigen allerley Rechtsmittel zur Seite, und es gehören dahin: α) Annotirungen des Vermögens, β) Vorbeugungen gegen Unterschleife und Benachtheiligungen durch verheimlichte Angaben, erdichtete Kontrakte und Uebergaben, Schulden ꝛc. — und so können γ) auch wohl Fälle kommen, daß auch schon bey Lebzeiten solcher Leute zur Besthauptsthädigung geschritten werden mag, — wovon wir füglicher unten handlen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von Personen, welche Besthauptspflichtig, – und hinwieder davon frey, oder befreyet sind.

§. 1.

Besthauptspflicht. – Allgemeine Grundsätze davon.

Die Hörigkeit ist der allgemeine, und einzige Grund der Besthauptspflicht, sie seye eine Leib= Dienst= oder Gutshörigkeit. Die Besthauptspflicht stand von jeher unter den Servizien, welche, nur mit Verschiedenheit der Dignation, eben wohl dem Stande des Hof= Leib= und Diensthörigen eigen waren. Solchergestalt muß man sich nicht wundern, wenn im Mittelalter auch Beyspiele von Besthauptspflichtigen Rittergenossen, Kirchen, und Gemeinheiten, nicht selten vorkommen. Sie leisteten aber solches durchgehends wegen einer tragenden Dienstmanschaft, oder unterhabendem Güterbesitze, ihrer Freystandschaft ganz unbeschadet.

§. 2.

Bedingnisse, unter welchen Besthauptspflicht statt hat.

a) Dienstmannschaft bey dem Adel. – Ein Alterthum.

Die Besthauptspflicht setzt immer gewisse Bedingnissen voraus, unter welchen allein, sie statt hat. Nach dem Unterschiede der Personalklassen, sind auch diese verschieden.

Bey dem Adel trat deshalb die Dienstmannschaft auf, welche die Ehre der Dienstleute und Vasallen nach der Kurialsitte des Mittelalters bekanntlich hart genug beschränkte, a) und gegen die ungenossame Ehen, welche mit einer Frau ausser dem dienstherrlichen Zirkel, geschlossen war, das Buttheil verordnete; und von einem solchen ist unzweifentlich die Urkunde zu verstehen, wornach Markgraf Philipp von Namur, seine adel. Familien- und Schutzleute des Catelli überhebt; b) und wenn das Anefel, welches K. Friderich II. in einer, dem Steyerschen Dienstadel ertheilten Handfeste c) als eine „molestiam bonis et honestis consuetudinibus adversantem„ abschafft, ein Buttheil, und nicht vielmehr das bekannte Lehnsanevelle, kraft der Lehnsvormundschaft war, so haben wir auch hiervon ein Beyspiel auf deut. Boden. d)

Daß aber der T. Adel entweder als Dienstmann, oder sonsten sich zu einem förmlichen Besthaupte verstanden habe, daran könnte billig gezweifelt werden, wenn nicht die bey Eccard e) befindliche LL. Ministeriales Bamberg. imgleichen die bey Gudenus f) und von Fürstenberg g) vorkommende Urk. nicht undeutlich darauf anspieleten. Daß aber in den Niederlanden diese rauhe Sitte üblich genug unter dem Adel gewesen seye, läßt sich nicht bezweifeln, und verbürgen dieses mehrere Urk. h)

a) S. davon Joachim, Abh. von den eingeschränkten Heyrathen der Vasallen in d. mittl. Zeit. (in Samml. verm. Anm. Th. I. St. XI. S. 263. fgg.)

b) Bey *A. Matthaei*, Tr. de Nobilit. p. 955.

c) v. J. 1237. bey Lünig, Reichsarch. P. Spec. rubr. Oesterreich S. 142. — Hingegen scheint mir die von Scheid, Tr. v. hoh. u. niedr. Adel, S. 171. beygebrachte Urk. von Poelde,

kernen

keinen Beweis deshalb zu enthalten; weil 1) noch nicht ausgemacht ist, ob der dort angeführte Wernherus, Socer Emelonis de Sulingen, ein Edelmann gewesen, und 2) das Besthaupt von demselben als eine Erbgutslast, wegen dem ihm an gewissen Gütern verliehenen Erbrechte vorbehalten worden; mithin 3) diese Kurmede mehr die Gestalt eines Handlohns, als eines Besthaupts auf sich trägt; dergl. Beyspiele dann auch bey Adelichen Erbbeständnern so wenig selten sind, daß ich selbst aus dem hiesigen Erzstifte ohne Mühe noch ein paar Duzent hinzusteuern könnte.

d) *Boehmer*, Tr. de Exſpect. feudal. — und Gruber, Anm. über Scheid, Origg. Guelph. T. III. p. 214.

e) Corp. Hiſt. germ. medii ævi, T. I. p. 101.

f) Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 99.

g) Monum. Paderborn. p. 142.

h) Daß bey uns die Abtey Selgenstadt vermöge ihres Weisthums, über die in den Ringmauren dieser Stadt versterbende von Adel diese Gerechtsame hergebracht habe, ist oben erwähnt; — und daß auch in Holland mehrere Aebte dieses Recht über Ritter und Rittermäsige geübt haben, und solches daselbst deswegen sogar nur schlechthin das Abtsrecht benamt worden seye, wird aus G. van Leeuwens Batav. illuſtr. Th. I. Hptst. XII. S. 718. ersichtlich. Bey solchen bestand nun das Besthaupt gewöhnlich in der Ablieferung des gewöhnlichen Reitpferds, mit Saum, Sattel, und Zeuge; (Equus dextrarius, Suomarius.)

Ein anderer, und zwar häufiger Fall ist, wenn Edelleute Güter in Erbbestand genommen, und sonach das darauf haftende Besthaupt zu entrichten versprochen. Man findet aber solchenfalls, daß sie gar oft einen ihrer Zensiten zur Abreichung sowohl der Pacht, als bey dessen tödlichem Abgange, zum Besthaupte substituirt, und verbindlich gemacht haben. Als z. B. die Gebrüder Otto und Konrad von Rusteberg von dem Stifte zu Heiligenstadt die Wüstung zu Wedermude in Erbbestand genommen, so rückten sie der Urk. v. J. 1331. (bey Wolf, Gesch. des Eichsf. Th. II. Urkundenb. n. 38. S. 26.)

die

die Klausel bey: „Sic tamen, quod unum virum certum et ydoneum de censualibus nostris deputatis, Decano et Capitulo deputavimus, — qui singulis annis unum fertonem puri argenti — ministrabit; *quo etiam defuncto* Jus OPTIMALE, *quod vulgariter* BESTEHOYBET, *eisdem Dominis Decano et Capitulo de memoratis bonis procurabimus ministrari.* „ — —

Anmerk. Noch h. T. ist es deswegen kein seltener Fall, daß auch Edelleute, selbst die mit Unmittelbarkeit und ausgebreiteten Freyheiten begabte Mitglieder der R. Ritterschaft, ein Besthaupt von bürgerlichen Gütern folgen lassen müssen, welche sie entweder unter eigenem Pfluge haben, und von Geiselhofleuten bauen lassen, oder hinwieder an Beständner verliehen haben; in welchem Falle sich selbst verschiedene Commenden des Deutschen- und des Johanniterordens befinden; (S. z. B. von letzterem Hofmanns Abh. de feudis censual. S. 2. 3. not. (n) und v. Cramer, Beytr. Th. I. S. 64. und Th. III. S. 115. ffg.) Und noch häufiger ist es, daß fremden Herrschaften auf den einem Edelmanne Lehn- Zinnß- und Gültbaren Grundstüken ein Besthaupt gebühre, und Besthaupt und Fastnachthüner zwischen beyden getheilet sind; (S. z. B. die Ded. Aktenmäs. Spec. facti &c. in S. Joh. Gottfr. v. Gebsattel, wieder das Fürstl. und Gräfl. Samthause Löwenstein Wertheim ꝛc. in Belange des diesem Samthause zustehenden Handlohn- und Besthauptrechts auf den v. Gebsattelschen Gültleuthen und Gültgütern zu Nasich. 1752. Fol. und: Ausführl. Discours über die Reichsritterschaftliche Beschwerden contra die Burgauische Beamten ꝛc. Beschw. XIX. S. 448.) —

§. 3.

b) Das Städtische Bürgerrecht hob bey uns anfänglich die Besthauptspflichtigkeit nicht auf.

Um diesem Satze sein gehöriges Licht zu geben, mag folgendes dienen:

1) Die erste Besatzungen der Reichs- sowohl, als Landstädten in Deutschlande, geschahen durchgängig von Leuten allerley Standes und Herkunft, und es ist nur allzugewiß, daß mit unter sich in dieselbe auch viele Leibeigene eingeschlichen haben.

2) Im XIII. und XIV. Jahrh. wurde ein ungeheurer Schwarm kleiner Landstädte aus Flecken und Dörfern gezimmert; und da konnte es nun wieder nicht fehlen, daß nicht ungemein viele Eigenbehörige der Ehre des Bürgerrechts theilhaftig wurden. Unser Erzstiftisches Vaterland liefert an den Städten des obern Erzstifts viele Provinzialbeyspiele hiervon.

3) Aber nach und nach wurden die meisten, ja fast alle, von der Leibeigenschaft, — und darunter viele ausdrücklich und insbesondere von dem Sterbfalle, oder Besthaupte befreyet.

4) Noch mehr, viele, vorzüglich aber die Reichs- und größere Munizipalstädte wurden gegen die Anforderungen auswärtiger Leibherrn durch Freyheitsbriefe geschützt, — insbesondere, daß weder die Erben eines als Bürger verstorbenen, sich eingeschlichenen Eigenbehörigen mit Sterbfallsansprüchen belästigt, noch der binnen Jahr und Tag in dem städtischen gemeinen Mitleid ohne jemands Anspruch gesessene Leibeigene ferner vindizirt, oder ihm ein Leibhun, Leibbede rc. abgefordert werden möge, — auch die Stadtobrigkeiten mit allen verdrüßlichen Zusprüchen auswärtiger Leibherrschaften ein für allemal verschont bleiben sollen; a) welches dann der ganz richtige Ursprung, und Kommentar über die, vermutlich im XIV. Jahrh. entsprungene Parömie ist: **Keine Henne fleugt über die Mauer.** b)

a) Walch, Abh. de homine proprio, Juris civit. experte, — Dreyer, Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 82. fgg. Walther, Versuch zur Erläut. der Geschichte des vaterl. Rechts. S. 179. fgg. Hochstetter, Prob. des alten Würtemb. Rechts rc. S. 10. fgg. u. a. m.

b) S. m. Abh. v. dem verschiedenen Verhältnisse der Vorstädte, zu den Hauptstädt. in Deutschl. (bey Siebenkees a. a. O. Th. V.)

Anmerkung. Eben darum sind auch in beträchtlichern Landstädten die Fastnachthüner unbekannt, desto häufiger aber das Rauchhun, Rauchpfund rc. Hingegen wird man erstere noch in kleinen zumal erst aus Flecken und Dörfern entsprungenen Landstädtgen gewahr, und wenn die Bürger dann doch daselbst kein Besthaupt reichen, so läst sich meistens richtig schliesen, daß sie dessen insbesondere gefreyet seyn müßen. Endlich bemerke ich hiebey noch, daß verschiedener Orten das Fastnacht- und Rauchhun für gleichbedeutende Dinge und Ausdrücke geachtet werden, und dann weiß man ja schon, was es mit dieser Abgabe für Bewandsame gehabt, und daß sich daraus auf Leibabgiften nicht schliesen lasse.

§. 4.

c) Sterbfallspflicht der armen Leute. — aa) Nach Gemeinden betrachtet.

Der Wohnsitz der armen Leute in einer Gemeinde, (die Beywohnung, Genuß von Wasser und Weyde, a) Cohabitatio, Communio, Almeinda &c.) war vielfältig, ja grösstentheils in Deutschlande mit dem Sitze zum Dienst dergestalt verbunden, daß alle, welche fremd dahin kamen, und keinen nachfolgenden Herrn hatten, der Herrschaft des Orts zu Dienst sitzen musten, — des Endes von dieser förmlich empfangen, und als Leib-

hörig geachtet werden konnten. Eine Menge Urk. und Weisthümer besieglen diese Wahrheit. Der Dienst bestand in Leistungen und Abgaben im Leben, und im Sterbfalle nach dem Tode. — Andere bestätigten die Nachricht des Tacitus: vivebant ut *liberi*, moriebantur ut *servi*. — So erwuchs Wildfangsrecht, — adventitisches Leibeigenthum, — insbesondere leibeigene Luft, die schon damals aus vollem Halse schrie: quidquid est in villa, curte &c. spectat ad Dominum &c. Man lese von den Möserschen Echten, Hyen rc.

Noch sind in Deutschlande, — ja besonders in unserm Erzstiftl. Vaterlande Gegenden und Ortschaften genug, welche sich bey dieser uralten Verfassung erhalten haben, wo dann bloser Inkolat, und Einzug, ohne ausdrückliche Ergebung, eigen macht; b) so, wie wir salischfreye Landstriche um uns haben, — Landstriche von so gesegnetem Aether, daß schon die Luft frey macht.

Obgleich ich nun wohl Lust hätte, über diesen so recht deutschen Gegenstand hier recht vieles, und m. LL. zuversichtlich angenehmes zu sagen, so besorge ich dennoch Entfernung von meinem Zwecke, und verspare daher alles auf eine schon vorlängst berathene ausführliche Geschichte unserer rheinischen Leibeigenschaft, deren Erscheinung nur von ruhigern Zeiten, und einer bessern Gesundheit abhängt.

a) Hierauf wurde hie und da namentlich die Besthauptspflichtigkeit gegründet, und heist es z. B. in einem alten Weisthume des Kl. Schwarzach, (in der Ded. aktenmäs. Geschichtserzähl. S. 85.): „Wer auch in St. Peters Gerichten gesessen ist, wenn der stirbt, der git dem Gotteshuß einen

Valle

Valle von Walde und weyde; ist es ein Mann, der git das beste Haupt Viehes; hat er aber nicht Viehes, so git er sein bestes Kleyd; ist es aber eine Frawe, die git das beste Kleyd. Stirbt auch ein Kind, das sin eigen Gut hat, und zu seinen Tagen komen ist, oder offenbare ist (d. i. vulgo quæsitus) das git auch dem Gotteshuse einen Vall ꝛc. „ —

b) Was ist denn aber h. T. für ein Unterschied zwischen Leibeigenen Gemeinden überhaupt, — und jenen Orten, wo die Luft leibeigen mächt? — Meines Ermessens dieser: In leibeigenen Gemeinden wird niemand leibeigen, als wer sich in eine solche Gemeinde förmlich aufnehmen läßt, und sein häuliches Wesen dahin versetzt. Wo aber die Luft leibeigen mächt, da lauft die Sache auf einen Wildfangiat hinaus; ohne sich nemlich eigens als Leibeigenen zu ergeben, ohne förmliche Aufnahme in die Ortsnachbarschaft, wird durch den blosen Aufenthalt, schon Leibes- und Dienstpflichtigkeit zugezohen. Heutigestags ist die Sache beynahe ein Alterthum geworden, nachdem sich das System des ländlichen Inkolats, und der dörflichen Schutzgenossenschaft radikal geändert hat; doch bleibt noch soviel richtig, daß, wenn Gemeinden leibeigen sind, ohne daß daselbst die Luft leibeigen mächt, die blose Aufnahme, und der Einzug dahin, noch kein überwiegender Grund für des Einzöglings Leibeigenschaft seye, sondern nothwendig eine Ergebung, u. dergl. erforderlich seye; welches hingegen bey Gemeinden, über welche leibeigene Luft wehet, ganz hinweg fällt. In unsern Tagen pflegen es aber Herrschaften damit nicht mehr so genau zu nehmen, und behandeln leibeigene Gemeinden, und Gemeinden wo die Luft leibeigen mächt, nach gleichen Grundsätzen.

§. 5.

bb) Nach Gemarkungen betrachtet.

Räthe und Referenten haben in unserm Jahrhunderte eine neue Idee gebildet, und häufig den Grundsatz auf-

gestellt, daß es auch leibeigene Gemarkungen gebe, dergestalt, daß jeder, der dort Güter erwerbe, sich auch dem Leibeigenthume, mit seinen anklebenden Unpflichten stillschweigend unterwerfe. Wenigstens habe ich diesen Zug aus vielen Verordnungen und Berichten wahrgenommen, und dabey befunden, daß man sich hie und da daran schon so sehr gewöhnt habe, daß er ganz geläufig, und bey gewissen Landesdikasterien bereits in Säfte und Blut übergegangen zu seyn scheinet.

Aber, — o! des albernen Zeugs! — dadurch entsteht eine Hauptgrundverwirrung zwischen den Grundsätzen der Real- und Personalleibeigenschaft. — Wahr ist es zwar, daß erstere Landesverfassungsmäsig vielfältig durch den Antritt höriger Höfe und Stätte, in der Maße bewirkt wird, daß dadurch der Kolone leib- und hofhörig zugleich wird; — aber eine Real- oder Personalleibeigenschaft aus dem blosen Güterbesitze in der Gemarkung einer leibeigenen Gemeinde, ohne ein Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, d. i. ohne die Nachbarschaft, Beysassiat etc. daselbst gewonnen zu haben, — kenne ich nicht. Ich kenne keine leibeigene Gemarkungen, sondern nur Gemeinden, Distrikte, Höfe etc. —

Dieser unjuristische und unhistorische, auch unverfassungsmäsige Gedanke, ganz dem Systeme, und den Urbegriffen der T. Leibeigenschaft widersprechend, soll, wie mich dünkt, eine verdeckte Frucht des erweiterten Territorialsteckenpferds: quidquid est in territorio &c. auf Patrimonialien seyn; würklich enthält er verdeckte Anwendung des Landsassiats, auf Qualifizirung der Einwohner zu einem adstrikten Status, — er ist die Mutter der schnöden Idee, welche schon Verwirrung genug ange-

angerichtet, und eben daher ihre Rüge vorlängst von Mösern in vollem Verdienste erhalten hat.

Man gewöhne sich demnach, statt des Ausdrucks: leibeigene Gemarkungen, — sich jenes: Gemarkungen leibeigener Gemeinden, Höfe ꝛc. zu bedienen, so verliert die Sache ihr Ungereimtes, und die Referenten werden in ihre Schranken verwiesen.

§. 6.

cc) Nach Höfen und Huben.

So ganz ächt deutsch hingegen, und zugleich uralt ist die Sitte, Leibeigenthum mit der Hofhörigkeit, und Pflanzenähnlich die Personen mit Höfen und Huben zu verbinden. Daher die uralten Ausdrücke: curtes serviles — mansi et huobæ ingenuiles, serviles, indominicatæ &c. a) daher die Benennungen: curtilis, mansuarius, huobarius, et de familia &c. b) —

Einförmig, durch ganz Deutschland, — selbst vormals in unserm rheinischen Vaterlande, war lange Zeit diese Sitte geltend, woraus sie sich aber meistens verloren, und sich grundverfassungsmäsig nur noch in Niedersachsen, Pommern, Westfalen ꝛc. zu erhalten gewust hat. Auch Besthaupt spielt dort wahrscheinlich noch in unsern Tagen, die nemliche Rolle, die es mit seiner Base, der Kurmede, und seinem Vetter Buttheil, vermuthlich schon unter der Karolinger Zeiten gespielt hat. Die Note c) liefert den Beweis hievon.

a) S. davon die unvergleichliche Anmerk. des Hrn. Geh. Refer. Möser, in der Osnabr. Gesch. Th. II. S. 221.

b) S. nebst Mösern, auch A. Matthäi, de Nobilit. und

Schöpflin, Alſ. ill. beſonders aber H. Bignon, not. ad Marculf. form. p. 284. und Schannat, Buchonia vet. S. 323. fgg.

c) Man findet ihn bey Möſer, Osnabr. Geſch. Th. I. S. 70. fgg. und in den Patr. Phantaſ. Th. III. S. 358. fgg.

Anmerkung. Dergleichen Güter, worauf Beſthaupt ruhet, wenn gleich deren Beſitzer jetzo freye Leute ſind, — und den darob ſich erhebenden wichtigen Unterſchied in dem Gegenſtande des Beſthaupts ſelbſt, verkennet auch unſere vaterländiſche Verfaſſung nicht. So erließ z. B. die K. Hofkammer unterm 21. Horn. 1769. das Konkluſum nach Selgenthal: „ daß, gleichwie bey Thädigung des Beſthaupts ein Unterſchied „ unter jenen zu machen, welche nicht leibeigen, und gleichwohl Güter beſitzen, auf welchen das Beſthaupt „ hafte, und unter jenen, welche Leibeigen, und dahero das „ Beſthaupt auf deren ſämtlich beſitzendes Fahr und Habe ſich „ erſtrecke; alſo er auch von denen, die mit der Leibeigenſchaft „ nicht befangen ſeyen, nur von ihren unbeweglichen, mit dem „ mortuario beſchwerten Gütern allein, nachdem ſolche dem wahren Werthe nach gerichtlich taxirt worden, — und nicht von „ ihren Mobilien, — von den Leibeigenen Verſtorbenen aber, „ nicht allein von denen Immobilien, ſondern auch von allen „ ihren hinterlaſſenen Mobilien, ſolche beſtehen worinnen ſie „ wollen, nach darüber errichtetem Inventario, und dem darinnen gerichtlich ausgeworfenen wahren ländlichen Werthe, das „ Beſthaupt zu reguliren, einen daraus gefertigten umſtändlichen Extractum durch jedes Orts Gericht zu unterzeichnen, „ und zu ſiegeln, ad ratificandum anhero einzuſchicken, hiernach „ alsdann das Beſthaupt zu erheben, und behörig in Rechnungseinnahme zu verbringen. „ —

§. 7.

dd) Nach Familien, und ihrer Nachkommenſchaft.

Endlich aber, ohne Rückſicht auf Güter, war von jeher der gröſte Haufen der Familien armer Leute, auch Fami-

Familie der Leibherrschaften; — und diese Verfassung dauert, obgleich nach unzähligen Abwandlungen, und Modifizirungen, bey uns noch immer fort. Kinder der Leibeigenen von beyden Seiten, treten also in der Eltern Stand, und Rechte; — die Frau wird des leibeigenen Manns Genossinn, wenn sie an sein Bett tritt, — das Kind aus ungenossamer Ehe, wird nicht halb frey, sondern folgt bald der Mutter, bald der ärgern Hand; — die Nachkommen werden verzeichnet, und müssen bey erfolgendem Abzuge ausser Landes, oder in eine nicht leibeigene Gemeinde, sich ihres Abkaufs halber mit ihren Herrschaften erst abfinden; — dergleichen Ledigzähluugen erfolgen oft unter der Klausel: daß, wenn über kurz oder lange der Abzögling wieder in seine Heymath zurückkehren würde, er abermals in die vorige Eigenbehörigkeit verfallen solle; — der Schluß dieser Familienrechte aber liegt gewöhnlich darinn, daß der Sohn des Vaters, der Enkel des Sohns, der Urenkel des Enkels Besthaupt successive entrichten, oder darum thädigen müsse.

§. 9.

Wer in der Familie Besthauptpflichtig seye?
α) Mann, und Frau.

Wenn eine Familie Besthauptpflichtig ist, so trift das Loos immer vornemlich das Haupt derselben, den Ehemann. Auf dessen Todsfalle wird das beste Stück Vieh, — zuweilen in dessen Abgange, oder auch sonsten, das beste Gewand, — oder ein bestimmter Theil der fahrenden Habe, — oder statt dessen gewisse Prozenten seines ganzen Ver-

mögens gethädiget. Er ist es nemlich, durch dessen Hände und häusliche Leitung das Vermögen vorzüglich erworben wird, — von dem der Status der gesamten Familie abhängt, und auf welchen also alle Pflichten und Lasten, welche damit verknüpft sind, hauptsächlich und vornemlich ihre Rücksicht nehmen.

Nicht so die Ehefrau. — Ausser Kleidungsstücken konnte in jenen Zeiten, denen das Besthaupt seine Ursprünge zuschreibt, wo Heurathsgut, Kapitalien rc. noch unter unbekannte Begriffe gehörten, bey des Mannes Leibzeiten, die Ehefrau des Leibeigenen nichts eigenthümliches besitzen; — nur auf jene fiel daher die Gutsherrliche Wahl, und das beste davon, fiel dem Altar, dem Probste, Meyer, Gutsherrn rc. zu. Andere Verordnungen beschränken dieses sogenannte **Wadmal** auf das oberste Kleid, — andere auf jene Stücke, die sie mit eigener Schere und Nadel selbst gefertigt, — andere auf das eigene Gewebe u. s. w.

Anderst geht es oft denen **Wittwen**. — In diesem Stande werden sie oft surrogationsweise auch als Familienhäupter betrachtet, und unterliegen der nemlichen, oder nur wenig gemäßigten Besthauptsbeschwerde ihrer eheverstorbenen Männer. Im Ganzen aber war mit Weibspersonen doch immer mehr Nachsicht. — So diskret dachten und handelten Gutsherrn in wenig galanten Zeiten. —

Wo nun aber Besthaupt durch Finanzerey in eine **totale Vermögenssteuer** verwandelt worden ist, muste freilich diese Diskretion verschwinden; dort ist das Vermögen von beyden dieser Last gleichförmig, und fast immer im nemlichen Maße unterworfen.

Die Geringfügigkeit der weiblichen Wadmale hat endlich manche Gutsherrschaften bewogen, solche als eine Akzidenz, oder Besoldungstheil, den mit Besthaupts thädigung beschäftigten Vatten, Schultheisen, Bütteln rc. zu überlassen, welche dann gewöhnlich solche Stücke nicht in Natura erheben, sondern die Erben darum oft für ein geringes thädigen lassen. — Ländlich, sittlich! —

§. 9.

Wie, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt worden?

Wenn immittelst die Ehe bey des Mannes Lebzeit durch Scheidung getrennt worden ist, und die Frau nach ihrem Manne verstirbt, so fragt sich: sind ihre Erben dem Leib- oder Gutsherrn ihres Ehemannes auch noch das Besthaupt zu entrichten schuldig? —

Allerdings, behaupte ich; — es mag eine blose Scheidung von Tisch und Bette, oder eine Totalauflösung des Bandes selbst gewesen seyn; denn durch beyde werden zwar eheliche Rechte und Vortheile, aber keine gemeinsame Patrimoniallasten, zum Behufe eines Dritten, aufgelöset, und zerstöret.

Nach der Hypothesis aber wird es doch vielfältig darauf ankommen, ob die Ehefrau das Besthaupt in der Eigenschaft einer Leibeigenen, — oder als Mitbesitzerin eines Guts schulde, worauf solches haftet. Ersternfalls bleibt sie der Scheidung ungeachtet leibeigen, und muß daher, wenn sie ihren Nexus nicht ablöset, dereinst das Besthaupt entrichten lassen; — da hingegen letzternfalls, wenn sie zumal die Erbrechte, Mitbesitz, Nutzniesung rc. auf des Ehemanns Gütern durch die

Trennung verlieren sollte, sie billig auch Besthauptsfrey zu erklären ist.

Gleichwie dieß nun bey Scheidungen von Tisch und Bette gewöhnlich der Fall nicht ist, so wird diese kein tüchtiger Grund seyn können, sich dem Sterbfalle, der von der Frauen Erben gefordert wird, überall entgegenzusetzen.

§. 10.

Ob, und wieferne die eheliche Gütergemeinschaft, — Errungenschaftsantheil, — statutarische Vortheile ꝛc. auf die Sterbfallspflichtigkeit einwürken?

Wenn überdieß die Ehegatten nebst ihrem beyderseitigen Leibesnexus, oder Gutsantheile, noch in einer ehelichen Gütergemeinschaft stehen, so konfortirt dieser Umstand die Pflicht, des Letztlebenden Schulden, — und auch dessen Besthaupt zu entrichten; ja man hat ihn anderstwo sogar zum Grundsatz aufgenommen, daß beyde Ehegatten das nemliche, gleichstarke Besthaupt entrichten müssen. — Es bleibt dieß aber doch immer sehr weit gesucht, und sollte aus ehelichen Anstalten keine Folge auf Patrimonialien statt haben.

Ein gleiches gilt auch von ehelichen Errungenschaftsantheilen, und statutarischen Vortheilen, welche zum Troste und Belohnung gemeinschaftlicher Industrie, nicht aber zum Maaßstabe eingeführt worden sind, hiernach die Größe des Besthaupts zu ermessen, welches die Frau für den verstorbenen Ehegatten zu entrichten hat. Ich hasse dergleichen Erweiterungen, welche überall nur auf nichtsbedeutende Gewinnste der Gutsherrn ihr Absehen richten, ohne dabey zu bedenken, daß unter

solchen

solchen Grundsätzen der gemeinsame Trieb zum Erwerbe nur erkalte, und sie selbst meistens diejenigen seyen, welche am Ende den größten Nachtheil davon verspüren.

§. 18

β) Kinder, welche noch in häuslicher Wehre sind.

Ob, und wenn Kinder eines Besthauptspflichtigen Vaters, ebenmäßig für ihre Personen für Besthaupts pflichtig zu halten seyen? hat neben mehrern ältern und jüngern Urkundenstellen, K. Rudolf I. im J. 1275. in einer pragmat. Konstitution für die Abtey Weissenburg, a) sehr angemessen entschieden. – Diese kann uns als Leitfaden einer allgemeinen Auflösung dieser Frage dienen, weil sie die Fälle genau entwickelt, und höchstbillig erörtert. Dort heißt es nemlich: „Item de adolescentibus et de adolescentulis utriusque sexus in dicto Burgibanno residentibus sic de consensu partium similiter diffinimus, quodsi tales ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent. Si tamen predicte persone heredes paternarum vel maternarum rerum extiterint, ac domum ac familiam suam tenuerint, vel alias adhuc viventibus suis parentibus, vel parentum altero, separatim ab ipsis domesticam curam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium soluere mortuarium tenebuntur.„

K. Rudolf hebt also 3 Fälle aus: 1) wenn solche Kinder bereits verheyratet sind; 2) wenn sie, auch ohne verheyrathet zu seyn, bereits ihre väterliche oder mütterliche Erbportion zu sich genommen, und ihre eigene Haushaltung geführt; 3) wenn sie, ohne verheyratet

zu

zu seyn, sich noch bey der Eltern Lebzeiten von denselben getrennt, und eine besondere Oekonomie führen. — Die Entscheidung ist richtig, und die Fälle sind so bestimmt, daß sie keines Zusatzes oder Kommentars bedörfen.

Hingegen könnte ich auch Stellen aus dem Mittelalter genug anführen, wo überhaupt Kindern das Besthaupt auferlegt wird: „welche zu ihren Tagen gekommen, und eigen Gut besitzen — die Rudolfinische Entscheidung ist aber weit analoger und richtiger.

a) Bey Schöpflin, Alsat. Dipl. T. II. n. 689. p. 7.

Anmerkung. * Die Observanz unseres Erzstifts ist bey diesem Punkte diskrepant. Beyspielsweise will ich nur einiges anführen. In den Amtsvogteyen Schweinheim, Rotenbuch, Kleinwallstadt ꝛc. wenn die Kinder der Leibeigenen a) ein peculium castrense vel quasi für sich gehabt, und solches in fremde Hände kommen würde, so wird davon das Besthaupt gethädigt, sie mögen separatam oeconomiam geführt haben, oder nicht. b) Führen sie mit dem von ihren Eltern ererbt- oder sonst adquirirten Vermögen, eigene Haushaltung, so hat es wieder keinen Zweifel, daß nach ihrem Tode das Besthaupt erhoben werden könne; c) Hingegen fällt dies überall hinweg, wo das Vermögen solcher Kinder noch unter den Händen der Vormundschaft verwaltet wird. — Zu Vilbel müssen die Kinder, sobald sie eigene Oekonomie anfangen, schlechtweg das Besthaupt entrichten, sie mögen ledig, oder verheyrathet, und an ihrem Wohnsitze zu Nachbarn aufgenommen seyn oder nicht. — Eben dies üben die K. Vogteyen Hirschhorn, Krautheim, Heppenheim, Benßheim, Fürth. — In andern K. Vogteyen aber, namentlich von Obernburg, Kaltenberg, Steinheim, Algesheim, Bischoffsheim, Amorbach, Kroneberg, werden minderjährige Leibeigene mit Besthauptsforderungen gänzlich verschonet. Endlich werden in den Rüdesheim. Vogteyorten Ransel und

Woll=

Wollmerschied dergleichen minderjährige, sobald sie das Gemeindrecht erlangt, wenn sie gleich noch nicht förmlich gehuldigt haben, zur Verbesthauptung angehalten, — sonst aber nicht. In beyden Orten werden auf dem Todsfalle Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie eigenes Vermögen zurückgelassen haben, die Würkungen der Leibeigenschaft, jedoch in dem Maße geltend gemacht, daß von dem ausser den beyden Orten vererbt werdenden Vermögen das nemliche an die Herrschaft zurückgelassen werden muß, was der Verstorbene für die Manumission hätte entrichten müssen, wenn er im Leben an den Ort seines Erbnehmers würde übergezohen seyn. — Ein sonderbares Prinzip!

Anmerk. ** In **Westfalen** sind die Gutsherrn von dem Vermögen der Kinder ihrer Eigenbehörigen ebenfalls den Sterbfall zu beziehen befugt, solang sich dieselbe noch **nicht losgekauft** haben; dort gelten deshalb folgg. Grundsätze:

a) Das selbsterworbene Vermögen der Kinder, unterliegt diesem Sterbfalle schlechtweg, und unstreitig.

b) Ob aber auch der **Kindstheil**, den es aus der Stätte erhält, vom Gutsherrn deshalb angesprochen werden möge? ist zweifelhaft. **Dieterichs** erörtert a. a. O. S. 89. fgg. diese Frage folgendermaßen:

aa) Ist dem Kinde bereits ein **Brautschatz** ausgelobt, so gehört derselbe unstreitig mit zum Sterbfalle. (Nach der **Osnabr. Eigenth. Ordn.** K. VI. §. 4. ist ausser diesem Fälle, der Sterbfall von dem Brautschatze des Kinds ganz verworfen.)

bb) Im **Ravensspergischen** wird auf das Herkommen gesehen; hiernach wird

α) Von Kinder **unter 14 Jahren** selten der Sterbfall gehoben;

β) Sind sie älter, so wird bey einigen Gutsherrn der Sterbfall von dem eigenen **Vermögen** des Kinds, so, wie von seinem **Brautschatze** gezohen, wenn es

über

über 14 Jahre, — oder über 20 Jahre, — oder über 25 Jahre alt ist; der Brautschatz mag ihm bereits würklich ausgelobt worden seyn, oder nicht.

c) In Westfalen besteht der Sterbfall bey Kindern immer in dem ganzen Mobiliarnachlasse, weil sie gewöhnlich unverheyratet sind.

§. 12.

Ob die geleistete Erbhuldigung als eine Bedingniß, oder Erforderniß der Besthauptspflichtigkeit angesehen werden möge? —

Oft hat man auch gefragt: sind jene Nachbarn, oder ihre Kinder, welche ihrem Landesfürsten noch nicht gehuldigt haben, Besthauptpflichtig? — eine elende Frage, welche abermal eine Vermischung des Unterthansbandes, mit dem Leibeigenschaftsnexus unterstellt. a) Erbhuldigung hat auf letztern keinen Bezug. Es bleibt also dabey, daß, wenn gleich Nachbarn, oder ihre Kinder, ihrem Fürsten noch keine Erbhuldigung geleistet haben, sie dennoch leibeigen sind, mithin unter obigen Bestimmungen dem Besthaupte unterworfen bleiben. b) Wären auf Dörfern besondere, von der Erbhuldigung unterschiedene Nachbarneyde so üblich, als sie hingegen nicht sind, so liese sich diese Frage, wenn von fremden Einzöglingen die Rede wäre, wohl noch ehender hören; auf Kinder der einmal angesiedelten Leibeigenen aber, würde sie doch wieder keinen Bezug haben.

a) Ueberhaupt ist es unverdaulich, wenn Räthe und Beamten stets die Sprache von Unterthanen einmischen, so oft sie von Leibeigenen sprechen; möchten sie sich doch dafür des Ausdrucks, den auch unsere Voraltern bey diesem Gegenstand jederzeit gebraucht haben: Nachbarn — Bürger — Ge-

meinds-

meindsleute — Hofleute ꝛc. bedienen. Man stoset systematisch überall an, wenn Grundbegriffe des Leib- und Unterthansnexus vermischt, und diese Unordnungen auch in die Kanzleysprache übertragen werden.

b) Die nemliche Entscheidung gilt auch der Frage: ob Leibeigene, welche den hin und wieder üblichen Erb- und Assekurirungseyd ihren Leibherrschaften noch nicht geleistet, dennoch für Sterbfallspflichtig zu halten seyen? denn dergl. Eyde sind so wenig etwas wesentliches des Leibsnexus, als sie auch an sich selten genug sind. In unserm Erzstifte, wo sie vormals nicht unbekannt waren, sind sie ausser Uebung gekommen, nachdem sich das Schutzwesen mit dem XVI. Jahrh. geändert hat. Sie gehören überhaupt zu den unwürksamsten Anstalten, sich der Rechte, und Pflichten bey Leuten dieser Klasse zu versichern, und verdienen allenthalben, wo sie noch üblich sind, ihre Abschaffung.

§. 13.

γ) Ob wahnsinnige, und andere, an Leib oder Seele gebrechliche Personen? —

Eben sowenig Bezug hat auch Besthauptspflicht auf physische oder sittliche Integrität der Eigenbehörigen. Man fragt: sind Wahnsinnige, und dergleichen Leute auch Sterbfallspflichtig? — ich antworte: seit wenn hat man dann angefangen, Besthaupt für einen Zoll der gesunden Vernunft zu erklären? Solange überhaupt solchen Leuten bürgerliche Besitzkraft eigenes Vermögens nicht abzusprechen ist, solang bleibt auch in Ansehung ihrer die Besthauptspflicht billig begründet. Freylich werden sie selbsten wohl wenig in diesem Zustande mit eigener Hand erwerben; — allein sie behalten doch, was sie haben, und so können ja auch Legalerwerbe,

durch Erbanfalle, u. dergl. an deren Stelle treten, welche dem Besthaupte ebenmässig Platz geben.

Sind aber dergleichen Leute noch unter ihren Jahren verstorben, so entledigt sich die Frage darüber, aus den Grundsätzen des §. 11. —

§. 14.

δ) Ob Beysassen einer leibeigenen Gemeinde?

Die Leibeigenschaftsüberkommung einzelner Glieder, bey ganzen leibeigenen Gemeinden, beruhet auf dem Inkolate, Aufnahme in der Nachbarschaft ꝛc. Dieser dörfliche Inkolat ist aber bald mit einem größern, und vollen, bald mindervollem Antheile an den Gemeindsnutzbarkeiten (Allmeinde, Wasser, Wald und Weyde ꝛc.) verbunden, je nachdem der Einzögling das Nachbarnrecht, — oder den Beysassiat ꝛc. gewonnen hat.

Diesen letztern Unterschied will man nun auch auf das Leibeigenthum anwenden, und daher bezweiflen: ob Beysassen auch Besthauptpflichtig seyen? — Warum denn aber nicht? — der mindere Nutzungsantheil, der den Beysassen vom Nachbarn unterscheidet, würkt in dem Leibnexus der beyden keinen Unterschied, welcher der einzige Grund der Besthauptspflicht solcher Dorfsgenossen ist. Unsere Voraltern sahen bey dergleichen Leuten auf den blosen Inkolat; sie übersahen dabey alle Nebenrücksichten und Eigenschaften. Wir müssen ihnen folgen, wenn wir Verwirrungen, und Auflösung des Systems in dergleichen Landgrundverfassungstheorien vermeiden wollen.

Anmer-

Anmerk. Die Hypothesis deutscher Gebiete sagt aber doch auch wieder hier: ländlich, sittlich. – Im J. 1782. hat bey uns die K. Regierung von den Beamten den Bericht abgefordert: „ob üblichermasen bisher auch die Beysassen zur Entrichtung der Leibeigenschaftsgebühren angehalten worden, oder „warum nicht?„ – Diese berichteten eine äusserst ungleiche Observanz; in mehreren Aemtern wurden Beysassen damit verschont, – in andern, den Bürgern gleich gehalten, – und noch anderstwo hatte man einen Unterschied zwischen Ortseingebornen, – und fremd dahin einziehenden Beysassen gemacht. Durch ein K. Regierungs Generalrescript vom 30. Dez. ged. J. kam endlich die Sache ins Geleise. Hier steht es: „da nicht einzusehen ist, warum in einigen K. Aemtern in Ansehung der „Leibeigenschaftsgebühren zwischen Bürgern und Beysassen ein „der Natur der Sache, und dem Interesse des höchsten Aerariums zuwiderlaufender Unterschied bishero gemacht worden „seye; so ergehet hiermit der Befehl, das künftighin die in den „leibeigenen Erzstiftischen Orten wohnende, sowohl eingebohrne, „als eingezohene Beysassen so, wie die würkliche Bürger, zur „Tragung aller Leibeigenschaftslasten, nemlich zur Entrichtung „der Leibsbeed, des Leibhuns, oder sonstiger, der Orten hergebrachten Gebühren, minder nicht bey Auszug, oder Sterbfall, zum Kaufgelde, und Besthauptschädigung angehalten werden sollen ɛc.„ –

§. 15.

ɛ) Ob blose Tolerirte?

Tolerirte geniesen ausser dem Schuzze, und gestattetem **Aufenthalte**, nichts mehr an dem Orte ihrer Wohnung; sie haben kein eigentliches **Domizil**, sondern nur einen **Adkolat**. Werden sie demnach in **leibeigenen Gemeinden** tolerirt, so hat bey ihrem Sterbfalle eigends kein Besthaupt statt.

Anderst verhält es sich an Orten, wo die Luft leibeigen macht, und der blose Aufenthalt, Wohnung, Toleranz, ohne förmliche Gewinnung des Bürger = oder Nachbarrechts, schon den Leibnexus mit sich führet; — wo es dann nicht ungereimt ist, auf ihren tödlichen Abgange die Sterbfallspflicht zu statuiren. a)

Aus politischen Gründen taugen aber dergl. dörfliche Toleranzen nichts; — nebst dem, daß sie allerley lüderlichem Gesindel Unterkunft und Einschleifung gewähren, verwickelu sie auch Ortsherrschaften in manche verdrüßliche Anomalie, und Differenz, welche sich nur gar zu oft der ersprieslichen Einführung der Gleichförmigkeit in durchausgehenden Landesgrundsätzen entgegenstellt.

a) In einer gewissen Sache, deren Erzälung hier zu weitläuffig ist, geruheten Se. Kurfürstl. Gnaden unterm 20ten Jun. 1783. dem erstatteten K. Regierungsreferate gnädigst inscribiren zu lassen: „Remittatur, und da bey Königheim „nicht nur der Satz statt findet, daß Bürger und Beysassen „leibeigen seyen, sondern auch dieser, daß die Luft eigen „mache, und hiedurch nicht nur die Beysassen, sondern „auch die Tolerirte, so sich allda niederlassen, betroffen „werden; so ist — nichts übrig, als den stillschweigenden „Vertrag, welchen jeder Domiziliirte in Rücksicht leibeigenschaftlicher Unterwürfigkeit schon durch die blose Niederlassung eingehet, durch ein Exemptionsprivilegium ausdrücklich aufzuheben, und in dessen Abmaße denen N. N. „ein speciale privilegium exemtionis zu ertheilen, sofort „denenselben statt der Leibeigenschaftsgebühren eine jährliche „besondere Abgift pro privilegio aufzubürden; alsdann können sie im übrigen Bürger oder Beysassen seyn, alle bürgerliche onera tragen, und auch alle bürgerliche Emolumenten geniesen ꝛc.„

§. 16.

§. 16.

e) Ob Forensen?

Wenn Forensen in Gemarkungen leibeigener Gemeinden, oder solcher, welche die leibeigene Luft durchstreicht, Güter erwerben, so kömt es darauf an, ob sie sich in die Nachbarschaft daselbst einkaufen, (und hierauf pflegen aufmerksame Ortsherrschaften stets zu dringen;) oder ob sie es bey diesem Güterbesitze, ohne dort einen Inkolat, Adkolat ꝛc. zu haben, bewenden lassen. Ersternfalls, wenn sie daselbst eine Wohnung besitzen, sind sie unstreitig leibeigen, und was sich binnen den 4 Pfählen an Vieh, oder Hausrath befindet, ist auf den Fall dem Sterbfalle unterworfen. Gestatten aber Dorfschaften den Erwerb liegender Güter in der Dorf- und Feldmarke an Forensen, ohne diesen die Gewinnung der Nachbarschaft aufzulegen, oder ohne sie zur Wohnung daselst zu vermögen, so sind solche Leib- und mithin Besthauptsfrey.

Anmerk. Die Gewinnung der Nachbarschaft an dem Orte, ist nöthig, um als Mitglied einer leibeigenen Gemeinde, leibeigen zu werden; soll aber Forensen der Leibnexus aus dem Grunde der leibeigenen Luft treffen, so müssen sie sich dort wohnsitzlich aufhalten, d. i. sie müssen bepfählt seyn. In beyden Fällen kann aber das Besthaupt nur jene Güter befassen, welche sich in solchen Pfählen befinden, weil es hart, und Beyspiellos seyn würde, dergleichen leibeigene Forensen auch zur Thädigung des Besthaupts von jenen Gütern anzuhalten, welche sie auswärts besitzen, und worauf kein Leibnexus beruhen kann.

§. 17.

a) Ob landesherrliche Offizialen, — honorable Personen, — Pfarrer, — Schulmeister und Schullehrer — ꝛc. welche in leibeigenen Gemeinden, oder Orten, wo die Luft eigen macht, wohnen, leibeigen und also Besthauptpflichtig werden? —

Landesfürstl. Beamte, — **Pfarrer**, — **Schulmeister**, und **Schullehrer**, auch andere Personen, welche unter leibeigenen Gemeinden wohnen, ohne eigends Glieder derselben zu seyn, — oder welche an Orten residiren, wo die **Luft leibeigen macht**, werden doch nicht leibeigen, und entrichten kein Besthaupt; sie haben keinen **Gemeindsinkolat**, sondern ihr **temporärer Aufenthalt** gründet sich auf ihre **Amtsverrichtungen**, **Dienstleistungen**, die sie dort vorschriftsmäßig zu besorgen haben.

Selbst die **Anschaffung liegender Güter** in der Marke einer leibeigenen Gemeinde, unterwirft sie diesem Laste nicht, falls sie sich nicht besonders daselbst in das **Nachbarrecht einkaufen**; weil **Prädial**- oder **Bonitarleibeigenthum** der **Gemeinden**, nach deutscher Sitte ein ungereimter Begriff ist.

Ziehen hingegen blos **honorable Personen**, welche keine Dienstgeschäfte dort zu besorgen haben, an leibeigene Orte, oder wo gar die Luft leibeigen macht, so müssen sie, wenn sie anderst ihre Gewinnung des Nachbarrechts, oder ihr bloser Aufenthalt und Wohnung daselbst, nicht auch leibeigen machen soll, von der Ortsleib- oder Dorfherrschaft für sich eine besondere **Exemtionsurkunde** erwürken, und dieser steht sodenn offen, statt der dort

übli-

üblichen Leibeigenschaftsgebühren, sich einen jährlichen Freyzinnß, Freykanon ꝛc. zu stipuliren.

Anmerk. Im Erzstifte Mainz haben auch diese Grundsätze ihre Richtigkeit. Nur die Abtey Selgenstadt prätendirt wider vermöge ihres uralten, obangezeigten Weisthums, eine strenge Sterbfallrechtsübung selbst gegen die in loco Selgenstadt angestellte Kurfürstl. Dienerschaft. Ob, und wieferne dies noch h. T. anerkannt werde? kann ich nicht sagen. — In Ansehung der Schulmeister beschloß die K. Regierung im J. 1787. daß, wenn sie als Leibeigene in ein anderes leibeigenes Ort zum Schuldienste gezohen, sie unter der Ortsleibeigenschaft begriffen seyen; falls sie aber dahin als frey, oder manumittirt gezohen, ihre respectu muneris dort etablirte Wohnung ihnen nicht zum Präjuditz gereichen könne, wenn sie gleich in der Markung unbewegliche Grundstücke erworben, ohne sich jedoch in das Nachbarrecht einschreiben zu lassen.

§. 18.

9) Dienstboten. — Temporalbeständner.

Dienstboten, welche ihre Dienste in leibeigene Orte vermiethen, oder unter leibeigener Luft dienen, werden von dieser, dienten sie auch daselbst noch so lange, nicht angesteckt, sondern bleiben frey.

Temporalbeständner haben an ihrem Bestandorte kein festen Inkolat. Erwerben dergleichen Leute das Nachbarrecht nicht als Bürger oder Beysassen, so behalten sie ihre Freyheit, wenn sie sich auch unbewegliche Güter daselbst anschaffen, bürgerliche Nahrung treiben ꝛc. Denn unschicklich genug ist es, ihnen diese Befugnisse nachzugeben, ohne sie fordersamst zur Gewinnung des Nachbarnrechts angehalten zu haben.

Dieser Grundsatz gilt selbst an Orten, wo die Luft eigen macht, und es kömmt auf die Länge der Bestandszeit dabey eben so wenig, als auf die öftere Pachterneuerung mit solchen Leuten an.

Sonderbar ist es also, und begründet sicher eine Ausnahme, wenn ich zuweilen, doch selten, in Temporalleybriefen den Vorbehalt gefunden habe, daß der währender Pachtjahren etwa versterbende Pächter, der Gutsherrschaft ein Besthaupt folgen lassen solle; — vielleicht hat darunter ein Nachzinnß, Handlohn, oder etwas dergleichen verstanden werden sollen.

§. 19.

1) Erbbeständner. — Erster Fall.

Bey den Erbbeständnern aber sind zwey Fragen bestimmt auseinander zu setzen: 1(ob sie wegen dem Gutsbesitze Besthaupt zu leisten schuldig? 2) ob sie wegen ihrer Person, in leibeigenen Gemeinden, sonderbar da, wo die Luft eigen macht, hierzu verbunden seyen?

Die erste Frage ist blos faktisch, und es kömt dabey einzig auf die Eigenschaft des antretenden Guts, und Inhalt der Gedinge in dem Leybbriefe an. Die oben (Abschn. I. §. 8.) gelieferte Urkundenauszüge überzeugen uns lebhaft, daß es schon ein uralter Gebrauch unseres Erzstiftl. Vaterlandes gewesen seye, Erbbeständner geistlicher und weltlicher Güter zur Entrichtung des Besthaupts zu verbinden, — daß man diese Last schlechtweg mit jedem Dominikalgutsbesitze zu verknüpfen gewußt, — und daß man selbst häufig in Fällen, wo Stifter an Stifter, Klöster an Klöster ꝛc. Güter zu Erbe verliehen, sich bedingt habe, daß auf tödlichen Abgang des darauf zu

setzenden

setzenden Kolonen, oder auch wohl Geiselhofmanns, es seye dieser ein Geistlicher, oder Laye, dem Erbgrundherrn ein Besthaupt verfallen seyn solle. Daß nun dieses vormals vielfältig bey uns die Stelle eines Handlohns, — oder einer Rekognition vertreten habe, ist auch schon erinnert.

Und nach diesem Abmase finden sich noch h. T. allenthalben Erbbestände genug, deren Kolonen sich vertragsmäßig zu dieser Last verbunden haben; worbey nichts zu erinnern steht, weil solche Abgabe entweder der Erbleyhbrief oder die ursprüngliche, und erweislich immer beybehaltene Eigenschaft der Güter und Höfe mit sich führt.

§. 20.

Zweyter Fall.

Eine andere Frage ist es aber, 2) ob dergleichen Erbbeständner schlechthin um deswillen, weil sie in einer leibeigenen Gemeinde, oder an Orten, wo die Luft eigen macht, wohnen, auch leibeigen, mithin Besthauptpflichtig werden? — Ihre Entscheidung liegt im folgenden:

Erbständner werden mittelst Beziehung eines Erbleyhofs, der Regel nach, weder Ortsbürger noch Beysassen; sie haben daher auch gewöhnlich als solche, nicht die mindeste Gemeindsnutzbarkeiten zu beziehen, so, wie sie auch als solche zu keinen Gemeindslasten, und Umlagen konkurriren. Sie sind als *exsortes*, und Fremde zu betrachten, welche in, aber nicht von der Gemeinde, — in, aber nicht von dem Orte sind, — welche als Freygeborne, oder Freygelassene, durch die Lage ihres, mit

gewissen Freyheiten und Lasten gewonnenen Bestandguts, keine Veränderung ihres mitgebrachten Status erlitten haben.

Eine geschehene Ausrainung und Aussteinung des Erbbestandguts aus der gemeinen Dorf und Feldmark gewähret auch nicht überall einen bündigen Schluß, daß der befragliche Hofe zur leibeigenen Gemeinde, oder unter die leibeigene Luft gehöre, oder nicht gehöre; — vielfältig sind es keine förmliche Markabsteinungen, wodurch Höfe vom Grunde aus, nach allen rechtlichen und politischen Verhältnissen von der gemeinen Marke ausgeschieden werden; sind sind vielmehr oft nur Privatabsteinungen, dergleichen zur Erhaltung der Güter in ihren Rainen und Steinen zum Zweck der Aufrechthaltung geschlossener Lehne und Besitzungen vorgenommen, und neuen Beforchungen, Flur und Lagerbüchern eingetragen werden; — diese Befugniß gebührt jedem Gutseigenthümer, und sie wird sogar den Pächtern als Bestandsbedingniß vielfältig auferlegt, und zum Gesetze gemacht.

Nur dann also wiederum, wenn der Erbbeständner zugleich ein Mitglied der Gemeinde, durch förmliche Gewinnung des Nachbarrechts wird, — und zwar in diesem Falle allein, — kann er als Leibs, — mithin als Besthauptspflichtig angesehen werden. Die Anschaffung eines Hauses in der Dorf- oder liegender Güter in der Feldmarke, — die Treibung bürgerlicher Nahrung daselbst ꝛc. macht niemand leibeigen, und macht nur die Verordnung rechtlich, daß keinem Erbbeständner ein solcher Erwerb, oder Nahrungszweig gestattet werde, ehe er das Nachbarrecht daselbst förmlich gewonnen habe.

§. 22.

§. 21.

αα) Insbesondere Kammeralerbbeständner.

Aus eingekommenen Akten habe ich mehrmalen ersehen, daß Regierungs- und Rentkammerkollegien die Freyheit von der Leibeigenschaft, und besonders von dem Besthaupte, welche die herrschaftliche Kammerbeständner geniesen, lediglich auf ein Privilegium hinausschieben, mithin dadurch den verdeckten Grundsatz aufstellen wollen, solche Leute seyen unter leibeigenen Gemeinden der Regel nach auch für leibeigen zu halten.

Ich will es zugeben, daß man Distrikte antreffe, wo eine solche, (würklich aber recht unschickliche) Observanz es erfordert, der leidenden Freyheit solcher Leute erst durch Privilegien zu Hülfe zu kommen; — wie aber im ganzen? — An und für sich, (in Thesi) halte ich dergleichen Hypothesen für ärgerlich; — Privilegien solcher Art sollen oft nur den Schein herleihen, als wären Kammerpächter hochprivilegirte Leute, und jenes, so ihnen eingeräumt werde, seye oft der Gegensatz des gemeinen Rechts und Herkommens. Was dabey im Grunde gesucht wird, läst sich leicht entziffern. —

Nicht doch, also! — lassen wir es lieber bey der Regel, die durch die gesunde Vernunft bewährt wird: **Kameralerbbeständner gehen mit andern Erbbeständnern, hierunter in gleichem Schritte fort.**

Anmerk. Die Grundsätze wegen der Besthauptsfreyheit unserer Erzstiftl. Kameralbeständner, waren sich, wie es scheint, auch nicht zu allen Zeiten gleich. In einem K. Hofkammerkonklus. vom 7ten April 1756. heist es deswegen: „Wenn der verstorbene Erbbeständner Hummel sich nicht „in die Gemeinde Berndiel eingekauft, mithin zugleich als ein leib-

„ leibeigener Unterthan anzusehen seye; welchen Falls die Hummelsche Erben das Besthaupt zu thädigen so schuldig, als im „ Gegentheil, da der verstorbene Erbbeständner frey geboren, „ und durch Ueberkommung des Erbbestands keine mutationem status erlitten, Sie Hummelsche Erben zu besagter Besthaupts„ thädigung keineswegs angehalten werden möchten ꝛc. —

Als wegen des **Birkhofs Erbbeständners** die K. Hoffammer bey K. Regier. anfrug, so beschloß letztere unterm 13ten Nov. 1780: „ daß die auf den Gemarkungen leibeigener Ortschaften belegene „ Erbbeständner, wenn sie vorhin von der Leibeigenschaft befreyet „ gewesen, auch fernerhin von derselben frey zu lassen seyen, in„ sofern in dem Erbleyhbriefe die Schuldigkeit des Besthaupts als „ eine Folge der Leibeigenschaft nicht ausdrucklich stipulirt worden „ wäre. „ Und in dem darauf erfolgten höchsten Inscr. vom 22. Nov. ged. J. heißt es: „ daß die Leibeigenschaft an dergl. Orten „ sich theils per pactum durch die **Einlassung in die Bürger„ schaft**, und theils durch den **Erwerb der Güter** zwar zuge„ zohen wird, — ein Conductor oder Erbbeständner hingegen nie „ der wahre Eigenthümer eines Bestandguts wird, mithin sich „ auch der Conditioni servili, welche allenfalls mit dem Eigenthume „ eines Guts auf die Person übergeht, eben so wenig, als ein „ Dienstbote, Knecht oder Magd, welcher an einem leibeigenen „ Orte blos in Diensten geht, unterwürfig mächt; und wenn „ schon dergleichen Beständer oft solche Pachtprästanda entrichten, „ welche signa servitutis zu seyn scheinen, so sind dieselbe doch „ noch deswegen keine Leibeigene, nachdem sie dergleichen præ„ standa blos jure census entrichten; doch kann wohl seyn, daß „ die Erbbeständner zu **Berndiel** ꝛc. Leibhüner und Besthaupt „ entrichten, weil sie vorher, oder wegen anderer erkauften Grund„ stücken, oder allenfalls durch die Einlassung in die Bürgerschaft, „ leibeigen geworden sind, ohne daß dieses den oben angenomme„ nen allgemeinen Grundsatz mit den Pächtern abändert ꝛc. —

In S. der **Kammerberger** Kameralerbbeständner hatte man inzwischen ehemals den Regierungsgrundsatz gefaßt, und durch ein K. Inscript entschieden: „ daß in dubio auf der Leibeigenschaft „ solcher Leute zu bestehen seye, wenn der Erbleybrief diesen Ver-

band

„ band nicht ausdrücklich erlasse.„ — Und noch im J. 1779. rescribirte unterm 2ten Jul. die K. Regierung, — und unterm 25ten Jun. die Hofkammer, an den K. Oberkeller zu Aschaffenburg: „ daß die nicht verbürgerte K. Erbbeständner, welche in leibeigenen Orten wohnen, für leibeigen zu halten, und die Sö[illegible]e „ wegen vorhabenden Abzug die gewöhnliche præstanda zu prä[illegible]iren schuldig seyen.„ —

In S. der von dem **Geisenhofserbbeständner**, K. A[illegible]ts **Miltenberg** prätendirten Freyheit vom Leibeigenthume, entge[illegible]en den Leibsvogt zu **Wenschdorf**, wurde von K. Regierung unterm 5ten Horn. 1787. der Schluß und Grundsatz gefaßt: „ daß die „ Erbbeständner, falls sie sich weder in das Nachbarrecht eingekauft, **noch daselbst unbewegliche Güter adquirirt**, (?) „ keine Leibeigene werden, noch unter der Leibeigenschaft begriffen seyen.„ — Dieser Schluß wurde unterm 12ten Horn. ged. J. der K. Hofkammer, — ingleichen den sämtlichen Landesstellen in Kraft eines künftigen gemeinen Regulativs mitgetheilt. Wir rücken ihn hier ein: „ *Concl.* Kurf. Hofkammer wäre ohnzuverhalten, wie man in Ansehung der, den Kameralbeständnern aufgebürdet werden wollenden Leibeigenschaft, den Grundsatz geprüft, und sonach als durchgängig richtig, jedoch salvis hinc „ inde exceptionibus, aufgestellt habe, daß ein vorhin freyer „ Kameralbeständner, insoferne derselbe weder als Bürger, oder „ Beysasse, in einem leibeigenen Orte sich ansässig mache, noch „ **unbewegliche Grundstücke in der leibeigenen Gemarkung an sich bringe**, (?) oder der Erbbestandbrief, welcher als das pactum mutuum inter Dominum directum et utilem, die onera, obligationes et utilia des Erbbeständners „ allein in sich fasse, sofort den einzigen Grund zur Entscheidung „ der zwischen beyden sich ergebenden Anständen ausmache, und „ so als die lediglich und alleinige Ursache und nexus, warum, „ und unter welchen Bedingnissen der Erbeständner an dem Orte „ des Erbbestands gezohen, anzusehen seye, — von der Leibeigenschaft nichts enthalte, durch den Antritt des Erbbestands keine „ mutationem status erlitten, und also in Ansehung seines, auf „ der Gemarkung eines leibeigenen Orts belegenen Erbbestands,

vor

„ vor, wie nach, als frey zu betrachten, und als ein solcher zu „ behandlen seye. Diesen Grundsatz finde man auch theils in den „ Rechten, theils in der Erzstiftl. Observanz, nach welcher noch „ eine beträchtliche Anzahl derley Erbbeständner, von der Leibei= „ genschaft dato noch frey gelassen werden, gegründet, und den „ K. vordern Kameralgrundsätzen, so wie jenen der K. Regierung „ ganz konform ꝛc. —

Es hat also seine gute Richtigkeit, daß die Erzstiftl. Kameral= erbbeständner, welche unter Erzstiftl. leibeigenen Gemeinden wohnen, solange Leib= und Besthauptsfrey seyen, als sie sich nicht namentlich daselbst zum Nachbarrecht bequemet, oder der Erbleyhbrief die Leibeigenschafts= und Besthauptsbedingniß ausdrücklich mit sich führet; wie solches z. B. mit dem denen Boxheimer Erbbeständnern in der Bergstraße ertheilten Erbleybriefe der Fall ist, wornach von diesen in casum casus das beste Pferd, oder Kuh gethädigt werden soll.

§. 22.

ββ) und Erbbeständner adlicher und geistlicher Gutsherrschaften, — ingleichen Forensen, welche in fremdem Gebiete unter leibeigenen Gemeinden, oder wo die Luft eigen mächt, sitzen.

Wenn adeliche und geistliche Gutsherrschaften, ingleichen Forensen, Erbbestandshöfe und Güter in fremdem Gebiete, und zwar unter leibeigenen Gemeinden, oder deren Dorf= und Feldmarken, oder in Distrikten, wo die Luft eigen mächt, besitzen, so fragt sich: ob auch deren Erbpächter durch die Leibeigenschaft affizirt, und Besthauptpflichtig werden?

Nicht anderst, sage ich wiederum, als, wenn sie durch Gewinnung des Nachbarrechts, Mitglieder jener Gemeinden werden, unter denen sie wohnen. Irreguläre Observanzen machen wohl hiervon hie und da Ausnahmen, sie kehren aber die Regel nicht um.

Anmerk.

Anmerk. * Unser hohes Erzstift zählt besonders viele dergl. Höfe, wo dann die Observanzen ungleich sind. Ich versuche es, ein Verzeichniß davon, nach den K. Aemtern zu machen, und hier mitzutheilen:

Lohr. Wenn in diesem Amte ein Hofbeständner eines unmittelbaren Guts mit eigenen Gütern angesessen, und leibeig n ist, so wird die Besthauptsthädigung von dem seinigen vorgenommen. In jenen Ortschaften dieses Amts aber, wo Besthaupt hergebracht ist, befindet sich kein einziger unmittelbarer Hof. — Die Beständner der Forensen werden auf die nemliche Art behandelt.

Algesheim. Hier ist keine Besthauptsthädigung üblich.

Miltenberg. Zu Burgstadt befindet sich ein von Hoheneckischer Erbbestandshof. Ein anderer liegt unweit Eichenbühl. Die Beständner des erstern sind, wenn sie aus einem leibeigenen Orte auf den Hof ziehen, sich vorher loszukaufen schuldig; — jene des zweyten aber, wenn sie in das Nachbarnrecht aufgenommen sind, müssen von ihrer Verlassenschaft das Besthaupt entrichten.

Neudenau. Ein v. Gemming'scher Hof, Assulz genannt, zur Kellerey Allfeld gehörig, ist Besthauptsfrey, weil die ganze Allfelder Gemeinde Leibeigenschaftsfrey ist.

Waldthürn. Ausser dem in dem Städtgen Waldthürn befindlichen Hochstift Würzburg'schen, — sodann dem v. Reibelt-schen Hofe, sind in diesem Amte keine, adelichen, geistlichen, und Forensen zuständige Höfe befindlich. Es ist aber Waldthürn, — mithin auch die Beständner dieser Höfe, Leibeigenschafts- und Besthauptsfrey.

Steinheim. In diesem Amte befinden sich die dazugehörige drey Petersstiftische Orte: Bürgel, Krotzenburg, und Rodenbach, welche dem Stifte das Besthaupt entrichten. Das Kloster Selgenstadt hat von denen zu Diedesheim, Mülheim, und Bürgel befindlichen sogenannten Hübnern das Besthaupt zu erheben.

Rockenberg. Die Amtsortschaften sind nicht leibeigen.

Rothenbuch. Geistliche und adliche, der Besthauptsthädigung untergebene Höfe befinden sich in diesem Amte nicht. In

An-

Ansehung der Forensen aber ist zu bemerken, daß, wenn die Beständner aus Kurmainz. leibeigenen Orten abziehen, solche vorher sich erst loskaufen müssen. Die im Amte gelegene Erbbestands-höfe, so sich von der allgemeinen Regel ausscheiden, sind: die Frohnhöfe bey Laufach, deren Erbbeständner 2 fl. — Die Erbbeständner zu Wintersbach und Bischbrunn, deren jeder jährlich 45 kr. — und die Schnorrhöfe bey Krausenbach, wovon in jedem Vererbungsfalle der vom ersten Erwerber abstammende Erbbestandsfolger 15 p. Cent. Besthaupt thädigen muß.

Orb. Befinden sich in diesem Amte keine mit Leibeigenschaft oder Besthaupte dem hohen Erzstifte zugewandte adeliche, geistliche oder Forensen Erbbestandshöfe.

Vizedomamt außer der Stadt. In diesem ist keine Leibeigenschaft und Besthauptsthädigung hergebracht.

Olm. In diesem Amte befinden sich ungemein viele adliche und geistliche Erbbestandsgüter, bey welchen man als Regel festsetzen darf, daß die Freyhöfe in Rücksicht der Besthauptsthädigung für ihre einwohnende Beständner, soferne diese K. Unterthanen sind, keine Ausnahme würken; im entgegengesetzten Falle aber solche Beständner, obgleich die Höfe in Gemarkungen leibeigener Gemeinde liegen, hiervon befreyet worden seyen.

Neubamberg. In diesem Amte ist kein Besthaupt hergebracht.

Lohnstein. Hier giebt es keine Leibeigene, kein Besthaupt, keine dem Adel, der Geistlichkeit, oder Forensen zuständige Erbbestandsgüter.

Külsheim. Von dem Gräfl. v. Ingelheimschen Hofgute zu Ussigheim zahlen die Beständner in Sterbfällen an Kurmainz kein Besthaupt. — Die Erbbestandshöfe aber zu Ober- und Untertiefenthal, auch Birkhof, sind leibeigen, und ihre Inhaber thädigen das Besthaupt. — Der Universitätshof zu Richtelbach ist ebenfalls leibeigen, und hat der Beständner das Besthaupt an die K. Universität zu Mainz zu thädigen.

Kroneberg. Falls ein leibeigener Unterthan, oder ein in der Gemeinde mit Gütern angesessener auf einem adelichen oder geistlichen Hofe als Temporalbeständner, oder zum Geiselhofmann angestellt ist, so muß bey dessen Ableben die hinterlassene

lassene Wittib, oder Kinder, von des defuncti eigenem Vermögen ebenfalls das Besthaupt an die Herrschaft entrichten; jedoch beschränkt sich die Besthauptsthädigung bey einem Beständner, welcher nicht würklich Unterthan ist, sondern nur Güter in der Gemarkung einer leibeigenen Gemeinde besitzt, blos auf den Besitz dergleichen Güter, nicht aber auf dessen ganzes Vermögen. An dergleichen Höfen befinden sich: zu Eschborn der Gräfl. Solms-Rödelh Hofe, — der Freyherrl. von Ritter'sche, — der von Bettendorfsche, — der freyadeliche sogenannte Brummhof, — und der Mainz. Stephaniterhofe.

Königstein. In Gemarken leibeigener Gemeinden dieses Amts, liegen 2 Höfe: der v. Greifenklau'sche Hof zu Schwalbach, — und der Antoniterhof zu Neuenhayn. Diese Höfe sind gewöhnlich an die Ortseinsassen, welche leibeigen, in Bestand erlassen, welche sonächst daß Besthaupt zu entrichten haben. Wenn aber ein auswärtiger nicht leibeigener, oder ein ausherrischer Forensis dergleichen Bestand antritt, ohne sich in die Ortsnachbarschaft einzulassen, so wird herkömmlich von solchem kein Besthaupt gefordert.

Krautheim. In diesem Amte befinden sich keine adeliche oder geistliche Höfe.

Heppenheim. Die Beständner adelicher, geistlicher oder sonstiger Forensen Höfe, oder jene, welche solchen die Güter um Lohn bauen, sind gemeinlich Ortsnachbarn, folglich leibeigen, und in Fällen zum Besthaupte verbunden.

Fritzlar und Naumburg. Sind keine adeliche und geistl. Erbbestandshöfe.

Freygericht. Sämtliche, in diesem Amte gelegene Höfe zu Wasserloß, Kelberau, Michelbach, Albstadt, Hörstein, Großkölzheim, thädigen kein Besthaupt, wenn ihre Beständner nicht zugleich leibeigene Nachbarn sind.

Eltvil. In diesem Amte befinden sich keine, Adelichen, Geistlichen, oder Forensen zuständige Erbbestandsgüter.

Eppstein. Der zu Hornau gelegene freyherrlich v. Bettendorf'sche Bestandhof wird herkömlich von der Besthauptsthädigung frey gelassen.

Dieburg. Wie bey **Eltvil.**

Burken. Der zu diesem Amte gehörige **Weydachshofbeständner** ist eben so wenig, als die in Burkener Gemarkung liegende herrschaftliche Erbbestandsgüter, Schäfereien, **Berolzheimer** Hofgüter, **Selgenthaler** Erbbestandsmühle ꝛc. leibeigen, oder Besthauptpflichtig; dann jene 10 fl., so die Burkener und Berolzheimer Hofbauern und Schäfer in Sterbfällen entrichten, sind vielmehr eine **Rekognition** und **Handlohn**, als ein Besthaupt.

Burgjoß. Sind dergl. Bestandgüter daselbst nicht befindlich.

Bischofsheim a. d. Tauber. Die Beständner der Freygüter, wenn sie keine Ortsnachbarn sind, so mit der Leibeigenschaft verhaftet, werden eben so wenig, als die **Beysassen** und Forensen, als leibeigen, und Besthauptpflichtig geachtet.

Bensheim. Der v. **Leykam**'sche Erbbestandshof (**Bannhof**) bey **Virnheim**, — das **Dreymüllen**'sche Lehngut daselbst, — der von **Späthische** Hof zu **Bürstadt**, haben folgende Rechte: 1) der **Dreymüllen**'sche Hof hatte bisher immer Beständner von Virnheim, welche, wenn sie der Herrschaft wirklich leibeigen gewesen, auch zur Entrichtung des Besthaupts angehalten worden sind. 2) Auf dem **Bann**- und von **Spätischen** Hofe ist herkömlich, daß, wenn ein der Herrschaft schon leibeigen gewesener Beständner den Hofe bezohen, das Besthaupt von ihm gethädigt, widrigenfalls er aber davon frey belassen worden.

Buchen. Sind dergleichen Höfe im Amte nicht befindlich, ausgenommen der Kl. **Amorbach**'sche Erbbestandshof **Helmstheim**, worauf aber die 3 Erbbeständner dem hohen Erzstifte mit keiner Leibeigenschaft verwandt sind.

Bachgau. Befinden sich im Amte dergleichen Höfe nicht.

Amorbach. Befinden sich auch in diesem Amte keine adeliche, geistliche, oder ausherrische Erbbestandshöfe.

Aschaffenburg. Zu Hößpach liegt ein Kl. **Schmerlenbacher** Erbbestandhof, — ein Temporalbestandhof des **Kollegiatstifts** zu **Aschaffenburg**, — ein Erbbestandhof des Grafen von **Ingelheim**, — ein Temporallehnhof des Grafen von **Ostein**. Ferner zu **Kürk**, ein Temporalbestandhof des Grafen v. **Schönborn.**

born. Auf dem Steiger, 2 Erbbestandshöfe des Freyherrn v. Hettersdorf. — Auf allen diesen Höfen werden die Beständner als Kurmainz. Unterthanen gehalten, folglich in diesem Oberkellereybezirke, worinnen die Luft leibeigen mächt, als leibeigen betrachtet, mithin zur Thädigung des Besthaupts angehalten. Von diesem strengen Rechte weicht jedoch die Observanz in Ansehung der Temporalbeständner darinnen ab, daß, wenn sie nicht schon vor ihrem Aufzuge K. Leibeigene gewesen, sie im Falle, da sie auf dem Bestandgute versterben, zur Besthauptsthädigung nicht angehalten werden, woferne sie nicht in die Nachbarschaft leibeigener Gemeinden aufgenommen worden sind.

Anmerk. ** Die Besthäupter bey unsern Erzstiftl. Erbleyhen sind überhaupt in unsern Zeiten, im Vergleiche der ältern, nicht mehr so frequent, weil man seit dem XVI. Jahrh. solche entweder zu erlassen, oder in die erhöhete Pachtanschläge zusammenzufassen, oder endlich statt ihrer, andere Abgaben zu bedingen angefangen hat. Endlich werden wir auch unten sehen, was für Güter und Vermögen eines Besthauptpflichtigen Erbbeständners, bey dessen Thädigung füglich in Anschlag gebracht werden mögen, und erinnern hier nur vorläufig, daß es auch nicht an Observanzen fehle, wornach entweder in Gemäßheit getroffener Abrede, oder besondern Hofherkommens, das Besthaupt von dem Kolonen sogar bey Lebzeiten, und nach gewissen Jahren, oder in jährlichen kleinen Abgaben entrichtet werden müsse, welches im Vergleiche der alten Zeiten zwar anomalisch, im Grunde aber für den Landmann sehr billig und erleichterend ist. —

§. 23.

Freyheit, — und Befreyung vom Besthaupte.

Wer nicht leibeigen ist, — keine Güter, oder Höfe besitzt, womit das Leibeigenthum des Besitzers nach Kurialverfassungen verknüpft ist, — endlich auch keine Gedinge eingegangen hat, nach seinem Tode Besthaupt von

 seinem

seinem Leibe, oder seinen Gütern folgen zu lassen, ist Besthauptsfrey. So wie die Pflichtigkeit, so kann demnach auch die Freyheit vom Besthaupte einen Personal= oder Realnexus= oder beyden zugleich, (wie in Westfalen) zum Grunde führen, und ist demnach entweder Real= oder Personal= oder vermischte Besthauptsfreiheit. Von einer gilt nicht immer der Schluß auf die andere; — jede hat ihre eigene Gränzen, Gründe, Umfänge und Rechten.

Ist aber Besthauptspflichtigkeit in Ansehung der Person oder Güter ꝛc. unbestritten, und wird nur solchen abgenommen, so erwächst der Begriff der Besthauptsbefreyung; — welche ebenmäßig dinglicher, oder persönlicher Weise, bedingt, unbedingt ꝛc. eintreten kann.

§. 24.

Personalbesthauptsfreyheit.

Wer nicht leibeigen ist, entrichtet von seiner Person kein Besthaupt. —

Man wird mir hier einwenden, daß dann doch hin und wieder Besthäupter von Leuten fallen, welche weder leibeigen sind, noch Güter besitzen, womit etwa des Besitzers persönliches Leibrecht und Besthauptspflichtigkeit verknüpft wäre.

Allein man prüfe solche Fälle genau, so wird sich allenthalben zeigen, daß man entweder 1) solchen Leuten den Personalnexus erlassen, und sich lediglich die Nutzbarkeit davon vorbehalten habe; oder 2) daß es kein eigentliches Besthaupt, sondern eine ähnliche Abgabe, eine Rekognition, ein Handlohn und dergl. seye;

— 3)

— oder 3) daß man es der Person abgenommen, und zinnsweise auf ihre Güter geschlagen habe. Alle diese Umstände bewürken nur, daß man also die Leistung eines Besthaupts überhaupt, h. T. nicht so gradezu unter die Kennzeichen eines vorhandenen Leibesnexus des Prästanten rechnen könne; es bleibt aber auf der andern Seite richtig, daß, wenn es konstiret, daß das Besthaupt lediglich der **Person** halber entrichtet werde, diese Person billig so lange für leibeigen zu halten seye, bis sie ein Personalfreythum näher darzulegen vermag.

Kurz: der Satz ist zwar unrichtig: wer Besthaupt entrichtet, ist leibeigen; eben deswegen ist aber der andere um so richtiger: wer nicht **leibeigen** ist, gibt von seiner **Person** kein Besthaupt.

§. 25.

Realbesthauptsfreyheit.

Wer keine Güter, Höfe, Huben, Stätte rc. besitzt, womit entweder Hof- und Grundverfassungsmäsig, oder vermöge besonderen Gedings die Eigenbehörigkeit des Besitzers verbunden ist, — oder bey deren Uebernehmung in Kultur unbeschadet seines Freythums, in dem Leyhbriefe sich zur Leistung eines Besthauptes nicht verbunden hat, ist von der Entrichtung des Real- oder Gutsbesthaupts frey.

Die Stelle eines besondern Gedings nehmen seit dem XVI. Jahrh. vielfältig jetzt die Kurialregeln, Hofsherkommen rc. ein, und so ist der dritte Fall möglich, ja häufig, daß Höfe und Güter sich unter Händen freyer Leute befinden, welche nie ein Besthaupt bedingt, wo-

von dennoch jetzt üblicher Weise, Kraft blosen Herkommens, Besthäupter zu fallen pflegen.

Der erste Fall ist zwar hauptsächlich in Westfalen und Niedersachsen allgemein, und Grundverfassungsmäsig: man findet davon aber auch anderstwo Beyspiele. Der dritte Fall ist bey Bauern, — der zweite bey Beständnern, Landsiedlen, Meyern ꝛc. häufig.

Anmerk. Man ersiehet demnach 1) daß die Personalbesthauptsfreyheit, nicht auch die Freyheit von Realbesthaupte importire; 2) wie es öfters möglich seye, daß jemand zwey Besthäupter, an den Leib- und Gutsherrn zu entrichten habe, wenn solche verschieden sind. 3) Das das Personalbesthaupt weit mehrere Güter des Leibeigenen berücksichte, als solches das Realbesthaupt, besonders der Pächter zu thun pflege.

§. 26.

Vermischte Besthauptsfreyheit.

Die Abwischung des Leibesnexus, und der höfischen Besthauptspflicht zugleich gewähret **vermischte Besthauptsfreyheit.** In Westfalen ist zwar hauptsächlich ihr Reich; sie zeigt sich aber auch anderstwo, nur mit dem Unterschiede, daß zu ihrer Geburt zwey Herrschaften, (der Leib- und Gutsherr) gewöhnlich konkurriren müssen.

§. 27.

Personalbesthauptsbefreyung.

Wird leibeigenen Personen für ihre Person, mit- oder ohne Aufhebung ihres Leibnexus, die Pflicht zum Besthaupte erlassen, so tritt Personalbesthauptsbefreyung ein. Freyheit vom Besthaupte beruhet auf Grundsätzen

sätzen gemeinen Rechts, und der Natur der Sache; — Befreyung davon aber, auf Verträgen, Remissionen, Abkaufe, Gnadenverleihungen; u. s. w.

§. 28.

Anderer Sinn der Personalbesthauptsbefreyung.

Nach einem andern Sinne ist Personalbesthauptsbefreyung, jene, welche nur dem befreyeten Subjekte, nicht aber dessen Erben, — oder nur dem jetzigen Gutsbesitzer, nicht aber seinen Nachkommen, oder dem Gute selbst, verliehen ist. Erstreckt sie sich aber auf alle des Impetranten Erben, Erbnehmen, und Nachkommen, so heist sie Realbesthauptsbefreyung. (In Ansehung der Art, wie sie zustehet.)

Im Zweifelsfalle erstreckt sie sich nicht auf Erben, und Nachkommen, wenn deren nicht namentlich in der Libertationsurkunde Meldung geschieht; auch ist man geneigter zu glauben, es seyen nur Personen, und die dermalige Besitzer, nicht aber das Gut selbst, mit seinen Erbnehmen befreyet worden, wenn nicht das Gegentheil klärlich ausgedruckt, oder anderwärts her Rechtsbeständig zu erweisen ist.

§. 29.

Realbesthauptsbefreyung.

Wird endlich einem Gute selbst, das Besthauptslast dergestalt abgenommen, daß dessen Besitzer, als solche, zu ewigen Tagen dessen entledigt seyn sollen, so entstehet der Begriff der Real- oder Gutsbesthauptsbefreyung. Wenn aber Person und Gut nach Eigenbehörigkeitsnexus verbunden sind, und durch

Befreyung des einen, diese auch dem andern zu Theil wird, so erwächst **vermischte Besthauptsbefreyung.**

§. 30.

Praktische Korollarien über dieses Immunitätswesen.

Einige praktische Korollarien und Grundsätze über dieses Immunitäts- und Exemtionswesen, stehen hier vielleicht nicht am unrechten Orte:

1) Von der Personalbefreyung läßt sich nicht auf Realbefreyung, wegen des Guts, Amts ꝛc. schliesen.

2) Ausgedruckte, noch so weitläufige Befreyungen von Leibeigenschaftslasten, wenn sie speziell sind, gewähren dennoch keinen Schluß auf die nicht ausgedruckte Besthauptsbefreyung, — wenn es nicht ausdrücklich heist: die Leibeigenschaft solle mit allen ihren anklebenden Rechten und Pflichten aufhören.

3) Eben dieß gilt auch in Ansehung der Realliberation eines Guts, und seiner Besitzer, und gewähret z. B. die Befreyung von Atzung, Dienst, Zehnd, Zinnß, Handlohn, Hünern, ꝛc. noch keinen Schluß auf Befreyung vom Besthaupte.

4) Befreyung aus respektivem Grunde, z. B. wegen Meyeramt, Schultheisen u. a. Diensten, ist blos persönlich; — dergleichen Amtsbefreyungen hindern aber nicht, daß nicht ein Realbesthaupt, — ja wegen anderweitem Nexus selbst auch noch ein Personalhauptrecht eintreten, und gefordert werden könne.

5) Freyheit vom Besthaupte, begreifet noch keine Freyheit vom Buttheil, Güterkürmede, u. dergl. wenn sie gleich aus der nemlichen Quelle herfliesen.

6) Dergleichen Befreyungen können nicht über die bestimte Zeit, Ort, Güter, Personen, Stämme, Geschlechter ꝛc. ausgedehnt, bedingte nicht in unbedingte verwandelt, — sondern es müssen die Gränzen strenge beobachtet, und erklärt werden.

7) Die Grundsätze von Natürlicher- und Bürgerl. Personen- und Güterfreyheit, mit ihrem rechtlichen Gefolge der Vermuthungen, aufzubürdenden Gegenbeweisen ꝛc. sind höchst nüchtern, und mit Ziel und Maße, nie aber zum Abbruche der, aus Herkommen, verwährtem Besitze, u. s. w. begründeten Hofregeln, anzunehmen, und in Gebrauch zu ziehen. Richterliche Vernunft findet hier ihr Theater.

§. 31.

Insbesondere schliesen die ertheilte gemeine Personalfreyheiten die Besthauptsbefreyung nicht in sich.

In allen T. Ländern, Städten und Dörfern gibt es gewöhnlich bestimmte Personen, welche eine sogenannte Personalfreyheit zu geniesen haben. Diese ist sich selbsten nicht gleich, und gewinnt durch Herkommen, Gewohnheit und Bestimmung tausendfältige Unterschiede und Modifizirungen. Ueberall aber, wo sie vorkömmt, hat sie für das politische Ebenmaaß, ein strenges, abgemessenes, nie zu überschreitendes Verhältniß. Sie läßt sich daher auch auf Besthauptsbefreyung nicht leicht ausdehnen, so lebhaft man auch dagegen einwenden mögte, daß gleichwohl Freyheiten ehender zu begünstigen seyen, und der Gegenstand solcher Freyheit insbesondere, schon für sich gehässig seye.

 Der-

Dergleichen Personalfreyheiten erstrecken sich gewöhnlich nur auf gemessene Landes- oder Gemeindslasten und Abgaben; sie lassen die Patrimonialpflichten ausser Betreffe. Sie beziehen sich überdieß meistens auf verliehene Aemter und Dienstverrichtungen, womit sie entweder inkompatibel sind, oder man hat solchen Dienern dadurch eine Erleichterung zuwenden wollen. Es kann aber überall nach dem obigen Grundsatze (§. 30. n. 4. 6.) eine Befreyung von bestimmten Gattungen und Arten der Pflichten, nicht auf andere unbestimmte, oder gar entgegengesetzte ausgedehnt werden. Dieß ist hier der Fall. Mag es also, daß der Befreyte von Kopf- und Manngelde, Herdschilling, gemeinen Land- Burg- und Dorffrohnen, Burg- und Gemeindswache, Rauchhuhn, u. dergl. noch so hoch gefreyet seye, so würkt dieß alles noch nicht einmal Vermuthung für gleichmäsige Freyheit von Patrimonial- und Dominikalrechten.

So mögen auch einem Hofe, einer Gemeinde ꝛc. noch so ansehnliche Grund- und Gemeindsfreyheiten bewilligt worden seyn, — es liegt die Befreyung vom Besthaupte, und seinen Rechten, der Besitzer oder Nachbarn nicht darinnen. Prozesse dieser Art haben daher immer für jenen, der sich auf den Umfange solcher Freyheiten allein bezieht, schlimme Ausgänge.

§. 32.

Welches durch Beyspiele erläutert wird.

So masen sich z. B. auf Dörfern die Schultheissen, Gemeindsvorsteher, Zöller, Jäger, Förster, Hebammen, u. s. w. häufig diese Freyheit unter dem Vorwande an, daß sie unter der ihnen vergönnten Personalfreyheit begriffen seye.

Auch jene, welche oft nur vom Manngelde befreyet sind, wissen daraus auf Besthaupt zu schließen. Wenn aber dieser Schluß bündig seyn sollte, so müßte man annehmen, Manngeld stamme aus einem Leibesnexus, und habe mit Besthaupt eine wesentliche Verbindung. — Ein ungereimter Kanon.

Selbst die Befreyung von einer Art leibeigener Abgiften gewähret noch keinen richtigen Schluß auf stillschweigende Befreyung von einer andern; um deswillen gibt Freyheit vom Leibhune, Leibbede, Leibfrohnen, Leibsteuern ꝛc. noch keinen festen Beweis von Besthauptsfreyheit, — obgleich eine Vermuthung daraus erwachsen kann.

Auch die Befreyung vom Fastnachthune, — welches doch hie und da nach Landes = Gemeinds = oder Hofsherkommen das Besthaupt auf dem Schwanz trägt, — (a) gibt im allgemeinen keinen tüchtigen Beweisgrund, — ja, meines Ermessens nicht einmal eine gegründete Vermuthung für Besthauptsfreyheit, weil es nur gar zu gewiß ist, daß vielfältig in neuern Zeiten die alte Eigenschaft dieser Hüner verkannt, — solche unter die übrigen Prädialzinnshünerlieferungen eingeworfen, und davon viele Leute befreyet worden sind, welche dennoch leibeigen sind, so, wie umgekehrt viele freye Leute solche noch bis itzo zu entrichten haben.

Endlich hat es auch seine Richtigkeit, daß, wenn einzelne, oder ganze Familien, oder Klassen von Personen vom Besthaupte befreyet sind, diese Freyheit sich ohne der Gutsherrn Willen nicht auf andere Personen ziehen lasse, wenn auch gleich die nemliche Gründe der Befreyung eintreten sollten.

a)

a) Dergleichen Herkommen kann immer nur als ein Partikularherkommen einzelner Höfe und Güter, gelten, und gewährt demnach keine juristische Breite. Schneidt, Abh. de mortuario, §. 34. (in Thes. Jur. Francon. Abschn. I. H. VIII. p. 19. S. 1415.) unterstellt den Satz: Pulli carnis priviales *communiter sunt signum juris mortuarii debiti.* In der Abh. de Laudemio, §. 24. (Ebend. H. VII. S. 1220.) sagt er: „quamvis verum sit, verbis: gallinam carnis privialem *cum jure*, *vel juribus suis*, ein Fastnachtshun mit seinem Recht, — oder mit seinen Rechten, aliquid denotare debere, et *in Franconia* priorem formulam, (mit seinem Rechte,) *Laudemium*, — posteriorem (mit seinen Rechten,) *Laudemium* et *Mortuarium* designare; hoc tamen *universaliter* obtinere vix statuere audeo; multo minus, quod ejusmodi formula *sola*, *sine actibus possessoriis* jus *Laudemiale*, (und ich setze hinzu: et *mortuarium*,) sufficienter *probet*; quamvis credam, talia formalia aliquam *praesumtionem* operari.„ — Wenn nun gleich die von ihm beygebrachte Kl. Bronnbach'sche Urk. v. J. 1338. 1442. 1487. und 1493. ausdrücklich sagen: „pullum carnis privialem, *cum jure capitali*, — „Ein Fastnachthun, alles mit seinen Rechten, Herrlichkeiten, Handlohn, Hauptrechten, Zu- und Eingehörung ꝛc. — ein Fastnachthun mit seinen Rechten, Atzung, Handlohn, Hauptrechten, — Ein Halbfastnachtshun mit seinen Rechten, das ist, Dienst, Atzung, Handlohn und Besthaupt ꝛc.„ — so muß ich doch aufrichtig gestehen, daß die erstere 3 Klauseln noch keinen Beweiß enthalten, daß Handlohn, Hauptrecht Atzung, Dienste ꝛc ein Konfektar des Fastnachthuns, sondern nur für fernerweit enumerirte Gutsadpertinentien zu halten seyen; — wie aber im Betreff der vierten Klausel, und der Erläuterungspartikel: das ist ꝛc. zu reimen stehe, daß Atzung und Dienste vom Fastnachthune abhängen sollen? mag jeder anderer beurtheilen, und daraus auch für sich selbst den Schluß auf Besthaupt und Handlohn machen.

Anmerk.

Anmerk. Soviel insbesondere in unserm Erzstifte die Thädigung der Besthäupter von dem Vermögen der Schultheisen betrifft, so hegte man vormals ungleiche Meinungen. Nach ältern K. Regierungskonkluſ. und dem Herkommen, wurden sie davon freybelassen, — nach einem neuern v. J. 1787. aber in dasselbe hineingezohen.

§. 33.

Worauf es also bey Personalbesthauptsbefreyungen in der That selbsten, hauptsächlich ankomme?

Wenn also von Personalbesthauptsbefreyung die Rede seyn soll, so hat man vornehmlich auf 2 Stücke zu sehen: 1) daß dieselbe würklich geschehen seye, und hierüber im Falle des Widerspruchs, der Beweiß rechtsbeständig verschaft werde; 2) daß die Bestimmungen, worunter solche erfolgt ist, festgestellt werden, um allenfalls weitern Einreden zu begegnen.

Sie kann geschehen α) umsonst, durch Gnadenverleihungen; — (h. T. ein seltener Fall;) oder β) durch Redemtion, — mit oder ohne Ablösung des Leibnexus, — γ) durch Substituirung einer äqnivalenten, nach dem Tode, oder bey Lebzeiten zu entrichtenden Abgabe; — ferner bedingt, — unbedingt, — erblich, — Temporell, — 2c.

Es sind mir aber viele Fälle bekannt, daß Gemeinden, und einzelne, vor geraumer Zeit das Besthaupt abgelöset, hernachmals aber ihre Enkeln und Nachkommen dann doch wieder in dasselbe gezohen worden sind. — Die Ablösung war unbeschadet ihres Leibesnexusgeschehen, und sie konnten also vorerst nicht läugnen, leibeigen zu seyn; — ein Umstand, der die Vermuthung der Personalbesthauptspflicht gegen sie aufführte. Nachbarschaftliche

liche Analogie half auch nicht, — denn alle benachbarte Gemeinden waren dieser Beschwerde unwidersprechlich unterworfen; — der Redemtionsrezeß war abhanden gekommen, und die Gutsherrschaft simulirte, nichts von solcher Handlung oder Urkunde zu wissen. Possessorisch wurden sie zwar geschützt, petitorisch aber hiernächst zur Entrichtung des Besthaupts zurückverwiesen, weil die Herrschaft ihren ältern Besitz bescheinigt, und die inzwischen getretene Nichtentrichtung der Gemeindsleute für Usurpirung erklärt ward, welche auch einen rechtlichen Besitz und Verjährung hindere. — Ein warnendes Beyspiel! —

§. 34.

Von den rechtlichen Vermuthungen in dieser Lehre.

Alle Rechtsvermuthungen, welche gegen und für Personal- und Realdienstbarkeiten statt haben, treten auch hier ein. — Die Abwägungen ihrer Stärke, bey jedem einzelnen praktischen Vorfalle liefern aber oft fast undurchdringliche Gewebe, die der Richter mit der größten Vorsicht aufzulösen, — aber ja nicht zu durchschneiden hat.

Einige Vermuthungen erledigen sich aus Geschichte, und Natur der Sache von selbst; dahin gehören z. B.

a) Von Leibeigenen wird Besthauptspflicht vermuthet.

b) Güter vermuthet man Besthauptsfrey.

c) Vom Besthaupte vermuthet man, daß es real, nicht personal seye.

d) Wer Leibbede, Leibhun rc. zahlt, muß vermuthlich auch Besthaupt entrichten.

e) Ueberhaupt vermuthet man, was die Natur des Besthaupts, — dessen nachbarliche Rechtsübung, Herkommen ꝛc. mit sich führt.

Andere liegen in gemeinen Rechtstheorien, welche bey dergleichen Besthauptsfragen einschlagen, und auf beyden Seiten ventilirt zu werden pflegen; z. B. die Vermuthungen aus der natürlichen Freyheit, welche aber vielfältig durch andere faktische Gegengründe überwogen werden. (a)

a) Von Senkenberg, Abh. de serv. Condit. §. 11. ziehet daher mit vollem Grunde bey dergleichen Streitfragen, den Besitz als eine Hauptentscheidungsnorm zur Seite, und verlacht billig den ganzen Schwarm von Generalvermuthungen, womit Juristen und Advokaten gewöhnlich gegen einander zu Felde ziehen. In der Note sagt er: Unde ergo præsumtiones *generales*, in re, ob varias causarum figuras nonnisi ex specialibus rationibus ubique determinanda, pro quibus semper nascitur *major* præsumtio *ex possessione?* Nulla hic mihi argumenta *ex jure Rom.* sed *ab æquitate naturali* deprompta, et servitutem Rom. tam rerum quam personarum — huc non pertinere scio. —

§. 55.

Befreyungen dieser Art liegen nicht in gemeinen Rechten. — Beyspiele älterer, und neuerer Libertationen in unserm Erzstiftischen Vaterlande. —

Freyheit von Besthaupte, — nicht aber Befreyungen hiervon, — liegt übrigens in gemeinen Rechten. Bey den letztern wird es also alleinig darauf ankommen, was, wieviel, auf wie lang ꝛc. besonders verliehen worden seye.

Kommen

Kommen aber dergleichen Befreyungen streitigerweise zur Entscheidung des Richters, so gewinnt freylich auch diese Verleihungstheorie ihr Licht häufig aus geschriebenen Rechten, — jedoch nur entfernt, weil die Hauptentscheidungsgründe dann doch immer wieder aus des Verleihers oder auch des Impetrantens Absicht, Willen, oder andern faktischen Umständen hergeleitet werden müssen.

Unser Erzstiftl. Vaterland hat schlüßlich häufige, ältere und neuere Beyspiele von Libertationen dieser Art aufzuzeigen. — Wie selbst die Würde eines Hofkanzlers mit der Pflichtigkeit zum Realbesthaupte vereinbarlich anerkannt, und dessen Wittwe davon besonders gefreyt worden seye? davon liefert die nachstehende Urkunde a) einen Beweiß.

Aber auch Distrikten, Gemeinden ꝛc. wurden durch mildthätige Regenten bey uns dieser Beschwerde enthoben, — andern ward ein autonomisches Anordnungsrecht hierunter verwilligt. Die alte Grafschaft Ostheim hatte diesen Vorzug von uralten Zeiten her. Erzb. Konrad II. entzoh ihr zwar dieses alte Landherkommen; Erzbischof und Kardinal Albrecht aber verlieh ihr diesen Grundgebrauch wieder, und dessen Nachfolger haben ihn noch lange Zeit hernach bestätigt. b)

Für Realbesthaupt schützt noch h. T. kein Stand, Ansehen, Würde, Freyheit, und Vorzug des Güterbesitzers; — auch ist diesen die Entrichtung eines solchen Prästandi unverkleinerlich. Der Adel, die Geistlichkeit, Ministerial-Hof-Land- und andere Würden, Bediente vom höchsten bis zum untersten Range sind ihm, als Besitzer damit behafteter Güter, gleichförmig unterworfen.

Das

Das nemliche hat bey dem Personalbesthaupte statt, welches von allen Leibeigenen, ohne Rücksicht ihres Standes, Bedienung, Profession rc. ohne Ausnahme solange zu entrichten ist, als nicht Patrimonialmilde gewisse Stände, oder Individuen dessen enthebt.

So haben Se. jetzt regierende Kurfürstl. Gnaden aus Landesväterl. Sorgfalt für die in Höchst Ihro Kurstaaten aufblühende Wissenschaften, durch ein unterm 25. Merz 1787 erlassenes gnädigstes Generalrescript allen leibeigenen Musensöhnen, welche sich aus den Kurstaaten dahier den Studien wittmen, und dabey verharren, die Leibeigenschaft, und insbesondere die Entrichtung des Besthaupts, für alle nachkommende Zeiten gnädigst zu erlassen geruhet, welches noch im J. 1792. auch auf die am hiesigen Schullehrerinstitute sich bildende Landschulzöglinge durch ein besonderes höchstes Inscript mildest ausgedehnt worden ist.

a) „Ich Elisabeth, weyland des würdigen vnd Hochgelehrten Georgen von Helle, Doctor rc. vnd Menzischen Kanzlers nachgelassene Wittwe, bekenne, vnd thue kunt offentlich mit diesem Brieue, daß ich nach Absterben des gemeldten meines Hauswirts sel. dem hochwürdigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Bertholden, Erzbischouen zu Menze, vnd Kurfürsten, m. g. H. ein Bestheupt von dem Houe zu Griesheim zu geben schuldig gewest bin, vnd seine Fürstlich Gnad dasselb gnädiglich nachzulassen ersuchen und bitten han; daß sin Gnad mir dasselb Bestheupt vß sondern Gnaden, vnd in Ansehung gemelts meines Hauswirts sel. fleyssiger getrewer Dynst, so er seinen Gnaden, seiner Gnaden Vorfaren, vnd Stift lange zyt vnd viel Jare gethan vnd erzeigt, diesmal gnädiglichen geschenkt vnd nachgelassen hat, doch sinen Gnaden, siner Gnaden Nachkommen vnd Stift, an yrer gerechtigkeit des Besthaupts vnschedlich. Des zu Bekenntniß, so

 han

han ich min Bittschaft ꝛc. Der geben ist vff Sant Endreas-tag, Anno Domini 1501.„

b) „Wir Wolfgang, v. G. G. des heil. Stuhls zu Menze Erzbischof ꝛc. bekennen ꝛc. als vnsere arme Leuth, die in die Zent vnd Grafschaft Ostheim gehörig, vnd darinn gesessen sein, ein gutt alt gewohnheitt, Recht, vnd Herkommen gehabt haben, von der Beftheupter wegen, die ihnen etwa unser Vorfahrer, Erzbischoue Conradt seliger Gedechtnuß benommen gehabt, vnd aber vnser Vorfhar Erzbischoue Albrecht, Cardinal ꝛc. loblicher gedechtnuß, dessen aigentlich vnderweiset worden, vnd merklich befunden, daß solch Benemung der vorgeschr. Recht vnd Herkommen seiner Liebden vnd Erzstift Menz, auch den ehegen. armen Leuthen keinen Nutzen, sondern großen Schaden gethan, vnd zugefuegt; derhalben, vnd vff daß die ehegeschrieben Zent, Graueschaft, vnd arme Leuth darinn gehörig, vnd gesessen, solches Schadens, der vnserm Stieft, vnd ihnen bishero dauon kommen vnd entstanden ist, und in künftigen Zeitten entstehen vnd kommen moge, furbasser abe gesein mögen, ermelter vnser Vorthar Erzbischoue Albrecht sehliger gedechtnuß ihnen dieselben altenn Herkommen vnd Gewonheiten widderumb zu gebrauchen zugelassen vnd Erleubet. Wann Wir dan vnsers Erzstiefts Vnderthanenn, vnd vorbemelter armer Leuth, inn die Zennt vnd Graueschaft Ostheim gehörig, Nutzen vnd Besten zu befürdern gnedichlichen geneigt vnd schuldig seint, so haben wir fur vns, vnsere Nachkomen vnd Erzstift Meinz, den obgen. vnsern armen Leuthen solch alt Herkommen vnd gewonheit, wie die Ihnen durch ermeldten unsern Vorthar Erzbischoue Albrecht sehligenn widderumb gegonnet vnd erlaubet worden, confirmirt vnd bestettiget; Thun das auch hiemitt diesem vnsern offenen Brieue, also, daß sie sich von der Beftheupt wegen aller Recht, alter Herkommen, vnd gewonheitt, wie sie die gehabt, vnd herpracht haben, furbaß gebrauchen, die halten vnd haben sollen, vnd mogen ohne Inntrag allermenniglichs. Doch wöllen Wir vns, vnsern Nachkommen, vnd Erzstift Meynz furbehalten haben, diese Frey-

Freyheitt zu wenigern vnd zu mehren, oder genzlich abzuthun, wie vns, vnd vnsern Nachkommen Jederzeit nach Gelegenheitt gefellig vnd beliebt seyn wirdet, ohn alle geuerde. Des zu Vrk. habenn Wir vnser Innsiegel an diessen Brieff thun henken, der geben ist zu St. Martinsburg In Vnser Stadt Mainz, den 12. May, Anno Domini millesimo, quingentesimo, octuagesimo secundo. „

§. 36.

Wer über Besthauptspflicht, Freyheit, ꝛc. und darüber einschlagende Streitigkeiten zu erkennen habe?

Allgemeine Regulative über **Besthauptspflicht**, und **Freyheit**, mögen der Regel nach nicht füglich von **Finanzkollegien** und **Rentkammern** erwartet werden, weil diesen nur die Befugniß, über **Erhebung**, **Verwendung**, und **Berechnungen** zweckmäsige Vorschriften zu ertheilen, nicht aber, sich in Dinge einzumischen, welche allnächst den **politischen Status** der Eingesessenen betreffen, gebührt. Deren Absassung gehört demnach schlechtweg und ausschlüssig für die **Landesregierungskollegien**, — welche jedoch, um das herrschaftliche Aerarium nicht dabey zu verkürzen, in den meisten Fällen sich weislich vordersamst mit dem Kammerkollegio darüber benehmen.

Sobald nun aber über derley Pflichtigkeit, und damit verknüpfte Fragen, zwischen mehreren Gliedern, Gemeinden, Gutsbesitzern, oder dem Landesärario selbsten Streit erwächst, so wird die Sache eine **Justiz**- und Partheysache, worinnen weder **Landesregierungs**- noch **Finanzkollegien** die Hände einzuschlagen, sondern den rechtlichen Austrag derselben, den angeordneten **Justizbehörden**, oder, wo es die Verfassung mit sich bringt,

 besons

besondern deshalb niederzusetzenden Kommissionen, (wobey die Glieder eo ipso ihrer Pflichten gegen den Landesfürsten für entbunden zu halten sind;) ohne die mindeste Einmischung zu überlassen haben.

Diese Behörden können nun, wenn unter blosen Privaten der Streit bestehet, die Aemter, — bey Gemeinden aber, oder wo die Landesgutsherrschaft mit ins Spiel tritt, die höhere Landesgerichten, Justizsenate rc. seyn, weshalb jedoch die Berufung jedem Theile offen zu belassen ist.

Erwachsen allgemeine Landesbeschwerden darüber, — ein nicht seltener Fall, — so tritt unmittelbar der Rekurs an die höchste Reichsgerichte ein; weshalb doch vordersamst Schreiben um Bericht zu erkennen seyn wird.

Entstehen Klagen gegen die Härte, Misbrauch, Ungleichheit, Unbilligkeit rc. in den bestehenden Uebungen dieses Rechts, oder in den im Mittel liegenden Vorschriften, Herkommen, Kurialregeln rc. so gehört der Austrag in Ansehung mittelbarer Herrschaften, für die Landesherrliche Gerichte; — das Aufsichtsrecht der Regenten berechtigt solche auch wohl in einzelnen Fällen, Offizialvorkehrungen zu treffen, und das Fiskalat deshalb aufmerksam zu machen. Unmittelbare Herrschaften aber finden deshalb wieder ihren Gerichtsstand bey den höchsten Reichsgerichten, wenn sich Unterthanen nicht an unpartheyischer Landesjustiz deshalb ersättigen lassen wollen.

Endlich liegt es gänzlich ausser den Gränzen der Gewalt eines Beamten, ja selbst eines Finanz- und Regierungskollegiums, ohne vordersame höchste Begnehmigung

gung der Herrschaft unmittelbar, dergleichen Befreyungen zu ertheilen, und Besthäupter nachzulassen, oder sonst etwas in der Uebungsart eigenmächtig abzuändern; hingegen urtheilen Justizbehörden, auch über Freyheit und Befreyung hierunter unbeschränkt, und verfügen auch solche, sobald sie die Rechte billigen, oder nothwendig machen. Sie lenken endlich üble Ausübungen in das gehörige Geleise, und steuern dadurch der Ruhe und Eintracht der Länder, Gemeinden, und einzelner Eingesessenen, ihrer Einsicht nach, auf die kräftigste Weise.

§. 37.

Klagen.

Die Beniemung der Rechtsmittel, wodurch Gutsherrschaften, oder ihre Hintersassen und Koloneu, bald die Pflichtigkeit zum Besthaupte, — bald aber die Freyheit davon, auszuführen suchen, hat in unsern Tagen mehr theoretische, als praktische Mühe. Ist das Recht selbsten ausser Widerspruche, so mag man meinetwegen jede Klage deshalb eine deutsche Condictio ex moribus nennen; — dann wer will sich um leere Worte bekümmern? — Ist aber das Recht des Besthaupts selbsten der Vorwurf des Rechtstreits, so behelfen wir uns mit der Erlaubniß des Röm. Prätors mit der, einmal geng und gebe gewordenen konfessorischen und negatorischen Klage, die wir, um grades Recht nicht ungrad zu machen, in Gottes Namen *utiles* nennen wollen.

Wenn nun aber eine oder die andere derselben zur Hand zu nehmen seye? darüber ist des theoretischen und praktischen Kopfbrechens kein Ende. Mich dünkt, die utile Negatorienklage seye überall statthaft, wo der Kläger

seine Absicht in einem ordinären Rechte gründet. So klagt die Leibsherrschaft gegen Leibeigene, um zu ihrem Personalbesthaupte zu gelangen; — umgekehrt klagen Kolonen, und bedienen sich dabey der negatorischen Klage, wenn Leib- oder Gutsherrschaften entweder in Ansehung der Anforderung, oder des herkömlichen Maases bey Besthauptsthädigung, ausser Schranken treten, und davon eine Freyheit behaupten. Alle neue, eigenmächtige Veränderungen, Beschwerungen, u. s. w. werden durch eben diese Klage beseitiget.

Hingegen hat utile konfessorische Klage hierunter überall statt, und wälzt die Beweispflicht auf den Kläger, wo immer sich dieser etwas besonderes, ausserordentliches, anomalisches, entweder in dem Rechte selbsten, oder in dessen Uebung anmaset. Solchemnach bedienen sich Leib- und Gutsherrn derselben, wenn sie Besthaupt von einem Gute in Anspruch nehmen, wovon üblichermasen bisher keines fällig gewesen, — oder einen höheren Thädigungsfuse einführen wollen ꝛc. — Leibeigene und Kolonen aber verfahren konfessorisch, und beladen sich annebst mit Beweise in allen Fällen, wenn sie eine Freyheit von ordinärem herkömlichen Laste, oder Temperatur eines altverwährten Theidungsfuses affektiren, oder ihren übrigen Gemeindsgenossen hierunter etwas zumuthen, was sonsten die ordinäre Qualität der Güter und Höfe nicht mit sich bringt. Kurz: es kömt einzig darauf an, ob Rechte, Befugnisse ꝛc. dabey angesprochen werden, welche dem Imploranten der Regel nach, oder Ausnahmsweise zustehen können.

§. 37.

§. 38.

Beweis, und Vermuthungskraft darinnen.

Ungeachtet der großen rechtlichen Begünstigung der natürlichen Freyheit, läßt sich doch nicht behaupten, daß immer nur jener Theil beweisen müsse, welcher behauptet, es stehe ihm wider diese Vermuthung ein Recht, eine Befugniß ꝛc. zu; d. i. es ist durchaus unrichtig, daß bey konfessorischen Klagen immer der Kläger, — bey negatorischen aber stets der Beklagte zu beweisen habe. Ein Irrthum, den schon andere a) bemerkt, und berichtiget haben.

Denn so hat z. B. der Besthauptskläger auch bey der negatorischen Klage zu beweisen, α) wenn er sich nicht sowohl in der naturlichen Freyheit, als vielmehr in einem *quasi* Besitze der Freyheit von dem jenseits angesprochenen Laste, gründet; — er läßt nemlich dadurch das Petitorium aus der Hand fahren, ergreift dafür das Possessorium, und muß demnach seine possessorische Handlungen darlegen. Wehe der Parthey, deren Sachwald solchenfalls in das Possessorium verfällt! — In solchem Falle bleibt es immer räthlicher, den Besitz ganz unberührt zu lassen, und sich dafür schlechtweg auf die Vermuthung der natürlichen Freyheit zu gründen, die jeder Gutsbesitzer vor sich hat. Ein schönes Beyspiel hiervon gibt v. Wernher. b)

β) Läugnet der Kläger in seiner negatorischen Klage nicht schlechtweg etwas, sondern in dem scheinbar läugnenden Satze liegt eine verdeckte Behauptung, oder er führt solche Dinge an, die keine Vermuthung vor sich haben, und doch mit dem Grunde seiner Klage, d. i. der Freyheit, dergestalt verbunden sind, daß sie davon nicht

nicht leicht zu sondern sind, so hat er abermals den Beweislast auf sich. c)

γ) Wer als Kläger die negatorische Klage zur Hand nimt, indessen der Gegenstand doch nicht sein, sondern einem Dritten gehört, hat immer den Beweislast auf sich. Er gründet sich nemlich solchenfalls vielmehr in einem Rechte etwas zu verbieten, und bedienet sich also im Grunde mehr der konfessorisch= als negatorischen Klage. Der Richter ist solchenfalls befugt, auch wohl beyden Partheyen zugleich, einen Hauptbeweis aufzulegen.

a) S. v. Pufendorf, Observ. Jur. univ. T. I. obs. 36. und Ayrer, progr. de onere probandi, non reo, sed actori, etiam in actione negatoria subinde imponendo. Gœtt. 1756.
b) Sel. Obs. for. P. I. obs. 274.
c) S. Leyser, Medit. ad Pand. Sp. 109. med. 8.

§. 39.

Rechtsgang dabey, — Petitorischer, — Possessorischer.

Ueber den Rechtsgang hierbey, habe ich nichts zu erinnern. Wenn aber verschiedene Juristen in dem Wahne stehen, es seye durchaus räthlicher, in dergleichen Händeln den Possessorischen, als petitorischen Wege einzuschlagen, so bekenne ich dagegen offenherzig, daß dieses nicht allenthalben wahr seye, sondern von der Lage der Umstände abhänge. Wem es z. B. schwer fällt, Besitzhandlungen rechtsbeständig darzulegen, dem wollte ich doch gerathen haben, sich lieber petitorisch, schlechtweg in der natürlichen Freyheit zu gründen, als sich durch Anmasung eines Quasibesitzes der Freyheit in ein Posseso=

ſeſſorium zu ſtürzen, wo ihn ein ſchwerer, leicht präju=dizirlicher Beweis ganz gewiß erwartet.

Daß endlich poſſeſſoriſche Rechtsmittel auch hier=bey mit petitoriſchen kumulirt, und dadurch die Rich=ter füglich vorbereitet werden können, über Recht und Beſitz zugleich, — oder wenigſtens eines derſelben ſchlüß=lich zu erkennen ꝛc. iſt ohnedem bekannt.

§. 40.

Iſt Beſthaupt für eine dingliche, oder perſönliche Beſchwerde zu halten? —

Dieſe weitläuffige Theorie von Beſthauptspflicht, und Freyheit, muſte ich vorausſetzen, um mich einer gründlichen Auflöſung der Frage zu näheren: iſt Beſt=haupt, in unſern Tagen für eine dingliche, oder per=ſönliche Beſchwerde zu halten? — ihr kömt eine Frage gleich: ob Dreyecke unter die grade= oder krumlinichte Figuren gehören? — Sie gehören zu beyden.

Struben, a) v. Cramer, b) und ihre Helfershelfer erklären Beſthaupt h. T. im Zweifelsfalle überall für eine dingliche Beſchwerde. Andere folgten der entgegengeſetz=ten Meinung. c)

Wer kann, wer will aber hier mit verbundenen Au=gen entſcheiden? — von jeher ſchien mir dieſe Frage mehr faktiſch, als rechtlich zu ſeyn, und man hat, wie mich dünkt, vor allem nothwendig ausfindig zu machen, ob dergleichen Beſthaupt urſprünglich entweder auf die Güter, Grundzinnsweiſe gelegt, mithin dem Güterbe=ſitze auf ewig angeknüpft worden ſeye, oder ob ſonſten die perſönliche Leibeigenthumslaſten mit dergleichen Gü=tern verbunden, und dadurch realiſirt worden ſeyen. Iſt

 dieſes

dieses kundbar, oder kann erforderlichen Falls erwiesen werden, so bleibt es dabey, daß Besthaupt daselbst in ewigen Tagen eine dingliche, auf jeden neuen Gutsbesitzer mit übergehende Grundbeschwerde seye.

Solang aber überall keine Realisirung gezeigt werden mag, solang halte ich Besthaupt billig für eine, den zeitlichen Hof = Guts = Hubenbesitzer treffende Abgift, welcher derselbe sich nur für seine Person, oder seine Erben, (bey Erbleyhen) unterworfen, welche mit seiner, und seines Stamms Erlöschung hinwegfalle, und durch Verkauf, oder neue Vererbung nicht auf den dritten Besitzer, oder Kolonen übertragen werde. Kurz: ich vermuthe keine perfekte Realisation, wenn es zumal erweislich ist, daß sich die bisherige Leistungen nur auf persönliche Bedingnisse und Versprechungen in Pacht- und Leyhbriefen ꝛc. gegründet haben.

Eine andere Frage ist es freylich wieder: ob anzunehmen seye, daß Besthäupter, welche von Besitzern Gutsherrlicher Höfe, Güter ꝛc. geleistet werden, im Zweifelsfalle vom Gute, wegen dem Gute, wegen des Gutsbesitzers, — oder von der Person, wegen allenfalls aufhabendem Leibesnexus entrichtet werden? und da verbürgen es unzählige Urkunden, und die Befolgung der Rechtswahrheit: Vermuthung erwächst aus jenem, so am häufigsten vorkömt, daß immer ehender ein sogenanntes Real-, nicht leicht aber ein Personalbesthaupt bey Pächtern, Lehnleuten, Pfandinhabern, u. a. Realisten zu statuiren seye, falls das Gegentheil nicht anderwärtsher klärlich darzulegen ist. —

Besthäupter hingegen, welche blos persönlich, ohne Rücksicht eines fremden Gutsbesitzes, z. B. von Gemeinds-

meindsgliedern, und sonst entrichtet werden, haben die Vermuthung für sich, daß sie Kraft eines bestehenden Leibnexus entrichtet werden, — oder daß sie wenigstens, nachdem dieser verschwunden, noch immer ein Andenken und Ueberbleibsel davon, d. i. pure Personalbesthäupter seyen. d)

Wo nun vollends das Besthaupt aus der verbundenen Eigenhörigkeit der Person und Güter zugleich herrührt, z. B. in Westfalen ꝛc. da ist es eine vermischte Last, und fällt demnach diese Frage ohnehin weg.

a) Obs. de mortuario, onere reali. (in Deſſ. Obſs. jur. et hist. obs. 8.)

b) Abh. ob die Præstatio des Churmuths pro onere reali, oder personali zu halten? (in deſſ. Wetzl. Beytr. Th. I. St. XV.

c) Z. B. Harpprecht, diss. de Jure mortuarii. C. VIII. §. 14.

d) Sollten daher selbst in unsern Tagen noch Adeliche, Geistliche, u. s. w. Besthaupt entrichten müssen, und es wäre deshalb kein fremder Gutsbesitz, worauf solches hafte, von ihnen anzuzeigen, so mögte auch in Ansehung ihrer, dieser Grundsatz gelten. Bey dem allem verbürgt es die Geschichte, daß in den ältesten Zeiten Besthaupt immer eine Personallast gewesen, wovon man aber durch die bereits im XI. Jahrh. vorkommende Einführung der Realisationen abgewichen ist. S. auch Schneidt, a. a. O. §. 40.

§. 41.

Ob aus der Besthauptsentrichtung ein bündiger Schluß auf des entrichtenden persönliche Leibeigenschaft zu ziehen seye?

Nicht allein unter die Schul- sondern auch praktische Rechtsfragen gehört aber jene: ob, und wieferne aus der Entrichtung eines Besthaupts, in unsern Tagen

gen, auf die persönliche Leibeigenschaft des entrichtenden ein bündiger Schluß gezohen werden möge? — Bey deren Beantwortung können wir unter dem Voraussatze folgender historischer, und Rechtswahrheiten, uns in die Kürze ziehen:

1) Richtig ist es, daß, gleichwie in den T. Gebieten viele Leibeigene kein Besthaupt entrichten, also umgekehrt, viele freye Personen solches h. T. entrichten müssen. Schon dieser Umstand bewürkt also, daß Besthaupt in unsern Tagen als eine schwankende Abgabe anzusehen seye, und daraus keine feste Karakteristik für persönliches Frey- oder Leibeigenthum des Präsanten aufgestellt werden möge.

2) Eben so richtig ist, daß, wie im vorhergehenden umständlich gezeigt worden ist, das Besthaupt itzo vielfältig in Deutschlande auf dem Besitze gewisser Huben, Höfe, Güter ꝛc. ruhe; daher es dann nicht selten ist, daß die an besondern Huben betheiligte Glieder einer Gemeinde, Besthauptpflichtig, — die andere aber frey sind.

3) Es ist demnach soviel h. T. unstreitig, daß die Besthauptsentrichtung allein, wenn nicht andere deutliche Kennzeichen der Leibeigenschaft hinzutreten, keinen Beweis oder Anzeige dieser letztern gewähre, und daher eine Herrschaft, welche solche behauptet, immer noch einen Hauptbeweis zu führen schuldig seye, daß z. B. alles, was in der befraglichen Gemeinde, — auf dem Hofe ꝛc. Besthaupt entrichtet, auch Leibbede, Leibhun, oder Leibfrohn, oder Erbhuldigung leisten müsse, — oder daß es so von jeher des Orts Herbringen, aus Roteln, Weisthümern, Leybriefen ꝛc. erweislich, mit sich geführt habe, daß, wer Besthaupt entrichtet, eben auch

dadurch

dadurch für leibeigen bisher gehalten worden, und noch zu halten seye. a)

Selbst Vermuthungen daraus für Leibesnexus, können nur alsdenn rechtlich geschöpft werden, wenn diese noch durch andere Leistungsarten leibeigener Art, besonders durch den Beweis thätiger leibherrlicher Direktionsgewalt, und deren Uebung auf Handlungen solcher Leute, unterstützt werden; wiedrigenfalls die Vermuthung der natürlichen und bürgerlichen Freyheit allerdings auch hier ihr Uebergewicht behalten muß. b)

a) S. v. Cramer, Abh. ob man von ungemessenen Frohnden auf die Leibeigenschaft schliesen könne? (in d. Wetzl. Beytr. Thl. III. St. XIX. §. 10. 11. 18. fgg.)

b) Der Reichshoft. v. Senkenberg bemerkt daher in seinen Schriften de serv. condit. §. 12. n. d.) sehr gründlich: Præstatio mortuarii, *cum operis conjuncta*, servitutem arguit, *præsertim si matrimoniorum directio dominica accedat.* Tum enim, si Dominus in horum possessione sit, *pro servitute*, — aliàs *pro libertate* præsumitur. *In dubio* verò præsumtio libertatis et hic procedit, cum eo modo, ex ratione naturali, rusticus ad ea adigi non possit, quæ non adparent; præsumptionibus *generalibus* ab uno ad alium, et in hoc casu non magis, ac in paulo ante dicto (de oper. indeterminatis rust.) procedentibus. „ Und gleich darauf: „ Jura condi volunt autores secûndum id, quod plerumque accidit; admodum verò caute in odium aliorum generaliter præsumi concedunt. Et si generalibus faverent, *speciales tamen præsumtiones à possessione libertatis, semper jure essent prævalituræ.* „ —

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern, welche der Besthauptsthädigung unterworfen, — und hinwieder davon frey, — oder befreyet sind.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze hiervon.

Bey der Bestimmung der Frage: welche Güter sind dem Besthaupte unterworfen, und welche sind davon frey zu lassen? kam es zu allen Zeiten fast einzig auf jedes einzelnen Hofs = Guts = Leibherrns ꝛc. Herkommen an; — es hatte aber doch nach der patriarchalischen Verfassung älterer Zeiten, soviel harmonisches unter sich, daß man wohl sagen konnte: von liegenden Gütern, als des Herrn Eigenthume, wird kein Besthaupt, sondern von des Eigenbehörigen, oder Kolonen Habschaft an Viehe, Kleidern, Mobilien c allein entrichtet.

Diese Maxime bezoh sich auf den Personalstatus solcher Leute, welche alles Erbgrundeigenthums, Erwerbs, Besitzes, fast unfähig, Pflanzenähnlich Grundstücken angebannet, fremde Fluhren mit ihren Händen und Vieh, gegen schlechtes Futter, harte Gesetze und Disziplin durchwühlen, und am Ende noch gar einen Theil ihres Balgs zum festlichen Rekognitionsandenken ihres weiland ertragenen Schicksals, zurücklassen musten.

Mit der Folge ward dieser Status besser, seitdem Erbrechte an Gütern, gemilderte Kolonatseinrichtungen

gen, und endlich gar allodialeigenthumsrechte, jenen Leuten zu Theil wurden, ja die durch die Kreutzzüge erzeugte politische Veränderungen in den gesamten T. Personalklassen, einem Spiegler schon im XIII. Jahrh. es problematisch machten, wer in den siebenten Heerschild gehöre, — eben so problematisch, als unauflöslich, wielang die siebente Welt daure? wodurch allem Zusammenhange nach, auf die damal einschleichende Sitte, Bürgern und Bauern, so nicht von Rittersart, sogar den Lehnserwerb nachzusehen, hingedeutet ward.

Davon waren Folgen für uns: a) daß damals viele des Besthaupts entledigt, — b) viele Naturalbesthäupter in Geldanschläge verwandelt, — c) neue Gegenstände derselben aber, zur Schau aufgetragen, — und endlich d) andere realisirt worden sind.

Von diesen Zeiten läuft die Periode ununterbrochen bis auf uns fort, und wir finden jetzt Gegenstände der Besthauptsthädigung, wovon die Primordialzeiten dieser Gerechtsame unmöglich etwas wissen konnten.

Alles zusammengenommen, läßt sich aber noch itzo sagen: wo noch bey uns die Primitivart, nur das beste Haupt zu thädigen, in Uebung ist, da ist nur der Viehstand der Gegenstand dieses Rechts; — wo der Leibeigene oder Kolone statt der Naturalthädigung, solches bey seinen Lebzeiten, oder dessen Erben nach seinem Tode in einem Geldanschlage leistet, da ist von dessen Gütern keine Rede; — wo das Weib nur ihren besten Rock (Wadmahl) thädigt, da wird nach ihrem übrigen, oft recht beträchtlichen Nachlasse wieder nicht gefragt; — aber nun! — wo nach der neuesten Mode von Finanzoperationen das ganze Vermögen, nach dem Anschlage gewisser

gewisser vom Hundert, den Gegenstand dieses kläglichen Rechts ausmächt, — da wird freylich diese Frage für beyde Theile interessanter; — da ist Besthaupt, **Leviathan**; — da fragt jeder Bauer: **wie kam doch unsere Herrschaft auf diesen Gedanken?** — —

Anmerk. Woher mag es wohl rühren, daß die heutige Verbesthauptungsmaximen in den T. Gebieten auf so verschiedene Objekte ihr Augenmerk heften, und da das beste Stück Vieh, — dort das beste Stück Hausgeräths, — hier den blosen Weiberrock, — dort die Helfte der fahrenden Habe, — anderstwo die gesamte Mobiliarverlassenschaft, — dann wieder bald ein Stück Geld dafür, — und nochmal anderstwo einen Haushahnen, und Bratwurst dafür, — und abermal anderstwo gar gewisse Prozenten des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens ꝛc. respiziren? Hierüber habe ich oft und viel nachgedacht; meine Resultaten sind folgende:

1) Unstreitig hatte schon die Grundverschiedenheit des D. Provinzialleibeigenthums, auch auf die Verschiedenheit der Uebung solcher Gerechtsamen einen Haupteinfluß, und der Umfang des häuslichen Vermögensstatus des armen Manns, hatte schon hiernach seine Richtung. So war z. B. wenn man auch in die älteste Zeiten zurücktritt, der Zustand unserer Leibeigenschaft, in Schwaben, Franken, Bayern, am Rheinstrohme ꝛc. so strenge sie auch im Vergleiche unserer jetzigen Verfassung war, doch schon damals im Vergleiche des Westphälischen, — ja noch mehr des in Wend- und Slavischen Provinzen bestandenen Leibesnexus, ein überaus sanftes, unmerkliches Joch. Hier bestand aber dennoch des armen Manns ganze Habe, in seinem Viehe, Kleidung, und Naturalienvorrathe; das Vieh blieb immer das beträchtlichste Stück; was Wunder also, wenn die Verbesthauptung des Viehstands und der Kleider, bey uns im Reiche, die älteste und ausgebreiteste Art ist? —

2) Ungleich härter, aber, wie mich dünkt, jünger, als die vorige Art, ist die Kurmede. Sie verräth Zeiten, wo der Land-

Landmann neben dem Viehe auch schon einen beträchtlichen Hausrath zu besitzen anfieng. Sie enthält übrigens zugleich Spuren von Milderung der alten Dominikalstrenge, armen Leuten ihren ganzen Plunder aus dem Hause zu schleppen.

3) Noch härter ist also das Mobiliarbesthaupt, und beweist, wo es vorkömt, ein ungleich strengeres Hörigkeitssystem, als da, wo beyde vorige Arten üblich sind. Würklich zeichnen sich noch h. T. jene damit bewidmete Länder gegen andere, als abstechende Originale aus; — dort gehört diese Patrimonialverfassung zugleich mit in die Landesgrundverfassung; — der Grund, warum solche weniger den Abänderungen, Linderungen einzelner sanften Gutsherrn überlassen bleiben kann.

4) Der jüngste und strengste Sohn dieser schlimmen Mutter bleibt aber der Prozentenansatz. — Nicht gemäß altem, — nicht neuem Systeme, ward er erst im vorigen Jahrh. ganz anomalisch hie und da erzeugt, — nach dem Abzugsrechte gebildet, — und trotz all seiner Anomalie erhielt er den Beyfall mehrerer Staaten, die ihn nicht nur begünstigten, sondern ihm obenein noch allerley Schwestern, lachende Erbengebühren, Collateralfall, und wie die neue Finanzphönomene alle heissen rc. an die Seite setzten. —

§. 2.

Hauptwichtiger Unterschied, ob das Besthaupt auf Gütern, — oder auf der Person hafte?

In jedem einzelnen Falle ist es aber äusserst erheblich, und immer einer besondern Untersuchung werth: ob diese Besthauptspflicht auf dem Besitze gewisser Güter ruhe, und davon herrühre, rc. oder, ob sie einzig und allein auf der Person hafte.

Ersteres ist nicht allein der Fall bey Besitzern eines fremden Eigenthums, sondern überaus häufig auch bey Gemeinden, welche volles Erbeigenthum an ihren Gütern geniesen, deren Feldmarken besonders vormals aus

lauter geschlossenen Höfen, oder Huben bestunden, worauf, insbesondere bey erfolgten Realisationen, die Besthäupter regulirt worden sind; — es gewährt demnach auch für Gemeinden, Besthaupt noch keinen Schluß auf Leibesnexus, sondern man muß annehmen: Besthauptpflichtige Gemeinden, sind eben so, wie einzelne Glieder, entweder leibeigen, oder leibfrey.

Dergleichen Güterbesthäupter nehmen solchenfalls auch alleinig Rücksicht auf den Gutsbesitze, und es kömt hier nicht, wie bey Leibbesthäuptern, auf Inkolat, Aufnahme in die Nachbarschaft u. dergl. Personalprinzipien an; um deswillen sind auch ausherrische Forensen ꝛc. als blose Güterbesitzer in der gemeinen Marke, zu sothanem Güterbesthaupte verbunden.

Ein Hauptmoment dieses Unterschieds liegt schon, wie wir unten näher ausführen werden, darinnen, daß das Leibbesthaupt auch des Leibeigenen anderwärts, ausser dem Gebiete gelegene Güter respizire, bevorab wenn solches nach Prozenten gethädigt zu werden pflegt; — dahingegen ein bloses Güterbesthaupt gewöhnlich nur die an dem Orte belegene Güter, Viehstand, Mobilien ꝛc. berücksichtet, wenn nicht ein irreguläres Herkommen, Landes- und Dorfbrauch ein anderes mit sich führet.

§. 3.

Die Thätigung des Güterbesthaupts geschieht entweder von den liegenden Gütern selbst, — oder von andern bestimmten Gegenständen.

Ob es nun gleich ganz richtig ist, daß h. T. alles Güterbesthaupt wegen dem Güterbesitze gethädigt wird, so

so weis ich doch keinen deutschen Fleck anzuzeigen, wo es auch von liegenden Gütern, dermasen gethätigt werde, daß eine Gutsherrschaft nach des Kolonen oder Bauern Tode befugt wäre, etwas von dessen freyeigenthümlichen Liegenschaften an sich zu ziehen; sondern dessen ungeachtet geschieht diese Thätigung nur von bestimmten beweglichen Stücken, wohin man bald das Zugvieh, bald die fahrende Habe, a) Kleidungsstücke rc. verwiesen hat. Nur der exorbitante Thädigungsfuß nach Prozenten, greift virtualisch auch die unbewegliche Güter an, und stiftet also in dem Systeme allenthalben strenge Anomalien.

a) Es ist nur gar zu richtig, daß die fahrende Habe der Manzipien in den ältesten Zeiten eine Personalzubehörde der Eigenthumsherrn, in eben dem Maase, wie die Huben, Morgen, Wald, Wasser, Weyde, besucht, und unbesucht, eine Realbehörde der Höfe, Häuser, oder Hofraithen, (curtis, area, arealis, curtelocus) gewesen seye; — eben deswegen melden alle Traditionsnoteln des 8. 9ten Jahrh. der Uebergabe der Manzipien *cum omni eorum suppellectili et sumptu*, — *cum omni elaboratu*, — *cum filiis et pecoribus*, *domibus*, *et cum omnibus utensilibus*, — welche dann würklich auch oft ansdrücklich unter der Benennung: *pecunia*, *peculium*, *peculiare*, vorkommen, mithin deutlich bewähren, daß daran der Hofherrschaft ein wahres Eigenthum, in eben der Mase, wie dem Röm. Hausvater an seines Haussohnes Vermögen zugestanden habe, und welches also in ein eben so festes Eigenthum des Donatars, wie jene Höfe, Güter, und Manzipien selbst, übertragen ward. War nun alles andere dienstbar, so darf man sich nicht wundern, wenn die Herrschaften sich anch dieses Eigenthum an der fahrenden Habe dadurch nutzbar, und dienstbar zu machen suchten, daß sie solche der Familie

zum Gebrauche überliesen, aber zur Bekanntnuß des Eigenthums daran, sich bald die Helfte, bald das beste Stück daraus, nach Willkühre, (Kurmede) bald aber ein Stück Vieh, (Besthaupt) vorbehielten. Die ungemein lehrreiche Fuldische, und Lorscher Traditionen, klären diesen Gegenstand der deutschen Rechtsalterthümer bis zum höchsten Grade der Vollständigkeit und Wahrheit auf, und man kann bey der Theorie der ältern Dorf- und Bauernverfassung in Deutschland das Studium dieser Traditionsnoteln nicht genugsam empfehlen.

Wenn nun aber in der Folge dergleichen Manzipien freygelassen wurden, so geschah es nicht selten, daß zur Bekräftigung der erhaltenen Ingenuität, die Herrschaft den Freygelassenen das Peculium schenkte, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß, was er hiernächst erringen nnd erwerben würde, ebenfalls sein Eigenthum seyn und verbleiben solle. So heist es in einer merkwürdigen Ingenuitätscharte v. J. 819. (bey Schannat, Tradit. Fuld. n. 305. S. 128.) „et cui dono ad confirmandam ingenuitatem ipsius, quidquid peculiare habes, ut (*vel*) in antea elaborare potueris, concessum habeas &c.„

§. 4.

I. Regulirung des Besthaupts auf Güter.

a) Bey geschlossenen Lehnen, Huben, und Höfen.

Ist es nun einmal richtig, daß das Besthaupt auf Gütern ruhe, so kommen dabey allerley Hauptbetrachtungen vor, welche wir einzeln zergliedern wollen. Vorerst kömt es darauf an, ob a) solche Güter ein ganzes Lehn, einen ganzen geschlossenen Hof, ꝛc. bilden? oder b) ob sie nur Theile eines ehemals geschlossenen, nachher aber dismembrirten, aber doch noch ein ganzes Lehn ausmachenden Guts darstellen? oder c) ob es einzeln für sich bestehende Güter seyen, die dergleichen Eigen-

schaft nie auf sich getragen, oder wenigstens solche gänzlich verloren haben.

Ist eine Vertheilung geschlossener Huben und Höfe geschehen, so kömt es abermal darauf an, ob sie mit des Lehn= Guts= oder Hofherrns Einwilligung und Vorschub — oder hinter demselben, heimlich vorgegangen seye? — es kömt ferner darauf an, ob solche Huben, und Hubenparzellen, oder Solitargüter bebauet, d. i. mit eigenen bewohnten Herdstätten versehen seyen, oder nicht? ob sie öde und wüst liegen, oder unter Bau stehen? u. dgl. mehr.

Wo nun 1) geschlossene Höfe, Huben, Lehne ꝛc. sind, (sie mögen noch itzo eine Belehnung (Handlangung) mit sich führen, oder wie es jetzt meistens geschieht, sich selbst lehnen,) da haftet der Regel nach auf dem ganzen Hof, Lehn, ein einziges unzertheiltes Besthaupt, welches bey des zeitlichen Besitzers Todsfalle, von dessen Erben des ganzen Lehnshalber entrichtet werden muß. Dergleichen geschlossene Lehne und Höfe haben sich nicht allein in Westfalen, sondern auch vielfältig im Reiche, in Schwaben, Franken, Bayern, noch aufrecht erhalten, und man schützt sie, trotz der anderwärts greifenden Staatspolitik mit ihrem Bevölkerungsgrundsatze, durch nachdrückliche Reunionsedikte, weil man einsiehet, daß sie das Landvolk zwar minder vermehren, aber um so wohlhabender und glücklicher machen, auch dem Gutsherrn wesentliche Vortheile zusichern. Ist es wahr, daß alle heutige Dörfer und Gemeinden aus Höfen (villa, curtis) und darauf residirenden Familien erwachsen sind, wie solches die Geschichte verbürgt, so ist es eben sowahr, daß alle Karolingische Bauerngüter ursprünglich geschlos-

sene Lehne gewesen, welche nur durch Vermehrung der Familien in der Folge eine Zerstickelung erfahren haben.

2) Wie gesagt also, nicht alle Gutsherrschaften waren auf dieses alte Grundprinzip der Unzertrennlichkeit solcher geschlossenen Bauernlehne, Huben rc. wachsam genug; ehe sie sichs versahen, befanden sich ihre geschlossene Güter in den Händen von 3. 4. 6. 10. und mehrern Stämmen, — und bey diesen, unter 10. 20. 30. und mehrern daran betheiligten Köpfen; — geschwinde Reunionsplane aber hatten unübersteigliche Hindernissen und Beschwerde. Sollten anderstwo die anwachsende Familien nicht den Bettelstabe in die Hand nehmen, oder den Gutsherrschaften höchst beschwerlich fallen, so blieb letztern oft nichts übrig, als in dergleichen Theilungen zu gehelen, und so nahmen mit dem XII. XIII. Jahrh. dergleichen Lehnszerstickelungen fast allenthalben in Deutschland über Hand.

Von nun an rafinirten Herrschaften darauf, ihre auf solchen Huben und Höfen bestandene Abgiften schicklich zu erhalten, und unter der Hand möglichst zu vermehren. Man fieng daher an, 1) dergleichen dismembrirte Parzellen, wenn sie mit einer besondern, bewohnten Herdstätte bepflanzt worden, als ein neues Separatgut anzusehen, und darauf ein neues Besthaupt zu schlagen; 2) wenn sie nicht bebauet waren, jedem Besitzer einer solchen Lehnspertinenz, zur Rekognition des Lehnsnexus ein Fastnachthun aufzulegen, — in Ansehung des Besthaupts aber Lehnträger zu verordnen, welche auf den Fall, da der bezimmert und bezäunte Besitzer des zum Hauptlehn gehörigen Hauses verstarb, das darauf haftende Besthaupt unter allen Betheiligten zu repartiren,

und

und zu erheben hätten; — Falls aber dergleichen Haus sich bey dem Hauptlehne nicht befunden, so ward gewöhnlich der Todsfall dieses Lehnträgers für den Besthauptsfall der sämtlichen Lehnsbetheiligten erklärt, und gehalten. a)

Diese Sitte hat sich bis auf unsere Tage vererbt, und ist daher bey geschlossenen Bauernlehnen noch itzo gemeiner Grundsatz.

a) Bey jedem Sterbfalle eines solchen Lehnträgers muß sogleich ein neuer angeordnet werden, welcher gleich dem vorigen, als alleiniger Repräsentant der ganzen Gesellschaft, welche das vertheilte Lehn unter sich besitzt, in Rücksicht dieses Punkts anzusehen ist. Befindet sich bey dem Lehne ein Haus, so ist dessen Eigenthümer und Besitzer gesagtermasen, immer der Lehnträger ipso jure; widrigenfalls muß aus den Inhabern der lehnbaren Güterparzellen ein besonderer aufgestellt werden, und die Gutsherrschaft hat deshalb entweder die Wahl, oder die Lehnspartizipanten erkiesen hierzu jenen, der am Lehne am stärksten betheiligt ist. — Diese Einrichtung ist übrigens der ältern Disziplin hierunter in der Hauptsache noch ganz konform. Es war nemlich in den frühesten Zeiten jedes Haus, oder Hofraithe, (area, arealis, curtis, curtelocus, mansio &c.) mit einer Hube Feldgüter, (Huoba, Hobunna, Haftuna &c.) ständigerweise verknüpft, und man darf daher die Mansionarien, Huobarien, Hobunnarien, Hübner, Curtilen rc. für gleichviel bedeutende Worte halten. Es war aber jede Hofraithe und Hube mit einem unzertheilten Fastnachthune und Besthaupt beschwert. Als nun vollends durch die Vermehrungen die curtes zu villis, capturis, erwachsen, mithin die geschlossene Huben vertheilt werden musten, so blieb das Besthaupt unvermehrt, wurde aber allmählig unter die Hubenbetheiligte nach Marzahl ihrer Antheile vertheilt. Das Fastnachthun aber, weil es schlechthin eine

Bekanntniß der Lehnherrschaft, und des Obereigenthums befaßte, welche jedem Theilhaber ganz, und ohne Theilung oblag, wurde nicht getheilt, sondern es ward zur Rekognition eines getheilten Lehns, auf jeden lehnbaren Hubentheile ein besonderes und neues Fastnachthun geschlagen, und man nahm als Grundsatz an: die Fastnachthüner fliegen aus. Umgekehrt, wenn dergleichen Gütertheile nach und nach sich wieder in ein Hauptlehn, in der Hand eines einzigen Besitzers vereinigten, so verschwunden die interimistische Hüner, und es ward am Ende wieder nur ein Fastnachthun gereicht, d. h. die Fastnachthüner fliegen auch wieder ein. Weil es nun mit diesen Hünern ein unstätes Wesen war, so hiesen sie unrechte Hüner; und heist es deswegen z. B. in der alten sogenannten Belautung der dreyen Petronens. zu Waldmühlbach, so die Bauern belauten: „So geben die 16 Huben auch 16 Hauptrecht, vnd wie er hat am Gut, also soll er auch theydigen sin Hauptrecht. Vnd wann die Güeter also getheilt werden, also viel Vastnachthüner gibts den Junckherrn vff Alnfeld, vnd heissent die Vnrechten Hüner; vnd geben keinen Vall. Vnd so es wieder zusammenkömt, gibts wieder ein Hun." — Nach einem neueren Berichte befinden sich zu Mühlbach 19 Huben oder Höfe, und müsten davon, wenn jede Hube unter einem Manne oder Pflug stünde, mehr nicht, als 19 Hühner, nemlich von jeder ein Hun jährlich entrichtet werden. Weil aber solche unter mehreren vertheilt werden, so hat jeder Theilnehmer, soviel deren seyn mögen, ein Hun zu entrichten, also, daß im J. 1781. 410 Hüner, — und dafür zu Geld gerechnet, 68 fl. 20 kr. zur Kellerey Allfeld gefallen sind. Gleichwie aber diese Hüner ausgeflogen, und sich vermehret haben, so pflegen sie auch wieder einzufliegen, und sich zu vermindern, wenn wenigere Theilhaber an dem Lehne sich ergeben. In Ansehung des Besthaupts aber ist neben Kurmainz an diesem Orte auch das Kurpfälzische Stift Mosbach zu einem besondern Hauptrechte berechtigt, dergestalt jedoch,

daß

daß dieses Stift niemalen mehr, oder gar soviel, als dies-seits gehoben worden ist, nehmen dörfe; und finde ich davon folgendes verzeichnet: „Solcherwillen zwey Fälle zu geben, und zwar den ersten bey der Kellerey Allfeld, den andern aber bey dem Kurpfälzischen Stifte **Mosbach**; in welchem Stück es jederzeit also gehalten worden, daß die erste Thaidigung bey der Kellerey, — die zweyte so folglichen erst bey dem Stift Mosbach vorgehen, und solches Stift sich jedesmalen nach dem bey Allfeld angesetzten also reguliren müssen, daß selbiges niemalen mehr, oder gar soviel, als bey diesem Ort geschehen, fordern und nehmen dörfen ꝛc.“ —

§. 5.

Besonders, wenn solche zertheilt, und die Parzellen mit neuen Herdstätten und Hofraithen bebauet werden.

Dergleichen Familientheilungen stifteten also **Kolonien**, wovon eine neuerbaute Stätte, das **Stammhaus**, — und eben dieses also **das Haupt des ganzen neuen Separatguts** vorstellen konnte. Nur muste es mit eigenem Feuer, Herd und Rauche, von dem **Gutsinhaber** bewohnt seyn, weil **Gut und Haus**, und **Eigenthümer von beyden**, hier nothwendig zusammen verbunden seyn musten, um neue Besthäupter zu erzeugen.

Ist dies nun noch h. T. der Fall, daß einzelne Theilhaber an einem geschlossenen Lehne, ihren lehnbaren Grund und Boden mit einem **Wohnhause neu bebauen**, (von Scheuern, Stallungen ꝛc. ist keine Rede,) so ist noch itzo die Gutsherrschaft befugt, hierauf ein **neues ganzes** Besthaupt zu reguliren, und die Besitzer haben deshalb sich zu beschweren keine Fug. Kommen aber umgekehrt in der Folge dergleichen Lehnhäuser wieder in Abgang, und es werden an ihrer Stelle keine neue, — oder nur **Scheuern**, ꝛc. dahin erbauet, so ist kein Zwei-

 fel

fel, daß dergleichen Separatbesthäupter hinwieder cessiren, und nur, wie vormals, an dem auf dem ganzen Lehne haftenden Besthaupte beyzutragen haben. Ja, wenn folgends alle Parzellen sich wieder vereinen sollten, dergestalt, daß nur eine einzige bewohnte Herdstätte darauf besetzt wäre, so würde alles wieder in seinen vorigen Stand treten, und nur ein einziges Besthaupt gefordert werden mögen.

Der oben angezeigte Amorbachsche Entscheid drückt würklich die Sache recht angemessen aus, weil dergleichen Besthauptsvervielfältigung bey Gütern, welche in geschlossene Huben gehören, und mit selbstbewohnten Häusern besetzt sind, tief in der Natur der Sache liegt. Waren Burgen die Häupter ganzer Gebiete, wodurch diese beschlossen wurden, so beschlossen Häuser billig auch die dazugehörige Güter; und man entdeckt in dieser ganzen Lehnsgrundanstalt unserer Vorfahren überall lauter Symmetrie und Einförmigkeit.

§. 6.

b) Bey ungeschlossenen Bauerngütern.

Bey ungeschlossenen Bauergütern fanden sich Gutsherrn, um ihre Besthäupter zu erhalten, gar oft in dem nothwendigen Falle, jene Anordnungen bey geschlossenen Lehnen und Huben zu exemplifiziren, und auch in Anwendung zu bringen. Hier wird nun aber nicht allenthalben darauf Rücksicht genommen, ob die neue Theile mit neuen Wohnsitzen besetzt worden, sondern es kömt auf Partikularherkommen, und Grundsätze an. Nicht selten hat man hierbey sein Augenmerk auf die Größe des neuen Separatguts gefaßt, und dabey manchmal

schon

schon in alten Zeiten recht arge, filzige Prinzipien unterstellt. Wie kläglich und wunderlich zugleich klingt es nicht in einigen Weisthümern, daß jeder Nachbar ein Besthaupt zu entrichten habe, der in der Markung des Guts soviel besitze — „daß er einen dreybeinigen Stuhl „darauf stellen könne;„ — „daß er eine Wiege mit „einem Kinde, und einem Stuhl für ein Meidlein dar„auf setzen könne, um das Kind zu wiegen ꝛc.„

Daß aber auch bey solchen Gütern manchmal wenigstens von dem Raume, ein Haus darauf zu bauen, schon auf eine neue Besthauptspflicht geschlossen worden, zeigt das obangezeigte Weisthum von Richtelbach: **hat einer, daß er eyn Hus mag offsetzen, des Gudes, er sall geben ein Bestheupt davon.** —

Unter diesen Grundsätzen scheint es mir also problematisch, was hie und da Gutsherrschaften bewogen haben möge, just das Gegentheil einzuführen, und **bebaute Huben** vom Besthaupte zu verschonen, **unbebaute**, d. i. mit keinen bewohnten Häusern versehene, aber damit zu beschweren. So heißt es in dem **Weisthume** über Kloster und Dorf **Holzkirchen** v. J. 1406.: „daß ein Probst vff der ytzunt genannten Huben das „Recht habe: sind die Huben bebuwet, vnd do eyner „buwelich vnd hebelich daruff sitzet, so sal er dem Pro„uest vnd Closter kheim Besthaupt geben. Hätte aber „eyner der Huben eyne, odir mee, daruff er nit sitzet, „sie sy bebuwet, oder nit, stirbit er, er sal dem Prouest „eyn Bestheupt oder Watmal geben, obe sie eyn ganz, „eyn halbe, odir eyn Vierteil were, als nach Antzale.„ — Vielleicht hatte man dabey das Absehen darauf gerichtet, den Anbau der Huben, d. i. die Erbauung neuer

Herd=

Herdstätte zu befördern, und dagegen der Verödung und Verwüstung der besetzten dadurch glimpflich zu begegnen.

§. 7.

Ob von mehrern Gütern, auch mehrere Besthäupter zu entrichten seyen?

Struben, a) und verschiedene neuere, welche ihm gefolgt sind, unterstellen den Satz: daß von mehreren Gütern nicht mehrere Besthäupter, sondern nur eines zu entrichten seye. — Ich denke anderst, und glaube, daß sich hiervon kein allgemeiner Satz aufstellen lasse, sondern es dabey 1) auf das Spezialherkommen jeder Gutsherrschaft, und 2) darauf ankomme, ob dergleichen Güter ein besonderes Besthaupt auf sich tragen, — oder nur in ein geschlossenes Lehn als Parzellen eingehören, — oder ungeschlossene Solitärgüter sind. Wir wollen die Fälle auseinander setzen:

α) Bringt jemand 2 geschlossene Güter an sich, auf deren jedem ein besonderes Besthaupt ruhet, so ist die Sache für sich schon entschieden.

β) Hat jemand einzelne Parzellen eines mit einem Besthaupte versehenen Hauptlehns im Besitze, und bebauet solches mit verschiedenen Brand- und Herdstätten, so pflegen die Gutsherrn darauf wieder so viele besondere Besthäupter zu schlagen, als Herdstellen besetzt werden; — Theilungen können also abermal jemand in den Fall setzen, mehrere Besthäupter zu entrichten, wenn dergleichen abgetheilte, besonders Besthauptspflichtige Hauptlehnsstücke mit ihren Lehnhäusern sich in einer und derselben Hand reuniiren.

γ)

γ) Auch ungeschlossene Gemeindsgüter tragen häufig, besonders im Reiche, das Herkommen auf sich, daß, soviele sonders gelehnte Bauerngüter jemand an sich bringt, soviele besondere Besthäupter davon zu entrichten seyen, weil das Gegentheil offenbar zum Abbruch und Verminderung der Dominikalabgiften und Nutzbarkeiten gereichen würde. Nur kömt es immer darauf an, wie sie ursprünglich hingelehnt worden seyen, welches aus alten einförmigen Leyhbriefen zu ersehen ist. So heist es z. B. in dem obenangezeigten Richtelbacher Weisthum: „Hat er zwey „Gut, er sal geben zwey Besthaupt, — hat er „dry Gut, er sal geben dry Bestheupte. Als „manich Gut eyner hat, als manich Bestheupt sal er geben ꝛc. „ —

δ) Hingegen ist es wieder wahr, daß, wo keine geschlossene Bauerngüter, oder Sonderlehne üblich sind, und jeder theilen, veräussern, und mit seinem Gütertheile willkürlich verfahren kann, mehrere Besthäupter von mehrern Gütern dort nicht leicht zu erwarten seyen, weil das Besthaupt dort nicht sowohl auf die Lehnschaft, als auf Köpfe regulirt zu seyn scheint. Um deswillen ist es nach dem Bürgstadter Kammerforstweisthum nichts sonderbares, daß jene, welche 2. 3. und mehrere Kammerforstgüter beysammen besitzen, doch nur ein Besthaupt entrichten.

ε) Niemand kann zweyen Herren dienen; — es kann daher von ein und derselben leibeigenen Person, auch nur ein Besthaupt erfordert werden. Bey

unab-

unabgetheilten mehrherrischen (Kondominial) Leibeigenen sind mir aber doch Fälle bekannt, daß auf deren Todsfall auch wohl eben soviele besondere Besthäupter aus dem Gute folgen müssen, als Herrschaften sind; wobey nicht selten einer das beste, der andere das zweytbeste, u. s. w. zu wählen befugt ist. Dergleichen besonderes Herkommen dörfte jedoch überall nur unter die Ausnahmen gehören.

ε) So gibt es hin und wieder auch ungeschlossene Güter genug, welche an 2. 3. und oft mehrere Lehnherrn zugleich lehnbar sind, und diese haben insgesamt ein besonderes Besthaupt darauf hergebracht; — ein sicherer Beweis also, daß hier im allgemeinen nichts entschieden, sondern allenthalben auf das besondere Hofsherkommen, — ferner auf die Lehnschaft solcher Güter, und ihre Geschlossenheit ꝛc. zu sehen seye.

a) Recht. Bed. Th. IV. Bed. 59.

§. 8.

Wie wenn die ins Lehn gehörige Haupthuben, Höfe, Häuser ꝛc. — oder die auf einzelnen dahin eingehörigen Gutsparzellen erbaute Häuser, öde und wüst, oder unbesetzt liegen bleiben, oder sonst in Abgang gerathen?

Wie oft geschieht es aber nicht, daß bey Lehn- Zinns- und Gültbaren Bauerngütern, die Besitzer ins Abwesen kommen, fortgehen, dergleichen Güter, Häuser, und Lehnparzellen, worauf ein Haupt- oder abgesondertes Partikularbesthaupt bisher regulirt gewesen ist, öde und wüst

wüst liegen lassen, welche sofort niemand um den Zinns — und das beschwerliche Besthaupt annehmen will? was ist solchenfalls für Gutsherrschaften Rechtens? — Ich glaube folgendes:

1) Wenn Hof- und Herdstädte wüst liegen bleiben, welche bisher das Haupt des ganzen Lehns vorstellten, und die eingehörigen Lehnsgüter sind unter mehrere vertheilt, so wird dadurch das Besthaupt nicht verlohren noch vermindert, sondern die Gutsinteressenten am geschlossenen Lehne, haben solches nach wie vor zu entrichten, weil solchenfalls würklich causa mortuarii individua ist. Die Gutsherrschaft hat diesfalls wegen anderweiter Bestimmung des Lehnfalls nur zu sorgen, daß ein Lehnträger aufgestellt werde.

2) Bleiben Hofstätte wüst liegen, welche auf einzelne Parzellen eines geschlossenen Guts oder Lehns erbaut waren, und deswegen mit einem besondern Besthaupte angesehen worden sind, so erlöschen dergleichen Spezialbesthäupter solang, bis dergleichen Lehnhäuser wieder erbauet werden; hingegen haben die Inhaber solcher vom Hauptlehne getrennter, und jetzt wieder vereinigter Güter nach wie vormals an dem auf das Hauptlehen geschlagenen Besthaupte beyzutragen.

3) Bleiben einzelne Güterparzellen, welche in ein Haupt- oder Sonderlehn gehören, öde und wüst liegen, so wird dadurch abermal das auf dem ganzen Lehn stehende Besthaupt nicht geschwächt, sondern es haben wegen dieser individuellen Eigenschaft die übrige Lehnspartizipanten den auf dem öden Theile beruhenden Besthauptsantheil, nach einer neuen Repartition solang auf sich zu nehmen, bis solche Güter wieder in Bau kommen.

4) Ist aber bey dergleichen Gütern und Hofstätten keine Lehnschaft, — sie haben auch nichts geschlossenes auf sich, so kann die Gutsherrschaft durch deren Verödung leicht um ihre Besthauptsgerechtsame kommen, und hat also hohen Grunde, auf deren Besetzung ein ganz besonderes Augenmerk zu tragen. Brand, Verheerung, Ueberschwemmung, u. dgl. stiften inzwischen dabey nur temporelle Verluste, und die Wiederherstellung der Brandstätte ꝛc. gewähret wieder die Uebung des alten Rechts, welche allein nur bisher gehindert war.

5) Es bleibt daher immer räthlich, ansehnliche Güter in Hauptstämme zu verleiben, und sich überall dabey zu bedingen, daß die Güter unzertheilt bleiben, in dessen Erfolge aber, dergleichen Verstickelungen dem Gutsherrlichen Rechte, das Besthaupt von dem Hauptstamminhaber, oder von jedem, auch noch so gering betheiligten Besitzer einer Parzelle, ganz, und in solidum erfordern zu können, durchaus unpräjudizirlich seyn sollen.

§. 9.

Ob Besthaupt auch von den ausser dem Gebiete, oder dem Gutsherrlichen Distrikte belegenen Gütern zu entrichten seye?

Wird Besthaupt lediglich als ein Güterbesthaupt, wegen Hof- oder Güterbesitz gethädigt, dergestalt, daß eben der Zustand der Person dabey in keine Betrachtung fällt, so verstehet es sich von selbsten, daß auch eigends nur jene Güter, worauf es haftet, der Gegenstand der Thätigung desselben seyn können. Wenn demnach Besthaupt in Vermögensprozenten beruhet, so können deshalb die ausser dem Gebiete, oder ausser dem Guts-

herr-

lichen Distrikte belegene Vermögensstücke nicht in den Anschlag gezohen werden.

Haftet es aber auf dem Leibnexus, und es ist dessen Thädigung auf gewisse Prozenten regulirt, so ergreift es alle unter dem leibherrschaftlichen Gebiete belegene beweg- und unbewegliche Güter, selbst auch jene, welche der Leibhörige auswärts in fremden Ländern besitzt; wenn nicht jene fremde Orte oder Gemarkungen eine besondere Freyheit vor sich haben, daß die binnen dem Burgbanne belegene Güter zu keinem auswärtigen Besthaupte beygezogen werden können. Solchenfalls nemlich verwandelt sich das Besthaupt in eine wahre Vermögenssteuer, worein auch das auswärts belegene Vermögen solang gehört, als man annehmen kann, daß diesorts auch auswärtiges Vermögen versteuert werden muß.

Im Grunde sind dies aber doch strenge Grundsätze von denen ich mich selbsten bescheide, daß sie nie verdienen in Ausübung gebracht zu werden. Ist es doch schon hart genug, daß anstatt des ehemals bestandenen Thätigungsfuses an einem Stücke Vieh, Kleidung, und höchstens den Mobilien, nunmehr die Familie so häufig ihre ganze Verlassenschaft in Anschlag nehmen, und förmlich zehnden lassen muß? — Fast durchgehends daher folgt man der entgegengesetzten Theorie, und unterstellet, die Leibeigenschaft mit ihren Würkungen und Anhängen beschränke sich lediglich auf das Gutsherrl. Gebiete, und alle ausser diesem belegene Vermögenschaft des Eigenbehörigen seye davon solange befreyet, als nicht zu erweisen steht, daß dieser geflissentlich, in der Absicht, das Besthaupt zu verringern, oder gar zu vereitlen, seine Habseligkeiten dahin verbracht, oder sein Vermögen in liegende Güter dort verstekt habe.

In unserm Erzstiftl. Vaterlande hat man dieser sanften Stimme der Billigkeit auch schon vorlängst, gerne das Gehör verliehen.

a) Die Kurf. Regierung hat in Gemäßheit dieser Grundsätze, noch in einem Kommunikate an die K: Hofkammer, unterm 2. Jun. 1782. resolvirt: „daß, da die K. Hofkammer von „einem bestehenden Herkommen nichts weiß, ob die ausser „Landes gelegene Güter bey Regulirung der Loskaufsge„bühren zeithero mit ad computum gezohen worden seyen, „— zudem man aber disseits keine gegründete Ursache ein„sehe, warum ausziehenden Leibeigenen auch die Thäti„gung von ihren auswärts besitzenden Gütern aufgelegt „werden könnte, da die Leibeigenschaft ein personalissimum „quid seye, und die dem Landesherrn von einem Leibei„genen zukommende Frohnden und Dienste, besonders „des besten Haupts, nur nach den innländischen Gü„tern angesetzt würden, auch ein gleiches Argument all„hier mit Erhebung der Nachsteuer eintrete, welche „ebenmäsig nur von innländischen Besitzungen und Ver„mögen erhoben werden dörfte; so wäre Berichtendem zu „rescribiren, daß er die auswärts besitzende Güter — nicht „mit ad computum zu bringen hätte, in sofern es in da„sigem Amte nicht herkömlich seye 2c.„ — Das höchste Inscript v. 3. Jun. gedachten J. beschränkte dies einigermasen: „versteht sich jedoch lediglich von Immobilibus, „weil alle mobilia und activa, sie mögen seyn, wo sie „wollen, ossibus personæ inhäriren.„

§. 10.

Ob von Gütern, welche bereits in den Ledigzählungs- oder Abkaufsanschlage gezohen worden sind, auch noch das Besthaupt gethätigt werden möge?

Sind ferner die Güter bereits leibeigenschaftlich verabkauft, und sofort ausser dem Gutsherrl. Bezirke,

Gebiete ꝛc. gebracht worden, es ereignet sich aber nach der Hand der Fall, daß solche z. B. der Erbmasse eines, noch im Gebiete sich befindenden itzt verstorbenen, der Gleichstellunghalber beygeworfen werden müssen; so ist es höchst billig, daß sie zur Verbesthauptung nicht noch einmal eingerechnet, und beygezohen werden; denn dergleichen Güter sind nach entrichtender Leibeigenschafts-Abkaufgebühre frey, und werden durch die **Beywerfung in die Masse**, sowenig ein integrirender Theil des zu verbesthauptenden Proprietärvermögens des Verstorbenen, daß man vielmehr als richtig annehmen muß, eine solche Collation geschehe lediglich in der Absicht, um daher die Größe der den übrigen Miterben gebührenden Erbportion zu ermessen; wie solches ja die **Natur der Sache** mit sich bringt. a)

a) In Gefolge dieses Grundsatzes entschied die K. Regierung bereits unterm 3. Horn. 1738: „daß, wenn ein Sohn, „ oder Tochter von ihren Eltern ein Heyrathsgut empfangen, „ und darauf vor den Eltern verstorben, sofort also dieses „ Vermögen verbesthauptet worden, eben dieses Heyraths- „ gut nicht noch einmal verbesthauptet werden müsse, wenn „ der Vater hiernächst ablebt, dessen Vermögen verbest- „ hauptet, und von den Enkeln das von ihren Eltern be- „ reits erhaltene Heyrathsgut zur Gleichstellung der Ge- „ schwister, zur Großväterl. Masse konferirt wird ꝛc. „ —

Anmerk. * Ein anderes würde ohne Zweifel seyn, wenn der Vater des ohne Kinder und Testament verstorbenen Sohns, Tochter ꝛc. welche die Leibeigenschaft abgekauft haben, oder welche im Lande geblieben, und dort verstorben sind, **Erbe** geworden wäre; solchenfalls muß er des Sohns Vermögen verbesthaupten, und stirbt auch er, so muß dieses Vermögen abermal verbesthauptet werden, weil es durch den Erbgang nun wieder sein eigenes Vermögen geworden ist.

Anmerk. ** Im J. 1755. beschwerten sich die leibeigene Unterthanen der dritthalb Zenten des Odenwalds, bey K. Regierung: „3) So die Eltern ein Kind in fremde Herr„schaft verheyrathen, muß von Gerichtswegen ein Status über „der Eltern Vermögen gefertigt, und solches unter die vor„findliche Kinder repartirt, sofort von demjenigen quanto, wel„ches dem in fremde Herrschaft abziehenden Kinde allenfalls post „obitum parentum zu Theil werden dörfte, das Abkaufsgeld „von der Leibesservitut mit 15 fl. — anbey die Nachsteuer mit „10 fl. — mithin 25 fl. p. Cent. — dessen ohnangesehen auch „auf erfolgendes Absterben des Vaters, oder der Mutter, von „dem nemlichen vorhin allschon angezohenen Vermögen, das „Besthaupt und Wadmahl mit 5 fl. gezahlt werden.„ —

An das K. Amt Starkenburg ergieng unterm 11. Jenner 1792. nachstehendes K. Regierungsrescript: „— — 1) Finden „wir theils unbillig, theils widerrechtlich, daß jene dotes, Mit„giften, überhaupt jenes, was die in die K. Pfalz verheyra„thete beyde Albertische Töchter von ihren Eltern erhalten, „und bereits verabkauft haben, nochmals der väterlichen Verlas„senschaft beygerechnet, und also nochmals verbesthauptet wer„den sollen, da die Collation derley Mitgiften lediglich ad con„stituendam æqualitatem inter liberos geschieht. Wir verordnen „dahero, daß diese den Kindern erweislich mitgegebene dotes „bey der Verbesthauptung des väterlichen Vermögens nicht mit „in die Verlassenschaftsmasse geworfen werden sollen; so, wie „wir auch auf gleiche Art in dem J. 1755. auf die von den „Unterthanen der Cent Fürth, Abtsteinach, Mörlenbach, „und des Hartenröder Gerichts bey K. Regieruug eingeleg„te Beschwerde, — und im J. 1776. in einem anderen, zu „Flockenbach sich ergebenen derley Falle entschieden haben. Es „ist hierbey nicht wohl zu besorgen, als ob auf solche Art die „Eltern ihr ganzes Vermögen bey Lebzeiten auf die Kinder, „und solchergestalt die K. Hofkammer um das Besthaupt seiner „Zeit bringen dörften, indem hierunter die ältere und jüngere „Regierungsverordnungen allschon Ziel und Maaß geben, als „welche verordnen, daß, wenn Eltern bey Lebzeiten ihr ganzes, —

„oder

„ oder den grösten Theil ihres Vermögens an die Kinder gegen „ einen leidentlichen Vorbehalt, Auszug, Vitalitium, vere, et „ proprietarie abgeben, solche in diesem Falle pro civiliter mor- „ tuis gehalten, sofort deren Vermögen alsobald verbesthauptet „ werden solle; worauf also das K. Amt bey sich ereignenden „ Fällen allerdings zu halten hat. Dahingegen ist allerdings „ rechtlich, daß 2) dasjenige Vermögen, was die beyde Alber- „ tische Töchter bey Lebzeiten ihres Vaters erweislich nicht er- „ halten, und also noch nicht verabkauft haben, und was sofort „ denselben erst in der Elterl. Theilung zugefallen ist, verbest- „ hauptet werden müsse, maaßen dasselbe bey deren Ableben noch „ ad massam parentum, somit zur Vertheilung gehörig gewesen „ ist 2c. „

§. 11.

Ob handlohnbare, oder bereits verhandlohnte Güter, auch noch dem Besthaupte unterworfen seyen?

Eine ähnliche Frage wirft sich wegen denen bereits verhandlohnten, oder wenigstens handlohnbaren Gütern auf, ob auch diese dem Besthaupte unterliegen?

Wir haben bereits im Abschn. 1. historisch wahrgenommen, daß das Besthaupt bey Leyhgütern ursprünglich vielfältig die Stelle des Handlohns vertreten habe, und man darf es, jedoch vorbehältlich der hie und da wegen besonderm Herkommen eintretenden Ausnahmen, noch itzo im Zweifelsfalle als Regel annehmen: daß, wenn Erbbeständner, und andere, der Herrschaft einen Sterbfall entrichten, und kein besonderes Handlohn bedungen ist, eben jener Sterbfall die Stelle des Handlohns vertrete, und kein besonderes gefordert werden möge. a)

Natürlich ist hier aber nur die Rede vom Sterbhandlohne; — mit dem Kauf- und Tauschhandlohne hat es

eine andere Bewandniß, und es hat dieses mit dem Besthaupte weder Verwandschaft noch Verbindung. Indem es nun lediglich in Kauf- und Tauschfällen eintritt, so liegt nichts im Wege, um es von Pächtern, Hübnern, Leibeigenen ꝛc. welche Besthauptpflichtig sind, ausser diesem zu fordern. **Handlohn**, (manuale, Handlang) wird wegen der Handreichung der Besitzes, (Einwährung) und Belehnung — **Besthaupt** wegen einem **Hörigkeits**-nexus der Person, verabreicht, und keines von beyden irret das andere.

Und wenn auch nach dem obigen einige behaupten wollen, das Fastnachthun mit seinen Rechten, bezeichne das **Besthaupt**, und in Verkaufsfällen das **Handlohn**, — und darauf den Kanon: die **Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz**, deuten wollen, so kann, da ich vom Besthaupte mich schon oben desfalls erklärt habe, in Ansehung des **Handlohns**, das Fastnachthun meines Ermessens nur alsdenn eine hohe Wahrscheinlichkeit würken, wenn dergleichen mit Fastnachthune bewidmete Güter und Huben eine **Lehnbarkeit** auf sich tragen, dergleichen die stiftische und klösterliche durchgehends, — ja nach Landesverfassungen, z. B. in Franken, Schwaben, Bayern ꝛc. auch viele Landesgemeindsgüter mit sich führen. Alte Urbarien von solchen Orten werden daher immer das manuale und optimale sehr fleisig verbinden, weil beyde den Lehnschaften überaus angemessen sind, und hier gar gerne eines das andere auf dem Rücken trägt. Statt einer Menge Beweisstellen hierüber, liefere ich hier nur den Auszug eines alten Mönchsrotels der Klostergerechtsamen zu Schönrein (im Bisthum Würzburg) v. J. 1325. wo es heist: „Item, omnes, qui nobis

nobis dant pullum carnis privialem, habent hoc jus: quicunque ex ipsis obierit, dabunt nobis heredes ipsius unum *optimale de pecoribus suis*, que fuerunt in curia tempore mortis sue. Et uxores eorum unum optimale *de vestibus lineis*, quod habent redimere juxta estimationem magistri grangie, et aliorum bonor. viror. Deinde nota, quod omnes, qui volunt *alienare* bona sua, de quibus dant pretaxatum optimale, debent venire infra III hebdomates, et requirere inpheodationem dictorum bonorum, quam vulgariter dicimus *Handalang*, pro quo nobis dant *unum manuale* juxta arbitrium nostrum et estimationem bonorum virorum. Quo facto *Prior* et *cellerarius* habent jus ipsos inpheodare, quod debent facere intra XIV. dies proxime insequentes. Quodsi Prior facere neglexerit, possunt procedere ad *Advocatum*, qui eos inpheudabit, *sine tamen auro et argento*. Qui vero predicta neglexerit, nos habemus jus, ipsum pro duplici censu punire, et hoc toties, quousque predictam inpheodationem requisiverit &c. — a)

a) Aus Urkunden vollkommen überzeugt, trete ich demnach jenen Grundsätzen vollkommen bey, welche hierunter von Ludewig, gel. Anz. Th. II. St. 67. — der Verfasser des Art. Lehnware, in Repert. real. pract. Jur. germ. Th. III. S. 2090. und der Hr. Prof. Siebenkeeß in einem an den Hrn. Dr. Schröter zu Jena abgelassenen Schreiben geäussert haben. Hingegen haben mich die von Hrn. Schröter Abh. v. d. Lehnware, u. a. Belehnungsgebühr. §. 234. S. 618. weitwendig vorgetragene Gründe von dem Gegentheile noch nicht bereden können, und es bestätigen mich vielmehr die von ihm §§. 233. 235. angezeigte Urkundenstellen in meinem Glauben nur noch fester.

Anmerk. Bey uns hat man jedoch auch hier wiederum ungemein gelinde Grundsätze adoptirt, und die K. Regierung rescribirte wegen Königheim und Langenprozelden, unterm 8. Merz 1788. u. am 29. Aug. 1789. nach Bischoffsheim: „ daß die schon „ einmal verhandlohnte Grundstücke, bey Entrichtung des Besthaupts nicht weiter mehr in Anschlag zu bringen seyen. „

§. 12.

II.) Insbesondere: ob solchen die Mitgiften unterworfen?

Um nun weiter auf besondere Güterarten überzuschreiten, so entstehet öfters da, wo Besthäupter durch Vermögensprozenten gethätigt werden, die Frage: ob in die Masse des Verstorbenen, woraus das Besthaupt zu thätigen ist, auch die den Kindern bey Lebzeiten ausgekehrte Mitgiften, Heyratsgüter ꝛc. eingerechnet werden mögen? und ob also auch von solchen bereits längst ausgefolgten Vermögensstücken das väterliche Besthaupt noch zu entrichten seye?

Harpprecht a) glaubt, daß in derley den Kindern bey Lebzeiten zum Heyratsgute ausgelobten Gütern, ein väterliches Besthaupt überall nicht statt habe. Seine Gründe sind aber unbeschreiblich seicht, und dies bewog Lauterbachen, b) v. Cramer, c) u. a. m. der entgegengesetzten Meinung beyzupflichten.

Weggerechnet die vielleicht hie und da im Mittel liegende verrostete Observanzen, und Kanzleystyle, erkläre ich mich, wenn es auf Feststellung einer Thesis ankommen soll, gradezu für die erste Meinung. Hier stehen meine Gründe:

a) Heimsteuern, welche einmal ausgefolgt sind, sind und bleiben ein festes Eigenthum der Kinder; sie hören nicht auf, ein solches zu seyn, wenn sie auch nachher

her zur Gleichstellung der übrigen Geschwister, zur Erbmasse konferirt werden. Ist es also wahr, daß 1) nur jenes Vermögen, welches sich zur Zeit des Todfalls in des Verstorbenen wahren Eigenthume befindet, der Gegenstand des Besthaupts seyn könne; — ist es ferner wahr, daß 2) die Erben nicht schuldig seyen, von ihrem eigenen Vermögen, wenn sie dieses gleich ehemals vom Erblasser überkommen haben, dessen Besthaupt zu thätigen ꝛc. So ist nicht abzusehen, warum man Kinder als Erben der Eltern anhalten möge, ihre vorlängst empfangene Mitgiften, Subsidien, Leibgedinge ꝛc. in die väterliche Erbmasse zum Zwecke einzuwerfen, um daraus deren Besthaupt thätigen zu lassen.

b) Ist es ein blos möglicher, — keineswegs aber häufiger, und eben daher gar nicht vermuthlicher Fall, daß Eltern diesen Dotirungswege als Mittel und Gefährde einschlagen werden, um durch Ableitung ihres Eigenthums den Leibs- oder Gutsherrn um sein Besthaupt zu bringen; sonst müßte man auf gleiche Weise verordnen, daß zur Redintegrirung der Besthauptsmasse, auch alle jeweilen von dem Verstorbenen in seinem Leben verkaufte, vertauschte, und sonst veräusserte Güter hineingezohen werden sollen. Besorgliche Gefährden können nur Aufsichts- und Sicherheitsmittel deshalb, nicht aber dergleichen Maximen rechtfertigen.

c) Daß freilich Gutsherrschaften weniger, als im entgegengesetzten Falle am Besthaupte gewinnen, ist richtig; das Ganze läuft aber endlich auf ein lucrum per accidens cessans hinaus, weil es wahr ist: qui suo jure utitur &c. und gewähret also keine Entschädigung.

d) Endlich behält auch die rechtliche Begünstigung der Mitgiften, und die Wahrheit, daß in dergleichen inneren Familiensachen Gesetzgeber und Richter die Hausfreyheit nicht allzusehr bestricken sollen, allerdings gegen lästiges Besthaupt das Uebergewicht; — Beschränkungen solcher Art finden nirgends vernünftige Vertheidiger.

a) Abh. de Jure mortuarii C. VIII. §. 4. Unter denen bey Schneidt a. a O. S. V. §. 53. angezeigten Besthauptsobservanzen im Hochstifte Würzburg, welche durch keine ausdrückliche Gesetze besiegelt sind, heist es: „3tio. bleibt die legitima deren Kindern, derselben Heimsteuer, und übrige conferenda, der Entrichtung des Hauptrechts durchaus unterworfen, in dem einzigen Falle ausgenommen, wenn sie in immobilibus, die ausser der Markung liegen, bestehen; als welchen Falls dieselbe vom Hauptrechte frey zu lassen sind. " — Es ist aber hier vermuthlich vom Besthaupte der Kinder, und nicht der Eltern die Rede. —

b) Abh. de dotis collat. §. 59.

c) Wetzl. Nebenst. Th. XLIX. St. V. S. 89. fgg.

§. 13.

v. Cramersche Gegengründe.

Der Hr. v. Cramer wirft hiergegen ein:

α) Nach des Vaters Absterben werde das Heyrathsgut mit den übrigen Erbstücken konfundirt, dergestalt, daß der Partikulartitel, woraus die Kinder solches bisher besessen hätten, ipso jure erlösche, und durch erfolgende Kollation, sich in einen Universaltitel verwandle; alles nach Anleitung der L. 8. C. d. Collat.

β) Durch Rechtserdichtung müsse man annehmen, bey des Vaters Absterben befänden sich dergleichen immittelst

mittelst ausgesetzte Mitgiften noch in des Vaters Vermögen, und seyen mithin als ein Theil desselben, dem Besthaupte gleichmäsig unterworfen.

γ) Zwar seye jeder Besitzer befugt, seine Güter bey Lebzeiten an Fremde, ohne alle Abgabe eines Besthaupts zu veräussern; man müsse aber hievon nothwendig die **Veräusserungen an Notherben** ausnehmen, wenn man anderst Gutsherrn noch bey ihrem Besthaupte zu schützen gemeint seye.

δ) Wenn man es für recht und billig halte, daß von jenen Gütern, welche ein Vater in seinem Leben den Kindern abgetreten, das Besthaupt, und zwar sogleich, erfordert werde, so seye auch nicht unbillig, daß auch jene Güter dieser Last unterworfen würden, welche die Kinder zwar bey der Eltern Lebzeiten einstweil zur Hilfe der Ehelasten genossen, jedoch dereinst als einen wahren Theil der Elterlichen Erbschaft wieder beyzutragen, und dahin einzuwerfen hätten.

§. 14.

Und deren Widerlegung.

Schwache Gründe! — denn:

Auf α) dergleichen **Erlöschung** und **Metamorphose des Rechtstitels** an Mitgiften, ist illegales, ja gesetzwidriges Traumwerk. Sagt dann nicht der Juriste ausdrücklich, dotem *è bonis patris exire*, et *proprium filiæfam. patrimonium* esse intelligi? „a) heist es nicht mit trokkenen Worten: „ *dotem in hereditate patris non inveniri?* „ b) — Ist es überdies nicht sehr vernünftig, daß, wenn auch dergleichen Güter durch erfolgende Kollation **wahre Erbschaftsgüter** zu werden anfangen, diese Wür-

kung

kung sich nothwendig auf den Grund solcher Kollationen, (d. i. auf Gleichstellung der berath= und unberathenen Kinder,) beschränken müsse, mithin über jene Personen nicht ausgedehnt werden möge, als um derentwillen solche geschieht, d. i. welche in des Vaters Nachlasse folgen wollen; — gehört nun unter diese eine Gutsherrschaft mit ihrer Besthauptsforderung? ist sie Miterbe? — das Gegentheil ist oben gezeigt, und dort festgestellt, daß Besthauptsforderung nicht des Verstorbenen Erbschaftsmasse, wie sie etwa unter den Erben durch Beyträge, Aufrechnungen, Vorausshinwegnahmen ꝛc. erst noch gebildet werden mag, — sondern nur das Vermögen, welches sich im Augenblicke des Todes bey ihm eigenthümlich, und aktuel besitzlich vorfindet, zum Augenmerke habe ꝛc. kurz: die Besthauptsbefugte Herrschaft ist nie Miterbe, sondern entweder Herr und Eigenthümer, oder Gläubiger an der Masse, wie sie baar zu seines Todes Zeiten bestand.

Auf β) sind mir Rechtsfiktionen überall unausstehlich, wo grade legale, oder Billigkeitsgründe ermanglen, um solche zu statuiren. Ueberlassen wir doch lieber diese Beschäftigung armen Dichtern! — wie mag vollends diese Erdichtung hier Platz greifen, wo Gesetze ausdrücklich sagen, Mitgiften wären nicht in des Vaters Erbschaft begriffen?

Auf γ) warum sollen eben Veräusserungen an Notherben einem härtern Zwange, als jene anderer Leute, unterliegen? — wie besteht dies mit der Mitgiften rechtlicher Begünstigung? — wie mit des Juristen Ausspruche: caufa dotis, est *necessaria*? — woher argwohnet v. Cramer, daß Veräusserungen aus dergleichen Nothwen-

dig=

digkeitsgründen, eine Herrschaft mehr gefährden, ihr Besthaupt zu verlieren, als jene aus Gründen bloser Willkühre?

Auf b) liegt zwischen beyden Fällen der Unterschied vor Augen. Wenn ein Vater seinen Kindern bey Lebzeiten seine Güter abtritt, so wird er bürgerlich für tod gehalten, und die Besthauptsforderung tritt jetzt gradezu ein. Dieser Fall ist es aber nicht, wenn Eltern ihren Kindern eine Mitgift, oder eine väterliche Hilfe zur Bestreitung der Ehelasten ausreichen; — denn wer hat einen Vater deswegen, weil er seine Tochter bemitgiftet, oder ausgesteuert hat, für bürgerlich tod erklärt? — kömt es also dereinst bey der Eltern Tode zur geschwisterlichen Gleichstellung, so trägt jedes seinen Vorempfang gebührend bey; — was geht dann aber das den Fiskus, — oder eine Besthauptforderende Herrschaft an?

a) L. 4. ff. de collat. L. 1. §. ult. de dot. collat.
b) L. 3. §. 5. ff. de minor. L. 14. pr. ff. ad L. Falc.

§. 15.

Inzwischen kömt es in Hypothesi auf Spezialobservanzen an. — Gesetze und Observanz hierunter in hiesigem Erzstifte.

So bündig nun aber immer diese Theorie nach der Natur der Sache, und der Analogie seyn mag, so zeigt sich gleichwohl in Verordnungen und Herkommen einzelner Länder und Stadte, hie und da manchfaltige Abweichung. Es haben sich dabey allerley Nebenbetrachtungen mit in das Spiel gemischt, und aus Rechtssätzen, — Konvenienzsätze veranlasset. Die Vorschriften für das Erzstift Mainz hierunter, liefert die Note a).

a) Solang im hohen Erzstifte das Besthaupt noch in Natura gethätigt, und der Prozentenfuß noch unbekannt war, konnte von Verbesthauptung der Mitgiften, natürlich noch keine Frage seyn. Die Chorde ward, soviel ich finden kann, zum erstenmale im J. 1728. geregt, als angefragt ward: ob nicht die *dotes* der noch unberathenen Kinder, als eine Passivschuld vordersamst vor der Thätigung des Besthaupts abzuziehen seyen? und es erfolgte darauf unterm 29. May gedachten J. das Regierungsrescript: „ — — Wären — die künftige Fälle, gleich der Kinder Aus„steuerung, nicht allein davon nicht zu decourtiren, son„dern dabey auch in Todes = sowohl, als Cessionsfällen „auf dasjenige, so die Eltern vor der Cession, oder vor ihrem „Ableben ein oder anderem Kinde zur Aussteuer mitgegeben, „ebenmäßig zu reflektiren, und solches mit der übrigen Ver„lassenschaft, oder Summe der cedirten Güter um so mehr „ad computum zu ziehen, als ja sie verheyrathete Kinder „selbiges bey Vertheilung der Elterl. Substanz den bekann„ten gemeinen Rechten nach zu konferiren in allwege schuldig „und gehalten seyen. „ —

Unterm 21. Jenner 1737. rescribirte die K. Regierung auch nach Krautheim: „daß die Aussteuer der Kinder (daselbst) „mit ins Besthaupt geworfen, auch die apportata der Wei„ber und zwar als ein activum massæ mit eingezohen wer„den sollten. „ — Hiergegen beschwerten sich die dortige Amtsunterthanen folgender maßen: „Wenn aber — ein solches der uralten Observanz ganz zuwider läuft, daß von „Heyrathsgütern, welche die Eltern in Lebzeiten ihren Kin„dern abgeben, und hierzu denen Rechten nach allerdings „verpflichtet seynd, nach ihrem spät oder kurz erfolgenden „Ableben einiger Sterbfall abgeführt werde, in Betracht, „das mortuarium seiner Eigenschaft und allgemeinen Ob„servanz nach, des defuncti hinterbliebene Habseligkeit le„diglich zum Vorwurf hat, und sich auf die inter vivos be„gebende, mithin in bonis vel dominio des Verstorbenen „nicht mehr seyende Stücke keineswegs erstreckt, es wäre

dann

„ dann, daß Arglist oder Gefährde mit unterliefen, und
„ Eltern etwa zu Vernichtung des hergebrachten Besthaupt-
„ rechts mittelst Aussteuerung der Kinder, ihr völliges Ver-
„ mögen, oder grösten Theil desselben exhaurirten; — da
„ übrigens ob dem einzuführenden systemate derer in die Thä-
„ tigung mit einzuwerfenden Heyrathsgütern allzunachthei-
„ lige Folgerungen ohnumgänglich erspriesen würden; indem
„ e. g. wann ein verheyratheter Sohn vor seinem Vater
„ verstürbe, selbiger wegen aufhabender Königs- oder Leib-
„ eigenschaft das empfangene Heyrathsgut thätigen, und ein
„ gleiches nach des Vaters Tode (weilen ex supposito die
„ dotes autea datæ zu konferiren wären) abermalen beschehen
„ müste, welch gedoppelter Last derley Art Leute allzuhart
„ bedrückte, und successive gänzlich erschöpfte, so hingegen
„ in collatione dotium inter liberos, ad constituendam pa-
„ rificationem nicht vorwaltet, und der Unterschied zwischen
„ beyden Fällen sich ohnehin klärlich zeiget ꝛc. „ — Es er-
folgte aber am 3. Horn. 1738. das Regierungsrescript: „ daß
„ es in der Hauptsache bey denen diesfalls ergangenen K.
„ Verordnungen sein Bewenden habe, jedoch mit der Erläu-
„ terung, daß in dem Falle, wo die bereits ausgesteuerte
„ Söhne vor dem Vater gestorben, sofort deren Verlassen-
„ schaft bereits verstierbhandlohnt worden, die quästionirte
„ Aussteuerung bey denen hernach sterbenden Eltern nicht
„ mehr zu konferiren seye; da im Gegentheil, wann die
„ Kinder nach denen Eltern sterben, obschon ihre Aussteu-
„ rung bey des Vaters Ableben als pars hereditatis konfe-
„ rirt worden, solche billig wieder zu thätigen wäre. „

Im J. 1746. beschwerten sich auch die zur Stadt Heppenheim ge-
hörige 6 Ortschaften gegen die K. Regierungsverordnung:
„ daß die Mitgiften der Kinder bey der Verbesthauptung der
„ Eltern mit komputirt werden sollten. „ — Auf eingezohenen
Amtsberichte aber ließ es die Regierung bey der Verordnung
bewenden.

Meines Wissens bestehet im hiesigen Erzstifte deshalb so wenig
ein eigenes Generalrescript, als eine allgemeine gleich-
förmi-

förmige Observanz. In Ansehung der letztern überzeugen mich zwar die nach und nach eingegangene Aemterberichte von den J. 1767. und 1782. daß die Mitgiften in den meisten K. Aemtern, besonders Krautheim, Miltenberg, Waldthürn, Starkenburg, Burken, Ohlm rc. komputirt werden; dahingegen z. B. von Amorbach, Lohr rc. das Gegentheil erhellen will.

Anmerk. Hingegen ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder ihre von den Eltern erhaltene Mitgiften, eben sowohl, als ihre empfangene Pflichttheile, Voraus rc. wenn von ihrem eigenen Besthaupte die Rede ist, mit anschlagen lassen müssen, weil zur Zeit, da die Besthäupter gethätigt werden, das Vermögen nicht mehr unterschieden wird, und nach geschehener Adquisition jene Qualitäten in Ansehung des Haupt- oder Gutsherrn nicht mehr vorhanden sind, wenigstens nicht mehr anerkennt werden können.

§. 16.

Ob auch das anzuhoffende Vermögen bereits dem Besthaupte unterworfen seye?

Ein Vermögen, welches weder im Eigenthume, noch Besitze ist, ist noch kein Vermögen, sondern nur eine Hofnung, welche bekanntlich durch widrige Zufälle oft genug vereitelt werden kann. Besthaupt hingegen mag nur von den, zur Zeit des Todes des Besthauptspflichtigen, in dessen würklicher Gewähre und Eigenthume befindlichen Gütern gethätigt werden.

Ziehen demnach Leibeigene ausser Landes, und werden zur Ablösung des Sterbfalls angewiesen, so geschieht es meines Ermessens mit Beleidigung der Rechten und Billigkeit, daß man z. B. Kinder, deren Eltern oder Großeltern noch am Leben sind, anhält, auch bereits dieses an-

anhoffende Vermögen zu verbesthaupten; — wäre auch hier überall keine Härte, und Anomalie ersichtlich, so würde doch jede Herrschaft einbekennen müssen, daß sie mehr, als ihr immer gebühren mag, d. i. plus tempore beziehe; — sie zehendet heute ein Vermögen, so vielleicht, — aber auch vielleicht gar nicht, — erst in 20 Jahren anfällt, und bezieht also einen reellen frühern Nutzen aus einem Dinge, so noch gar nicht existirt, und sich auf nichts gewisses anschlagen läßt. Wer kann, — wer wird das billigen? a)

a) Und dennoch ist es würklich durch Gesetze und Herkommen hie und da gebilligt worden. In einem umständlichen Dekrete der Hochf. **Würzb.** Regierung vom 5. Merz 1745. heist es z. B.: „ist einer leibeigenen Mannes- oder Weibsperson ihr sämmtliches Vermögen, welches sie nicht nur würklich besitzt, sondern auch, welches sie von ihren Eltern und Großeltern zum kindlichen oder dichterlichen Pflichttheil einsmal zu erben hat, — Item welches sie nicht nur von ihrer leibeigenen Mutter, sondern auch von ihrem freyen Vater zum kindlichen Pflichttheil zu hoffen hat, — ferner, welches sie nicht nur in einem leibeigenen Orte, sondern auch in einem freyen Orte besitzt, oder von ihren Eltern und Großeltern zum Pflichttheil zu ererben hat, — in Ansatz zu ziehen, und sofort im Amtsberichte zu bemerken. Und zwar solle — wegen demjenigen Vermögen, welches eine solche leibeigene Manns- oder Weibsperson von ihren Eltern und Großeltern erst in Zukunft zum kindlichen oder dichterlichen Pflichttheil zu ererben hat, es also gehalten werden, daß der Eltern und Großeltern Vermögen allein dem Schatzungsfuße nach, nemlich wie es in dem Schatzungsbuche begriffen ist, genommen und einberichtet werde; — mit den **Mobilien**, welche in der Schatzung nicht begriffen sind, ist es dergestalt zu halten, daß — von demjenigen, — so sie von ihren

Eltern und Großeltern erst einmal zum Pflichttheil zu hoffen, lediglich abstrahirt werde; es wäre dann, — daß eine leibeigene Manns- oder Weibsperson ausser Land sich begeben wollte, und ihre Eltern und Großeltern nebst ihrem schazbaren Vermögen zugleich Passivschulden hätten; bey welcher Beschaffenheit der Eltern und Großeltern ihre besizzende Mobilien dem eigentlichen mittlern Werth nach mit in Ansatz zu bringen, und einzuberichten seynd rc. S. **Schneidt**, a. a. O. §. 47.

§. 17.

Wie, wenn dergleichen Güter dem Pflichtigen nur nutznießlich, — oder sonst beschränkt, zum Genusse gehören? — ingleichen von Gütern, welche mit Leibrenthen, Auszügen behaftet, — und von Vermögen, so nur in Ziel- und Zeitfristen zu beziehen ist.

Oft sind es 1) Güter, welche den Pflichtigen nur nutznießlich zugehören. Hier giebt es drey Fälle:

a) Sind es Güter, deren **Eigenthum** einem Geschlechte, oder einem Dritten zugehöret, deren **Nutznießung** aber dem Besthauptpflichtigen gebührt, so sind die Güter selbst dem Besthaupte nicht unterworfen, und können deshalb in keinen Anschlag gebracht werden. **Fideikommisse**, **wahre Lehne**, **Erbgüter**, **mit Substitution belegte Güter** rc. sind daher kein Gegenstand des Besthaupts, weil überall die **Proprietät** derselben ermangelt.

b) Umgekehrt aber, sind es Güter, welche sich in des Besthauptpflichtigen Eigenthume und Proprietät befinden, woran aber andern ein Jahrs- oder lebenslänglicher Genuß zusteht, z. B. **Auszugs-Leibrenten** rc. **Güter**, so unterliegen solche dem Besthauptsanschlage billig,

weil

weil nicht darauf gesehen werden mag, ob dem Pflichtigen seine Proprietät auch nutzbar seye, oder nicht. —

c) Die Nutznießung des Besthauptspflichtigen, und das dadurch erkohrne Vermögen, bleibt aber auch in jeder Rücksicht ein Gegenstand der Verbesthauptung. Erstere läßt sich eigends, sie mag auf bestimmte Jahre, oder lebenslänglich gebühren, auf ein Kapital anschlagen; die große Schwierigkeiten dabey machen es aber räthlicher, hier durchzugreifen, und einen Aversionalanschlag zu Grunde zu legen.

2) Sind die Güter mit Lasten, z. B. Auszügen, Leibrenthen behaftet, so kömt es darauf an:

a) Ob solche dem Besthauptspflichtigen eigenthümlich bereits zugestellt worden, wovon er nur die Abkünften unter jenen Titeln auszufolgen hat; — solchenfalls gehören dieselbe in den Besthauptsanschlage unstreitig.

c) Hat er aber nur die Hofnung, mit des Leibzüchters Abgange, solche in Eigenthume und Besitz zu erhalten, so sind sie bis dahin mit dergleichen Anschlage billig zu verschonen.

c) Ein Leibzüchter aber hat sowohl von seiner Leibzucht, und dem dadurch ersparten Vermögen, — als etwa von Gütern, die er Auszugsweise noch eigenthümlich besitzt, allerdings das Besthaupt zu entrichten.

3) Ein Vermögen, so ein Besthauptspflichtiger nur in bestimmten Ziel= und Zeitfristen zu beziehen hat, ist zwar schon jetzt sein Eigenthum, — es ist aber großen Theils noch pur Ideal, und ihm fehlt der Besitz; — soll also schon gegenwärtig das Besthaupt von der ganzen Summe gethätigt werden, so muß eine Interusuriumsberechnung statt finden, wobey man doch immer wieder

mathematisch auch für eben so richtig annehmen müßte, daß der Schuldner die vertagte Ziele pünktlich einhalten werde. Wie selten ist dies aber der Fall! — Man hat daher 2 Wege: α) entweder diese Ziele zu annotiren, und von jedem einzeln das Besthaupt nachzuholen, — oder β) sich über einen Mittelansatz zu vereinigen, und dabey lieber etwas zu verlieren, als durch strenge Berechnungen sich Ungunst und üble Nachrede auf den Hals zu ziehen.

§. 18.

Von verpfändeten, — oder unter bedingter Wiedereinlösung, Wiederkaufe ꝛc. veräuserten Gütern.

Verpfändetes und verhypothezirtes Vermögen, bleibt noch des Schuldners Eigenthum, und unterliegt daher dem Besthauptsauschlage ohne Widerspruche.

Wenn nun aber Güter unter vorbehaltener Wiedereinlösung, Wiederkaufe ꝛc. veräussert worden sind, sollen diese auch dahin eingezohen werden? — der Präs. Faber glaubt dies, a) und andere haben ihm nachgebetet. Allein der Verkäufer hat ja solchenfalls zur Zeit der Verbesthauptung weder Eigenthum, noch Besitz an derley Gütern.

So ist es auch mit allen, unter blosen Sicherheitsgedingen, z. B. eines vorbehaltenen Eigenthums, einer kommissorischen Klausel, einer Addiktion auf Ziel und Zeit ꝛc. geschlossenen Veräusserungen, welche überall, wo nicht das absolute Eigenthum, doch den Besitz übertragen, mithin kein würkliches, wahres Vermögen des Verkäufers, zur Zeit dessen Ablebens gewähren können.

a) Cod. Sabaud. Defin. for. L. VII. Tit. 1 def. 2.

§. 19.

Wie, wenn des Besthauptspflichtigen Güter eingezohen, und konfiszirt werden?

Wenn die Güter des Besthauptspflichtigen eingezohen, und konfiszirt werden, so kann die Besthauptsberechtigte Leibs- oder Gutsherrschaft nie dabey zu kurz kommen. Hat sie nemlich ein auf bestimmte Gütergegenstände radizirtes Besthaupt, so hat sie deshalb ein Eigenthum daran, und tringt, da ihr Pflichtiger bürgerlich getödtet wird, auf dessen Sonderung von seiner übrigen Vermögensmasse, billig. Umfasset aber ihre Befugniß Prozentweise das ganze Vermögen desselben, so tritt sie als Gläubigerinn auf, und fordert, daß auch diese Schuld vorher berichtigt werde, ehe man Vermögen einziehen will. a)

a) So ward schon in alten Zeiten die fahrende Habe eines leibeigenen Ketzers, seinem Leibherrn zugewiesen, wie solches unter andern durch einen Reichsschluß von K. Henr. VII. auf dem Reichstage zu Worms, im J. 1231. vermöge der bey Moritz, Hist. Dipl. Abh. vom Urspr. der Reichsstädte, Urkundenb. n. 9. S. 160. befindlichen Urk. geschehen ist, wo es heißt: „quod heredes condemnati bonis ejus deberent hereditariis, ac patrimonio gaudere, beneficiis ejus similiter ad jus et potestatem Dominorum, à quibus habeant, redeuntibus, Domino vero, cujuscunque esset homo condemnatus, bonis ejus mobilibus innitente. Hoc tamen excepto, quod sumptus ad incendium hereticorum faciendi, et merces comitis de bonis eorum forent mobilibus recipienda; „ — über welche Stelle ich die gründliche Anmerkungen des ehemaligen Wormsischen Past. Nebel, welche derselbe dem Hess. Hebopfer, St. LII. S. 244. fgg. einrücken lassen, vorzüglich empfehlen kann; und wenn bey uns Chf. Joh. Schweickard im J. 1614. die Vertheilung des

Nachlasses einer wegen Zauberey bestraften Person regulirt, so heist es in der Verordnung hierüber ebenfalls: „Inglei=chen soll davon vordersamst ausgerichtet werden, was davon dem Herrn wegen Abreichung des Hauptrechts, und sonsten gebühren mag, ohne geuerde; und was also übrig were, soll alsdann zu vnsern, vnseres Erzstifts und Nachkommen Henden, Botmessigkeit und Nutz eingezogen, gekart vnd gewandt werden." — "

§. 20.

Von den Besthäuptern von Häusern, und andern Gebäulichkeiten.

Nicht selten ist es aber auch geschehen, daß 1) Gü=ter, welche mit Besthaupte beschwert gewesen, in der Folge liegen geblieben, und verwüstet, die Häuser aber in gutem wohnbaren Stande forterhalten worden sind; — 2) daß auf lehnbaren Gründen Häuser erbauet wor=den, ohne eine Güteradpertinenz um sich zu haben; 3) daß durch Vererb=Vertheil=und Verstickelung der Lehne, der Lehnsnexus der liegenden Gründen endlich ganz ver=dunkelt, und nicht selten gar erlöscht worden, — dahin=gegen die Häuser, und andere Gebäulichkeiten noch die=ses Lehnsandenken erhalten haben; u. s. w.

So geschah es demnach, daß folgends auch besondere Hausbesthäupter erwuchsen, bey denen man nachher gar oft eine ähnliche Lehnschaft in der Mase zum Grund legte, daß alle Hausgenossen, welche daran aktuelle Antheile, und separirte Wohnungen besaßen, oder zu besitzen berech=tigt waren, als eben so viele Lehnleute angesehen, und bey Abgang des Lehnträgers angehalten wurden, zu dem darauf haftenden Besthaupte mit ein Viertel, ein Drittel u. s. w. zu konkurriren.

Auch

Auch diese Sitte hat sich daher noch h. T. hin und wieder erhalten; — sie ist aber auf Häuser regulirt, und erstreckt sich daher nicht auf andere Hofraitsgebäulichkeiten, wenn nicht a) solches namentlich das Herkommen mit sich bringt, oder b) an die Stelle der abgängigen Wohnhäuser andere Gebäude, z. B. Stallungen, Scheuern ꝛc. aufgeführt werden sollten. — Mit dem Fastnachthune hat es hierbey wieder die nemliche Bewandniß, und man ersiehet hierab die Befugniß der Lehn- und Gutsherrschaften, sich der Verödung der Hofstätte eben so, — wie der Verwandlnng der Häuser in Scheuern, Stallungen ꝛc. nach Kräften zu widersetzen.

§. 21.

Wie ferne sind Leib- und Gutsherrschaften berechtigt, ihrer Besthauptsbefugniße halber, sich in das Erwerbs, Dispositions, und Verlierungsgeschäfte ihrer Besthauptspflichtigen einzumischen?

Manche haben den Herrschaften die Grille in den Kopf gesetzt, sie seyen zur Bedeckung ihrer Besthauptsbefugnisse, überall berechtigt, sich in die bürgerliche Erwerbs-Dispositions- und Verlierungsgeschäfte ihrer Besthauptpflichtigen, Aufsichts- und Direktionsweise, durch ertheilende Erlaubnisse, Bestätigungen ꝛc. einzumischen, und gleichsam darüber eine Vogtey, Vormundschaft, Kontrolle ꝛc. zu führen. Andere haben gar Paulianische Klagen, Favianisch und Kalvisianische Rechtsmittel, hieher geschleppt, und also des Wusts, und pragmatischen Unsinns recht viel, in diese Theorie eingeflochten. Aber, o! des albernen Zeugs! — Es wird sich unten beweisen, daß die Gränzen dieser Befugnisse eben jene

 seyen,

seyen, welche nach dem Beyspiele inoffiziöser Schankungen, rc. Aufmerksamkeit, Vorbeugung für Gefährde, und geflissentliche Verschleuderung, und zwar einzig und allein in der Absicht, um dadurch die Besthauptsthätigung zu untergraben, mit sich führen. Ist dies der erweißliche Fall nicht, so muß er, es mag aus Noth, oder aus Willkühre geschehen, bey allen bürgerlichen Rechtsgeschäften, sie mögen auf positive Verluste, oder Nichterwerbe hinauslaufen, einen ruhigen Zuschauer abgeben, — darf keine Käufe, Schankungen, letzte Willen behindern, — (weil letztere ja ohnehin Besthauptsrechten nicht abbrüchig seyn können,) — er muß sich wie das Kind betragen, welches den Eltern, seines zu hoffenden Pflichttheils halber, Gesetze, Ziel und Maaß, über ihr Vermögen bey Lebzeiten willkührlich zu disponiren, nicht vorschreiben mag; — er hat sich nicht bereits als Herr und Eigenthümer, sondern als künftiger bloser Delibator der Verlassenschaft aufzuführen, — kann nicht verlangen, daß ihm Kontrakte zur Einsicht oder Bestätigung vorgelegt werden, — kann Erbschafts- und andere Erwerbsausschläge nicht rescindiren lassen, — kurz: nichts thun, um seine Besthauptspflichtige geflissentlich wohlvermögend, oder nicht arm zu machen, sondern nur sorgen, daß dabey gegen ihn keine geflissene Bosheit, Unterschleife, und Gefährde gespielt werden.

Weg also mit allen erträumten Bestrickungen, die das ohnehin harte Joch des Besthaupts, nur noch drükkender machen! — weg überdies mit elenden Suggestionen unpassender Anstalten, und herbeygezohener Rechtsmitteln! — wo ist der Schäfer, der seine Schafe von Besuchung der Sträuche und Hecken so ängstlich abhält, um

bey der nächsten Schafschure eine Hand voll Wolle mehr zu gewinnen?

§. 22.

Besthaupt berücksichtet bald die Güter beyder Ehekonsorten, — bald nur eines derselben.

Wenn Besthaupt ein Leib- und Familienbesthaupt ist, so kömt es auch vornemlich darauf an, ob beyde, Mann und Weib miteinander leibeigen sind, — oder ob nur eines von beyden Eheleuten in diesem Nexus steht. Im ersten Falle wird das Besthaupt bey dem Abgange jedes einzelnen Ehegemächts, von dessen Vermögensantheile besonders gethätigt. Ist aber nur eines davon leibeigen, und es zieht nicht etwa herkömlich die unfreye Hand die freye nach sich, es hat auch keine Gütergemeinschaft statt, oder diese ist z. B. durch den erfolgten Tode des andern Ehegatten ohne Kinder, und ohne Kondonation getrennt ꝛc. so bezieht sich allenthalben die Besthauptsthätigung nur auf den Vermögenstheil des Verstorbenen, und läßt jenen des überbliebenen Ehekonsorten entweder auf immer, oder bis zu seinem demnächst auch erfolgenden Ableben, ausser Anspruche.

Wie es aber dabey mit der würklichen Thätigung gehalten werden müsse? werden wir unten vernehmen.

§. 23.

III.) Güter, worauf bestimmte Naturalbesthäupter ruhen. a) Viehestand.

Soviel von Gütern, und Vermögen, als Gegenstand eines unbestimmten Besthaupts, dergleichen jenes ist, welches nach gemessenen Prozenten gethätigt zu werden pflegt. Ganz anderst fällt diese Betrachtung in

dem Falle aus, wo Besthäupter einen festen bestimmten Individualvermögensgegenstand zum Augenmerk haben, und vollends gar noch in Natura gethätigt zu werden pflegen.

Dergleichen Naturalbesthäupter haben also bestimmte Vermögensstücke zum Vorwurfe: a) den Viehstatus, b) die Garderobe, c) die Hausmobilien. — Statt dieser Naturalerhebung werden aber vielfältig auch Besthäupter in einem entweder beständigen, — oder erst besonders angesetzten Geldanschlage gethätigt. Wir wollen diese Arten einzeln thetisch und hypothetisch betrachten. —

a) Der Viehstatus bleibt unstreitig der älteste, einfacheste, angemessenste, auch h. T. noch üblichste Gegenstand des Hauptrechts; — er gewähret das Besthaupt im eigentlichsten Verstande. — Es wird nemlich unter den sammtlichen, in dem Augenblicke des Todes auf dem Hofe vorhandenen Zug- und Lastvieh, an Pferden, Rindern, Ochsen, Eseln, dem Guts- oder Leibherrn die Wahl überlassen, das beste, oder herkömlich das zweytbeste — u. s. f. entweder heraus, und mit sich fort zu nehmen, oder solches taxiren, und den wahren Werth sich dafür berichtigen zu lassen, oder endlich, ohne Taxation, einen geringern Aversionalanschlag an Gelde zu thun, und sich deshalb mit dem Pflichtigen zu vereinbaren, welch letzteres um das Besthaupt thädigen, — heist. Diese Beschreibung gibt uns einige praktische Korollarien:

α) Nur das, was im Augenblicke des Tods des Pflichtigen vorhanden ist, ist Gegenstand des Hauptrechts. — Das also erst nachher jung gewordene, oder erkaufte Vieh gehört nicht darunter:

β)

β) **Das Vieh**, welches sich zur Zeit auf der Hofraithe befand, woselbst der Pflichtige verstorben ist. — Jene Stücke also, welche damals vielleicht auf einem andern Hofe stunden, ohne eigends dahin gebracht worden zu seyn, um sie der Kühre des Gutsherrn zu entziehen, unterliegen dem Besthaupte nicht.

γ) Nur das **Zugviehe** des Hofs unterliegt regulär der Thätigung; — es ist daher abweichend, und bedarf eines ganz besondern Herkommens, wenn, auch in Abgang des Zugviehs, Besthaupt von Schafen, Schweinen, oder gar vom Federviehe behauptet werden will. An zahmes, oder bezähmtes Hausviehe ist vollends nicht zu gedenken.

δ) Die **Wahl** bestimmt erst, was das beste seye. Wenn daher αα) noch vor der Wahl das sonst für das beste Stück gehaltene Vieh stirbt, so steht der Herrschaft frey, noch immer das beste aus den übrig gebliebenen zu wählen. ββ) Wenn sich nur ein einziges Stück auf dem Hofe befindet, so fällt zwar die Wahl, nicht aber die Besthauptsbefugniß hinweg, sondern eben dieses mag itzt dafür genommen werden. γγ) Wenn auch des Pflichtigen ganzes **Vermögen** in diesem Stücke bestehen sollte, so kann es, ungeachtet vielleicht dasselbe noch nicht bezahlt wäre, oder andere Glaubiger am Verstorbenen noch zu fordern hätten, gradezu hinweggenommen werden, — denn es ist der Herrschaft eigenthümlich zugefallen. δδ) Ist die Hauptrechtsbefugniß auf das beste Haupt von bestimmten Viehgeschlechtern ausdrücklich beschränkt, z. B.

auf

auf das beste Stück Rindvieh, — es befindet sich aber dergleichen nicht auf der Hofraithe, so mag dafür kein Pferd, Esel ꝛc. gewählt werden. Ist aber diese Bestimmung nur auf Arten in den Geschlechtern gesetzt, so kann z. B. statt des bestimmten aber abgängigen Ochsen, Stier, ꝛc. noch unter den vorfindlichen Kühen gewählt, und daher auch nur die einzige vorräthige Kuhe fortgebracht werden.

Was aber die Rechte dieser Wahl selbsten betrift, so wird davon füglicher unten zu handlen Gelegenheit seyn.

§. 24.

b) Die weibliche — oder männliche Garderobe.

Weibspersonen, — zuweilen aber auch Mannspersonen, kommen bey dem bestimmten Naturalhauptrechte mit Darreichung des besten aus ihrer Garderobe, davon. a) Da nun dieses der Gewandfall ist, ein Gewand aber ein bereits fertiges Kleid anzeigt, so muß man bey dessen Thätigung billig folgende Sätze befolgen:

1) Es gehören so wenig unzugeschnittene, als zugeschnittene, aber noch nicht zusammengenähte Tücher, ꝛc. — Noch weniger also Materialien zu deren Verfertigung, Flachs, Wolle, Seide ꝛc. unter die Thätigung des Wadmahls.

2) Dergleichen Stücke bestehen in Gewandten, worunter eigends der Rock, Mantel, Schürze, und Leibkleid gehören; — der strenge Sinn schließt demnach Strümpfe, Schuhe, Hauben, Weiszeug u. dgl. aus. Doch pflegt man auch hie und da sich daran zu belustigen.

3) Nicht eben der Sonntagsrock ist der beste, — sondern die Herrschaft hat schlechtweg zu wählen; sie überträgt aber diese gewöhnlich unbedeutende Befugniß, ihren aufgestellten Vögten und Schultheisen, welche wählen, die Besitzerin darum theidigen lassen, und den kleinen Abfall zu beziehen pflegen.

a) Die Wadmahle stammen unstreitig von den uralten weiblichen Wadzinnsen der Deutschen, wovon die früheste Nachricht bereits bey Tacitus d. M. G. c. 25. vorkömt: „Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut *vestis*, ut colono, injungit: et servus hactenus paret &c., — Und in den Gesetzen der Alamanen K. XXII. heist es: „Servi etiam aecclesiæ tributa sua legitime reddant; — ancillæ autem *opera imposita* neglecto faciant.„ Schannat Buchon. vet. p. 332. bemerkt mit Recht: „nec ab iis oneribus eximebantur eorundem mulieres et filiæ, communi nomine *ancillæ* dictæ, quæ passim aut ex proprio lino, aut ex lino dominico integros pannos, camisiales, manutergia, et mappas pendebant &c.„ — Kein Wunder also, daß sich bey Weibspersonen nach ihrem Tode das Besthaupt nach jenen Stücken gerichtet habe, welche sie bey Lebzeiten ihres Zinnses halber beschäftigt hatten.

§. 25.

c) Die häusliche Mobiliarschaft.

Die verschiedene Hauptrechtsarten respiziren die häusliche Mobiliarschaft verschiedentlich. Die Kurmede begnügt sich oft nur mit der Wahl des besten Stücks daraus. Das Buttheil aber ergreift bald die ganze, bald die Helfte, bald zwey Drittel derselben. a) Die hiernach anderwärts gebildete Sterbfallsrechte, nehmen auch darauf ihre einzige Rücksicht.

West=

Westfalen, sonderbar die Stifter Osnabrück, Münster, Paderborn, die Grafschaft Mark und Ravensperg, — Jülich, Cleve, und Bergen, Stablo, Corvey, Aachen, Cornelymünster, Lüttich ꝛc. befolgen hierunter einförmige Grundsätze; dort ist der Sterbfall nach Verschiedenheit der Fälle, bald auf die Helfte, bald auf das Ganze der fahrenden Habe, landverfassungsmäßig gegründet. Die ältere Theilungsmaximen daselbst mögen strenge gewesen seyn; der Kanon davon war: „Die Herrschaft theile bis zur Asche auf dem Herde, und bis zum Löffel auf dem Korbe.„ Neuere Eigenthums- und Bauerordnungen aber bezeugen, daß man auf Milderungen gedacht, und den ganzen Plunder auf ein gewisses Geld zu verdingen pflege. b)

Allgemein brauchbare praktische Korollarien über diesen Hauptrechtsvorwurf anzugeben, hält um deswillen schwer, weil, wie bereits v. Ludolf c) bemerkt hat, fast allenthalben so viele Spezialien mit unterlaufen, daß auf sichere Regeln nicht wohl dabey zu kommen ist.

a) In den Urkunden findet man das Buttheil und Hauptrecht meistens vergesellschaftet, und wenn ganze Gemeinden derselben durch Freyheitsbriefe enthoben wurden, so hiessen solche davon *privilegia honoris*; nebst diesen finden sich auch häufig genug die Befugnißertheilungen, daß Stifter, Klöster, u. s. w. aus ihren Familien der Kolonen, und Manzipien, nach Belieben zu ihren Dienstleuten promoviren können, dergleichen Privilegien dann *privilegia dignitatis* nach der Kanzleysprache des Mittelalters heissen. Von der ersten Art kömt eines von Kays. Henr. IV. v. J. 1114. für die Reichsstadt Worms, (bey Moriz, Hist. Dipl. Abh. v. d. Urspr. der Reichsstädte ꝛc. Urkundenb. n. 3. S. 144.) vor, wo es heist: „jubemus, ut, quicunque, aut undecunque

cunque sit vir, qui uxorem, seu de *consortio* suo, sive de alia familia, ibidem acceperit, aut uxoratus aliunde illuc venerit, hanc unam eandemque justiciam omnes indiscrete ex hoc in perpetuum habeant, ut nullus advocatus conjugia eorum juramenti coactione dissolvat, et nulla, vel major vel minor potestas in obitu vel viri vel mulieris, aliquid de rebus relictis tanquam *jure debitum* exigat; et sicut in sequentibus ordinauimus, hec res fixa sedeat. Scilicet si vir prior uxore sua obierit, uxor, et ejus progenies, quam de viro illo habuerit, quidquid possessionis reliquerit vir, ipsa absque omni contradictione obtineat, et eadem lex de muliere, si prior obierit, ad maritum redeat. Si vero sine progenie ambo defuncti fuerint, proximi heredes relictam substantiam habeant. Et nulla, ut predictum est, ab aliquo advocato, aut ab alia qualibet persona pro eisdem bonis calumpnia eis fiat." — Noch umständlicher aber heißt es in der Urk. K. Frid. I· für besagte Reichsstadt, v. J. 1180. (bey Ebend. n. 5. S. 150. fg. u. bey Schannat, Hist. Episc. Worm. Cod. Prob. p. 84.): „Statuimus, ut civis Wormaciensis quilibet, et in eadem habitans ciuitate, si uxorem duxerit *sue* condicionis, aut *alterius*, siue uxoratus illuc aliunde venit, hac in perpetuum indulgencia perfruatur: ut nullus advocatus conjugia cujuscunque Wormaciensis ciuis, juramenti coactione, aut quouis alio ingenii modo dissolvat; nulla potestas major aut minor viri mortui, aut mulieris res relictas, aut aliquid de rebus ejus, tamquam Jure sibi debitum exigat; si ergo vir uxore sua prior moriatur, uxor, et proles ex eo viro suscepta, omnem viri hereditatem, tam mobilia, quam immobilia sine contradictione obtinebit; si uxor præmoriatur virum, et sua proles ex illa muliere suscepta omnem uxoris hereditatem, tam mobilia, quam immobilia obtinebit. Quodsi alteruter conjugum sine herede præmoriatur, superstes omnem præmortui hereditatem, quoad vixerit, libere possidebit; defunctis autem ambobus sine prole conjugibus, ad proximos eorum heredes relicta eoram substantia devolvetur, et

viri

viri quidem hereditas ad heredes viri; mulieris autem hereditas ad mulieris transibit heredes, ita, ut nemo dicat, sibi aliquod Jus in bonis mortuorum racione suppellectilis, que vulgò *bidella* dicitur. Nos quoque fidem ac deuocionem, et prona eorundem civium Wormacienſ. obſequia attendentes, Imperiali eis auctoritate indulſimus, ut, ſicuti ab exactione Juris, quod *Bidel* dicitur, indulgencia privilegii antiqui ſunt immunes: ita et ab *exactione optimi animalis*, ſiue *preciosioris veſtimenti*, quod vulgo *Hauptrecht* vocatur, de cetero ſint abſoluti. Von der andern Art aber, den Dignitätsprivilegien nemlich, kömt ein Beyſpiel in der Urk. K. Frid. I. für das Kloſter St. Emeran zu Regensburg v. J. 1153. vor, wo es heißt: „ Stabilimus etiam ei, ut *morticinia*, que *Val* dicuntur, de hominibus ſepedicti monaſterii, ubicunque defuncti fuerint, monaſterio ſalua ſint, et cuſtodita, nec in eis alicujus loci libertate (dies war hauptſächlich die Städte gemeint) injuriam patiatur. Idem erit obſervandum in *perceptione medietatis totius ſubſtancie mobilium et immobilium*, que monaſterio ſepe recitato debetur. quando moriens caret ſue condicionis prole. Ipſi etiam Abbati, ejuſque ſucceſſoribus hoc *ſpeciale* concedimus *privilegium dignitatis*, ut in ordinem et Jus poſſit promovere miniſterialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit eſſe dignum. „ —

b) S. z. B. Osnabrück. Eigenth. Ordn. C. VI. Ravensperg. Eigenth. Ordn. K. I. §. 19. fgg. Münſter. Eigenth. Ordn. K. V.

c) Obſ. for. T. II. obſ. 148. wo zugleich ſehr viele brauchbare Nachrichten vorkommen.

Anmerk. Eigentlich beſteht der Sterbfall in Weſtfalen in dem Rechte des Gutsherrn, nach dem Tode ſeines Eigenbehörigen, deſſen Mobiliarnachlaß ganz, oder zum Theil an ſich zu nehmen. Der Betrage deſſelben bey verheyratheten Perſonen, iſt von dem Betrage bey Ledigen, ſehr unterſchieden. Bey erſteren, beſteht er in der Helfte des ſämmtlichen Mobi-

Mobiliarvermögens, nach einem von dem Gutsherrn bey dem Tode des Eigenbehörigen aufgenommenen Inventario; — bey ledigen Personen aber fällt dem Gutsherrn der ganze bewegliche Nachlaß anheim. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in der bey Eigenbehörigen daselbst geltenden allgemeinen Gütergemeinschaft.

Nach den Gesetzen, und dem Herkommen, hat der Eigenthumsherr ein Recht auf den ganzen Nachlaß der Eigenbehörigen, — welches er bey ledigen Personen auch in Ausübung bringt. Weil aber der Westphälische Gutsherr durch die Einwilligung in die Heyrath des Eigenbehörigen, und durch die Annahme des Erbgewinns, stillschweigend auch die Eingehung einer Gütergemeinschaft unter den beyden Eheleuten bewilligt hat, so muß er sich alles das gefallen lassen, was diese Gütergemeinschaft ihrer Natur nach mit sich bringt. Durch eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten wird das Vermögen beyder Theile gemeinschaftlich; nach deren durch den Tod erfolgter Trennung erhält also der überlebende Theil das ganze. Indem aber der Gutsherr das ganze Mobiliarvermögen des verstorbenen Eigenbehörigen in Anspruch nimmt, und dieses in der Helfte der gemeinschaftlich gewesenen Güter besteht, so muß sich der Ueberlebende mit der ihm schon während der Ehe eigenthümlich zugestandenen Helfte begnügen, an die aber auch der Gutsherr nicht den geringsten Anspruch machen kann.

Es wird aber dieser Mobiliarsterbfall in Westphalen selten in Natura bezohen, sondern statt dessen eine Summe Gelds gegeben, die nach dem Ertrage der Stätte verschieden ist. Ihre Größe wird gewöhnlich so bestimmt, wie sie bey vorhin vorgewesenen Fällen erlegt worden ist. Billige Gutsherrn sehen dabey auch auf die Zeit, welche seit dem letztern Sterbfalle verflossen ist. Weil aber jedem Gutsherrn frey steht, wenn er will, den Sterbfall in Natura zu beziehen, so ist dieses dort zugleich ein konvenientes Mittel, den Eigenbehörigen unter der Furcht, und Bedrohung, dereinst den Sterbfall in Natura ziehen zu wollen, in Gehorsam zu erhalten.

§. 26.

d) Bestimmter Anschlag in Gelde dafür.

Schon uralt, billig, und häufig ist aber die Maxime, daß der Sterbfall statt der vorhero erwähnten Naturalthätigungsarten, in einen leidentlichen Ansatze eines Stück Gelds verwandelt, entrichtet werde. Hierzu braucht man verschiedene Maaßstäbe:

a) Man regulirt für solches Sterbjahr einen doppelten gewöhnlichen Jahrszinns.

b) Man läßt jährlich, nach wohl gefaßter Proportion der Güter, und des bisher üblich gewesenen Besthauptswerthes, etwas bestimmtes zahlen, und erleichtert durch Zerschlagung des ganzen Lastes, in viele unmerkliche Jahrzielfristen den Bauern dergestalt, daß er an die Existenz eines Besthaupts zu gedenken aufhört.

c) Man schlägt bey erfolgendem Todfalle entweder unter vorhergehender förmlicher Abschätzung des gewählten Hauptes, — oder ohne diese, den Fall auf ein quid pro quo an, welches der Pflichtige nun entweder schlechthin zu entrichten hat, oder die Freyheit behält, um dessen Verminderung mit der Herrschaft noch zu traktiren. Dies heißt man dann: um das Besthaupt thätigen.

Wenn bey Gutsherrschaften gar kein bestimmter Hauptrechtsgegenstand durch Gesetze oder Herkommen fixirt seyn sollte, — (ein beynahe undenkbarer Fall, —) so wird es denselben wohl immer überlassen bleiben, mit ihren Leuten darüber so gut, oder so schlecht abzumachen, als es sich thun läßt. Bey den, in neueren Zeiten geschlossenen Güterverleihungen hat man es als eine gute Operation angesehen, die Besthäupter unter die erhöhete Pächte und Zinnsen dergestalt zu verstecken, daß nur

die

die Herrschaft allein noch, von einem existirenden Besthaupte weiß. Diesem Beyspiele sollten andere folgen, so würde der verdrüßliche Namen getilgt, und die Sache gerettet seyn.

Ob übrigens Herrschaften, welche seit langer Zeit gewohnt gewesen, ein Besthaupt in einem geringen Geldanschlage anzunehmen, wieder auf die alte Naturalerforderung zurücktreten mögen? wird auch unten erörtert werden.

§. 27.

e) Verwandlung, und unbestimmter Anschlag des Sterbfalls, in Prozenten vom gesammten Vermögen.

Eine fruchtbare Mutter rechtlicher und politischer Irregularitäten ist endlich die neuere Maxime, den bisherigen Sterbfallsnaturalfuße in einen Anschlage des gesammten Vermögens, und Berechnung auch Erhebung gewisser Prozenten davon, zu verwandlen. Wir dörfen es einen Vermögenszehend nennen, der im Gelde geleistet wird. Wie weitschweifig diese neue Thätigungsoperation gegen die alte einfache seye? wissen Geschäftsmänner zu bestimmen, — und wie sehr man sich dabey, in Aufstellung neuer Grundsätze hin und her zu drehen habe, weil nichts so recht in das alte System und Geleise einpassen will, werden Räthe, Justizmänner, und Referenten bezeugen können.

Der Rheinstrom ist ihr Vaterland; — dort ist sie durch Gesetze, und nunmehr verjährtes Herkommen, im Erzstifte Mainz, — in der Landgrafschaft Hessendarmstadt, überdies aber auch in dem Fürstenthume Nassau-

Weilburg, in dem Herzogthum Ober- und Niederbayern, — vielleicht auch noch anderstwo, — eingeführt und befestigt. Mindere Herrschaften, mit unter auch viele Stifter und Klöster ꝛc. haben sich hieran fleissig gespiegelt, und mit Verlassung ihres alten Herbringens, diese nützliche Neuerung hin und wieder auch bey sich geltend gemacht.

Hier schützt sich nun die Sache durch ihren langen, jetzt einmal Grundverfassungsmässig gewordenen Bestande, nachdem zumal die dagegen erregte Schwierigkeiten gehoben sind. Sollten in neueren Zeiten dergleichen Veränderungen ohne der Pflichtigen guten Willen eingeführt, und durchgesetzt werden wollen, so werden die bedenkliche Folgen davon Beweggründe genug mittheilen, mit dergleichen Projekten und Planen keinem Regenten an Handen zu gehen.

Diese Verwandlung hat in jedem T. Staate, wo sie unternommen worden ist, ihre eigene Geschichtsdata. Die von unserm Erzstiftl. Vaterlande enthält die Note a) umständlich.

Die Theorie und Praxis der dabey einschlagenden Manipulationen stehen zusehr in Verbindung, als daß sie füglich getrennt werden könnten; wir haben daher beyde neben einander, wie mich dünkt, vollständig genug unten (Abschn. VI.) erläutert, und entheben uns hier der Mühe, praktische Korollarien davon auszuziehen.

a) Ursprung und Geschichte der heutigen Besthauptsthatigungsart im Erzstifte Mainz:

1) Bis auf das J. 1691. hatten die K. Beamten, Vautey und Schultheissen das Besthaupt in ihren Amtsbezirken verschiedentlich, und zwar lediglich nach ihrem besten Dünken, ohne

ohne einige deshalb bestehende Generalnorm geschätzt, und gethätigt. In diesem Jahre aber erließ die K. Hofkammer, auf Kurf. Befehl, die Verordnung: **daß hinfüro die Besthäupter nach dem Vermögen des Verstorbenen, zu 5. p. Cent. gethätigt werden sollten.**

2) Diese Verordnung veranlaßte aber viele Schwierigkeiten. Diesen, und denen sich häufig ergebenen Remissionsfällen für die Zukunft auszuweichen, faßte die K. Hofkammer unter dem 31. Dez. 1692. ein Gutachten, daß man von diesem Grundsatze abgehen möge, und schlug davor 2 Wege. als die konvenienteste vor: a) daß, wie in andern benachbarten Orten eingeführet seye, eine gewisse Anlage statt der nach dem Tode zu thätigen habender Besthäupter, auf einen Einwohner, so Besthauptpflichtig, nach seinem Stande gemacht würde, und zwar, daß zu diesem Ende sämmtliche Leibeigene in 3 Klassen, als beste, mittlere, und geringe zu theilen wären, und solchemnach ein leidentliches auf jeden zu schlagen, nemlich auf einen Bauern, so Geschirr führt, des Jahrs 40 kr. — auf einen, so kein Geschirr, doch einig Vieh hat, 20 kr. — auf einen gemeinen Taglöhner, welcher gar kein Vieh hält, doch leibeigen ist, 10 kr. —; daß solchemnach künftighin keiner mehr nach seinem Tode einig Besthaupt zu thätigen haben, sondern mit jährlich abgetragener solcher Prästation davon ganz frey seyn solle. Sollte dies nicht beliebt werden, so erachte man b) für das dienlichste, solchenfalls dem graden Buchstaben des Besthaupts, und gemeinen sonst üblichen Landbrauche zu folgen, und sowohl ohne Unterschied oder fernere Thätigung das Besthaupt anzunehmen, dergestalt, daß der Wittib frey stehen solle, solch abgehend Stück Vieh in dem Preise, was es werth, zu behalten, und zu bezahlen; wegen der Taglöhner aber, so gar keines im Vermögen, ein leidentlicher Satz zu machen seye. —

3) Auf dieses der K. Regieruug kommunizirte Gutachten berichtete dieselbe unterm 10ten Jenner 1693.: „Es ist uns

aber bey dem ersten Vorschlag bedenklich vorgekommen, daß das Besthaupt erst durch Absterben eines Einwohners, so das Besthaupt zu thätigen schuldig, dem Erzstifte anheimfallet, einfolglich dessen jährliche Prästation, sie werde ganz, oder zum Theil abgestattet, vor würklich erfolgtem Todsfalle unbillig zu seyn scheint; — wie dann über dieß auch 2do. sich oftmals begiebt, daß die Unterthanen in ihren männlichen Jahren, bey gutem, in dem hohen Alter aber bey geringem Vermögen, et econtra, sich befinden, und dahero durch solche, anstatt des Besthaupts jährlich beschehende Entrichtung sowohl dem Erzstifte, als dem Unterthanen zu kurz geschehen könnte; sonderlich, da sich 3tio. wohl zutragen kann, daß ein oder anderer Unterthan sein Domicilium von einer Herrschaft in die andere transferirt, und also zur Zeit seines Absterbens in dem Erzstifte nicht mehr seßhaft seyn dörfte. Soviel nun den andern Vorschlag betrift, seynd wir der unterthänigst ohnmaßgeblichen Meinung, daß derselbe, indem dadurch weder einem, noch dem andern Theile einiger Präjuditz zugezohen wird, am räthlichsten, und deswegen für einen beständigen Fuß anzunehmen, auch darauf, jedoch dergestalt zu halten seye, daß nicht alsögleich post mortem das Besthaupt denen Wittiben und Kindern hinweggenomen, sondern in ihrem billigmäsigen Werthe taxirt, und hernach von denen Interessenten in Geld abgetragen werde ꝛc." —

4) Meines wissens erfolgte hierauf keine Entschliesung, oder Generalverordnung. Noch im J. 1704. rescribirte die K. Regierung an Königstein: daß das Besthaupt nach advenant des Vermögens genommen werden solle. Damals beschwerten sich nemlich sämmtliche dieses Amts Schultheissen gegen die unter der Hand eingeführt werden wollende 5. p. Cent. mit Bitte, nach advenant beurtheilt zu werden. Auch waren die K. Regierung und Hofkammer dabey einstimmig: daß bey Thätigung des Besthaupts die Armuth und das Vermögen des Pflichtigen in Hauptbetracht zu ziehen seye.

5) Im J. 1706. erließ hiernächst die K. Regierung ein eigenes Rescript, das Besthaupt mit 5 Prozenten zu thätigen. Die Sache

Sache setzte aber allenthalben Schwierigkeiten, und war nicht überall durchzusetzen. Es erfolgte vielmehr im Erzstifte darob eine ungleiche Observanz.

6) Im J. 1725. berichtete das K. Amt Höchst: es seyen dort nie 5. p. Cent. genommen, sondern lediglich das beste Pferd, Ochs, Kuh rc. erhoben worden, welches sich bey weitem nicht so hoch belaufe, und wäre hart, da doch die Frau und Kinder den Mann und Vater verloren, solche auch noch mit einem ansehnlichen Quotaverlust des Vermögens anzusehen; auch würden durch die 5. p. Cent. nicht wenige beschwert rc. — — und der damalige Referent bemerkte: „Im obern Erzstifte werden 5. p. Cent. genommen, — in andern das Aequivalent des Stücks Viehe, — in den meisten aber werde es nach des Beamten Gutfinden gethädigt. A. 1693. seye man auf eine Generalverordnung im Erzstifte bedacht gewesen, sie seye aber nicht erfolgt. Der Vorschlag von 5. p. Cent laufe zu hoch, weil mancher 50. 100. und mehrere Gulden zahlen müste, da doch das beste, ja allerbeste Stück Vieh nicht soviel werth seye. 2) Daß dem Leibeigenen die Option, das Besthaupt in natura, oder taxato pretio zu entrichten gelassen werde, dies begründe eine Ungleichheit zwischen Armen und Reichen; hielte also dafür, 3 Klassen zu machen, und solche nach der Aestimation, was kommuniter ein Stück Baurenvieh werth seye, als die erste von 20. — die andere von 10. — die 3te von 5. Rthlr. zu bestimmen, oder, wie schon im Projekte v. 23. Febr. 1725. gewesen, von einem Pferde 15. von einem Ochsen 12. — von einer Kuh 8. Rthlr. mit der den Unterthanen überlassenden Option, zu nehmen rc. „ Worauf dann unterm 5. Horn. 1726. das Rescript an Höchst erfolgte: „Gleichwie Wir nun für das billigste zu seyn erachtet, daß solches Besthaupt, so vorhanden, und fällig ist, in natura zu reichen, denen Erben aber frey zu stellen seye, selbiges nach dem wahren Werthe zu redimiren; also ist unsere befehlende Meinung, der Herr und ihr hättet in dieses Regulativi Conformität die in Zukunft fällig werdende Besthaupter anzusetzen, und zu erheben,

 sofort

sofort auch von solchen bey denjenigen Unterthanen, welche mehreren Herrschaften mit Leibeigenschaften affizirt seynd, entweder den bezahlten taxirten Werth, oder bey der Naturalentrichtung das daraus lösende Quantum unter die daran partizipirende Herrschaften pro rata zu vertheilen." — Dieses Rescript ward sonächst unterm 22. Horn. 1727. an Höchst wiederholet, mit dem Zusatze: "daß bey Wittwen und Armen noch eine nähere Moderation gebraucht werden solle. —

7) Im J. 1733. beschwerten sich die Naumburger, oder Altendorf- und Altenstädter wegen dieser 5. p. Cent ebenfalls, unter der Vorstellung, daß sie vorhin nur 2 auch 2 und ein halbes p. Cent. entrichtet hätten. Es blieb aber bey dem Ansatze.

8) Im J. 1735. forderte der Kurfürst ein Gutachten von der Regierung und Hofkammer ab, wieviel zu einem leidentlichen und beständigen Prozent in derley Fällen zu reguliren seyn möge? — Dieses erfolgte dahin: "daß man es da, wo kein anderes Herkommen, bey den eingeführten 5 Prozenten, bis auf anderweitere Verordnung belassen möge." Seit diesem Jahre scheint auch dieser Fuß im Erzstifte erst seine Festigkeit gewonnen zu haben.

9) Dennoch wurde noch unterm 14. Aug. 1738. rescribirt: daß wegen dem Herkommen der 5. p. Cent. Besthaupt, in Ansehung der Altendorfer und Altenstädter, sich zu erkundigen seye, weil es bedenklich, solches wieder das Herkommen, zu erhöhen. — Wie aber die Sache ausgegangen? kann ich nicht sagen.

10) Im J. 1742. beschwerten sich auch die Unterthanen im Freygerichte, gegen die zu thätigende 5 Besthauptsprozenten, unter Anführung: daß sie über das Herkommen um so minder angehalten werden mögten, als dieses eine ganz neue, und unleidentliche Beschwerde seye ꝛc. — Auf erstatteten Amtsberichte, erfolgte auch würklich eine Temperatur.

11) Noch im J. 1749. beschwerten sich die Heppenheimer Amtsortschaften gegen die angeblich Observanzwidrig eingeführte

führte 5. p. Cent. Besthaupt. — Auf eingekommen Berichte aber, wurden sie zurecht gewiesen.

12) Seit dieser Zeit gedieh endlich die Sache zu einem allgemeinen Landes = und Regierungsprinzip, wobey daher auch solange bestanden wird, bis ein unverrücktes besonderes Lokalherkommen dargethan werden mag.

§. 28.

Was für Vermögen diese Thätigungsart in sich begreiffe?

Nach dieser Thätigungsart unterliegt nun das gesammte Vermögen, nichts ausgenommen, wie es an liegenden Grundstücken, Fahrender Habe, Baarschaften, Kapitalien, Früchten, kurz: allem, was sich zur Zeit des Ablebens nicht allein auf dem Hofe, sondern überhaupt in dem Gebiete, ja an Kapitalien und Fahrnissen auch ausser solchem befindet, — nur immer bestehen mag, dem Sterbfalle schlechtweg; wenn nicht die Herrschaft in einzelnen Fällen, wegen besonderer Umstände, und wegen sonderbarer Vermögensstücke, Milde und Nachsicht dem strengen Rechte vordringen lassen will.

Fünfter Abschnitt.

Von den Zeit- und Lokalbestimmungen der Sterbfallsthätigung.

§. 1.

Zeitbestimmung.

Der Augenblick des Todes des Besthauptpflichtigen, ist der dekretorische Zeitpunkt des Besthauptsanfalls, wodurch das Eigenthum, (wenn es auf bestimmte Vermögensgegenstände gegründet ist,) oder das Erforderungsrecht (bey der unbestimmten Prozentenmaxime) deferirt wird. Dieser Grundsatz hat seine entscheidende Würkung auch auf die Frage: ob etwa das nach diesem Zeitpunkte zur Masse des Verstorbenen noch hinzugetretene Vermögen an Früchten, Vieh, Erbsanfällen rc. ebenmässig ein Gegenstand der Thätigung seye? und ob umgekehrt, was inzwischen bis zur Auswahl durch Schuld, Fahrläßigkeit, oder Gefährde der Erben, verderbt, verschleppt, verkauft, vernachläßiget rc. worden, gegen dieselbe einen gegründeten Anspruch gewähre?

Dieser Zeitpunkt macht demnach sowohl das Recht, als dessen Uebung, pur; — es hindert daher nichts, daß nicht die Herrschaft berechtigt seyn sollte, wenn sie will, auf der Stelle das Sterbhause zu besuchen, ihr Recht geltend zu machen, und den Besitz zu ergreifen. Zum Troste der leidenden Menschheit wartet man jedoch üblichermasen, den Dreyssigsten ab, — oder, wenn Vermögensstücke

gensstücke, worauf Besthäupter ruhen, unter Siegel gebracht worden sind, die Zeit der Reserirung.

Der Umstand, daß doch noch vordersamst eine Wahl (Option) nothwendig seye, um sich des Besthaupts zu versichern ꝛc. hebt den Anfall des Eigenthums an gewissen Stücken nicht auf; die Option bestimmt nur dessen Uebung, mittelst Besitzergreifung und würklicher Thätigung.

§. 2.

Bey Lebzeiten hat nie ein Besthaupt statt.

Solchemnach ist es feste Regel, daß bey Lebzeiten der Pflichtigen nie ein eigenthümliches Besthaupt statt habe. Wenn demnach Leibhörige sich des Leibnexus, und zugleich des Landes, worunter sie bisher gewohnt haben, zu entschlagen, und ihre Eigenschaft abzulösen im Begriffe sind, so kann sich keine Herrschaft berechtigen, unter was immer für Vorwande, solche Leute zur Entrichtung des Besthaupts, oder zur Entschädigung dessen, so sie durch den Abzuge daran verlieren, anzuhalten.

Von Handlohne, dessen Palliativ ofters der Besthauptsnamen ist, ist keine Rede. — Die Regel ist feste; ich weis davon keine Ausnahme anzugeben; viventis nec legitima, nec mortuarium datur. a)

a) Wie aber, wenn es Personen giebt, welche nie sterben? — Ungeachtet bestehender Amortizationsgesetze erlauben doch hin und wieder Landesfürsten ihren Stiftern, Klöstern, geistlichen Gemeinden, u. a. milden Stiftungen, Güter, Höfe und Huben an sich zu bringen, welche nicht selten mit lehnbaren Besthäuptern beschwert sind. Diese kommen an tode Hände, und es fragt sich also: wenn tritt hier

der

der Besthauptsfall ein? — Vornemlich kömt es dabey auf die Gedinge an, die man nicht umgehen darf. Ist aber nichts bestimmt, so wird man darauf zu sehen haben, ob dergleichen Körperschaften diese Güter selbst unter Pflug, und eigenen Bau nehmen, — oder ob sie sie hinwieder an Pächter, Lehn = Zinns = und Gültleute ꝛc. ausgethan haben. Ersternfalls wird man billig den Todsfalle des Vorstands, mithin des Abten, Probsten, Provisors, u. dgl. zur Richtschnur zu nehmen haben; — letzternfalls aber bestimmt das Ableben eines solchen Unterbesitzers, den Fall ganz natürlich. — Haben wir doch oben gesehen, daß vormals Stifter und Klöster, welche andern Stiftern ꝛc. Besthauptpflichtige Güter verliehen haben, die nemliche Maxime befolgt, und sich von diesen eben so, wie von den Edelleuten bedungen haben, daß bey Abgang des stiftischen, klösterlichen, Adelichen ꝛc. Hofmeyers, ꝛc. dessen bestes oder zweytbestes Pferd, statt des vom Stifte, Kloster, Ritter ꝛc. selbst zu leistenden Sterbfalls gethädigt werden solle. Die Alten waren auch vorsichtig genug, annebenst zu stipuliren, daß dergleichen Hofleute, Meyer ꝛc. unter dem Vorwande der Unvermöglichkeit, oder sonst, von dem Besthauptspflichtigen Hofe bis an ihr Lebensende, ohne besondere Erlaubniß der Sterbfallsberechtigten Oberherrschaft, nicht auf andere Höfe dürften versetzt, oder sonst abberufen werden; — und auch diese Vorsicht verdient Nachahmung. Mit dem Sterbhandlohne hat es gleiche Bewandniß.

§. 3.

Natürlicher, — bürgerlicher Tode.

Man stirbt aber natürlich, — oder bürgerlich. Beyde Todesarten haben in Ansehung unseres Rechts gleiche Würkungen. Die Gesetze u. die Gerichtspraxis erklären aus gewissen Umständen jemand für bürgerlich tod, der sich natürlich oft im besten Wohlseyn befindet. Die Fälle,

wo

wo dies, anhero anwendbar, geschieht, wollen wir bestimmt auseinandersetzen.

Soll Besthaupt eines natürlich Toden eintreten, so muß dessen Todsfall kundbar seyn, — oder erwiesen werden, oder man muß nach den gemeinen Landesrechten und dem Style mit Grunde annehmen können, daß er nicht mehr am Leben seye.

§. 4.

Bestimmte Fälle des bürgerlichen Todes.

a) Mönchsprofession. b) Landesverweisung.

Der Monachismus hebt den Leibesnexus mit seinen Folgen nicht auf. Die Mönchsprofession tödet den Professen bürgerlich, und es ist kein Zweifel, daß durch diese das Besthauptsrecht lebend gemacht werde, wenn gleich Schneidt a) das Gegentheil behaupten will; — Solchenfalls treten ja auch andere, auf den Todfall gegründete Rechte, z. B. des Pflichttheils, ein, und die Herrschaft übt ihre Patronenrechte aus.

Wenn ferner der Eigenbehörige wegen Verbrechen, (wohin gedultete Religionsanhänglichkeit nicht gehöret,) das Land- oder Ortsbürgerrecht verlieret, und aus dem Gebiete zur Strafe auf ewig fortgeschafft wird, (Landesverweisung,) — wenn er in den weltlichen Reichs-, Land- oder Stadtbann verfällt, oder ihm ein ähnlicher Possen wiederfährt, so ist er bürgerlich maustode; — daß nun das Besthaupt in allen diesen Fällen sogleich eintrete, ist wieder ausser Zweifel. Hingegen haben Landesräumung auf bestimmte Zeit, Infamie, Zuchthaus- Schanz- und andere Strafen hierauf keine Wirkung.

a) Abh. de mortuar. §. 39.

§. 5.

§. 5.

c) Förmliche Abtretung der Güter an die Kinder, bey Lebzeiten.

Ferner, wie, wenn Eltern bey Lebzeiten ihre Güter an die Kinder, mit, oder ohne Vorbehalt eines Auszugs rc. abtreten? — solchenfalls werden sie in Ansehung solches Güterbesitzes bürgerlich für tod billig gehalten, und das Besthaupt davon sogleich gethätigt, ohne erst den Erfolg des natürlichen Tods abzuwarten. a)

Die Besthauptsregulative der T. Gebieten, zeigen bey diesem Grundsatze eine bewundernswerthe Uebereinstimmung, welche beweist, daß die Natur der Sache laut dafür spreche. b)

a) Als ein Ueberbleibsel der alten deutschen Rechte findet man inzwischen noch hie und da, daß Eltern dergleichen Abtretung zugelassen seye, wenn sie noch in gesunden, und nicht in Siechtagen geschieht, und sind die Kinder solchenfalls von der Pflicht, das Elterl. Besthaupt zu thätigen befreyet. So bemerkt z. B. Besold, Thes. pract. v. *Hauptrecht*, p. 368. und aus ihm Kopp, Spec. Jur. germ. de Testam. Germ. ex form. ungehabt und ungestabt rc. §. 10. p. 155. „In der Margrafschaft Baden und der Grafschaft Eberstein giebt ein Leibeigener keinen Hauptfall, wenn er bey lebendigem Leibe die Fröhnen, d. i. sein Gut, einem andern übergiebt; doch muß er so stark seyn, daß er kann für das Haus über den Dachtrauf gehen, und die Uebergebung auf der Gasse thun.„ — Eine Verordnung, die aus der nemlichen Quelle fliest, woraus das Vorrecht der Oberlausnitzer Edelleute sich herschreibt, ihre selbst dem Aperturfalle ganz nahe Landlehne zu veräussern, wenn der ohne Leibeserben, noch einzig überbliebene Vasall noch so jung, gesund und stark ist, daß er in seinem Küriß von der Erden auf ein Hengstmäßiges Pferd sitzen, und sich in dieser Positur dem

dem Landvogte erzeigen mag; wovon man das: Etwas von dem im Marggrafthume Oberlausitz eingeführten Rechte, der Vorritt genannt; Lpz. 1777. und dann Gottl. Balth. Bierwirths wohlgerathene Schrift: von den Schankungen am Siechbette, nach dem Zell. Stadtrechte; Zelle 1779. 8. auch des unvergleichlichen Domprobsten, Hrn. Dreyers, Einl. in die Lüb. Verordn. S. 361. und dessen Beyträge S. 73. n. 4. zur Erläuterung dieser so recht ächt deutschen Sitte nachlesen kann.

b) S. z. B. das Ausschreib. der Kurf. Kammer zu Hannover. v. 11. Jenner 1704. (in den K. Braunschw. Füneb. Landordn. u. Gesetz. Th. IV. S. 80.) — das Hochf. Würzb. Kammerdekr. v. 14. Jul. 1711. (in der Samml. Würzb. Land ges. und bey Schneidt, a. a. O. S. V. §. 53.) welches noch das sonderbare mit sich führt, daß, „wenn ein Unterthan die Zeit seines Lebens jährlich einen halben Gulden reichen wollte, ein solcher das Hauptrecht abkaufen kann;„ u. a. m.

Anmerk. * In dem hiesigen **Erzstifte** hat man diesen Grundsatz unabwendig befolgt. — Bereits unterm 12. May 1718. zeigte das K. Amt **Königstein** an, daß „gar frequent werde, daß fast die mehreste Unterthanen, zumal wenn sie in etwas zu Jahren kommen, auch bey gutem Vermögen stehen, ihren Kindern oder Erben die Güter entweder ganz, oder doch den grösten Theil davon, mit Vorbehalt eines jährlichen gewissen Leibgedings an Früchten, auch Geld, oder andern Hausmitteln bey lebendigem Leibe übergeben, erb- und eigenthümlich abtreten, und in Handen stellen, die Erben dann nachgehends bey erfolgendem Sterbfalle das Besthaupt zu thätigen, oder zu zahlen sich mit Vorschützung beschehener Uebergabe, und daß defunctus nichts hinterlassen, zu exkusiren vermeinen, auch dafür halten, solches nicht schuldig zu seyn; ꝛc. „ —

Die K. Regierung rescribirte hierauf am 9. Jul. ged. J.: „Nun seynd Wir darinn mit Euch gleicher Meinung, daß, wenn die Eltern ihren Kindern die Güter ganz, oder zu mehrerem

Theil

Theil, gegen Vorbehaltung eines gewissen jährlichen Leibgedings übergeben, sie, die Eltern, alsdenn pro civiliter mortuis gehalten werden können, und sollen. Der Herr und ihr hätte demnach in dem demselben und euch anvertrawtem Oberamt Königstein, bey denen Schultheissen und Gerichten, oder wo es sonsten dienlich, die Verfügung zu thun, damit — pro futuro, wann nemblichen dergleichen Uebergebungsfälle von denen Eltern an ihre Kinder, oder Erben, sich ferners eräugnen, solche gleichfalls an vorerwähntes Oberamt Königstein ohngesäumt berichtet werden, umb darauf sogleich bey denen Eltern das Besthaupt zu thätigen, und solches für gnädigste Herrschaft behörend einzubringen." —

Dergleichen Rescripten ergiengen an die K. Beamten öfters, bis endlich die K. Regierung unterm 27. Horn. 1719. nachstehende Generalverordnung erließ: „Nachdemahlen man dahier aus verschiedenen, von den Erzstiftl. Aemtern eingeloffenen Berichten vernehmen müssen, wasgestalten die Eltern, wann sie zu einem etwas hohen Alter gelangen, öfters dero Güter ihren Kindern oder Erben gegen Reservirung eines gewissen Leibgedings übertragen, da dann des Besthaupts wegen gemeinlich keine Anzeige geschehe, und hernach bey der Eltern Absterben von ihren Kindern wegen Abführung gedachten Besthaupts allerhand Difficultäten gemacht würden; und wie nun an dem ist, daß, wann die Eltern ihren Kindern die Güter ganz, oder zu mehrerem Theil gegen Vorbehaltung eines gewissen jährlichen Leibgedings übergeben, Sie, die Eltern alsdann pro civiliter mortuis gehalten werden können und sollen; Als ist unsere befehlende Meinung hiemit, der Herr und ihr hätten in den demselben und euch anvertrauten Vize-Oberamt- und Kellereyen bey denen Schultheissen und Gerichten, oder wo es sonsten dienlich, die Verfügung zu thun, damit, soviel das præteritum betrift, die bishero vorgefallene Uebertragsfälle gedachtem Vizedom-Oberamt- oder Kellerey annoch angezeigt, und also die rückständige Besthäupter gnädigster Herrschaft mögen eingebracht, — pro futuro aber, wenn nemblich dergleichen Uebergebungsfälle von denen Eltern an ihre Kinder oder Erben sich ferners ereignen, solche

gleichfalls an vorerwähntes Vizedomamt, Oberamt, oder Kellerey sogleich, umb darauf bey denen Eltern das Besthaupt zu thätigen, und für gnädigste Herrschaft einzubringen, sollen berichtet werden. „ —

Es wurden aber gegen diese Verordnung unter der Hand allerley Gefährden und Unterschleife ersonnen. Die Eltern fiengen an, ihren Kindern zwar die Höfe und Güter um einen gewissen Preise zu übergeben, jedoch mit dem Vorbehalte, solche ihres Gefallens mit und neben den Kindern zu bauen und zu benutzen, und zwar solange, bis sie sich zum Leibgedinge entschliesen wollten. Bey K. Regierung wurde daher angefragt: 1) ob bey solcher modifizirten Güteraufgebung auch die Besthauptsthätigung, und wie, vorzunehmen seye? 2) weil in verschiedenen Fällen von den übertragenden Eltern allerhand Prätext und Unterschleife gemacht werden, wodurch das herrschaftliche Leibsrecht bey der Unterthanen Lebszeiten ehender, als nach deren Tode defraudirt zu werden pflegt, wie solchen, um anfangs berührte Verordnung aufrecht zu erhalten, am füglichsten zu steuern seyn möge? 3) Wenn über die cedirte Güter ein abtretender Unterthan noch einige Kapitalien in seinem Vermögen übrig behielte, wie es ratione derselben bey Thätigung des Besthaupts zu halten seye? —

Uud es erfolgte am 29. May 1723 die Regierungsentscheidung: „ daß 1) wann ein leibeigener Unterthan seine Güter secundum tenorem prædictæ ordinationis entweder ganz, oder zu mehreren Theilen, verè et proprietarie übergiebt, derselbe alsdann, er mag was er wolle für Bedingnissen dem Cessionskontrakt wegen sothaner Güter mit Bau- und Benutzung, einverleibt haben, davon indistinktim das Besthaupt, oder loco dessen, die im obern Erzstifte herkömliche 5. p. Cent. zu entrichten schuldig zu halten seye. ad 2) Solle zu allerhand Unterschleifen und Simulationen Verhütung, ein abtretender Unterthan jedesmalen sowohl den Contractum Cessionis. (welcher ohnedem vor Gericht geschehen muß,) als sein ganzes Vermögen cum statu activorum et passivorum juratò anzeigen; und wann ad 3) dabey sich äussern würde, daß ein solcher Uebergeber seiner

Güter noch über diese, et deductis passivis ein oder anderes Vermögen an Gütern, oder auch Kapitalien, und sonsten zu seinem etwaigen Behuf übrig behielte, so wäre zwar allererst nach dessen Tode derenthalben die proportioirte Thätigung, wie herkömlich, vorzunehmen, die Erben jedoch alsdann zur eydlichen Manifestation darüber anforderist anzuhalten.„ — ꝛc.

Obige Verordnung v. J. 1719. wurde folgends durch mehrere Spezialrescripte würtlich wiederhohlet, z. B. an das Amt Hirschhorn am 11. May 7765. und der Grundsatz selbst als eine ständige Judikaturnorm aufgestellt. Nach Kaltenberg ward z. B. am 1. Merz 1779. rescribirt: „Wann in Hinkunft leibeigene Unterthanen ihr besitzendes Vermögen ihren Kindern entweder ganz, oder gegen ein Leibgeding abtreten, so hättet ihr in Ansicht des zu bethätigenden Besthaupts oder mortuarii, wie bey den Sterbfällen zu verfahren, und das sogenannte Besthaupt, wie herkömmlich mit 5. von 100 für gnädigste Herrschaft einzuziehen.„ — Und nach Neudenau, am 31. Jenn. 1788: „Uebrigens wird bemerkt, daß, wo Eltern bey ihrem Leben gegen einen Aushalt ihre Güter an ihre Kinder abgeben, dieselbe inhaltlich vorhandener älterer Regierungsverordnungen pro civiliter mortuis gehalten werden, und also in diesem Falle deren Vermögen alsogleich verbesthauptet werde.„ Ingleichem an das Vizedomamt Aschaffenburg, unterm 27. Dez. 1788: „Da nach der bestehenden Ordination die Eltern bey Uebergabe ihres Vermögens an ihre Kinder, pro mortuis gehalten werden; als hat die von N. N. dagegen angebrachte Beschwerde nicht statt, und sind dieselbe zur Verbesthauptung des ihnen von ihrem Vater übergebenen Vermögens um so mehr anzuhalten, da derselbe bey der vorgehabten Uebergabe sich selbst schon bey K. Vogteyamte angemeldet, mithin seine Schuldigkeit anerkannt hat ꝛc. — —

Anmerk. ** In Westfalen erlauben die Eigenthumsordnungen keinem Kolonen, sich auf die Leibzucht zu setzen, solang er noch im Stande ist, der Stätte gehörig vorzustehen. Ist er aber Alters= oder Unvermögenheitshalber hierzu gezwungen, so soll der Sterbfall beschrieben und bedungen, aber nicht eben=

der

der, als nach des Alten Todsfalle gezohen werden. Falls nun bey Abtretung der Stätte ein Inventarium aufgenommen worden ist, so hat die Bestimmung, wieweit davon der Sterbfall gezohen werden könne, keine Schwierigkeit. Ist dies aber nicht geschehen, und es sind zwischen der Abtretung, und dem Tode des Leibzüchters mehrere Jahre verflossen, so kann die Ausmittlung des Mobiliarvermögens zur Zeit der Abtretung oft schwürig werden. In Ermanglung einer andern gütlichen Uebereinkunft, ist solchenfalls der Gutsherr befugt, den Sterbfall nach dem jetzt vorhandenen Inventario zu ziehen; dabey müssen aber doch Sachen, durch die das Inventarium erweislich erst nach der Abtretung der Stätte merklich vergrößert und verbessert worden ist, z. B. neu erworbene Grundstücke, oder neu angelegte Kapitalien, von den dem Sterbfalle unterworfenen Gütern billig abgesetzt werden.

Stirbt aber der junge Kolone vor dem Leibzüchter, so tritt solchenfalls eine billigere Meinung ein, daß nemlich der Gutsherr den Sterbfall das erstemal von dem Inventario der Stätte, — das zweytemal aber, (wenn nemlich hernach der Leibzüchter stirbt,) nur von dem Vermögen ziehen könne, so der Leibzüchter bey Antretung der Stätte für sich behalten, und mit auf die Leibzucht genommen hat. S. Diederichs Einl. a. a. O. S. 91. fgg.

Anmerk. *** Noch einige Bemerkungen will ich hier beyrücken: 1) Treten Leibeigene ihren Kindern die Güter ab, sie erwerben aber hernach durch Zufälle neues Vermögen, so steht die Unterstellung des bürgerlichen Tods nicht im Wege, daß nicht sonächst bey ihrem erfolgenden natürlichen Ableben, oder neuer Abtretung ꝛc. auch von diesen Gütern das Besthaupt gethätigt werden müsse.

2) Stirbt das Kind vor dem Vater, und dieser nimmt etwa die von ihm abgetretene Güter wieder zu sich, so kann er nicht fordern, daß ihm das entrichtete Besthaupt wieder zurückbezahlt werde; weil einmal kräftig der Fall des Besthaupts eingetreten war. Selbst in dem Falle, da das Vermögen zur Zeit des na-

türlichen Todes weit geringer sollte befunden werden, als es zur Zeit des bürgerlichen gewesen ist, mag deshalb nichts zurückgefordert werden.

3) Ein Vater tritt dem Sohne seine Güter ab. Letzterer stirbt nach Verlaufe einiger Jahre, und der Vater nimmt das Gut wieder zu sich. Nunmehr stirbt auch der Vater. Soll von diesem Gute der Vater nun abermal ein Besthaupt entrichten? Allerdings; er besaß es aus einem neuen Rechtstitel, als Erbe, da der vorige durch die Abtretung erloschen war; — es kann also zufällig ein und dasselbe Vermögen, auch von ein und derselben Person mehrmal verbesthauptet werden müssen.

Hiernach lassen sich auch noch andere praktische Fälle und Fragen erörtern.

§. 6.

d) und Errichtung der Auszugs- Leibgedings ꝛc. Kontrakten.

Bestellen sich überdies die Eltern dabey ein Leibgeding, einen Auszug, Vorbehalt ꝛc. so tritt das nemliche Recht ein. Nur sind die von den Eltern eigenthümlich zum Genusse vorbehaltene Auszugsgüter nicht ehender, als nach deren wirklichem Ableben zu verbesthaupten, inzwischen aber gehörig zu annotiren.

Hat die Gutsherrschaft gegründeten Verdacht, so ist sie befugt: a) auf die Vorzeigung solcher Kontrakte zu dringen, auch b) nach Befinden einen Eyd der Gefährde zuzuschieben; sie kann aber c) nicht schlechthin verordnen, daß dergleichen Kontrakte gerichtlich geschlossen, oder amtlich bestätigt werden sollen, wenn sie nicht Guts- und Gerichtsherr zugleich ist.

Anmerk. Bey uns ist dieser Fall durch die obangezeigte K. Verordnung v. J. 1719. und das Regierungsdecisum v. J. 1728. deutlich erörtert. Dessen ungeachtet wurde das anfragende Vi-

zed. A. Aschaffenburg durch ein Rescript v. 27. Dez. 1776. wiederholt angewiesen: „daß, gleichwie in dergleichen Fällen (Auszugs = und Leibgedings) die nemliche Ursache, als die Sicherheit des herrschaftlichen Interesse, wie in andern Fällen, wo ein Unterthan sein Vermögen seinen Kindern übergiebt, vorwaltet; also ihr auch in diesen, wie in jenem Falle, euch gleichergestalt zu verhalten, und das herkömliche Mortuarium davon für gnädigste Herschaft einzuziehen hättet ꝛc.“ —

§. 7.

e) Ob hierunter auch die Schankungen bey Lebzeiten, oder von Todes wegen, letzte Willen, Vermächtnisse, u. s. w. begriffen werden mögen?

Hingegen würde es ein unjustifizirlicher Zwang seyn, wenn Herrschaften zur Befestigung ihrer Sterbfallsbefugnisse, und ihrer Sicherheit, schlechthin alle Schankungen bey Lebzeiten oder Todeshalber, wenn sonst daraus keine Spuren der Gefährde hervorleuchten, verbieten, oder beschränken wollten.

Um deswillen können auch nicht leicht letzte Willenserrichtungen, Stiftungen und Vermächtnisse der Eigenbehörigen, den Herrschaften im Wege stehen; denn die Vollziehung derselben kömt ja gewöhnlich erst alsdenn zur Sprache, wenn die Herrschaften bereits durch Vorhinwegnehmung ihres Sterbfalls vollkommen gesichert sind, — und dieses sind sie bekanntlich zu thun überall befugt, ohne sich durch dergleichen Verordnungen des Erblassers irre machen, oder die Hände binden zu lassen. Wozu bedarf es also ängstlicher Beschränkungen solcher Rechtshandlungen? —

Anmerk. Anderst ist es jedoch, wenn das herrschaftliche Besthauptrecht einen bestimmten Gegenstand des Ver-

mögens respiziret. So mag z. B. der Westfälische Eigenbehörige zum Nachtheil des Gutsherrn über sein dem Sterbfalle unterworfenes Mobiliarvermögen durch Testamente, Vermächtnisse ꝛc. schlechtweg keine gültige Verfügung machen; ist es dem ungeachtet doch geschehen, so sind dergleichen Verordnungen, worunter ohne Zweifel auch die Schankungen von Todeswegen gehören, schon für sich null und nichtig. S. z. B. die Ravensp. Eigenth. Ordn. K. VIII. §. 1. Diederichs, Entw. S. 94.

§. 8.

Wo es zu erheben, — und wohin es abzuliefern seye?

Bestimmte Besthäupter, sind der Regel nach auch an bestimmten Orten zu erheben. Gewöhnlich ist dies das Sterbhause, und die Hofraithe. Die Herrschaft hat sich darum zu melden, und hat es förmlich zu erheben; sie ist daher nicht befugt, zu fordern, daß ihr solches von freyem geliefert, und wenn es vielleicht auch auf mehrern Gütern zerstreuet ist, vom Pflichtigen zusammen getragen werde; weil es der Herrschaft Eithum ist. Auch die Abschätzungs- und andere Thätigungskosten hat deswegen letztere ganz allein über sich zu nehmen, und der Masse dagegen nichts in Aufrechnung zu bringen.

Berücksichtiget aber der Sterbfall nach Prozenten, ein ganzes Vermögen, und die Sache läuft auf Gläubiger- und Schuldnerverhältnisse hinaus, so ist es billig, daß beyde Theile sich die Berichtigung dieser Gebühre zu einem Geschäft machen, und die Herrschaften sollten so gerecht seyn, daß sie die Erben, wo nicht ganz, doch zur Hälfte, der oft beträchtlichen Thätigungskosten überheben; — was pflegt man aber dagegen dem Bauern nicht aufzulasten? Sie müsten daher geschehen lassen,

daß

daß auch diese Kosten von der Masse gekürzt werden, und werden oft genug angehalten, aus eigenen alleinigen Kräften den Sterbfalls=Gibeoniten für die Herrschaft zu vertreten.

§. 9.

Bey kollidirendem Herkommen mehrerer Distrikte, Orte rc. worauf vornemlich zu sehen seye?

Bey Besthauptsthätigungen kreutzet sich nicht selten das Herkommen mehrerer Distrikte, Gebiete, Oerter rc. recht sonderbar, und wenn sich Landesherrschaften gegen Mediatleib= und Gutsherrschaften mit Nachdruck zeigen wollen, so entstehen eben so oft Konflikte deshalben, als oft hingegen solche vermieden blieben, wenn man sich überall zum Gesetz machte, daß das Imperium, und das Dominium, mit ihren beyderseitigen Ausflüssen und Anhängen, sich nicht verdrängen, nicht eingreifen, sondern sich wechselseitig schützen sollten.

Es bleibt meines Ermessens dabey, daß hierunter nur jenes Herkommen den Ausschlag geben könne, welches die Leib= oder Gutsherrschaft kundlich oder erweislich bey sich hergebracht hat, weil solches überall, auch ausser ihrem Distrikte als Kurialregel billig zu respektiren ist. Wenn daher an dem Orte, wo der Pflichtige verstorben ist, oder wo die Güter liegen, andere Thätigungsmaximen üblich seyn sollten, als jene sind, welche das Gutsherrschaftliche Herkommen mit sich führt, so mögen jene weder von Landes= noch anderer Leib= oder Gutsherrschaftswegen, dieser zum Maasstabe aufgetrungen werden; und es ist in der Natur der Sache nur allzugegründet, was schon andere ausgeführt haben: in

exactione mortuarii unice ſpectandam eſſe obſervantiam et conſuetudinem Domini, ſeu curiæ, ex qua dijudicatur proprietas, non loci vel domini, ubi et ſub quo vel homo proprius defunctus eſt, vel ubi bona ſita ſunt &c. a)

a) S. davon A. Faber, Cod. Sabaud. L. VII. Tit. I. def. 12.

§. 10.

Wohin demnach das Beſthaupt zu entrichten ſeye, wenn jemand einen doppelten Leibesnexus auf ſich trägt? —

Laßt uns dieſen Grundſatz anwenden! — 1) Es ergiebt ſich zuweilen, daß jemand einen doppelten Grund eines Leibbeſthaupts mit ſich führe; — er iſt z. B. leibeigen, und trägt überdies ein, mit einem beſondern Beſthaupte belaſtetes Vogt- Meyer ꝛc. Amt auf ſich; — oder ein eingeborner Leibeigener zieht ohne vorderſame Abkaufung und Entledigung ſeines originären Leibnexus, anderſtwohin unter eine leibeigene, mit Beſthaupt bewidmete Gemeinde ꝛc. — dann fragt ſich: wohin folgt das Beſthaupt?

Man unterſcheide nur die Fälle, ſo hat die Auflöſung keine Schwierigkeit. a) Iſt die Leib- und Grundherrſchaft an beyden Orten der Geburt und des Domizils die nemliche, ſo iſt die Erörterung würklich arbiträr; man verfährt aber doch am richtigſten, wenn ſolchenfalls die Herrſchaft verordnet, daß das Beſthaupt nur an einem Orte, und zwar am füglichſten an dem Orte des Domizils des verſtorbenen Pflichtigen erhoben und gethätigt werde. a)

b) Sind aber beyde Herrſchaften verſchieden, und man hat dort bey dem Abzuge des Leibeigenen nicht auf

die

die vordersame Ablösung des Leibesnerus bestanden, so sind beyde Herrschaften, und zwar jede in dem Mase ihres, bey ihr besonders üblichen Herbringens, berechtigt, ein ganzes Besthaupt zu erfordern, ohne daß eine der andern sich mit ihr in einen einzigen Hauptsterbfall zu theilen, oder bey der Erhebung sich nach dort bestehenden Landbräuchen und Vorschriften zu reguliren, rechtlich zumuthen kann. b)

Das nemliche kann auch bey **Leibs- und Gutsherrschaften** untereinander eintreten, wenn z. B. Leibeigene anderstwo Güter, worauf Besthaupt ruhet, in Kultur nehmen; — ja selbst unter mehreren **Gutsherrschaften** kömt nicht selten das nemliche vor, wenn z. B. die Lehnschaften an dem Gute, **Lehnskondominien** sind.

a) Dergleichen Fälle waren vormals bey uns sehr häufig, und es geschah daher, wie anderstwo, daß die Erhebung der Besthäupter vielfältig von einer Kellerey in die andere, worunter der Leibeigene überzoh, überwiesen wurde. So rescribirte auch die K. Regierung unterm 3. Apr. 1719. nach **Miltenberg**: „Unsere befehlende Meinung ist hierauf, weilen berührte beyde Kellereyen (Waldthürn u. Miltenberg) unter eine Herrschaft gehörig, mithin das schuldige Besthaupt nur an einem **Orte**, und zwar in loco domicilii von des defuncti Verlassenschaft zu bethätigen; ihr hättet in angezeigtem casu dasselbe ganz und privative, nemlich 5. von 100. gleichwie es bishero gebräuchlich gewesen, zu erheben, und von dieser Verordnung dem Keller zu Waldthürn behörige Nachricht zu ertheilen ꝛc. — Wegen der **Leibsbeetsamlung** ergieng am 23. Merz 1784. an die sämtliche K. Aemter ein Regierungsgenerale nach gleichem Grundsatze. — Noch jetzo ist dieser Fall in unserm Erzstiftl. Vaterlande häufig genug, und es hat z. B. die K. Kellerey **Buchen** gar viele Leibeigene in den Kellereyen **Waldthürn**, **Amorbach**, **Miltenberg**,

Klingenberg, Külsheim, Selgenthal, Neudenau ꝛc. und umgekehrt, diese Kellereyen dergleichen in der Kellerey Buchen. Bey diesen auswärtigen Leibeigenen erfährt man selten die Sterbfälle, und kann gewöhnlich anderst nicht, als mit vielen Schwierigkeiten die kaum halbrichtige Inventarien, und sodenn die gethätigte Gelder erhalten. Der größte Schaden kömt hinzu, weil man theils nicht erfahren kann, wohin die leibeigene Kinder ziehen, und theils, wenn denen Freygelassenen, welche zur Zeit nur ein abschlägliches Vermögen erhalten haben, die ganze Erbschaft anheim gefallen seye, um die volle Gebühre davon thätigen zu können. Am besten wäre es, die Leibeigene, welche mit solcher Eigenschaft anderstwohin gehören, zu ihren Kellereysitz, worunter sie wohnen, einzuweisen, — zu diesem Ende aber an jede Kellerey ein Verzeichniß darüber zuzufertigen, und demnächst daselbst die Thätigungsfälle verrechnen zu lassen. —

b) Einen solchen Fall findet man bey v. Ludolf, Symphor. Conf. T. II. — und einen parallelen, dermal am K. Reichshofrathe noch unerörtert obschwebenden, mag ich hier nicht nennen.

§. 11.

Wohin folgt Besthaupt in Lehns- und Vogteykondominialfällen der Edelleute, Stifter, Klöster, Probsteyen ꝛc.?

Leibeigene in alieno sind noch itzo sehr häufig, und besitzen auswärtige, benachbarte, oder im Gebiete selbsten gelegene Stifter, Klöster, Probsteyen u. s. w. oft in Ortschaften der Landes- oder Mediatgrundherrschaft, geschlossene Bauerlehnschaften, mit, oder ohne Lehnsvogteyen, Lehnschultheissen ꝛc. und sind zu Dorf und Felde wegen verschiedenen gült- und zinnsbaren Grundstücken, oder wegen blosem Leibnexus ihrer Vogteyhintersassen, Besthäupter zu erheben befugt.

Auch

Auch der Adel, besonders die Reichsritterschaft befindet sich in dieser Lage stark genug; letztere hielt die Sache für important, um sich solcher Leibeigenen in alieno halber sogar Kais. Freyheitsbriefe zu erwürken, — welche freilich bey der Anwendung oft manche Modifizirung erleiden werden. a)

Fragt man nun, wohin solchenfalls das Besthaupt gebühre? so kömt es wegen der sich ins unendliche durchkreutzenden Mischung dieser Herrschafts- und Hoheitsverhältnissen, überall nicht sowohl auf Regel, sondern auf das: tantum præscriptum, quantum possessum, an; es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß Stifter und Klöster an auswärtigen Leibeigenen, welche andern mit Leibsnexus verwandt sind, wegen Gütern ein Besthaupt hergebracht haben. So hat z. B. das Kloster Schönthal auf einigen Gütern, deren sowohl in den unmittelbaren, als mittelbar Schönthalischen, zum K. Amte Krautheim gehörigen Vogteyen, wohnenden kurmainzischen sogenannten Königsleuten ein Fastnachthun mit seinen Rechten, Kurmainz aber an sothanen Leuten ein Besthaupt hergebracht; gleichwohl hat Schönthal wegen dieser seiner Lehnhubgerechtsame dieses Fastnachthun auf den Güterfall, als ein Realbesthaupt erweitert, und ist in dessen so merkwürdigem Besitze, daß bey der Thätigung des kurmainzischen Personalbesthaupts vordersamst neben den Schulden des Verstorbenen, auch die rata des vorbesagten Güterfalls in Abzuge zu bringen ist. b)

Auch der Kloster Amorbachsche Lehn- und Hubhof unterstellt den Lehnsatz: daß, wo Fastnachthüner gefallen, auch ein Lehnsbesthaupt eintrete, und umgekehrt wo die Fastnachthüner nicht beschrieben sind, davon auch

keine

keine Besthäupter gefallen. Wie nun solchenfalls, wenn ein doppelter Besthauptsgrund auf einer, — ein einfacher aber auf der andern Seite, eintritt, hiernach auch eine Theilung statt finde? davon giebt ein altes Amorbacher Jurisdiktionalbuche, bey Weilbach, Schneyberg 2c. ein Beyspiel, wo es heist: „Mein gnädigster Herr hat allhier neben dem Prälaten zu Amorbach Sommer- und Faßnachthüner mit ihren Rechten fallen, (mithin eine Anzeige des Lehnkondominiums,) jedoch ziehen Ihro Kurfürstliche Gnaden das beste Haupt vor Hrn. Abten, und hat gnädigste Herrschaft vermöge ergangener Befehlen, wegen der Leibeigenschaft und Hubzinnsen auf den Gütern, mithin ex duplici fundamento, zwey Theile, und muß sich der Abt mit einem Drittel des von dem kurfürstl. Beamten gethätigten kontentiren. Und weil gewisse Güter zu Weilbach befindlich, welche dem Klost. Amorbach weder Zinns-Sommer-noch Faßnachthüner entrichten, seynd selbige auch auf begebenden Todsfall des possessoris, vom Besthaupte à parte des Klosters befreyet.„ — — Und wie leicht könnten diese Beyspiele noch durch ein paar tausend andere vermehrt werden! — c)

Gleichhäufig ist der Fall, wo verschiedene Lehnherrschaften an dem nemlichen Orte, jene ein Güterbesthaupt, die andere ein Häuserbesthaupt hergebracht hat, wo dann letztere meistens wieder von Stiftern, Klöstern aus dem Grundsatze darauf geschlagen worden sind, daß überall, wo ein Faßnachtshun im ganzen, oder zu gewissen Theilen beschrieben ist, da auch zugleich ein Besthaupt entweder im ganzen, oder zu gewissen Theilen, und zwar in gleichem Verhältnisse statt haben soll; wie es dann gar oft z. B. heist: NN. von ..... Morg...

Ruthen

Ruthen ... giebt ein Sechstel Bestkaupt, dann von seinem an das Kl. N. lehnbaren Hause ein Fastnachthun, und ein Besthaupt. Es haben h. T. die landesherrschaftl. Vogteyen, in deren Bezirken andere Guts- und Lehnsherrschaften dergleichen Gefälle zu erheben haben, darauf zu wachen, daß, wo es nicht besonders hergebracht ist, die Fastnachthüner bey Zerschlagung solcher Lehngüter nicht allzustark vermehrt und unter diesem Vorwande neue Besthäupter aufgelegt, und eingeführt werden; — man muß, wo es immer geschehen kann, zwar den Grundsatz aufstellen, daß durch Lehnshubenvertheilung zwar die Fastnachthüner ausfliegen, aber dem Gutsherrn nur gestattet seye, das ungetheilte Besthaupt jetzt auch zu zertheilen; — man hat auch zu sorgen, daß nicht geschlossene Hauptlehne in mehrere kleine besondere Lehne zerfällt, und besonders bey Erbauung neuer Hofraithen, keine besondere neue Besthäupter unter der Hand eingeführt werden; kurz: dergleichen stiftische und klösterliche Lehnschaften in alieno sind als **Patrimonialdienstbarkeiten in fremden Distrikte** anzusehen, und man handelt weislich, indem man ihnen auf die Finger sieht, und jeder Ausdehnung solcher Gefälle mit gemessenen Vorschriften begegnet.

Wenn endlich leibeigene Gemeinden mehreren Herrschaften mit unzertheilter Leibs- und Besthauptspflicht angehören, und man fragt, wohin das Besthaupt folge? so haben wir bereits oben vernommen, daß es hauptsächlich auf das bestehende **Herkommen**, oder die im Mittel liegende Rezesse 2c. ankomme. Sollten diese nicht überall Ziel und Maaß geben, so ist es analogisch, daß, wenn ein bestimmtes Besthaupt statt hat, es bestehe in Natural-

turalstücken, oder in einem festen Geldanschlage, solche in gemeinsamen Namen aller Berechtigten erhoben, respective abgeschätzt, und der von den Erben, oder andern erlösete Werth nach Marzahl der tragenden Gemeinschaft vertheilt werde; d) bey unbestimmtem Besthaupte aber, d. i. wo es von den Herrschaften abhängt, bey jedem vorkommenden Falle erst einen wüllkührlichen Geldansatz, ohne Rücksicht des eigentlichen Werths eines Naturalbesthaupts, zu reguliren, sondern sie dafür etwas mehr oder weniger bezahlen zu lassen, ist es immer das räthlichste, wenn sonst nichts einen Ausschlag, oder ein Bestimmungsvorrecht an Handen giebt, diese Bestimmung nach einem einzuführenden Turnus, ambulando den Gemeinern zu überlassen.

a) S. hiervon Kerner, Reichsrittersch. Staatsr. Th. I. S. 173.

b) S. die Kl. Schönthal. Lehnschaftsgewohnh. über die im A. Krautheim befindliche vogteyische Königsleute des hohen Erzst. bey Schneidt, a. a. O. S. V.

c) Ein solcher Fall kömt auch in der K. Oberkellerey Miltenberg vor. Daselbst sind 3 vogteyliche Ortschaften, Monbrunn, welches der adelichen Familie von Hoheneck, — Windischbuchen, so gemeinschaftlich mit dem hohen Erzstifte, denen Gräfl. Familien von Ingelheim, und von Sickingen, — Heppdiel, welches zu ein Viertel dem hoh. Erzstifte, eine Hälfte dem Hospital zu Miltenberg, — und zu ein Viertel dem Würzb. Kloster Brombach zugehöret. In all diesen Orten ist das Besthaupt hergebracht; nur beziehen die vogteylichen Mitherrschaften einen Antheil an den Thätigungsgebühren, der entweder in der Halbschiede, oder nur in jener Rata besteht, welche bey dem Vermögensanschlage auf die ihnen Lehn- Zinns- und Gültbare Güter fällt; welch letztern Antheil auch die Pfarrkirchen zu Riedern und Heppdiel zu beziehen hergebracht haben.

Zu Altheim hat das Kl. Amorbach wegen einer Art von Mitvogteilichkeit ein Drittel, und wann jemand daselbst ein Fastnachthun mit Rechten zu fordern hat, auch ein Drittel an dem Besthaupte zu geniesen.

Zu Götzingen hat das Kl. Amorbach, und die Kellerey Selgenthal bey jedem Falle jedes ein Sechstel in Uebung; desgleichen wird ein Drittel für ein Huhn mit Rechten verabreicht. In diesem Orte hat der Graf v. Riancour viele Leibeigene, welche zu dem Hofgute zu Sindolzheim gehören, wovon er ein Drittel, — die Klöster Amorbach und Selgenthal zusammen, ein Drittel, — und das hohe Erzstift für den Güterfall ein Drittel ziehen.

Eine sonderbare Bewandniß hat es mit dem Amorb. Klosterorte Unterneudorf, welches in den Zwange des K. Amts Buchen gehört, und woselbst die Luft eben so, wie in den übrigen Vogteyorten, leibeigen macht, wenn der Leibeigene, welche meistens in gedachtes Kloster gehören, keinen andern nachfolgenden Herrn hat. Es werden nemlich die dahin ziehende freye Personen dem hohen Erzstifte allein leibeigen, und zahlen von dem gesamten Vermögen 5. p. Cent. das Kloster aber prätendirt die Halbscheide, oder ein Drittel wegen dem Güterfalle.

Auch in den meisten zum K. Oberamte Amorbach gehörigen Ortschaften hat das hohe Erzstift das Besthaupt nur zu zwey Drittel, — das Kl. Amorbach aber, oder zum Theil einige Pfarrer, und Kirchen, ein Drittel daran zu beziehen. In den Vogteyortschaften endlich, welche unter dieses Oberamt gehören, haben sich die Landes- und Vogteyherrschaften in die Erhebung des Besthaupts zu gleichen Hälften getheilet, und gehören dahin: Kailbach, u. Galmbach, (Gr. Erbachisch,) — Waldhausen, und Laudenberg, (v. Rüdisch und Adelsheimisch,) — Neudorf, Zittenfelden, Gänz, Baxbrunn, Otterbach, Breitenbuch, Oberneudorf, Wörzenhard, Eimbach, Neübrunn, Hesselbach, (Abtey Amorbachisch.) Auerbach, (zur Kirche Mudau Vogteylich.)

Ueber-

Ueberhaupt ist es aber in dergleichen Fällen einer Landesherrschaft nicht zu verdenken, wenn sie dergleichen Vogteyherrn und Klöster von Zeit zu Zeit anhält, ihre Beweisthümer vorzulegen, um einsehen zu können, ob dieses Recht nicht etwa nur auf einige Höfe, Häuser, oder Huben, — oder aber auf alle Unterthanen, und deren gesamte Güter in der Markung ohne Unterschied, begründet seye, — oder ob dieselbe wohl gar vor Alters vielleicht nur einzelne eigenbehörige Leute daselbst gehabt, folgends aber dieses Spezialrecht unter der Hand auf alle Einwohner und Untersassen ausgebreitet haben? —

d) So rescribirte die K. Regierung wegen **Sosenheim**, woselbst mehrere 3. bis 4herrische Leibeigene seßhaft sind, unterm 5. Horn. 1726: „Gleichwie wir nun vor das billigste zu seyn erachtet, daß solches Besthaupt, so vorhanden, und fällig ist, in natura zu reichen, denen Erben aber frey zu stellen seye, selbiges nach dem wahren Werthe zu rediminen; Als ist unsere befehlende Meinung, der Herr und ihr hättet in dieses Regulativi Conformität — die in Zukunft fällig werdende Besthäupter anzusetzen, und zu erheben, sofort auch von solchen bey denjenigen Unterthanen, welche mehreren Herrschaften mit Leibeigenschaft affizirt seynd, entweder den bezahlten taxirten Werth, oder bey der Naturalentrichtung das daraus lösende Quantum unter die daran partizipirende Herrschaften pro rata zu vertheilen rc.“ —

Wenn **Kurmainz** mit andern Mediatherrschaften in Ansehung leibeigener Gemeinden oder Personen dergestalt in Condominio steht, daß unter ihnen ein gemeinsames Besthaupt zu vertheilen ist, so pflegen letztere herkömlich sich fast durchgehends sowohl wegen Ansetzung des Werths, oder einer Aversionalsumme, als auch im Betreff der etwaigen Verminderung, oder Remission nach ersterem zu richten. Man wird hiervon aber auch bey andern Herrschaften Beyspiele genug finden. — — Wie ferner **Kurmainz** wegen derley Gefällen im Auslande sich vormals mit benachbarten benommen, Mutschierungen geschlossen, und dadurch dergleichen Kondominialrechte

nialrechte gewahret habe? davon haben wir (Abschn. I. am Ende,) ein Beyspiel gesehen. Es bleibt in solchen Fällen aber doch immer der Auswechsel oder Abkauf solcher Leute, wo möglich, vorzüglich zu empfehlen.

Anm. Wenn das Recht selbst, an dem Orte einen Güterfall, oder Besthaupt zu erfordern, unbestritten oder erwiesen ist, und es kömt nur darauf an, was, und wieviel dafür zuzusprechen seye? so hat man auf allerhand Umstände zu reflektiren:

1) Wenn an Ort und Stelle sonst niemand hierzu berechtigt ist, so ist kein Zweifel, daß ein volles Besthaupt, nach Maße, wie es das Herkommen dortiger Nachbarschaft, oder Landes mit sich bringt, gebühren müsse.

2) Wenn aber mehrere daselbsten ein Besthaupt zu erfordern haben, so sind die Fälle wieder unterschieden:

a) Der Thesis nach würde jedem Leib- jedem Lehn- und Markherrn ein eigenes abgesondertes Besthaupt zu erfordern zustehen, — ja mancher würde wegen vereinten mehrern solchen Eigenschaften schon zu einem zwey- dreifachen Besthaupte berechtiget werden. Wer sieht aber nicht ein, daß solchergestalt der Bauer gänzlich erschöpft, und sein Hofe exspoliirt werden müste? — Man pflegt daher vielmehr

b) in Hypothesi anzunehmen, daß nur ein einziges Besthaupt zu erheben seye, worein sich die sämtlichen Leibs- und Lehnsherrn zu theilen haben, dergestalt, daß sie entweder in soviele Quotas konkurriren, als sie besondere Besthauptsgründe vor sich aufzeigen können, — oder daß sie nach der Proportion des Werths ihrer Hubengüter, worauf das Besthaupt ruhet, lediglich an dem Anschlage der gethätigten Prozenten Theil nehmen. Die erstere Art hat die wenigste Beschwerniß, ob sie gleich keine mathematische Ausgleichung in sich faßt. Wenn daher der Verstorbene ein Leibeigener des A, — auch noch mit Leibesnexus ein Verwandter des B. gewesen; er hat überdies auch lehnbare Güter von C. unter sich gehabt, so vertheilt man das Besthaupt in 3. Theile, und stellt jedem ein Drittel zu. So können oft 3.

4. und mehrere Herrschaften konkurriren, und soviele besondere Besthauptstiteln sie vor sich hat, soviele Gründe, und Ansprüche auf Besthauptsquoten müssen zum Grund gelegt werden, es mögen jene ausgedrückt oder nur als Consequenzen und Anhänge anderer Rechte, z. B. des Fastnachthuns mit seinem Rechte, anzusehen seyn. Mancher Orten ist daher üblich, und schon durch ein Herkommen feste entschieden, daß, wer ein Fastnachthun von dem Manne zu erheben berechtigt war, nach seinem Tode schlechtweg ein Drittel von dem von seinem Vermögen zu thätigenden Besthaupte in Anspruch nehmen könne. Vermuthlich wird dieses Herkommen aber doch überall den Fall unterstellen, da auch noch andere sich zu solch einem Besthaupte melden, — widrigenfalls es nicht ungereimt ist, daß eine solche zum Fastnachtshune berechtigte Herrschaft auch einen ganzen Güterfall ansprechen könne. —

§. 12.

Dabey ist einzig auf das Herkommen und die bestehende Rezesse zu sehen.

Diese Lehre gewinnt inzwischen wegen ihren fast unzählbaren Schattirungen nirgends festere Grundsätze, als wenn überall auf das Partikularherkommen, und die etwa im Mittel liegende Rezesse gebauet wird. Beyde geben nemlich unverbrüchliche Gränzen ab, wornach keine Herrschaft dergleichen Gebühren entweder auszudehnen, oder in Rücksicht deren Erhebung Vorschriften für die andere zu ertheilen berechtigt ist. Bedenkt man auch, daß Landesherrschaften in Ansehung dergleichen Befugnisse, nicht als Regenten, sondern als Landespatrimonialherrn, oder Verweser der Staatspatrimonien auftreten, mithin hierunter überall vor Mediat- und Privatherrschaften nichts zum voraus haben, so ergeben sich die Schlüsse auf noch andere praktische Resultaten von selbst

selbst, welche insgesamt da hinauslaufen, daß die Schützung wechselseitigen Besitzes und Herkommens, auch Beybehaltung eines guten Einverständnisses, sowohl für dergleichen Herrschaften, als die pflichtige Hintersaßen selbst, die erspieslichste, und daher stets zu bezweckende Folgen haben müssen.

Sechster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie in Sterbfällen üblich- und rechtlichermasen das Besthaupt würklich zu erheben, und zu thätigen seye?

§. 1.

Besthaupt erheben, — und Besthaupt thätigen, was das seye?

Nach vorausgesetzten Theorien dieser Lehre, müssen wir nun auch praktisch die Art u. Weise kennen lernen, wie unter Rücksicht des T. Herkommens, d. i. üblich- — und der gesunden Analogie, d. i. rechtlichermasen, bey eintretenden Fällen das Besthaupt entweder würklich in Natura zu erheben, oder darum zu thätigen seye.

Wird das beste Stück Vieh, fahrende Habe rc. oder ein durch Herkommen oder Gesetze, Verträge rc. festgesetzter, unveränderlicher Geldanschlag von den Erben in Natura, und würklich erhoben, so heist dieses: das Besthaupt erheben; — Läßt man aber dem Pflichtigen die

Freyheit, die Naturalablieferung durch Leistung des taxirten Werths abzulösen, oder hierüber sich in folle mit der Herrschaft gütlich zu benehmen, indem es dieser zusteht, in jedem einzelnen Falle erst eine Summe zu bestimmen, oder es wird sonst über die Entrichtungsart eine Unterhandlung zwischen der Herrschaft und den Pflichtigen gepflogen ꝛc. so heist dies: um das **Besthaupt thätigen.** a) Im allgemeinen Verstande aber begreift man unter der **Thätigung des Besthaupts**, überhaupt **alle Anstalten, wodurch** sich eine **Herrschaft** zu **dessen Besitze verhilft**, sie mögen gerichtlich, oder gütlich, — ersternfalls von Gerichten, oder von andern Personen vorgenommen werden. Solchemnach begreift sie a) die **Vorbereitungs**, ꝛ b) **Erhebungs**- oder **Thätigungs**- c) **Berechnungs-Grundsätze**, welche bey dieser Operation in Anwendung gebracht werden müssen.

a) Thädigen, Thaidingen; (pacisci) — dann Besthaupten hieß ursprünglich soviel, als sich mit den Kindern oder Erben des verstorbenen Pflichtigen, wegen der Naturalerhebung, oder Ableistung eines äquivalenten Werths, oder einer Aversionalsumme ꝛc. benehmen, vergleichen, und vertragen. Seit dem XVII. Jahrh. aber scheint es promiscue von allen Erhebungen, und dabey einschlagenden Manipulationen ohne Unterschied, gebraucht worden zu seyn.

§. 2.

Wenn die Thätigung vorzunehmen seye?

Der Fall nun, wenn sothane Thätigung vorgenommen werden kann, ist der **Todfall des Besthauptpflichtigen**; — hingegen ist es höchst irregulär, und eine Anzeige, daß unter dem Ausdrucke: **Besthaupt**, nur ein eigentliches **Handlohn**, oder **Lehngeld** verstanden werde,

wenn

wenn hie und da dergleichen auch im Falle des Ablebens des Lehnherrns, Hof= und Gutsherrns verabreicht werden muß; — eben so irregulär, sage ich, wie wenn Besthäupter nicht auf der Stelle, sondern bey gehegten jährlichen höfischen Zinns=Lehns= und Hubengerichten gethätigt werden müssen, wovon auch hin und wieder Beyspiele vorhanden sind.

§. 3.

Wer solche zu besorgen habe?

Stifter und Klöster liesen solche vormals durch ihre Vögte und Hofmeyer, — andere Herrschaften durch ihre Kämmerer und Vauteyen besorgen. Diese Einrichtungen sind verschwunden, indem man seit dem XVI. und XVII. Jahrh. mit neuen Manipulationsplanen, auch andere Personen hierzu aufgestellt hat; weshalb aber in unsern Tagen keine Einförmigkeit herrscht, sondern alles von der Willkühre der berechtigten Herrschaften abhängt.

Die Besthäupter des hohen Erzstifts wurden noch im XVII. Jahrh. autonomisch von Fauten, Hünerfauten (Hörfauten) Ausfauthen (in alieno) gethätigt, welche auch daran zuweilen partizipirten; anderstwo überließ man diese Sorge und Beschäftigung denen Schultheissen, und Gerichten; und so hat auch der Gerichtsbüttel (præco) zuweilen die Besorgung der Leibsregister übertragen, und zugleich damit die Befugniß erhalten, an Belohnungsstatt die kleine Abfälle, besonders die Wadmahle für sich zu beziehen, oder darum thätigen zu zu lassen. a) Nunmehro liegt bey uns die Behandlung dieses ganzen Geschäfts denen K. Landkameralbeamten auf, welche die Vorbereitungsmanipulationen von

Schultheissen und Gerichten besorgen lassen, übrigens aber alle einschlagende Hauptoperationen dirigiren, zum Theil selbst entwerfen, und vor der würklichen Thätigung, der K. Hofkammer zur Revision und Untersuchung annoch vorlegen müssen.

a) Am Rheinstrome hatten bereits im 9. und 10. Jahrh. die Advocati in villis et curtibus residentes, *Magistri curiæ et Grangiarum*, wie sie die Urk. und besonders die Lorscher Traditionen nennen, die Census capitales, cum justiciis hominum, (worunter wohl die Besthäupter werden begriffen seyn,) stets zu besorgen; — und diese sind unstreitig die Stammväter der verschiedenen Arten von Vauteyen, Lehnsschultheissereyen, und Hofmayereyen, denen man folgends dieses Geschäft übertragen hat, und welche es zum Theil noch besorgen. Sie hatten die Pflicht, die Leibesregister in Ordnung und Vollständigkeit zu erhalten, die Heyraths, Geburts= und Todsfälle leibeigener Gemeinds= oder Hofsgenossen fleissig zu bemerken, die Kinder zu verzeichnen, die Leibbede, Hüner rc. zu sammeln, die Vormundschaften über dergleichen Leute zu bestellen, die Leibfrohnden zu repartiren, und umzusagen, kleine Differenzien wegen dergleichen Abgiften und Diensten, nach ihren 5 Sinnen zu entscheiden, die Leibfälle zu thädigen, und darüber den Amtleuten Rechnung, Rede, und Antwort zu geben rc. Dafür genossen sie bestimmte Gefälle; z. B. nach der Ordn. über die Leibeigenschaft des Amt Ohlm, v. J. 1499. hatte der Hünerfauth a) von dem neu verheurathenden Paare, die erste Jahrsleibsbeede zu erheben, b) von jedem Besthauptfalle 6 Schill. Heller, c) einen Münchwagen Holz, d) jährlich bey Einlieferung der gesammelten Bede, einen Rock, Hosen und Kappen, — oder eine „Kogel von mynes Herrns Farbe,“ — e) Vorsprachsgelder, wenn Leibeigene mit ihm einen Tag leisteten; u. s. w. Auch die Beziehung der Wadmahle ward ihnen fleissig zugewiesen. Jede Gemeinde hatte ihren beson=

besondern Baut, — und überdies waren der Leibeigenen halber, die sich im Auslande befanden, die Ausfaute, welche aber auch oft Vaute, Hörfaute heissen, angeordnet. Mit dem XVII. Jahrh. hat man viele dergleichen Vauteyen eingezohen, und die Besthauptsthätigung an die Schultheissen und Gerichte verwiesen, welche bis in dieses Jahrh. solche auch allein besorgt, und nur die gethätigten Summen zur Berechnung an die Kellereyen geliefert haben. In neueren Zeiten hat man endlich die Besorgung der Vermögensaufnahmen, Abschätzungen u. dgl. den Vogteyen und Ortsgerichten, die Entwerfung des ganzen Status aber, den Kameralbeamten, — dessen Revision, und gänzliche Thätigungsvorschrift endlich, der K. Hofkammer zugewiesen.

§. 4.

Sie geschieht nach der Verschiedenheit der Sterbfallsgegenstände verschiedentlich. 1) Thätigung des Besthaupts, bey dem Viehe.

So verschieden die Gegenstände selbst sind, welche der Sterbfall in Deutschlande berücksichtet, so verschieden ist auch die Art und Weise, denselben zu thätigen, — so verschieden sind auch die Grundsätze, welche dabey zur Hand genommen werden müssen.

Lasset uns eine jede Art besonders betrachten, und, was dabey zu beobachten steht, untersuchen:

1) Besteht der Sterbfall in dem besten Stücke Viehe, so erfolgt die Thätigung überaus kurz, und bündig. Man verfügt sich nemlich:

a) in die Sterbstätte, und läßt die Erben vordersamst angeloben, daß sie von Zeit des Todes des Erblassers, bis anhero nichts auf die Seite geführt, verkauft, versteckt haben, und daß sie sofort alle Stücke, wie sie damals in des defuncti

Gewähre gewesen, getreulich angeben, und vorzeigen wollen.

b) Das Pferd- und Rindvieh, — und nach besonderem Herkommen, auch andere Gattungen, müssen hiernach vollständig, (plene) vorgezeigt werden.

c) Die Herrschaft wählet nunmehr das beste, zweytbeste ꝛc. und ist zu diesem Ende berechtigt, Viehkenner mit sich zu bringen.

d) Sie läßt hiernächst solches forttreiben, und nimt es in ihre Gewähre, — oder sie läßt es taxiren, überläßt den Erben die Freyheit, solches pro taxato, oder um einen mindern Preise wieder in natura zurückzunehmen, — oder sie läßt, ohne sich in alle diese Umstände einzulassen, den Pflichtigen offen, sich darüber in folle pro redimendo mortuario mit ihr abzufinden.

e) Das in natura gethätigte Vieh wird sonächst durch geschworne Metzger, oder Pferdekenner geschätzt, und entweder aus freyer Hand, oder durch Versteigerung verkauft, — die Taxationsurkunde aber, so wie das Zeugniß über die Qualität des bestenStücks, und endlich das bey dem Verkaufe abgehaltene Protokoll, der Rechnung gehörigen Orts beygelegt, und dadurch die Legalität vollkommen beglaubigt.

§. 5.

Einige praktische Anmerkungen dabey.

Wir rücken hier noch einige praktische Anmerkungen bey:

1) Die Herrschaft kann diese Wahl durch mitgebrachte Viehverständige bewürken lassen, — ja sie

kann

kann sie, ohne ihr Präjudiz, auch selbst den Erben überlassen.

2) Die Option hat keine Präjudizialfrist. Sollte aber eine solche erst präfigirt, und verstrichen seyn, so fällt zwar das Recht nicht dahin, das Besthaupt zu fordern, — die Option aber fällt jetzt auf die Erben.

3) Sind mehrere Gutsherrschaften nach Stufen, zum erst-zweyt ꝛc. besten Stücke berechtigt, die erste hat aber nicht das erstbeste, sondern aus Schonung ein mittleres Stück, genommen, so ist die zweyte befugt, das erstbeste zu nehmen; u. s. w.

4) Die Besthauptsoption ist mit keiner Gewähre für Viehmängel verbunden.

5) Wenn die Option wegfällt, weil nur ein Stück vorhanden, so bestehet doch das Besthaupt.

6) Wer vor dem Besthauptsanfalle wählt, präjudizirt sich nicht, sondern mag hernach noch immer ein anderes Stück wählen.

7) Zeigt sich in der Folge, daß nicht alle Stücke vorgezeigt worden sind, es seye mit oder ohne des Erben Gefährde geschehen, so ist die Option nichtig, und es mag neuerdings optirt werden.

8) Nach einmal richtig vorgegangener Option, kann die Herrschaft nicht zurücktreten, und ein anderes Stück wählen.

9) Die Optirung eines fremden, vielleicht dahin eingestellten Stücks, oder welches nicht plenè vorgezeigt worden ist, berechtigt zu einer neuen Auswahl.

10) Die Option überträgt die Gefahr, und alle Folgen des, an dem optirten Stücke nun zustehen-

 den

den Eigenthums; — stirbt es daher, ehe es dort weggeführt worden ist, ohne der Erben Schuld, so kann es diesen nicht schaden.

11) Nach der Option sind die Erben nicht schuldig, das Stück auf ihrer Hofraithe noch einen Augenblick zu lassen, oder zu verpflegen.

12) Wenn das Besthaupt *in genere* gebührt, und es befinden sich auf dem Hofe Pferde, und Rößer, wovon z. B. erstere sämtlich besser sind, als letztere, so ist die Option noch nicht dadurch konsummirt, daß ein Pferd gewählt werde, sondern die Herrschaft kann aus den Pferden wieder das beste wählen.

Uebrigens wird eine gesunde Anwendung des Tit. der Pand. de optione vel electione legata, noch zu manchem brauchbaren Korollar Stoff geben.

§. 6.

Gnade, Schonung, und Nachsicht, giebt hier kein Recht.

Gutmüthige Herrschaften pflegen nicht selten dem armen Manne bey dergleichen Thätigungen allerley Schonung, Nachsicht und Vortheile wiederfahren zu lassen, indem sie z. B. gestatten, das Vieh um ein weit geringeres, als den taxirten Werthe, wieder an sich zu nehmen, oder sich gar mit einem weit unproportionirterem Stücke Geld per aversum begnügen. Geschieht dies einigemal, so ist der Bauer geneigt, ein Herkommen, ein Recht daraus aufzustellen, und dergestalt am Ende Gutsherrschaftliche Milde mit grobem Undanke zu vergelten.

Allein, wenn dergleichen Leute zu zeigen ausser Stande sind, daß die Gutsherrliche Thätigungsart ursprüng-

lich

lich diese Gränzen mit sich führe, und das Besthaupts- recht selbst von jeher darauf eingeschränkt gewesen seye, (ein Umstand, der wider die gemeine Uebungs- maxime läuft, und daher nie vermuthet wird;) so hält man alle dergleichen Fälle für lauter herrschaftliche Scho- nungs- und Gratialfälle, deren tausende noch kein Her- kommen, und festes Recht begründen. Es bleibt aber doch eben deswegen für alle Herrschaften räthlich, zuwei- len dabey zu variiren, und dergleichen Schonungen ge- flissentlich, besonders alsdenn auf die Seite zu setzen, wenn unter der Hand dergleichen Sprache von Herkom- men ꝛc. laut zu werden anfängt.

§. 7.

2) Methode, den Gewandfall, (Wadmahl) zu thätigen.

Ist 2) der Sterbfall auf das beste Gewand, (Wad- mahl) radiziret, so hat dabey die nemliche Manipulation statt; nemlich:

a) Nach vorgängigem Handgelöbnisse läßt sich die Herrschaft die sämtliche Kleidungsstücke des Verstorbenen, von dessen Erben vorzeigen;

b) Wählet sonächst nach Befinden, das beste Stück, oder was ihm beliebt;

c) Nimt es mit sich fort, und verkauft es, — oder

d) läßt solches auf der Stelle für einen Aversional- anschlag, — oder nach vorgängiger Abschätzung pro taxato ablösen, — oder vergleicht sich auch ohne Wahl, his invisis, darum für einen geringen Ansatz.

e) Der Erlöß wird sonächst unter obigen Beylagen, gebührend verrechnet.

Uebrigens ist dieser Gewandfall zuweilen nur auf bestimte Kleidungsstücke, z. B. den Mantel, (Hocken) ein-

eingeschränkt, — und kann sodann in deren Ermanglung nicht auf andere, obgleich geringere, ausgedehnt werden. Ist er auf ein bestimtes Stück Geld regulirt, so muß es dabey bleiben, das beste Stück Gewand mag mehr oder minder werth seyn.

Fauthe, Schultheissen, Gerichtsdiener, u. a. mit Besthauptsthätigung noch hin und wieder am Rheinstrohme beschäftigte Dorfsvorstände und Offizialen, geniesen solches noch h. T. öfters als ein kleines Dienstakzidenz, — und manche Frau Schulzin kömt dadurch unvermerkt zu einem Kabinette der schönsten Hauben im Dorfe.

§. 8.

3) Art und Weise, bey Besthauptsthätigung in bestimten oder unbestimtem Geldanschlage zu verfahren.

Bey Geldanschlägen ist der Thätigungsfall noch weniger umständlich:

a) Ist der Geldanschlag bestimt, und es hat hieran nur einer zu entrichten, so ist alles schon in Richtigkeit, er mag ihn als doppelten Jahrszinns, a) oder ausser dem besonders zu thätigen haben. Letztern Falls beraumt man einen Zahlungstermin an.

b) Ist ein bestimtes Lehns = Hubenbesthaupt unter mehrern Besitzern geschlossener Lehnsparzellen vertheilt, so konkurriren sie zu dessen Entrichtung entweder nach Quoten, zu ein Achtel, ein Drittel, ein Viertel u. s. w. oder nach Morgenzahlen repartirt, je nachdem es das Herkommen, und die Lehnbücher mit sich bringen.

c) An einem bestimten Häuserbesthaupte haben alle, welche sowohl im Hause wohnen, als zu dessen Besitze

Besitze dinglich berechtigt sind, ihre Ratas beyzutragen, und die Herrschaft, welche die Theilungen nur geschehen läßt, hält sich pro indiviso et in solidum am richtigsten am Hausinhaber, oder Lehnträger, welcher für den Abgang am Besthaupte auch allein responsabel wird.

d) Von dem unbestimten Besthaupte, nach einem Geldanschlage merkt ein geschickter Kenner, b) gründlich an: „das unbestimte wird dermal statt des besten Stückes Viehe zwar auch gewöhnlich an Gelde geleistet; es hängt aber immer dem wahren Begriff eines Besthaupts zufolge, vom obern Gutsherrn ab, sich bey einem vorkommenden Falle etwas mehr, oder weniger bezahlen zu lassen, so, wie es auch von ihm abgehangen hätte, sich ein besseres oder auch geringeres Stück des vorhandenen Viehes zu wählen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bey dieser Willkühre die Grenzen nicht überschritten werden dürfen, und immer auf das Verhältniß der hinterlassenen Wahlstücke Rücksicht genommeu werden müsse. — Indessen bleibt doch immer noch dem Lehnherrn das ihm zustehende Kurrecht für die Zukunft offen ꝛc. —„

e) Falls nun endlich das Besthaupt so unbestimt seyn sollte, daß es eben auf kein Vieh, oder fahrende Habe, noch anderes bestimtes Objekt reflektirte, sondern ganz unbeschränkt nach bloser Willkühre der Herrschaft, in jedem Falle besonders zu thätigen, und zu bestimmen wäre; — so würden doch die natürliche Billigkeitsgränzen diesem schon Ziel und Maaß stecken, daß es nemlich allen

len anderen bestimt- und unbestimten Arten sich möglichst nähern müsse; und man würde vernünftig handlen, vordersamst das Vermögen eines Besthauptspflichtigen, der ungemessenes Besthaupt zu entrichten hat, mit dem Vermögen eines zum bestimten Besthaupte Verbundenen in der Nachbarschaft zu vergleichen, und bey gefundener Uebereinkunft von beyden, die Bestimmungen des letztern auch zum Maaßstabe des erstern zu gebrauchen, wenn über Exzesse bey der schwankenden Uebung eines ungemessenen Besthauptrechts geklagt werden wollte.

f) Manche Gutsherrschaften haben bey Einrichtung neuerer Lehn- und Zinnsbücher, mit Zuziehung der Lehnleute das Besthaupt in einen gewissen Anschlag gebracht, und festgesetzt, daß nach dem Verhältnisse von 20 Jahren jährlich bey Entrichtung der Zinns- und Gültgefälle, zugleich auch für das Besthaupt etwas gewisses bezahlt werde. Diese jährliche Entrichtung geschieht aber nicht mehr unter der Rubrick eines Besthaupts, sondern es ist der Anschlag in den jährlichen Huben- und Grundzinns eingerechnet worden, wodurch dann der ständige Erb- und Hubenzinns um soviel stärker erhöhet ward. — Diese nachahmungswürdige Maxime erlöscht also alles Andenken des Besthaupts, und läßt an Thätigung gar nicht mehr gedenken.

g) Ich weis auch Fälle, daß man statt des Besthaupts, jährliche sehr geringe Abgaben verordnet hat, — und wieder andere, wo man ein für

alle Zeiten bestimtes Aversionalstück Geldes bedungen hat, welches sonächst die Erben zu entrichten haben. Auch hier ist wiederum alles in Richtigkeit.

Alle diese Anschläge, wenn sie übrigens dem Vermögenszüstande der Pflichtigen, und der Natur einer blosen Rekognition nicht widersprechen, weis ich auch ausser dem Umstande, daß sie fast keine Thätigungsanstalt erfordern, noch von jener Seite her zu schätzen, daß sie entweder die Last, und das Niederschlagende dieser Abgabe durchaus unmerklich machen, anderstwo mit dem Namen derselben, sogar auch ihren üblichen Haß aufheben, oder doch der weinenden Menschheit nicht noch Stoff zu häufigerem Ungemach gewähren.

a) Eine solche Observanz hatte z. B. vormals in dem Orte Billigheim in Ansehung der, auf dort beschriebenen Häusern und Gebäulichkeiten, auch Feldgütern haftenden 19. Hünern mit ihren Rechten, (als Handlohn und Sterbfall,) in der Mase statt, daß diese Gebäulichkeiten oder Güter in Veräusserungs- oder Sterbfällen theils mit 5. p. Cent. — theils mit doppeltem Zinnse respectivè verhandlohnt, und verthätigt worden sind, dergestalt, daß, wenn z. B. 15. kr. Zinns auf einem Stücke gehaftet, dafür mehr nicht, als 15. kr. weiter gezahlt werden müssen; — welches aber durch die Einführung des Prozentansatzes, daselbst abgeändert worden ist. —

b) Thomas, Syst. der Fuld. Privatr. Th. I. S. 294.

§. 9.

Können Herrschaften von dergleichen Geldanschlägen wieder auf die Naturalthätigung des Sterbfalls zurücktreten?

Manche Herrschaft kann es in unsern Tagen nicht übers Herz bringen, daß ihre Vorfahren vor langer Zeit die

die Sterbfälle auf eine bestimte, oft recht unbedeutende Abgabe von einigen wenigen Gulden, einem Pfund Heller, u. s. w. regulirt haben, wenn sie wahrnimt, daß die schlechteste Bauernkuhe anitzo 20 bis 30 Rthlr. werth ist, — wenn sie einsiebt, daß andere Herrschaften umher auch Besthaupt erheben, aber dafür unter der Firma: Vermögensprozente, oft ansehnliche Kapitalien einärnden; — ängstlich, und voll Bestreben um ähnliche Gewinnste, fragt man alsdenn: sind dergleichen Herrschaften nicht befugt, von dergleichen Geldanschlägen ab- und wieder auf die Naturalthätigung zurückzukehren? — in allen Fällen, mögen sie wegen verändertem Werthe der Dinge, dergleichen Anschläge nicht steigern, und den jetzigen Zeiten genauer proportioniren?

Es kömt würklich blos auf die Art an, wie vormals dergleichen Regulative geschlossen worden sind, und die Fälle davon sind verschieden:

1) Gründen sich dergleichen Surrogaten an Gelde, in blosen Leih- oder Pachtbriefen, so versteht es sich von selbst, daß die sämtliche Stipulaten mit Beendigung der Pacht wieder aufhören, mithin sodann jeder Herrschaft offen bleibe, sich ihres Gefallens wieder ein anderes zu bedingen. Aber vor dieser Zeit mag ohne guten Willen des Pächters nichts abgeändert werden, denn es ist kontraktmäsig.

2) Sind dergleichen Verwandlungen in förmlichen Rezessen beliebt worden, oder man hat sie nach vorgängigen Kameraloperationen durch Gesetze befestigt, ohne sich ausdrücklich die Freyheit vorbehalten zu haben, auf die alte Naturalthätigung nach Befinden sonächst wieder zurückzukehren; so geben solche ein festes unwieder-

derruflisches Recht für beyde Theile, wovon sich eine Herrschaft einseitig, willkürlich nicht entbinden mag.

3) Meistens aber sind sie im XVI. und XVII. Jahrh. lediglich durch neuere Einrichtungen der Lehn = und Zinnsbücher, Urbarien, u. a. Registern, dergestalt bewürkt worden, daß man dabey mehr de facto, als de Jure vorgeschritten ist; man hat deshalb keine Rezesse geschlossen, keine Rescripten erlassen, sondern die Beamten lediglich angewiesen, statt der, in der Naturalleistung nunmehro unbrauchbaren Intraden, für die Zukunft so und soviel für das Hundert Eyer, — soviel für ein Pfund Unschlitt, — soviel für einen Lamsbauch ꝛc. und dann auch soviel ... für ein ständiges Besthaupt zu erfordern. Der Bauer that es zwar ungern, muste es jedoch geschehen lassen; mit erfolgtem Wechsel der Zeiten aber, war es nicht er, sondern die Gutsherrschaft, welche bey dieser Operation einbüsete. Man sieht es jetzt ein, und fragt: stehen diese Lehnbücher, und diese Metamorphosen der Reintroduktion des Naturalbesthaupts nunmehro im Wege? — Es kömt darauf an, wie es darinnen steht. Es kann heissen 5 Pfund Heller statt eines Besthaupts, — oder: ein Besthaupt à 5 Pfund Heller, — oder: ein Besthaupt, oder 5 Pfund Heller ꝛc. Erstern Falls dünkt mich, das Besthaupt in Natura, seye in ein ganz anderes Surrogat registermäsig umgeschaffen, und müsse also in ewigen Zeiten in Gelde prästirt werden, ohne daß die Herrschaft sich eines willkührlichen Rücktritts auf die Naturalerhebung anmasen könne.

Im andern Falle halte ich dafür, gehe das Recht auf beyden Seiten der Regel nach nur auf die Sache in Natur, — der Geldanschlag aber gehöre nicht zur

Wesenheit, und es stehe daher der Herrschaft zwar nicht frey, von dem Geldsurrogate überhaupt, auf die Naturalerhebung zurückzutreten, wohl aber in diesem Falle den Werth dem jetzigen Zeitpunkte zu konformiren, und zu erhöhen.

Im dritten Falle endlich, glaube ich wieder nicht, daß es die Herrschaft seye, welche sich ein Kürrecht hierbey, und folglich auch das Recht, auf die Naturalthätigung des Besthaupts zurückzukehren, oder dafür den Ansatz zu erhöhen, zumessen könne; es bleibt vielmehr sothanes Kürrecht nach der Art aller alternativen Pflichten und Schuldigkeiten, nur den Bauern über, welche in unsern Tagen wohl einsichtig genug sind, daß es konvenienter seye, 5 Pfund Heller, als einen Ochsen hinzugeben.

4) Muß man sich auch nicht irre machen lassen, wenn man sooft in Kammerrescripten und andern Verfügungen Landesfürstl. Finanzkollegien an ihre Beamten, Gemeinde, Partikuliers u. s. w. die Unterstellung liest: alles, was ehemals hierunter geschehen, habe ursprünglich lauter Nachsicht, Milderung, Gnade ꝛc. zum Grunde geführt, seye mithin augenblicklich, und ewig wiederruflich; — dann auch Gnadenverleihungen sind Vehikeln folgends unwiederruflicher Rechten; — der Rock, der mir geschenkt ward, gehört mir so feste eigenthümlich zu, wie der gekaufte.

5) Ueberhaupt kann man sagen: Herrschaften, welche einmal dergleichen Surrogate seit langer Zeit, — geschweige dann seit Jahrhunderten, einförmig, ohne Abwechselung, ohne Vorbehalt, ohne Interpellirung, bezohen haben, haben die Vermuthung gegen sich, daß

sie

sie nicht mehr befugt seyen, darinnen willkührliche Aenderungen vorzunehmen, oder auf Naturalerhebungen und Leistungen zurückzutreten; sie müssen daher bestimt vorlegen, daß in der Art selbst, dergleichen Surrogaten aufzustellen, nur **temporelle Zwecke** beabsichtet worden seyen, — daß die ganze **Operation** hierzu, **temporell** gewesen, — mithin nur ein **temporelles Produkt** habe erzeugen können, welches entweder mit veränderten Zeitumständen von selbst cessire, oder doch einer willkürlichen Radikalabänderung augenblicklich unterliegen köune. Wer mag dieses aber so gradezu glauben? a)

6) Kömt es endlich hierbey auf **Privilegien** an, so wird man wieder aus dem **Umstande**: ob sie **Personen**, oder **Gütern** verliehen sind, — und aus ihrem **Inhalte** selbst schon für sich das Krinomenon unserer Frage beurtheilen können.

7) Die Theorie von **Verjährungen** aber, würkt auch bey der Auflösung dieser Frage, wieder nur höchst schief, und gezwungen ein. Billig sollte man sie ganz bey Seit lassen. a)

a) Diese Frage wird inzwischen verschiedentlich erörtert; sie kömt bey **Zehenden**, **Zinnsen**, **Frohnden**, u. a. **Dominikalrechten** gleichhäufig vor. In einem sonst überaus gründlichen Buche: *Ig. Chr. Lorber à Stœrchen*, Inst. Jur. feud. p. 34. wird die Frage: Si rusticus census suos annuos hactenus in pecunia, v. g. die Fastnachtshenne mit 10. kr. — ein Herbsthun mit 6. kr., — die Pfingstkäse mit 14. kr. solverit, an Dominus eos hodie *in natura* petere possit? mit Ja beantwortet; wenn dieser Abänderung nicht etwa ein **ausdrücklicher** oder **stillschweigender Vertrag** im Wege stehen sollte. Hier stehen seine Gründe: 1) „pro Domino facit regula, per præstandos census regulariter eos *in natura*

 intel-

intelligi; unde, si rustici, census perpetuo in æstimatione præstandos esse adstruant, exceptionem hanc probare, conventionemque desuper docere debent; aliud enim pro alio invito creditori solvi non potest. 2) Secundum L. 33. ff. d. Donat. quælibet res ex sua origine est dimensuranda; per consequens præsumi status debet, qui ab initio extitit. 3) Census accipere *in ære*, et eos exigere *in natura*, ordinarie est actus meræ facultatis, qui retractioni semper est obnoxius, quoniam actui meræ facultatis per notoria aliter non præscribitur, nisi per contradictionem ex una, et adquiescentiam ex altera parte &c.„ — Allein es läßt sich hiergegen vielleicht nicht ohne Grund einwenden: Auf 1) daß es nach Gestalt der Fälle gar oft auf eine stillschweigende **Konvention** hinauslaufe, wenn sich Herrschaften Jahrhunderte lang dergleichen Zinnsen einförmig in Gelde entrichten lassen, und daher der Bauer vielmehr die Regel gegen seinen Gutsherrn in der Hand habe, wogegen also dieser die Ausnahme zu erweisen hat.

Und dann ist es auch umgekehrt wahr: aliud pro alio ab invito debitore exigi non potest. — Auf 2) mag überall der alte Zustand nicht mehr **vermuthet** werden, wo es **offenbar** ist, daß man von demselben **abgewichen** seye; freylich thäten manche Gutsherrn anjetzo diesen Schritt wieder zurücke, wenn noch **Res integra** wäre; — es ist es aber in den meisten Fällen wahrhaftig nicht mehr. — Auf 3) enthält dieser Grund würklich das, was hier streitig ist: ob es nemlich von der **blosen Willkühre** der Gutsherrn abhänge, die Gefälle heute in **Natura**, — morgen in Gelde, — dann wieder in **Natura**, u. s. w. zu nemen? — ich dächte vielmehr, alle **Lasten**, und **Abänderungen** dabey, hiengen nicht von der **Willkühre des blosen Gutsherrn**, sondern **gedingsmäsig** von dem **guten Willen der Partheyen** ab, und wenn sich dabey eine der letztern beschwert fände, so müsse man die Sache hübsch lassen, wie sie hergebracht ist; — von der **Verjährung der Handlungen bloser Willkühre** mag demnach schicklich hier keine Frage seyn. Man muß sich in die

Zeiten gedenken, wo diese Adärationen vorgegangen sind, und die Gründe erwägen, die die Herrschaften dazu bewogen haben, so steht man auf dem rechten Flecke, der Frage ihre gehörige Richtung, und der Entscheidung derselben ihre wichtige Gründe zu geben. —

§. 10.

4) Verfahrungsart bey Thädigung des Mobiliarsterbfalls.

Ist der ganze Mobiliarnachlaß als Sterbfall zu thätigen, so gehen gewöhnlich dabey folgende Manipulationen vor:

a) Die Erben werden über die treue Angabe der gesamten Stücken in Handpflichten genommen, — ja, es mag auf den Fall eines eintretenden gegründeten Verdachts einer gebrauchten Gefährde ihnen auch wohl ein förmlicher **Manifestirungseyd** zugeschoben werden.

b) Die **Hauptbasis** der Thätigung ist hiernächst ein über den gesamten Nachlasse zu errichtendes **vollständiges Inventarium.** — Ein **gerichtliches** ist eben nicht **nothwendig**, — hie und da aber doch üblich.

c) Es würde in unsern Tagen hart seyn, Häuser und Höfe ihrer sämtlichen fahrenden Habe, sonderlich an Schiff und Geschirr, zu entblösen; die Herrschaften pflegen daher billig, statt der Naturalerhebung, einen Anschlag in einem, nicht strenge, und nach dem wahren Werthe, sondern mehr per aversum et in folle formirten leidentlichen Ansatze zu machen, und darauf zu sehen, ob von dem letztern Falle bis hieher eine geraume Zeit verstrichen, — ob ausser der fahrenden Habe, die Erben noch ein ansehnliches Immobiliar- und

anderes Aktivvermögen besitzen, u. s. w. Auf die Entrichtung des wahren Werths der Fahrnissen zu bestehen, ist weder konvenient, noch üblich. Billigdenkende Herrschaften lassen es dabey nicht einmal auf einen Akkord, oder Abhandlung ankommen, sondern greifen durch, und bestimmen willkührlich, aber doch überall weit geringer, als es selbst auch brüderliche Taxationen mit sich bringen würden.

d) So ist es auch überall da, wo dergleichen Thätigungsart üblich ist, eine nicht genug zu empfehlende Maxime, die Größe der zu entrichtenden Summe jederzeit so zu bestimmen, wie sie bey vorigen Fällen erlegt worden ist, wenn anderst mit der Vermögensmasse noch Res integra, und diese inzwischen nicht vermindert worden seyn sollte. Ist auch die Zeit, welche seit dem letztern Sterbfalle verflossen ist, sehr kurz, so kann die Summe niedriger bestimt, — ist sie sehr lang, so kann auch wohl ein höheres gefordert werden, als bisher gethätigt worden ist. So geschieht es in Westfalen. a) Ein Verlauf von 20 Jahren hält den Sterbfallsansatz in der Mitte, d. i. ausser Verminder = und Vermehrung.

e) Ist aber der Sterbfall nur in der Hälfte des Mobiliarnachlasses gegründet, so kommen abermals sämtliche Mobilien, Schiff und Geschirr, Moventien rc. in ein Verzeichniß und Anschlag, um beyläuffig die Größe der Hälfte bestimmen zu können; aber auch diese Größe ist das Regulativ der Thätigung nicht, sondern billige Gutsherrn bleiben

ben noch unter demselben, und ermäßigen ihre Forderung bloß nach Willkühre.

f) Eine Separation des männlichen oder weiblichen eingebrachten Mobiliarvermögens kann aber bey dieser Sterbfallsart in Thätigungsfällen niemals, und selbst alsdenn nicht urgirt werden, wenn auch keine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten bestehen sollte; dann durch den Tode des einen Ehegatten werden solchenfalls alle Mobilien beyder Eheleute, oder die Hälfte derselben, pro indiviso, ipso jure ein Eigenthum der Herrschaft, und diese zieht dieselbe nicht vermöge eines Erb= sondern eines devolvirten Eigenthumsrechts an sich, und bekümmert sich nicht darum, was etwa sonst daran für Eherechte, und aus diesen, für Erbfolgsrechte statt gehabt haben, oder woher dergleichen Güter ursprünglich gekommen sind.

a) Die Vortheile hieraus bemerkt Diederichs, a. a. O. S. 95: „Treibt der Gutsherr seine Forderungen zu weit, so läuft er Gefahr, daß der Eigenbehörige dadurch zu Grunde gerichtet, und zur Abtragung der jährlichen gewissen Gefälle ausser Stande gesetzt wird, auch wohl gar die ungewisse Gefälle für die Zukunft ganz verloren gehen, oder doch wenigstens von viel schlechterem Ertrage sind, als bisher ꝛc. —“

§. 11.

5) Art und Weise, die Kurmede, oder das beste Stück aus der gesamten Verlassenschaft zu thätigen.

Gleich unbeschwerlich ist ferner die Operation, die Kurmede, d. i. das beste Stück aus der gesamten Verlassen-

lassenschaft des Verstorbenen zu thätigen. Sie beruhet auf folgenden Manipulationen:

a) Auch hier wird wiederum das ganze Vermögen, unter obigen Kautelen in ein richtiges Verzeichniß gebracht;

b) Durch Verständige abgeschätzt, — sofort:

c) Der Herrschaft vorgelegt, um das beste, oder ihr sonst gefällige Stücke daraus zu kühren.

d) Sie erhebt solches nun in Natura, — oder läßt sich dafür den taxirten Werth vergüten, — oder sie bedingt sich statt dessen, ohne Taxation, ohne Inventar rc. ein proportionirtes Aversionalquantum. Das letztere ist in unsern Tagen das üblichste, seitdem nemlich Herrschaften eingesehen haben, daß die beyde erste Wege neben der kostspieligen Weitläuftigkeit doch nur dahin abzielen, Sterbhäuser, die durch den Todsfalle ohnehin schon leer genug sind, nur noch lichter zu machen.

Uebrigens hat diese Thätigungsart mit der Thätigung des besten Haupts in Ansehung der Manipulationen, und der einschlagenden praktischen Rechtssätzen die gröste Uebereinstimmung.

§. 12.

6) Art und Weise, den Sterbfall nach gewissen Prozenten der ganzen Verlassenschaft zu thätigen.

Voll Weitschweifigkeit endlich, und reichhaltig an den verwickeltsten Rechtsfragen ist die Art, und Weise, den Sterbfall dort zu thätigen, wo man unter dieser Rubricke gewisse Prozenten von dem gesamten Nachlasse des Verstorbenen zu erheben pflegt.

Wir

Wir müssen, um hier bestimt vorzuschreiten, nachstehende Stücke einzeln untersuchen:

α) Was für Güter und Vermögensstücke machen den Inbegriff des Aktivvermögens aus, wovon der Sterbfall zu thätigen ist? — und was ist vorder samst davon abzuziehen?

β) Wie geschieht die Thätigung selbsten?

γ) Was ist dabey nebenher, — und bey der Berechnung zu bemerken?

§. 13.

I. Was für Güter und Vermögensstücke machen den Inbegriff des Aktivvermögens aus, wovon der Sterbfall nach Prozenten der gesamten Masse zu thätigen ist? — und was ist fordersamst davon hinwegzuziehen? —

Die Güter, und Vermögensstücke, welche der Regel nach den Status des gesamten Aktivvermögens herstellen, wovon Sterbfallsprozente gethätigt werden sollen, sind gewöhnlich:

αα) Alle Immobilien an Haus, Gärten, Feldgütern 2c.

ββ) Alle Mobilien, Moventien, Schiff und Geschirr.

γγ) Alle Fruchtvorräthe jeder Art.

δδ) Alle Baarschaften, und ausstehende Aktiven.

εε) Die von den Kindern empfangene Mitgiften.

ζζ) Das eingebrachte Vermögen des verstorbenen Ehegatten;

ηη) Dessen Errungenschaftsantheil, wenn dergleichen vorhanden ist.

Dahingegen sind vorderist davon abzuziehen alle Schulden, so der Verstorbene entweder separat und

allein, — oder nur in Ansehung seines errungenschaftlichen Antheils, zu bezahlen hat; — wohin aber die denen unberathenen Kindern noch in Zukunft gebührende Mitgiften, Vorause ꝛc. nicht gerechnet werden können. a)

a) Sowenig künftige Erbschaften und Gewinnste dem zu thätigenden Aktivvermögen beygerechnet werden mögen, so wenig, umgekehrt, können künftige Lasten und Pflichten, welche den Vermögensstand verringeren, — sollten sie auch gesetzliche Pflichten seyn, als ein Passivum von jenem abgerechnet werden. Die Sache hat ihren natürlichen Grunde. Die Kön. Preuss. Gesetzkommission zu Berlin hat für die Mark Ravensperg unterm 12. Horn. 1785. die Frage: ob Brautschätze, konsentirte, oder unbewilligte Schulden von dem Mobiliarnachlasse des Kolonen vor Berechnung und Entscheidung des Sterbfalls in Abzug zu bringen seyen? ebenfalls dahin entschieden: „Kann dergleichen Abzug keineswegs statt finden, da der Eigenthumsherr den Sterbfall nicht aus irgend einem Erbrechte, sondern Jure Dominii zu ziehen hat, welches ihm nach ursprünglicher Verfassung auf des Eigenbehörigen ganzer Habe zustand, und in neuern Zeiten zwar auf die Hälfte eingeschränkt, — in Ansehung dieser Hälfte aber auch dem Colono alle und jede facultas disponendi benommen worden ist, so, daß diese Hälfte der nach dem Tode vorhandenen Mobilien gar nicht ad bona desselben gehöret, und daher auch der Rechtssatz: quod bona non intelligantur, nisi deducto ære alieno, darauf nicht angewandt werden mag ꝛc. — —

Anmerk. Als Basis unserer Erzstiftl. Sterbfallsthätigung, setzet die Rubricken ein pragmatisches Hofkammerkonklus. v. 17. Aug. 1786. nachstehendermasen fest: „*Conclusum.* Camera Electoralis muß noch immer mißfällig vernehmen, daß die meiste Besthauptsverzeichnisse mit vielen Defekten angefüllet sind; besonders

sonders fehlt denselben Ordnung und Gleichförmigkeit, welche die dem Besthaupte unterworfene Vermögensmasse klar ins Licht stellt, wodurch die Uebersicht derselben, als auch deren Ratifikation ausnehmend verzögert wird. Da nun meistens diese Verzeichnisse gerichtlich gefertigt werden, und fast allen Gerichten hierinn genugsame Kenntniß, auch einigen Fleiß und Dienstakuratesse ermangelt; So hat K. Hoffammer zur künftigen besseren Einrichtung und Abhilfe für nöthig erachtet, gegenwärtige Vorschrift für vorkommende Thätigungsfälle zur genauen Folge aufzustellen:

„I) Soll in jedes Verzeichnisses Aufschrift kurz bemerkt werden:

„a) Ob der verstorbene Unterthan verehlicht gewesen, oder nicht? und

b) die Thätigung nach dem neuen Landrechte, oder der alten Observanz geschehen? — dann solle

„A) die erste Rubrik, die ILLATA enthalten:

„1) **Des Mannes**: an Haus und Hof, — baarem Gelde, — Geräthschaften, — Früchten, — Vieh, — Aktiv- und Passivschulden, — an Gütern, welche aber alle nach ihrer Lage, Morgenzahl, Größe, jeder Acker besonders, muß taxiret, und specifice angesetzt werden; — wobey dann auch die Taxation ordentlich geschehen soll;

„2) **Der Frau**: Hier wird wie bey jenen verfahren, und müssen um deswillen bemerkt werden, weil öfters in die weiblichen Illaten eingegriffen wird, wenn die kontrahirte Schulden die Errungenschaft übersteigen.

„Alles, was sich nun über die Masse beyderseitiger Illaten vorfindet, gehört zur zweyten Rubrike:

B)

„B) **Errungenschaft**, — an Haus und Hof, — Gütern, — Geld, — Geräthschaften ꝛc. Alle aber müssen specifice taxirt, und angesetzt werden.

„Zur dritten Rubrike folgen dann:

„C) **Aktiv- oder Passivschulden**, — an wen solche ausgelehnt, oder zu zahlen; wobey aber die Zinnsen nicht zu vergessen sind. Sind Activa oder Passiva beysammen, so folgen solche einander.

„Dieses alles obbemerkte ist die Massa des ganzen Vermögens, welche aber nun noch einmal summarisch rekapitulirt werden muß; woraus alsdann jedem Ehetheile seine Illata, — dann auch die Errungenschaft nach dem Rechte zugetheilt, und die Schulden samt Unkosten pro rata abgezohen werden. Nach dieser Verfahrungsart ist nun eines jeglichen Antheil ganz klar hingestellt, und das Besthaupt von jenem des Verstorbenen leicht zu thätigen.

„II) In dem Falle aber, daß eine Communio bonorum kontrahirt seye, müssen die Apportata und Errungenschaft wohl bemerkt, — die vor eingetretener Communion schon fällig gewesene Zinnsen, von jenen während der Communion, richtig unterschieden werden, und die Abtheilung specifice geschehen. „

„III) Am Schlusse sollen alle Verzeichnisse von Schultheissen und Gericht, Vogtey und Beamten unterschrieben, und Ordnungsmäsig ad ratificationem Cameræ nach der Vorschrift an dem Schlusse des Quartals eingeschickt werden ꝛc. „ —

§. 14.

§. 14.

Insbesondere a) von Mobilien und Kapitalien, so sich im Auslande befinden.

Daß unbewegliche Güter, wenn sie im Auslande liegen, der Sterbfallsthätigung nicht unterliegen, und selbst in dem Falle, da erweislich wäre, daß sie aus Geldern, welche im Lande erworben worden, angeschaft worden seyen, doch immer viele Inkonvenienzien und Schwierigkeiten in den Wege lagern würden, ist bereits oben bemerkt. Will man die verdrüßliche Retorsionsmaterie bey Benachbarten nicht noch mehr irritiren, so verfährt man weislich, es bey diesem Kanon bleiben zu lassen.

Anderst verhält es sich aber a) mit Mobilien. Diese haben immer ein näheres Personalverhältniß, als unbewegliche Güter. Sie mögen demnach aus unserem Staate anderwärtshin gebracht, oder von ihrem Besitzer dort angeschaft worden seyn, und er mag hierzu die Summe hergenommen haben, woher er will, so bleiben sie stets ohne Unterschied der Thätigung unterworfen. Der Satz: daß solche Stücke auf Mark und Knochen des Besitzers ruheten, ist zwar falsch, und dieser Grundsatz nur von Klagen richtig, welche auf die Herbeyschaffung derselben abzielen; es bleibt aber doch soviel wahr, daß obige subtile Unterschiede hier überall unanwendbar sind, weil sie in den meisten Fällen die schleunige Thätigungsoperationen durchgehends aufhalten, und in Prozesse von unabsehbaren Enden verwandlen würden. a)

b) Bey Baarschaften, die jemand im Auslande besitzt, hat es die nemliche Bewandniß, und sie bleiben der Thätigung so lange unterworfen, bis ihr Eigenthümer

mer zeigt, daß sie anderwärts hergeflossen, — und weder in unserem Staate erzeugt, noch durch Importirung in denselben, zu einem integrirenden Theile unseres Landesvermögens geworden sind.

c) Auch auswärts angelegte **Kapitalien** behaupten diesen strengeren Personalnexus, und sind der Sterbfallsbethätigung, jedoch unter dem nemlichen Vorbehalte unterworfen, wenn nemlich nicht ihr Besitzer darzulegen vermag, daß sie ihre Entstehung keinem Erwerbe in unserem Lande zu verdanken gehabt, oder daß sie niemals unsern Grund und Boden berührt, sondern unmittelbar auswärts erworben, dort geblieben, und angelegt worden sind.

Diese Limitirungen sind gesetzlich, und an sich billig, weil Gerechtsame, und Klagen, wohin dergleichen Kapitalien im Auslande gehören, weder zu beweglichen noch unbeweglichen Dingen gehören, sondern bekanntlich eine **abgesonderte dritte Art von Rechtsgegenständen** ausmachen, die mit den andern nicht zu verwechseln sind.

Wollen Herrschaften hierbey eigensinnig seyn, — nun, — so frage man, wie es dann komme, daß Besthaupt jetzt seine Arme soweit ausstrecke, da es sich doch vormals selbst in dem nemlichen Distrikte nicht einmal auf andere Höfe, als jenen, **worauf der Mann verstorben ist**, erstreckt hat.

d) Daß endlich **Früchten allerley Art**, sie seyen eingescheuert, aufgespeichert, eingeherbstet, eingekellert, oder befinden sich noch auf dem Halme, am Stocke u. s. w. in diese Rubrick gehören, ist wiederum richtig. Indem aber die Zeit des Todfalls den **Anfall** gewähret, und die Erben nicht schuldig sind, nach diesem dekretorischen Zeitpunkte etwas beyzutragen, um das herrschaftliche Besthaupt zu erhöhen, so ist es billig, daß, wenn die

noch

noch ausstehende Früchten zu ihrer Reife eine geraume Zeit erfordern, oder noch einen und mehrere Bäue haben müssen, davon pro rata der Baulohn abgezohen, und auch pro rata temporis der zu thätigende Fruchtantheil vermindert werden müsse. Sind aber die Bäue noch fast insgesamt zurücke, so wird doch wohl billigermasen nur etwa der Säesamen in dem Werthe, den er zur Saatzeit in dem Orte, oder dem benachbarten Stadtmarkte gehabt hat, in Ansatz zu bringen seyn.

Und da bürgerliche Früchten, an Pächten, Zinnsen, Miethegeldern ꝛc. sich der Zeit nach proportionirt bestimmen lassen, so kann wegen deren Anschlage und Thätigung eben keine erhebliche Schwierigkeit eintreten. Rückstände daran, sind wie ausstehende Schulden anzusehen; können aber, wenn die Schuldner böse sind, oft gar nicht in Ansatz gebracht werden. Dergleichen Dinge erfordern zuweilen eine förmliche Liquidation; wobey die Erben nothwendig zu hören sind.

a) Sind Herrschaften strenge, so verschonen sie, selbst Dinge von dem unbedeutendsten Werthe nicht; — manche sind aber hierbey mit beyspielsmäßiger Milde vorgegangen, und haben verordnet, daß Tische, Bänke, geringes Bettwerk, und alles, so nicht von sonderlichem Werthe ist, dabey gänzlich verschont bleiben soll. S. z. B. das Würzb. Regierungsdekret v. 5. Merz 1745.

§. 15.

b) Ob, und wieferne bey dem Tode des Ehemanns, auch das weibliche Vermögen, — und umgekehrt, in die Thätigung gezohen werden möge?

Stirbt der Ehemann, so kann der rechtlichen Regel nach nur von dessen Vermögen, nicht aber jenem der

über-

überlebenden Ehefrau das Besthaupt gethätigt werden; — und umgekehrt. Ueberhaupt kann man daher sagen, eine rechtsbeständige Thätigung gründe sich auf einer zu Recht beständigen Abtheilung des männlichen, von dem weiblichen Vermögen. Was demnach in Ansehung der Theilungen Rechtens ist, müste wegen diesem Betreffe auch in Ansehung der Thätigung Platz finden.

Inzwischen kömt es hierbey hauptsächlich auf die Rechte an, welche beyde Eheleute zugleich als die Basis ihrer Ehe- und Erbfolgsrechte, nach Gesetzen, Herkommen, oder Verträgen bey ihren Lebzeiten befolgt haben. Diese geben oft folgenden Ausschlag:

α) Haben beyde Eheleute unter sich eine allgemeine Gütergemeinschaft gehabt, so ist die rechtliche Folge davon, daß der überlebende Ehegatte, welcher im Genusse, Gedeyhen, und Verderben sitzen bleibt, aus der gemeinen Masse, wie sie sich zur Zeit des Tods des eheverstorbenen befunden hat, alle Schulden desselben, — auch die legale, oder durch das Herkommen gestiftete, — mithin auch dessen Besthaupt thätigen lassen müße; jedoch kann jedesmal nur die Hälfte der gesamten Verlassenschaft deshalb zur Thätigung beygezohen werden. a)

β) Hat aber unter ihnen nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft bestanden, so ist rechtlich, daß das männliche Besthaupt lediglich von den männlichen Illaten, und dessen Errungenschaftsantheile gethätiget werde; hingegen ist die Ehefrau hieran etwas aus ihren Illaten, oder ihrem Errungenschaftsantheile beyzutragen so wenig schuldig, daß vielmehr beyde im Falle eines würklichen Abquästs, als Passiva von der Masse vordersamst abzuziehen sind.

Da-

Daher wird in Gemäßheit des Kurmainz. Landrechts, nach obiger Kameralverordnung das Besthaupt bey des Ehemanns Ableben, lediglich von dessen Illaten, und gebührenden zwey Drittel Errungenschaft gethätigt, und im Falle eines würklichen Adquästs, sowohl das weibliche Illatum, als das derselben gebührende Eindrittheil Errungenschaft, abgezohen. b) Im Falle eines Dequästs aber, ist die überlebende Ehefrau mit ihren Illaten für ein Drittel der Schulden des Ehemanns bekanntlich ebenfalls verhaftet; es kann aber doch meines Ermessens diese weibliche Theilverbindlichkeit zur männlichen Schuldentilgung, nicht füglich auch auf die Theilverbindlichkeit derselben ausgedehnt werden, zu des Mannes Besthauptsthätigung zu konkurriren. c)

a) Dergleichen allgemeine Gütergemeinschaft, mittelst Zusammensetzung Huth bey Schleyer, und Schleyer bey Huth, nach Fuldischem Rechte, ist z. B. im Jotzgrunde üblich, woselbst die Besitzer der geschlossenen sogenannten Loosgüter (Laßgüter) bey ihrem Absterben das Besthaupt mit 5. vom 100. entrichten, ob sie gleich keiner Leibeigenschaft unterworfen sind. (Wahrscheinlich ist es daher, daß es ursprünglich kein eigentliches Besthaupt, sondern nur eine Lehnsbethätigung, Lehngeld ꝛc. gewesen seye.) Diese Besthauptsthätigung wird nun daselbst herkömlich nur von der Oberbesserung des Guts, d. i. von der zweyjährigen Abnutzung, Klassenweis auf 20. 40. 80. bis 100. fl. angeschlagen; ingleichem geschieht sie von der beweglichen Habe ohne Unterschied. — Bey den geschlossenen Gütern zu Lettgenbrunn und Vielbach ist es auch noch in Uebung, und dabey bisher folgender Maaßstabe eingehalten worden, daß von einem Gute, welches der Vater, oder nach dessen Tode die Anverwandte um 1000. fl. dem Kinde angeschlagen, mehr nicht als 20. fl., d. i. 2. p. Cent für das Besthaupt

haupt angesetzt worden sind. Dieser Ansatz soll sich angeblich auch auf die Oberbesserung gründen, oder auf die Abnutzung, die sich hinwieder auf den Fruchtpreise bezieht, wornach sich im Handel und Wandel dem Werthe nach alles zu richten pflegt.

So abweichend nun diese Thätigungsart von der allgemeinen Erzstiftl. Landesregel hierunter immer seyn mag, so hat dennoch K. Regierung unter Anbetracht, daß sie sich auf eine besondere Güterart beziehe, und eine uralte Distriktsobservanz vor sich habe, kein Bedenken getragen, solche noch durch ein neueres Rescript vom 27. Okt. 1785. ausdrücklich zu bestätigen.

Von dem **Fuldischen Fallgelde**, und der Verbindlichkeit der Frauen, ungeachtet ihrer auf die dortige allgemeine Gütergemeinschaft gegründeten Mitherrschaft an dem eingebrachten und erworbenen Vermögen, nach des Mannes Tode das Besthaupt aus der gesamten Masse thätigen zu lassen, merkt Hr. Hofr. **Thomas** in seinem vortreflichen System all. Fuld. Privatr. Th. I. S. 280. fg. sehr gründlich an: „Nach **Fuldischem Rechte** macht eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten die Regel aus, vermöge welcher dem Eheweibe während der Ehe schon eine **Mitherrschaft** sowohl über das von beyden Seiten zusammengebrachte, als auch über das erworbene Vermögen zuständig ist. Dessen ungeachtet ist die Ehefrau verbunden, nach dem Tode ihres Mannes von dem in der Gemeinschaft gestandenen Lehngute oder Grundstücke der Lehnsherrschaft das sogenannte **Fallgeld**, oder mortuarium zu entrichten. Bey einem solchen Falle werden aber nur von einem Gulden wahren Werthe 3. kr. oder 5. fl. vom 100. geleistet. So auffallend diese Beschwerde sogleich im ersten Anblicke besonders aus dem Grunde zu seyn scheinet, weil die Frau schon beym Leben ihres Mannes ein Miteigenthum auszuüben befugt war: so erhält sie doch aus folgenden Gründen ihre Rechtfertigung. a) Wurden die Güter im Hochstifte, welche vorher nur Laßweise eingeräumt waren, bey den erfolgten Ver-

erbungen um einen geringen Preiß überlassen, wobey man im Erbvertrage auf die darauf gelegte Belästigungen, bey welchen auch allerdings die Beschwerde des Fallgeldes mit in Anschlag kam, schon hinreichende Rücksicht genommen hat." (Wahrscheinlich ist auf ähnliche Data auch die oberwähnte Observanz des **Joßgrunder** Besthaupts gegründet.) „β) Hatte die Frau während der Ehe nur eine Mitherrschaft, und zwar unter gewissen Schranken auszuüben, wohingegen sie nach dem Tode ihres Mannes die Alleinherrschaft über das nützliche Eigenthum ihres Gutes unbeschränkt erhält. Natürlicher Weise wird hierdurch die Qualität ihres Besitzes zu ihrem Vortheile verändert, welches sich aber nicht eben so von Seite des überlebenden Mannes sagen läßt, da er schon bey Lebzeiten seiner Ehefrau das **Haupt des Hauses** war. γ) Endlich ist der Mann, da er in die Gemeinschaft eines Lehngutes heyrathet, dasselbe sogleich bey angetretenem Ehestande schon zu verempfahen schuldig, wovon aber die Weiber, wenn sie in das Gut ihres Bräutigams aufgenommen werden, befreyet sind; daher sie denn bey dem hiernächst erfolgenden Tode ihrer Männer durch Entrichtung des Fallgeldes mit allem Grunde eine ähnliche Beschwerde zu leisten haben." — —

So kömt es auch hie und da darauf an, wenn diese Gemeinschaft unter den Eheleuten **anfange**, oder **aufhöre**, oder sonst ihre Würkungen äussere. So fängt sie z. B. in dem Hochstifte **Würzburg** nur alsdenn an, wenn die Eheleute durch Kindererzeugung **vererbt** sind, und hört auch mit deren Ableben wieder auf; daher dann, wenn eines der Ehegatten **vor** dieser Vererbung, oder nachher, da aber die Kinder wieder alle verstorben sind, — oder endlich, wenn **Kondonationen** unter den Eheleuten vorgegangen sind, verstorben ist, in allen diesen Fällen das Besthaupt nur von dessen, nicht aber des überlebenden Ehegenossen Vermögen zu thätigen ist. —

b) Als etwas besonderes ist inzwischen hier anzumerken, daß die **Verbesthauptungsart** in dem quoad Cameralia und Ge-

fällverrechnung zu dem K. Amte Kroneberg gehörigen Orte Neuenhayn dergestalt hergebracht seye, daß 1) nur von jenen Unterthanen allein das Besthaupt uralter Observanz gemäß gethätigtwird, deren Hofraithen in dem sogenannten Dinghöfischen Distrikte liegen; die dann 2) die Besthauptsgebühre vom pure Männlich in die Ehe eingebrachtem Vermögen ganz, mit 5. p. Cent. entrichten; dahingegen 3) die Errungenschaft quoad activa et passiva jederzeit in 2 gleiche Theile, — niemals aber in Tertias vertheilt, — und die eine, nemlich die männliche Hälfte zur Verthätitung angesetzt wird. Eben diese Errungenschaftsvertheil- und Verthätigung besteht auch zu Altenhayn, und ist vielleicht eine Reliquie des Solms- oder Kurpfälzischen Landrechts, welches dort geltendes Ansehen gehabt hat, ehe beyde Orte von Kurpfalz an die disseitige hohe Kur ausgetauscht und abgetreten worden sind.

c) Beyspiele klären auf. Wir setzen zwey hieher, 1) wenn würkliche eheliche Errungenschaft vorhanden ist:

Nach des Manns Ableben ist befunden worden, daß an Geld, Mobilien, Aktiven, und Gütern, das gesamte Vermögen bestanden in 2000. fl.

Das weibliche Beybringen seye =	700. fl.
Das männliche = = = =	600. fl.
Das *Passivum* der Ehe = = =	400. fl.
Summa.	1700. fl.

Besteht also des Manns Vermögen im Beygebrachten = = = = = à 600. fl.

Zwey Drittel Errungenschaft	à 200. fl.
Summa.	800 fl.

Wovon der Herrschaft zu 5. p. Cent. 40. fl. Besthaupt gebühren.

2) Wenn kein Adquäst, sondern ein Eheverlust vorhanden ist:

Nach

Nach dem Ableben des Ehemannes bestand das gesamte Vermögen in = = = = 791. fl. 43. kr.

Das weibliche Beybringen seye =	350. fl. 56. kr.
Das männliche = = =	639. fl. 1. kr.
Das *Passivum* der Ehe = =	88. fl. 15. kr.
Summa.	1078. fl. 12. kr.

Also ist nichts errungen worden, sondern ein Eheverlust.

Von dem Vermögen à 791. fl. 43. kr. wird nun vordersamst der Frauen beygebrachtes mit 350. fl. 56. kr. ausgeliefert, jedoch dergestalt, daß sie an den während der Ehe gemachten Schulden ein Drittel mit 29. fl. 25. kr. bezahlen muß. Nach Abzug dieser 350. fl. 56. kr. von dem Vermögen à 791. fl. 43. kr., bleibt dem Manne noch übrig: 430. fl. 47. kr. wovon er deducta rata passivorum, das Besthaupt zu bezahlen hat.

Anm. * Ob nach dem Kurmainz. Landrechte in einem solchen Falle, wo der Mann an seinem Beybringen verliert, die Ehefrau diesen Verlust ebenmäsig zu ein Drittel tragen, und respective ersetzen müsse, und ob überhaupt die Ehefrau an der nach geendeter Ehe sich ergebenden ehelichen Einbuße ein Drittel zu übernehmen, und diesen Abgang auch an ihrem Beybringen eben so, wie der Mann solchen zu zwey Drittel an dem seinigen, zu erleiden habe? ist nebenher einer Untersuchung werth, weil ich diese Frage durch das Gesetz nicht bestimt finde.

Für die bejahende Meinung streitet, daß die Ehefrau ein Drittel an der Errungenschaft erhalte, mithin auch ein Drittel an dem Verlust, oder Ehel. Einbuße erleiden müsse, und zwar nach Anleitung des L. R. Tit. IV. §. 2. nach welchem die Frau ein Drittel der während der Ehe gemachten Schulden bezahlen muß.

Die verneinende Meinung aber hat vor sich:

a) Daß sowohl nach gemeinen Rechten, als dem besondern Kurf. L. R. Tit. XXII. §. 3. die Ehefrau die erste Gläubigerin des Manns seye, — eine Hypothek an dessen Gütern habe, — und deswegen in Konkursfällen vor allen übrigen Gläubigern ausgeliefert werden müsse,

wenn auch das Apportat nicht mehr vorhanden seyn sollte; — dahingegen der Ehemann kein solches Recht oder Hypothek an der Frauen Vermögen hat, und kein Gläubiger, sondern vielmehr ein Schuldner der Frauen ist, mithin diese dem Ehemanne sein Apportat nicht auszuliefern, noch daran etwas zu ersetzen schuldig ist, wenn er deshalb eine Einbuße erleidet.

b) Daß die obige Stelle L. R. Tit. IV. §. 2. nur von den, während der Ehe gemachten Schulden, nicht aber von der Einbuße an des Manns Beygebrachtem, rede ꝛc. —

Letztere Gründe scheinen mir überwiegend, und ich stimme daher für die verneinende Meinung.

Anm. ** Die Grundsätze wegen Bestimmung der Frage: ob bey Verbesthauptung des Manns, auch das weibliche Vermögen mit beyzuwerfen seye? waren, wie es scheint, noch vor 40 bis 50 Jahren in unserm Erzstifte äusserst schwankend. Hier steht der Beweiß;

1) Die Kurf. Regierung rescribirte am 21. Jenn. 1737. an Krautheim: „daß die Apportata der Weiber, und zwar als ein Activum massæ, bey Verbesthauptung des Manns, mit dessen Vermögen einzurechnen seyen.„

2) Auf die Beschwerde der Krautheimer Amtseingesessenen ward im J. 1740. konkludirt: „Die Apportaten der Weiber mit des Manns Vermögen nicht zu verbesthaupten, sondern solche davon zu separiren.„

3) In gedachtem Jahre kam diese Frage nochmal vor, und man trug dahin an: daß die weiblichen Apportaten bey Thätigung des männlichen Besthaupts mit beyzuziehen, hiernächst aber bey ihrem erfolgenden Ableben frey zu belassen seyen. Die K. Regierung konkludirte aber: „daß sich forderſamst um die Observanz zu erkundigen seye.„ — Diese sprache auch würklich zum Theil dafür.

4) Im J. 1744. scheint die Sache zum erstenmale eine Festigkeit gewonnen zu haben. In S. Sebast. Krimms, gewesenen

Erb=

Erbbeständners des Kameralguts zu Külsheim, rescribirte die K. Regierung unterm 9. Merz: „daß vor allen Dingen das mütterliche Apportatum vom väterlichen abzuziehen, und das mortuarium, falls die Frau nicht ebenmäsig leibeigen, nur von des Mannes Illatis, und seiner Rata am Adquæstu zu ästimiren; dannenhero das beyderseitige anfängliche Vermögen, und sodann der Adquæstus jedesmal zuerst festzustellen ist. „ — Und an Krautheim ergieng im nemlichen Jahre das Regierungsrescript: das Illatum maternum bey des Manns Besthauptsthätigung vorhero abzuziehen ꝛc. „ —

5) Unterm 11. Aug. 1750. fragte Miltenberg an: 1) ob die Frau von der Thätigung, wie in andern Erzstiftl. Orten nicht befreyet seye? — 2) ob bey Ableben eines Ehemanns das völlige, auch das von seiner Frau beygebrachte Vermögen, — ingleichem 3) ob bey Absterben einer Ehefrauen auch derselben Ehemanns Beygebrachtes, oder vielmehr 4) nach Ablebung des Ehemanns, nur dessen, — mithin das, was sich väterlich, — und bey tödlichem Hintritte des Eheweibs das, was sich mütterlich nennen mag, verthätigt, und von denen Kindern die Thätigungsgebühre bezahlt werden müsse? — — 6) Wenn an verschiedenen Orten die Männer allein thätigen, ob solchenfalls, wenn der Mann stirbt, dennoch das ganze besitzende, mithin der Frauen beygebrachtes, und errungenes Vermögen in der Thätigung mit angezohen werden solle? „ — Und die K. Regierung rescribirte darauf am 27. Nov. 1751: „es seye billig, daß, wo der Mann stirbt, dessen Vermögen nur allein, — und wo die Frau abgeht, derselben illatum taxirt, mithin eines derselben nicht zweymal in besagte Thätigung zu bringen seye. „ —

6) Endlich beschwerten sich auch die Dritthalb Centen im Odenwalde, im J. 1755: „daß in ehevorigen Zeiten auf Absterben eines leibeigenen Unterthanen, oder Frauen, ganz allein von derselben Errungenschaft, und nicht, wie dermalen zu geschehen pflegt, von denen vorhin allschon gethaitigten *Apportatis*, das Besthaupt und Wattmahl gnädigster Herrschaft entrichtet werde. „ — Das Amt berichtete aber: „daß in ehevorigen Zeiten nur die blose Errungenschaft, und nicht die Apportata

zur Thätigung sollen gebracht worden seyn, seye um da weniger wahrscheinlich, als, insolang das mortuarium usual ist, non attento, ob einige Errungenschaft vorhanden seye, oder nicht, das Besthaupt aus dem hinterbliebenen völligen Vermögen jederzeit erfallen müssen. " — Und so wurde darüber hinausgegangen.

Anmerk. *** Als eine besondere Abweichung verdient bemerkt zu werden, daß vermöge eines Lorscher Vogteyamtszeugnisses v. 5. May 1790. in den dortigen Vogteyortschaften bey Sterbfällen leibeigener Unterthanen, **baares Geld**, oder **ausstehende Aktivkapitalien** von den Gerichten nicht zur Thätigung gezohen werden, weil solches Vermögen ihnen nicht bekannt, und von den Erben selten angegeben werde. Die **Odenwälder Centleute** beschwerten sich auch im J. 1755: " daß nicht einmal die zur Hauskonsumtion erforderliche **Früchten** und **Hausmobilien** ausser Besthauptsanschlage belassen würden ꝛc. — Bey dem einmal festgesetzten Thätigungsfuße aber konnte eine solche Beschwerde nicht mehr statt finden.

§. 16.

II.) Wie die Thätigung selbsten geschehe?

Hiernächst geschieht also die **Thätigung selbsten**, füglich auf nachstehende Weise:

α) Das sämtliche Vermögen des Verstorbenen wird in ein förmliches Verzeichniß gebracht, — und von Sachverständigen nach seinem **wahren Werthe** taxirt. a)

β) Von dem Kameralbeamten wird hiernächst ein vollkommener **Status** entworfen, und die Thätigung auf dem Papier vorgenommen, indem nach Abzuge der Passiven, von dem beygebrachten, und allenfallsigen Errungenschaftsantheile die herkömliche Prozenten berechnet werden.

γ)

γ) Schultheiß und einige Gerichtsgeschworne unterzeichnen diesen Statusentwurf, welcher hiernächst mit Beylegung des Inventarii, Taxationsprotokolls, und untereinschlagender Aktenstücken, von dem Kameralbeamten an die Hofkammer, oder Herrschaft ad ratificandum et revidendum einbefördert wird.

δ) Nach erfolgter Revision, und eingelangtem Rato, werden die ausgeworfene Prozenten, nebst Kösten ꝛc. von den Erben wirklich erhoben.

ε) Sie werden zur Rechnung vereinnahmset, und dieser der mit dem Kameralrato versehene Originalthätigungsstatus mit seinen Anlagen, sonächst als Beylage jederzeit angefügt.

a) Hiervon gehen jedoch viele Herrschaften ab, und wollen, daß unbewegliche Güter nur nach dem Schatzungsfuße, wie solche nemlich in den Schatzungsbüchern nach einem Mittelpreise gewöhnlich angeschlagen sind, taxirt werden sollen; welchenfalls ein von dem Gerichte unterzeichneter Auszug aus sothanen Katastern, die Stelle der gerichtlichen Abschätzung vertritt. Die Mobilien, u. dgl. Dinge hingegen werden nach ihrem wahren, jedoch mittleren Werthe, billig angeschlagen.] Uebrigens ist es nicht nothwendig, oder üblich, daß dergleichen Verzeichnungen und Taxirungen eben gerichtlich vorgenommen werden müssen.

Anmerk. Ueberspannte Verordnungen sind es, wenn α) die Güter nach dem Kaufschilling, wie er in den Kaufbriefen ausgedrückt steht, angeschlagen werden sollen, und deren Vorlegung anbefohlen wird. Noch unausführbarer aber, und sogar Rechtswidrig, wenn vollends β) öffentliche gerichtliche Versteigerungen derselben verordnet werden. Der Mittelwege, daß nemlich die Abschätzung zwar gerichtlich, oder sonst von verpflich-

teten Sachkundigen, aber in einem billigmäßigen mittlern Werthe, und überhaupt dergestalt geschehe, daß die Güter nicht in 3 bis 4 Fällen sich gleichsam selbst bezahlen müssen, ꝛc. ist Gott gefällig, und läßt den Mann bey Kräften, Gewissen und gutem Muthe.

Allerdings liegt in dem überspannten Abschätzungsplane eben einer der stärksten Gründe, warum die Erben auch des Eröfnungseides ungeachtet, die wahre Vermögensmasse so selten anzugeben pflegen; der gemeine Mann steht fast durchgehends in dem Wahne, diese Thätigungsgebühre seye eine allzuharte Auflage; und er begründet diesen gewöhnlich darinnen, daß die Abführung der Besthauptsgebühre sein Vermögen in mehreren Generationen entweder gar abwerfe, oder doch nach und nach merklich verringere. Sein Gewissen pflegt er sich dadurch zu erleichtern, daß er nur dahinauszählt, was dermalen nicht verbesthauptet werde, werde es noch wohl bey seinen Nachkommen, welche eben auch, wie er, über den Stock gespannt werden würden. Unbedächtlich wird dadurch mancher arme Teufel zum Meineidigen gemacht, der es bey gelinderer Maxime seiner Herrschaft wohl nie geworden wäre, und dennoch gewinnt am Ende letztere auch nichts dabey. —

Die von andern vorgeschlagene Aufstellung besonderer Besthauptsfiskalen, hilft der Sache eben sowenig aus dem Grunde ab. Keine Krähe hackt der andern die Augen aus.

§. 17.

III) Was bey dergleichen Thätigungsoperationen nebenher zu beobachten seye.

Unter der grösten Wachsamkeit aber hat der thätigende Offizial bey diesen gesamten Operationen dahin zu sehen:

a) Daß vor- oder zwischen der Thätigung von den Erben mit den Vermögensstücken keine Unterschleife passiren.

b)

b) Daß die Güter getreulich verzeichnet, Error calculi vermieden, und keine willkührliche Dispensationen, — als worüber der Offizial sich stetshin responsabel macht, — ertheilt werden.

c) Daß die Güter genau nach Vorschrift, und ohne hier zur Benachtheiligung des herrschaftlichen Interesse einen Casum pro amico passiren zu lassen, taxirt werden.

d) Daß nicht etwa fingirte Passiva zum Vorschein kommen, um den Thätigungsstock zu vermindern, — wahre Aktiva aber, allenfalls auch mittelst Zuschiebung des Eröfnungseyds, nicht verhehlet, — und auch die auswärtige, anhero gehörige Vermögensstücke getreulich angezeigt werden.

e) Endlich daß der herrschaftliche Thätigungsoffizial unter der Hand sich bestrebe, die bey dem gemeinen Manne tief eingewurzelte Idee: dergleichen Vervortheilungen bey Besthauptserhebungen hätten keine schlimme Moralität auf sich, weil Herrschaften überall nichts dabey verlöhren, und überhaupt seye das Besthaupt nur eine Erfindung barbarischer Zeiten ꝛc. — durch Belehrungen, u. a. angemessene Mittel aus dem Kopfe zu schaffen.

f) Sind endlich die Sterbfälle, und Besthauptsthätigungen häufig, so verordnet die Herrschaft billig, daß darüber monatliche, oder wenigstens Quartalberichte, wieviel unter dieser Rubricke an Gefällen eingegangen, tabellarisch-überschaulich abgestattet werden.

Anmerk.

Anmerk. In dem Erzstifte Mainz beruhen die Manipulationen hierbey, nach Maaßgabe der hier ausgezohenen K. Regierungs- und Kammerrescripten auf folgenden Stücken:

1) Bis in das J. 1767. überließ die K. Hofkammer die Regulirung der Besthäupter, denen Schultheissen, Gerichten, und Kammerbeamten ganz ausschlüssig und allein. In diesem Jahre aber verordnete sie unterm 27. Hornung: „daß hinführo die verrechnete Beamten alle Besthaupts und Wadmahlsthätigungen ad Cameram Electoral. zur Regulirung gedachter Gebühren, mit ihrem Berichte und Gutachten — einzuschicken hätten. „ —

2) Nach der itzo bestehenden K. Aemterverfassung haben bey Sterbfällen die K. Amtsvögte mit Zuziehung ihrer Vogteyschreiber, vordersamst ein förmliches Inventarium über den gesamten Aktiv- und Passivnachlasse des Verstorbenen zu fertigen, — sonächst das Mo- und Immobiliarvermögen von Ortsschultheissen und Gerichte, nach seinem wahren Werthe (und nicht nach dem Schatzungsfuße,) abschätzen, — auch die dabey gemachte, mit der Taxe à latere versehene Verzeichnisse mittelst ihrer Handunterschrift beglaubigen zu lassen; — wo sonächst solche dem K. Kameralbeamten zur weitern Geschäftsbesorgung zuzufertigen sind.

3) Der K. Kameralbeamte entwirft hierauf in Gemäßheit obiger K. Verordnung nach denen dort ausgezeichneten Rubricken den förmlichen Status, — bestimt die Thätigungsgebühre, (*) — legt solchem die legale Inventarien nebst ausgeworfener Taxe, mit den Protokollen, und sonstigen Anlagen bey, — läßt vordersamst auch diesen Status von Schultheissen und einigen des Gerichts unterzeichnen, und — schickt endlich nebst seinem gutächtlichen Begleitungsberichte, der Kurfürstl. Hofkammer ad revidendum et ratificandum zu. Siehe einen solchen Status in der Beylage.

4) Hier werden nun die Rubricken, und Ansätze des Status mit den Originalbeylagen verglichen, kalkulirt, die

Forma-

Bestimmung

des von der verstorbenen NN. zu NN. nachgelassenen Vermögens, dessen gerichtlichen Anschlags, u. hiernach regulirten Besthaupts.

Mrg.	Vrt.	Ruth.	I) Apportatum mariti.	fl.	kr.
			Dieses bestunde vermöge Ehebriefs vom 2. May 1780: In einem Wohnhause, so taxirt pro = = =	300	
			In liegenden Gütern: = =		
2	—	—	— Weinberg im Krebsrhein ad	200	
1	2	3	— Wiesen im Kleefeld, ad =	150	
1	—	—	— Acker, im Steinig, ad = =	75	
—	1	—	— Wüstung, in der Oede, ad	12	
			Summa	737	—
			Nota, hieher kömt unter den behörigen Rubris all dasjenige, was der Verstorbene in die Ehe an baarem Gelde, oder Geldswerth eingebracht hat.		
			II) Apportatum uxoris.		
			Besag oben allegirter Ehepakten, bestunde dieses:		
			an baarem Gelde, in = =	500	—
			an Gütern = = = =	—	—
			an Bettung u. Meublen, so taxirt pro	45	—
			Item hat dieselbe während der Ehe ererbt = = = = =	200	—
			Summa	745	
			Nota, wie oben		
			III) Errungenschaftliches Vermögen.		
			An baarem Geld = = =	30	—
			ausstehenden Aktivis = =		
			Vermöge Handschrift d. d. ꝛc. schuldet Michel May = = =		
			An liegenden Gütern		
			— Acker im Klausrhein, so taxirt pro	300	—
			— Wiesen = = = =	—	—
			— Weinberg = = = =	—	—

Anspann und Viehe.			fl.	k.
1. Paar Ochsen, taxirt ad			60	
1. Paar Stier, ad			30	
3. Kühe, ad			60	
1. Kalb, ad			3	20
2. Schweine, à 6 fl.			12	
6. Gänse, à 20 kr.			2	
12. Hühner, à 10 kr.			2	
Summa			169	20
An Schiff und Geschirr.				
1. Wagen samt Zugehör.	30 fl.		33	40
1. Pflug, nebst ddo.	3 fl.			
1. Eggen,	40 kr.			
An Früchten und Wein.				
Die so auf dem Felde ausstehen, sind taxirt pro	78 fl.	—	106	
Item sind vorräthig:				
3. Malter Korn, à 5 fl.	15	—		
1. Malter Spelz,	4	—		
3. Malt. Haber, à 3 fl.	9	—		
— — Wein 2c. 2c.				
An Heu, Grummet, Ohmet und Stroh.				
20. Centner Heu, à 30 kr.	10 fl.	—	18	
10. Centner Ohmet, à 20 kr.	3	20		
2. Fuder Stroh, à 2 fl. 20 kr.	4	40		
An Bett- und Weiszeug.				
1. ganzes Bett mit Köllnisch. Ueberzug,	15 fl.	—	18	20
3. Leilach, à 30 kr.	1	30		
2. Tischtücher, à 50 kr.	1	40		
1. Handtuch, ad	—	10		

			fl.	kr.
An Fahrniß, als Holz- und Schreinerarbeit, Küchen, und sonstiges Geschirr, auch Kleidungsstücken ꝛc.				
1. Kisten, taxirt pro =	fl.	30 kr.		
6. Stühle, à 12 kr. -	1	12		
1. kupferner Kessel, ad =	5			
1. zweyeimeriges Faß, =	1		19	57
1. Rock, mit Westen ꝛc.	10			
1. dto. = = =	2			
1. Holzsäge = = =		15		
An Conferendis.				
Die nach NN. verheyrathete Tochter hat in dotem empfangen = = =			300	
Recapitulatio.				
Pag. 1. Apportata:				
— — mariti = = = =			737	
— — uxoris = = = =			745	
Errungenschaftlich: = = =				
an baarem Geld = = =			30	
Activis = = = =			75	
Gütern = = = =			300	
Pag. 2. Anspann- und Vieh = =			169	20
Bauereygeschirr = = =			33	40
Früchten = = = =			106	
Heu, Grummet, Ohmet u. Stroh			18	
Bett- und Weiszeug = =			18	20
Pag. 3. Allerhand Fahrniß = =			19	57
Conferendis = = =			300	
Summa des ganzen Vermögens			2552	17

Folgt die Abtheilung.

Abtheilungs-Status.	fl.	kr.
Das ganze Vermögen besteht Pag. 3. in	2552	17
darunter ist begriffen:		
Der z. B. verstorbenen Ehefrau Apportatum pag. 1. = = 745 fl.		
des noch lebenden Ehemanns, ib. 737		
An Passivis:	1682	
Besag Handschrift an Lorenz Beucher zu Riedern 100 fl. } 200		
Laut Hypothek an die Kirche zu Schippach 100 fl. }		
Abgezohen, und gegeneinander verglichen, ist errungen: = = = =	870	17
Hievon kommen dem noch lebenden Ehemann zu 2/3 ad 580 fl. 11 1/3 kr.		
Der verstorb. Ehefrau 1/3tel, mit = 290 fl. 5 2/3 kr.		
Summa 870 fl. 17 k.		
Hat sonach die verstorbene Ehefrau zu verthätigen:		
1) ihr Beygebrachtes mit 745 fl. — kr.		
2) 1/3 Errungenschaft, mit 290 fl. 5 2/3 kr.	1035	5 2/3
Wovon dem Aerario herkömlich 5 Prozent zufallen, und die im ganzen ertragen: 51 fl. 45 kr. 1 d.		
Aufgenommen NN. den		
NN. Schultheiß.		
NN. Geschworner.		
NN. Geschworner.		
Nota: Aeussert sich kein Adquäst, sondern Verlust, so wird dieser zu respectivè 1/3 oder 2/3 von dem Apportat abgezohen, und das Surplus verthätiget.		
Confirmirt Miltenberg, den		
NN. Amtskeller, mppr.		

Formalien, und Materialien, in Ansehung der Güter, des Werths, der Passiven, Abtheilung ꝛc. geprüft, und nach Befund der Status mit dem höchsten rato, — oder ohne solches mit den noch einzubringenden Verbesserungsmonitis remittirt.

5) Die Gebrechen werden gebessert, und auf eingelangte höchste Adprobation, wird nun die Thätigung mittelst würklicher Erhebung der ausgeworfenen, bey uns üblichen 5 Prozent vorgenommen, und zur Rechnungseinnahme gebracht.

6) Bey dieser Berechnung muß nun jener mit dem höchsten Kameralrato versehene Originalstatus, cum adjunctis, als Belege unter gehöriger Ziffer angefügt, — eine Abschrift desselben aber, dort in der Amtsrepositur reponiret werden.

7) Schlüßlich sind in Gemäßheit K. Regierungsrescripts v. 11. Jenner 1792. Sämtliche K. Amtsvögte und Jurisdiktionalbeamten angewiesen, alle Monate ihre Berichte und Verzeichnisse über die immittels angefallene Besthauptsgefälle, Kurfürstl. Regierung einzuschicken.

(*) Anderstwo fertigen die **K. Amtsvögte** den Status, bestimmen, und erheben auch die Gebühren, und schikken solche lediglich, nebst dem von K. Hofkammer ratifizirten Status, und Beylagen dem Amtskameralbeamten zu.

§. 18.

Wie viel Prozenten üblichermasen erhoben werden?

In dem Erzstifte **Mainz**, — im Herzogthum **Bayern**, — in der Landgrafschaft **Hessen-Darmstadt**, — und im Fürstenthum **Nassau-Saarbrücken**, sind die Besthauptsprozente ständigermasen auf 5 von 100 reguliret.

Stifter, Klöster, u. a. mittelbare Herrschaften erheben bey uns bisweilen nur 2 — oft nur 1 oder ein halbes Prozent, — Gedinge, und Herkommen sind auch hierbey an Ver=

Verschiedenheiten reichhaltig. a) **Kurpfalz** geht dem Vernehmen nach, in der Art, den Leibfall von seinen Leibeigenen zu thätigen, von der disseitigen darinnen ab, daß denen Erben eines gering bemittelten Leibeigenen ein sehr geringes, — jenen eines wohlhabenden aber, ein beträchtliches abgenommen wird, dergestalt, daß, wenn ein Leibeigener 100 fl. hinterlassen, dessen Erben nur 2 Prozent, — jene aber, welchen ein oder mehrere Tausende zufallen, 10 auch 15 Prozent entrichten müssen. Auf gleiche Weise hat man den Sterbfall auch anderstwo mit Unterschied bestimt, je nachdem die Verlassenschaft des Verstorbenen, dessen **Kindern**, — oder **Kollateralen**, — oder endlich gar **lachenden Erben** zufällt, und hiernach bald ein geringes, bald aber ein sehr ansehnliches Quantum, welches in jedem Falle besonders zu bestimmen ist, thätigen zu lassen verordnet. So besteht z. B. das Besthaupt nach einer **Hessen-Darmst. Verordnung** v. 14. Okt. 1713. wenn Erben in auf- oder absteigender Linie vorhanden sind, nur in 1 und einem halben Prozent der gesamten Verlassenschaft; hingegen müssen bey Kollateralfällen 5 Prozent entrichtet werden, wovon jedoch die Hälfte an fromme Stiftungen zuzufallen pflegt.

a) Im hohen Erzstifte **Mainz**, sind 5 Prozent die Regel, — welche jedoch hin und wieder Lokalabfälle leidet. So werden z. B. von denen im K. Oberamte **Krautheim** wohnenden sogenannten **Königischen**, oder **Königsleuten** nur 5 Prozent, — Von den **Leibeigenen** daselbst aber 10 Prozent gethätigt. Oftmals ist es auf ein geringeres, aber ständiges, z. B. bey den K. Erbbeständnern zu **Hettingen**, **Rudach**, und **Dörrnthal**, K. Vogteiamts **Buchen**, auf 10 fl. in

casum

casum reguliret. Rezeßmäßig, oder Kraft alten Herkommens sind bey uns auch oft Mediatherrschaften auf ein geringeres gedinget, wobey es auch sein Verbleiben haben muß. So erhebt z. B. das Kollegiatstift zu Aschaffenburg Rezeßmäßig zu Obernburg von den reichesten Hübnern nur 12 fl. und so nach Verhältnisse mindervermögender, 8. 6. 4. 2. bis 1. fl. — zu Mainflingen, K. Oberamts Bachgau, wird bey Absterben eines Manns, ohne Rücksicht der Verlassenschaft, mehrentheils nur 1. fl. bezahlt. Zu Selgenstadt wird der dortigen Abtey bey Ableben einer Frau, für den besten Kittel 45. kr. — eines Manns aber, dessen ganzes Vermögen, jedoch nur mit 30. kr. oder höchstens 1. fl. Prozent gethätigt. In eben diesem Maße übt diese Abtey solches Recht auch zu Kleinkrozenburg und Froschhausen. — Zu den übrigen Bachgauer Amtsortschaften, Stockstadt, Leider, Großostheim, Pflaumheim, Wenigenumstadt, Mosbach, Rodheim, Dorndiel, Mömblingen, Eissenbach, Großwallstadt, und Niedernberg, wird bey Absterben eines Leibeigenen für das Besthaupt nur 15. kr. entrichtet, welche der zeitliche Obervogt pro salario partizipiret. — Das Kloster Himmelthal, (modo Exjesuitenfond zu Aschaffenburg) hat zu Eichelsbach bey jedem Sterbfalle eines Manns, er habe viel oder wenig Vermögen, 5. fl. zu erheben ꝛc. —

Dergleichen Spezialobservanzen sind noch gar viele bey uns hin und wieder vorhanden.

§. 19.

Wie dabey denen Unterschleifen und Defraudationen am gemessensten vorzubeugen seye?

Bey der Besthauptsthätigung pflegen nicht selten allerley Unterschleife und Defraudationen zu passiren. Nach gesammelten Erfahrungen bestehen diese meistens darinnen:

a)

a) Daß die Gerichte die dem Besthaupte unterworfene Güter nicht nach dem wahren Werthe, sondern entweder willkührlich, oder nur nach dem in Schatzungsbüchern angeschlagenem Preise abschätzen, und hiernach in dem Thätigungsprotokolle auswerfen lassen. Mit den Gütermaaßen geht es oft eben so.

b) Daß auch die Aktiva nicht gehörig untersucht, — die angegeben werdende Passiva aber, (worunter die Erben auch meistens die von dem Erblasser hinterlassene Vermächtnisse zu frommen Stiftungen gerechnet wissen wollen,) geradezu, und ohne der Gläubiger vordersame Vorlad- und Vernehmung, als richtig angenommen, und vom Status massä abgezohen werden.

c) Daß die Taxatoren manchmal allerley Gunstbezeugungen durch ungemein geringe Anschläge der Mobiliarstücke, Früchten rc. verspüren lassen, — ja verschiedene Artikel, z. B. ausstehende Schulden, auf den blosen Vorwand der Inexibigilität, u. dgl. ganz ausser Aestimo belassen.

d) Daß von dem wahren Vermögen verschiedenes verschleppt, und verheimlichet werde.

e) Daß das weibliche Beybringen weit größer, als solches in der That, angegeben wird; ingleichem

f) Daß bey jenen Leibeigenen, welche ausser dem Amtsdistrikte, oder gar ausser Landes wohnen, selten die Sterbfälle in Erfahrung gebracht, und selbst kaum halbrichtige Inventarien und Taxationen, geschweige dann richtig gethätigte Besthäupter erhalten werden.

Die

Diesem Unwesen wird theils vorgebogen, theils abgeholfen, wenn:

aa) Jederzeit nur der wahre landläufige Werth, den die Vermögensstücke zur Zeit der Thätigung haben, zur Taxirungsvorschrift gemacht, und, daß solche befolgt werde, von Seiten der Kameralbeamten, und Finanzdikasterien scharfe Aufsicht getragen wird. Ueberall ist es daher räthlich, daß, indem keine Krähe der andern die Augen aushacken wird, die Beamte selbsten der Aufnahme und Abschätzung des Vermögens beywohnen, und unter gerichtlicher Bescheinigung die Protokollen und Status formiren dörfen.

bb) Wenn wegen der, gewöhnlich in übersteigender Menge angegeben werdender Passiven, eingeschärft wird, daß 1) was sich demnächst als Passivum nicht darlegen würde, zur Strafe konfiszirt werden solle, und daß 2) lediglich nur jene Schulden, welche auf gerichtliche Hypotecken, oder von verpflichteten Schreibern ausgestellte Schuldscheine und Handschriften, oder sonstige Offenkündigkeiten sich begründen, zum Passivstatus angenommen, — alle übrige aber zurückgewiesen werden.

cc) Wenn dergleichen Taxatoren für ihre unfertige Barmherzigkeit, Schonung, und Gunstbezeugung, zum Ersatze des Dupli aus ihrem eigenen Vermögen angewiesen werden, und ihnen auferlegt wird, daß sie jene Summe, welche sie unter der Angabe der Inexigibilität, ohne vordersame genaue Untersuchung ausser Ansatz oder mittlern Abschätzung belassen, ex propriis beyschiessen, und davon die gebührende Prozente eben sowohl entrichten sollen, als wären dergleichen Schuldausstände die beste und sicherste gewesen.

dd) Wenn bey eintretendem gegründeten Verdacht einer Verheimlich = oder Verschleppung, denen Erben der Eröfnungseyd zugeschoben wird, — die entdeckte Frevel hierunter aber, mit unausbleiblicher Strafe des Ansatzes in doppelt — oder dreyfachen Werthe, angesehen, und deshalb einigemal warnende Beyspiele statuirt, sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

ee) Wenn auch das weibliche Vermögen ehender nicht anerkannt wird, bis solches durch legale Wege, z. B. Vorlegung gerichtlich bestätigter Eheberedungen, Inventarien, legale Zeugen, oder Eydesdelation ꝛc. förmlich richtig gestellt worden ist, — blose Handschriften, und Quittungen des Ehemanns, ꝛc. aber schlechthin verworfen werden. Endlich:

ff) Wäre es bey dergleichen Leuten, welche sich in fremdem Gebiete befinden, immer das räthlichste, von Zeit zu Zeit durch Auswechsel Rath zu schaffen, und dabey das Besthaupt nur auf einige Gulden anzuschlagen, — Falls sie sich aber binnen den Gränzen des Gebietes, unter andern Amtsdistrikten befinden, obgedachtermasen die Besthauptsthätigung an jene Rezepturen und Kellereyen, worunter sie wohnen, hinzuweisen.

§. 20.

Von dem nachbarlichen Reziproko mehrerer Herrschaften in Besthauptsthätigungsfällen.

Wenn schlüßlich Herrschaften Besthäupter auf fremdem Landes = Vogtey = Lehns = ꝛc. Grunde und Boden zu thätigen haben, so ist überall die Einhaltung eines guten nachbarlichen Benehmens, und die Sicherung des gemessenen freundnachbarlichen Reziprokums in solchen

Fällen

Fällen eine Grundbedingniß, die jede der andern willig, prompt, und ohne weitläuftige Requisitionen zu leisten hat. Ein anderer Fall ist freylich, wenn dergleichen Befugnisse selbsten, Besthaupt dort zu erheben, von dergleichen Ausherrschaften bestritten werden, wo dann statt der Hülfe, leicht Arreste, Sequestrirungen, u. a. präjudizirliche Besitzergreifungen zu gewärtigen sind.

Siebenter Abschnitt.

Härte des Besthauptrechts, — Milderung der Grundsätzen, und Manipulationen bey dessen Uebung.

§. 1.

Unter die strengen Theile der T. Rechtsdisciplin, gehöret auch das Besthaupt.

Geschichte und Urkunden sind voll der einleuchtendsten Beweisen, daß man bereits seit dem XII. Jahrh. Besthaupt, Hauptrecht, Buttheil rc. unter die schlimmste Arten der T. Abgaben, — und ihre Theorie unter die strengsten Theile der gesamten T. Privatrechtsdisciplin gerechnet habe. — a) Wo immer daher ihm sein Abschied zugetheilt wurde, bekam es eine so schlechte Reputation mit auf den Wege, daß man daraus die Gesinnungen des damals aufgeklärten Mannes, der aber

eben keine Herrschaft zugleich war, deutlich genug abnehmen mag.

Und dies nicht ohne Grunde. Denn was kann, wie Möser richtig anmerkt, „trauriger seyn, als Wittwen und Waisen sofort in der grösten Betrübniß, und wenn die Leiche noch im Hause steht, zu überfallen, — alles, was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben, und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanständigste Begriffe beyzubringen? — welcher Gutsherr fühlt es nicht, was eine solche Handlung für widrige Begriffe bey dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieser von dem Manne, der ins Sterbhause kömt, und gleich alle Winkel durchschnauft, denken müsse?„ — —

Freylich belegen die erste Urkunden, welche Bürgerschaften von dieser Abgabe befreyen, solche nur um deswillen mit Schande und Widerwärtigkeit, weil sie dem Freythume solcher Personen entgegenstrebte, welches verhälnißmäsig doch immer das karakteristische Grundgesetz aller städtischen Einwohner, vor dem gemeinen Landmanne, und Dorfgemeinden ausmachen sollte; — aber seit dem XVI. Jahrh. bewafneten sich dagegen auch die Begriffe des rohen Bauern, und wir haben oben vernommen, daß die Verbreitung dieser Gesinnungen bereits damals die wichtigste Einflüsse auf eine Hauptrevolution gehabt habe, welche dieses Recht in seinen Grundsätzen, und seiner Uebung erfahren hat.

a) So nennt es K. Friderich in einer Urk. für die R. Stadt Speyer, v. J. 1182. (bey Lehmann, Speyr. Chron. S. 466.) *consuetudinem nefandam* et *nequissimam*, — K. Richard, in der obenangez. Urk. consuetudinem *indecentem*,

— Philipp von Namur aber *improbam , statui et honori militari indecentem* &c. Joachim Vadian liest den Klöstern seiner Zeit deshalb eine scharfe Lektion in seinem Buche de reb. monaster. und scheint daher der Abscheu hiergegen sich eben so sehr, wie vormals jener gegen die Spolienrechte an geistl. Verlassenschaften, vererbt zu haben.

§. 2.

Theoretische Rechtssätze, welche hieraus fliesen, — und ihre Temperatur in der Anwendung.

Diese Abneigung hat sich folgends auch in die Rechtstheorie selbst eingedrängt, und dort bewürkt, daß man allerley widrige Grundsätze aufgestellt hat, z. B. Besthaupt seye ein gehässiges, nie zu begünstigendes Recht, — müsse allenthalben richterlich beschränkt, nie ausgedehnt werden; — werde nie vermuthet, sondern seye strenge zu beweisen, und die natürliche Freyheitsvermuthung trete es überall zu Boden; — und was dgl. m. i.

Unstreitig liegt in dergleichen Theorien, weil alle Dinge ihre zwey verschiedene Seiten haben, auch viel überspanntes. Es ist schon immer zu voreilig gehandelt, wenn Richter, und Lehrer lediglich die äussere, meistens rohe Seite, wie sie uns ein Institut, durch Volksmißgunst, Freyheitsschwärmerey, u. s. w. gehudelt und gelästert, zuzukehren pflegt, gradezu für die Richtschnur ihrer Judikaturen und Meinungen aufnehmen, und andere hinwieder diesen blindlings folgen. Man betrügt sich selbsten, wenn man die anscheinende Strenge, womit oft die Uebung eines Rechts bey uns vergesellschaftet ist, auf die Sache, das Recht selbsten bezieht, und den Tadel, der jene trift, auch gegen dieses wendet. —

§. 3.

Besthaupt ist ein Recht, — welches sowohl angemessene historische Gründe, als eine sehr richtige Analogie vor sich hat.

Gutsherrschaften, welche sich dieses Rechts noch in unsern Tagen bedienen, handeln nicht widerrechtlich, nicht unbillig; sie haben vielmehr volles Recht, — eine kräftige Analogie, — annebst auch angemessene historische Gründe vor sich, welche mit veränderten Zeiten noch nicht verschwunden sind.

Besthaupt diente als Vehickel, um Güter von Herrschaften in Kultur zu gewinnen, die sie niemanden umsonst zu verleihen schuldig waren. — Besthaupt lösete das Herrschaftsrecht ab, dem Manne all jenes abzunehmen, was ihm verliehen war, oder was er durch jene eingeräumte Güter erworben hatte. Der Zinnß war in jenen Zeiten äusserst unbeträchtlich, und das Besthaupt ward als ein Theil desselben betrachtet. Geldzinnsen waren gering, und im Vergleiche immer beschwerender als Naturalzinnsen; das Viehe stand in geringem Werthe, — beträchtlichen Hausrathe besaß niemand, — und die Thätigung geschah zur Zeit, wo der Eigenthümer alle diese Dinge nicht mehr brauchen konnte. — In dem Besthaupte also, lag schon ein hoher Grad der herrschaftlichen Milderung; es war würklich das Producкt der Idee, daß Kulturfleiß dadurch angefeuert würde, — daß Güter und Höfe dadurch bey kraftvollen Landsiedeln, und proportionirten Wirthschaftsinventarien gelassen würden, — daß nebenher aber doch die Abhängigkeit der Person, Güter, Dienste ꝛc. dadurch angemessen rekognoszirt, und von Fällen zu Fällen neu bethätigt würden; — kurz

kurz: **Besthaupt verräth planmäßige Grundphilosophie, im T. Dominikalsysteme jener Zeiten.**

Wie sehr hat man nicht in neuern Zeiten bey jeder Gelegenheit dawieder geeifert, — die Menschlichkeit darüber in Allarm gesetzt, und alles, was Raisonnement vermag, aufgeboten, dieses Recht als das abscheulichste Produkt des Eigennutzes, der Leidenschaften und plumpen Sittlichkeit unserer germanischen Urwelt an den Pranger zu stellen, und alle Gefühle des Menschen, des Sittenlehrers, des Richters, und gemeinen Mannes dagegen zu empören.

Aber nicht doch! — untersuche man lieber die Sache gründlich, und mit kaltem Blute! — ohne den öffentlichen Tadel zu scheuen: **Sehet hier! der vertheidigt im XVIII. Jahrhundert noch das Besthaupt!** — dünkt mich wahrhaftig, man könne noch in unsern Tagen mit Grunde daran nichts, als die äussere Form, und die Nebenbestimmungen tadeln, — (und wie zufällig sind diese nicht? —) die Sache selbst aber habe noch itzo ihre überaus bündige Gründe vor sich, führe keine Kennzeichen eines alten Primordialdespotismus, purer Leidenschaften, gränzenloser Barbarey, Hangs zur Unterjochung, und wie die Vorwürfe alle heissen rc. — mit sich; u. s. w.

§. 4.

Nur die heutige Nebenbestimmungen seiner Ausübung, verdienen in unsern Tagen zweckmäsige Modifizirungen.

Wie gesagt, — die scheinbare Härte dieses Rechts liegt nur in äussern Nebenbestimmungen seiner Ausübung

übung, die ihm die heutige Form gewähren. Man schaffe sie um, so ist die Aufgabe gelöset. –

So ist es z. B. 1) gar empfindlich, daß Besthaupt zu einer Zeit gefordert wird, wo Weib und Kinder ohnedem den Ehemann und Vater als die Stütze des Hauswesens verloren, und die Sterblichkeit der hinterlassenen Familie noch gewöhnlich den Thränenzoll erpresset;

2) Es ist auffallend, daß es überdieß an den besten, oft unentbehrlichsten Stücken, an Viehe, Hausrath, Kleidungsstücken, u. s. w. geübt wird, welche bey der so eben erfolgten Familienrevolution nicht so geschwinde wieder angeschafft werden können;

3) Noch niederschlagender ist es, wenn in solchen Augenblicken vollends das ganze Vermögen förmlich gezehndet wird, und überdieß dabey überall lauter unfreundliche Grundsätze in Anwendung gebracht werden wollen, welche vollends nicht selten durch leidenschaftliche Verwalter fast bis zu den Gränzen des Händeringens und der Verzweiflung dieser Mitleidswürdigen Geschöpfe, erhöhet und mißbraucht werden können; – wohingegen alte barbarische Zeiten allenthalben lauter Sanftmuth, Milde nnd Nachsicht in ihre Thätigungsmaximen gelegt haben.

Ist es also unsern jetzigen T. Leib und Gutsherrschaften im Ernste gemeint, eine vernünftige, zweckmäßige, ihrem Rechte sowohl, als dem Familienstande ihrer Leib- und Gutsangehörigen vollkommen angemessene Reformation hierunter zu bewürken, so kann und wird ihnen kein vernünftiger zumuthen, schlechthin auf die ganze Besthauptsbefugniß zu verzichten, und allein zu verlieren; sondern sie werden weise, gerecht, und überaus konve-

konvenient handlen, indem sie nur die **Gebrechen** in der heutigen **Uebungsart** zweckmäsig abstellen, und dadurch den Schein der Härte, welcher nur allein beleidigen kann, von sich, und der Sache selbst entfernen.

§. 5.

Wie solche vernünftig, gerecht, und zusammenhängend vorzunehmen seyen?

Man erhebe also 1) den Sterbfall nicht mehr bey des Leibeigenen, oder Kolonen **Todsfalle**, sondern berechne ihn nach der Sterblichkeit des Landes oder Distriktes, und zerschlage ihn in eine jährliche Abgabe, unter die gemeine Zinns-Gült-Pachtlieferung; dadurch werden zwar diese Abgaben jährlich um etwas erhöhet, dagegen verschwindet aber der, blos allein gehässige Besthaupts-namen. Bey Einrichtungen neuer Zinns-Gült- und anderer Lehnbücher sollte keine Herrschaft diese Gelegenheit unbenutzt vorbeylassen. a)

2) Bey puren Leibeigenen schlage man dergleichen Gefälle zu der jährlich zu entrichtenden **Leibesbede**; — und wo

3) das Besthaupt die Stelle eines **Lehngeldes**, **Sterbhandlohns** rc. vertritt, da nenne man die Sache mit ihrem rechten Namen, und verordne, daß solche Gebühren nicht von des **verstorbenen**, sondern jederzeit von des ***neuen Kolonen*** Vermögen allein, entrichtet werden.

4) Alle **Naturalthätigungen** dieser Art, sind verhaßt, wenn sie zumal das beste Stück des Viehstandes, oder der Fahrnisse ergreifen. Man schlage demnach das herkömliche Objekt in einen leidentlichen Werth an, vertheile diesen nach den Berechnungen der Lokalsterblich-

keit, und lasse nach obigen Grundsätzen daran jährlich, unter andern Rubriken, etwas bestimtes abtragen.

5) Man hebe, wo möglich, die Thätigung gewisser Prozenten vom gesamten Vermögen gänzlich auf, trete zu den vormals üblichen Besthauptsobjekten Jure postliminii vel quasi zurücke, und verfahre dabey nach n. 1. 2. 3. so wird oft überaus großen Beschwerden der Länder glücklich abgeholfen; — die Herrschaften verlieren nichts, und ärnden Seegenvolles Andenken ihrer Untersaßen auf ewige Zeiten ein. b)

6) Endlich mildere man allenthalben die Grundsätze des Anschlags, — verschone geringfügige, doch unentbehrliche Vermögensstücke, — beschränke die Freyheit, bey Lebzeiten darüber zu verordnen, keineswegs, — lasse Mitgiften der Kinder ausser Anschlage der Elterlichen Thätigung, — nehme überall nur den mittlern Werthe der Dinge zum Regulativ, &c. so wird, wenn auch allenthalben in der Hauptsache alles bleiben soll, oder muß, wie es ist, doch schon hierdurch eine gedeihliche Linderung verschafft werden.

Die Gründe, warum es überhaupt sehr räthlich seye, diese Besthäupter in ein gewisses Jahrgeld zu verwandlen, hat bereits Möser vorgetragen. Den Auszug davon theilen wir in der Note c) mit.

a) Mit glücklichem Erfolge ist dies bereits anderstwo versuchet worden, und meldet davon Hr. Hofr. Thomas, a. a. O. S. 295: „In den Dörfern Frankenbronn und Reid hat man vor einigen Jahren bey Errichtung neuer Lehn- und Zinnsbücher mit Zuziehung der Lehnsleute das Besthaupt in einen gewissen Anschlag gebracht, und festgesetzt, daß nach dem Verhältnisse von 20 Jahren jährlich bey Entrichtung des

des Erbzinnses, zugleich auch für das Besthaupt etwas gewisses bezahlt werde. Diese jährliche Entrichtung geschieht aber nicht mehr unter der Rubrik eines Besthaupts, sondern es ist der Anschlag in den jährlichen Erbzinnß eingerechnet worden, wodurch denn der ständige Erbzinnß um soviel stärker erhöhet ward. Zu Thulba geht es noch im alten Fuße. In Oberehrthal ist man gesonnen, das dort schon bestimte Güter- und Häuserbesthaupt eben so in die Jahre zur verhältnißmäßigen jährlichen Entrichtung zu vertheilen. „ —

b) Einen ziemlich proportionirten Maaßstabe hierzu gab bereits der Referent der K. Hoffkammer zu Mainz in dem oben angezeigten Gutachten vom J. 1692. dahin an, daß auf einen Bauern, welcher Geschirr führt, jährlich 40 kr., — auf einen, der kein Geschirr, doch einiges Vieh hat, 20 kr., — auf einen Taglöhner, welcher gar kein Vieh hat, doch leibeigen ist, jährlich 10 kr. geschlagen, — nach ihrem Tode aber kein Besthaupt mehr erhoben werden möchte. Die damals von Seiten der K. Regierung dagegen aufgestellte Einwürfe waren im Grunde recht unbedeutend. Dann a) der Einrede, daß solchergestalt das Besthaupt ja noch bey Lebzeiten entrichtet werden müße ꝛc. begegnet J. Möser in der folgenden Note überaus bündig. b) Daß es sich begeben könne, daß dergleichen Leute in jungen Jahren wohlbemittelt, — im Alter aber rückgängig werden ꝛc. ist wahr; — beweiset aber nichts; denn der umgekehrte Fall, daß junge Leute unbemittelt, — im Alter aber zu Kräften kommen, ist weit häufiger; und im Durchschnitte, (welcher bey dergleichen Berechnungen einzig das Maaß geben kann,) wird weder Herrschaft noch Unterthan etwas beträchtliches dabey verlieren. Man bestimme also z. B. die an Besthaupte zu thätigende Bauernkuhe von mittlerer Güte, und mittlerem Preise, nur auf 20 fl. — man rechne dem Bauern 30 Abgabsiahre zu, — so wird man in dem Ansatze eines jährlichen Quantums à 40 kr. gewiß keine Unbilligkeit finden. c) Ist es auch wahr, daß ein solcher Mann immittelst seinen Wohnsitz verändern, mithin zur Zeit seines

Ablebens

Ablebens im Lande gar nicht mehr seßhaft seyn könne; — allein was folgt hieraus? — Die Herrschaft tragt an seinem Abzuge keine Schuld, und als Leibeigener leistete er immittelst diese Abgabe, um nach seinem Tode seinen Erben Erleichterung zu verschaffen; — er allein bestimte sich zu diesem Abzuge ꝛc. Diese Willkühre mag also gegen dergleichen allgemeine Landeseinrichtung nicht würken; die Herrschaft mag auch nach dem obigen nicht angehalten werden, das bis hiehin jährlich entrichtete wieder heraus zu zahlen. —

c) Patr. Phantas. Th. III. St. LXV. S. 338. fgg.: „Es wird niemand laugnen,„ sagt er, „ daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Kapitals, leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müße; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine solche Einrichtung sofort ihren Anfang nehme, verschiedene Leibeigene dasjenige, was sie bey einem sich künftig erst eräugnenden Falle zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden; so kann man doch 2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im Voraus bezahlen müsse, die andere Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht sehr viele — Sterbfälle sofort zu bedingen seyn würden. Zudem wird 3) jeder Leibeigener es nicht auf die letzte Stunde ankommen lassen, sondern, wann er erst weiß, daß das Ersparte seinen Erben zu statten kömt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbfälle — zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser, und sicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Gutsherrn auf Abschlag bezahlt. Es geht auch 4) einem Gutsherrn dabey nichts verloren. Dann, da man annehmen kann, daß von 25 Leibeigenen jährlich einer einen Sterbfall — zu dingen haben würde: so wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben soviel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die 5) ihre Leibeigen; nur für ihre Person, und nicht für ihre

Erben

Erben, auch wohl nur bey gewissen Commenden, Pfründen, und Benefizien besitzen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut seyn, weil sie allemal ihr Gewissen frey haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeigene zum Nachtheil ihrer Dienst-Lehn- oder Fideikommißfolger ausgeplündert hätten. " — Diese Grundsätze sind auch in der Mark Ravensperg in Gebrauch gezohen, wo K. Friderich Willhelm I. v. Preussen bereits in einer Verordn. v. J. 1708. (bey Meinders, Tr. de orig. progr. nat. ac mod. statu Nobilit. et servit. in Westphal. p. 19.) mit den Königl. Eigenbehörigen in den Westphäl. Provinzen die Veränderung getroffen hat, daß sie gegen Erlegung einer, nach der Größe, und den Kräften jeder Stätte bestimten jährlichen Abgabe, von allen unständigen Gefällen, d. h. vom Sterbfalle und Weinkaufe ꝛc. völlig befreyet sind; und Diederichs macht dabey a. a. O. S. 19. die Anmerkung: " Diese Einrichtung hat sehr großen Vortheil für den Eigenbehörigen; dann er fühlt die drückende Schwere der unständigen Gefälle nicht so sehr, wenn er jährlich einen kleinen Theil davon abträgt, als wenn er bey eintretendem Falle das ganze auf einmal erlegen muß; so, wie er auch der oft unbilligen Härte des Gutsherrn, bey Dingung des Winnkaufs, Sterbfalls, und Freykaufs nicht ausgesetzt ist. Auf der andern Seite verliert der Gutsherr dabey nichts, wann der mehrjährige Ertrag der ungewissen Gefälle nach einem mittleren Durchschnitte auf die einzelne Jahre repartirt wird. Es wäre also sehr zu wünschen, daß mehrere adeliche Gutsherrn diesem Beyspiele des Landesherrn folgen, und ihre Eigenbehörige in Ansehung der benannten Abgaben, auch auf etwas gewisses setzen möchten. " —

§. 6.

Schluß dieser Abhandlung.

So siehet das Bild unsers T. Besthaupts historisch und dogmatisch aus. Jedes T. Gebiet, jeder Distrikt,

jedes Amt, Ort, Gut ꝛc. hat aber seine viele Spezialien, welche sich auf besonderes Herkommen gründen, und in einer allgemeinen Theorie unmöglich gesucht werden können; fügt diese nun jeder Ortsgeschäftsmann dieser allgemeinen Notitz bey, so erhält er meines Dünkens zuverläßig eine, wo nicht durchaus berichtigte, doch überschauende Kenntniß von diesem Gegenstande.

Umgekehrt dürfte aber auch diese allgemeine Abhandlung zur näheren Bestimmung dessen, was etwa in solchem Spezialherkommen hin und wieder noch Erläuterung bedarf, vielfältig die Hand bieten, ob ich gleich überzeugt bin, daß noch manches zurückstehe, welches zur gänzlichen Beleuchtung dieser Lehre hätte dienen können. Vielleicht kömt aber nach mir einmal ein anderer, der durch lehrreiche Zusätze den Faden fortspinnt, und das Gewebe zu einer höheren Stuffe von Vollkommenheit ausführet.

Also — genug hiervon.

Zusätze.

Zu S. 5 *not. a*) Siehe auch ebenbelobten Hrn. Domprobst. Dreyers, schöne Schrift: de pœna defossionis vivi et pali, und dessen Anmerk. zur Erläut. der bey den deutschen Criminalgerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von des Entleibten Körper. (in seinen Miscell. oder kl. Schr. St. VII. S. 124 fgg.)

Zu S. 16) zur fernern Erläuterung dieses wüsten Gebrauchs der D. Bischöffe, ihrer Geistlichkeit Verlassenschaft

senschaft ganz, oder ein Heerwette daraus an sich zu ziehen, S. die schöne Abh. von den Synodalibus der Verdischen Bischöffe. (in dem Handvr. Mag. v. J. 1764. S. 970. fgg.) —

Zu S. 32) das Leibeigenthum, und die Desherenz, nicht allein der Wildfänge, sondern vielfältig auch aller, welche fremd herbeykamen, und sich ansiedelten, wogegen folgends ein Besthaupt eingeführt worden, ist, wie ich finde, nicht allein in Deutschland zu Hause, sondern fand sich eben so zusammenhängend auch in Savoyen, Böhmen, Holland, Frankreich, und den Niederlanden. Von den letztern hatte ich Ursache zu zweifeln, bis mir erst neuerlich ein Beyspiel davon in des Hrn. *Jac. Ermerins* schöner Schrift: Eerste Stichting en Lotgevallen van sommige Plaatsen ten Oosten en Westen der Schelde gelegen, (in den Verhandl. van het Zeeuwsche Genootschap der Wetenschapp. te *Vlissingen*; T. V.) S. 33 vorgekommen ist, wo er von der Niederl. Baronie *van Beveren* meldet: „Het schynt, dat oudtyds iemand binnen dezen lande en Baronnie zig ter nêerzettende, gehouden was, zekere rechten te betalen, waar door veele lieden werhouden werden, hun bestaan hier te zoeken; althans het behaagde *Lodewyk* graave van Vlaanderen, den 9. July 1371. voorz. recht te vernietigen, daarentegen invoerende het recht, om na de dood van elken Parochiaan te heffen *de beste hand*, *en tbeste hooft*; welk recht ik meene, dat nog in stand is, en een der inkomsten van den Heer uitmaakt.„

Zu S. 37) Auf gleiche Abgaben sind auch die Dienstmannslehne der K. Reichsabtey Werden regulirt, und finde ich in einer, meines Wissens noch ungedruckten Informatio general. bonor. feud. ins. Abbatiæ *Werdinens.*

davon

davon folgendes: „Bona feudalia Abbatiæ *Werdinensis*, quæ proprie censentur, et reputantur, duplici differentia ac natura existunt; quædam enim sunt *Ministerialia feuda*, quæ vulgariter vocantur Dienstmannslehngüter, quorum bonorum ratione post mortem vasalli cum eis infeudati, cedit de jure domino, id est domino Abbati pro tempore, *Herwadium*, vulgò dictum ein Heergewette, quod præsentabitur ab heredibus Domino Abbati infra tempus 6. hebdomatarum et trium dierum, à morte defuncti Vasalli computatarum. Est autem Herwadium: *Equus* videlicet *melior*, quo defunctus Vasallus in vita sua usus, et insedit, una cum *armis bellicis*, atque *exuviis*, i. e. Harnisch, Panzer, Schild, Kurutz, Schwerdt, Glanige, Leersen, oder Steuelen, Sporen ꝛc. vnd ganze Geruste zu dem Pferd vnd Person. Quodsi Vasallus defunctus equum cum exuviis, et prememorata arma bellica, dum viveret, non habuisset, tum heredes istius Vasalli defuncti possunt cum Domino Abbate pro omnibus istis de quadam pecuniæ summa concordare, et hoc quidem secundum bonorum talium exigentiam et valorem, præcipue vero juxta annuum ex iis bonis fructum, quem heredes seu possessores quotannis percipiunt &c. &c. „ — Vergleicht man damit die reformirte Hofrechte des Stifts Essen, Art. III. und Art. XXI. und die Statut. des Hofes Hanseläer, Tit. III. so wird man sich leicht überzeugen können, daß dergleichen Gebräuche immer auf ein und das nemliche Prinzip hinausgeloffen seyen.

Zu S. 78. §. 6.) Privilegien- und Lehnweise läßt sich diese Befugniß auch erhalten, und würklich hat es so wenig vormals, als h. T. an Beyspielen hierunter gefehlt. Ein Privilegium Königs Rupert, für die

Land-

Landgrafen von Stuhlingen v. J. 1401 um Besthaupt erheben zu können, findet sich bey Schilter, Inst. jur. publ. L. I. T. VII. §. 6. — Die Familie von Kniestedt, wird von dem Hause Braunschweig, ausweis des Lehnbriefs bey Leyser de feud. Brunsw. §. 41. belehnt; „ mit der Baulebung, Bedemund, May- und Herbstbeede, Rauchhünern, — Hagestolzengerechtsamen 2c. „ — und wem ist es unbekannt, daß die Rhein. Reichsritterschaft noch itzo diese Gerechtsame Kraft des von Kurpfalz ihr verliehenen Wildfangsrechts auf bestimten Orten, Weilern, und Höfen, gegen eine regulirte Abgabe, zu Lehn trage?

Zu S. 86. §. 13.) Ein anderes ist aber a) die Verjährung eines einzelnen Falls, wo Besthaupt erhoben werden mögen, und ein anderes b) die Verjährung des Rechts selbsten, solches zu erheben, für alle künftige Zeiten und Fälle. Hat sich eine Herrschaft ein oder das anderemal des Rechts nicht bedient, das gebührende Besthaupt zu erheben, so läßt sich daraus auf Verjährung des Rechts selbst, in künftigen Fällen noch nicht juristisch schliesen. Letztere setzt schlechtweg die hier angezeigte Erfordernisse, insbesondere aa) die Abforderung, bb) die Verweigerung, und cc) die Acquieszenz, voraus. — Wenn in einzelnen Fällen das Besthaupt verjährt werden solle, so fragt man: wie viele Jahre sollen verlaufen seyn? — einige bezohen sich auf die Römische Rechte, u. behaupteten nach dem Tit. der Pand. ne de statu defunct. post quinquenn. quær. 5 Jahre seyen hinreichend. — Von dieser unschicklichen Meinung ist man abgekommen, und es wird wohl einzig darauf ankommen, in welcher Maße die Herrschaft ihr Recht hergebracht hat. An bestimten Besthauptsstücken hat sie das Eigenthum;

— ihre Klage würde eine Vindikation gewesen seyn, und diese fällt mit Ablaufe 10 oder 20 Jahren dahin. Unbestimte Besthäupter aber, welche auf Thätigungen beruhen, führen nur ein persönliches Anforderungsrecht mit sich, welche 30 und nach Unterschied privilegirter Herrschaften, auch wohl 40 Jahre zu ihrer Erlöschung erfordern.

Zu S. 157) Von diesen praktischen Vermuthungstheorien, und ihrer gesunden Anwendung für und wider Bauern und Herrschaften, siehe auch noch v. Ludolf, Symphor. Consult. T. I. col. 297. (v. Hoscher) Saml. merkwürd. am K. Reichskammerger. entschiedener Rechtsfälle, Th. IV. S. 69. 70. und J. L. Hauschild, Anweisung zur besten Abfassung der rechtlichen Klagen der Bauern, wider ihre Gerichtsherrschaften in Dienstsachen, und wie dabey die ihnen zukommende Vermuthung der natürlichen Freyheit nutzbar zum Gebrauch zu machen am rathsamsten seye? (in dess. jurist. Abhandl. von Bauern und deren Frohndiensten. Lpz. und Dresd. 1771. S. 37.) Endlich auch noch *G. L. Menken*, Introd. in doct. de action. forens. p. 400. f. und Schmidt, v. gerichtl. Klag. und Einred. S. 282. fgg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bodmann, Franz Joseph,

Historisch-juristische Abhandlung vom Besthaupte nach gemeinem deutschen,
und besonderem mainzischen Rechte und Herkommen

Frankfurt 1794

J.germ. 18 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550748-7
VD18 14406748-001